

Annalen
des
historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

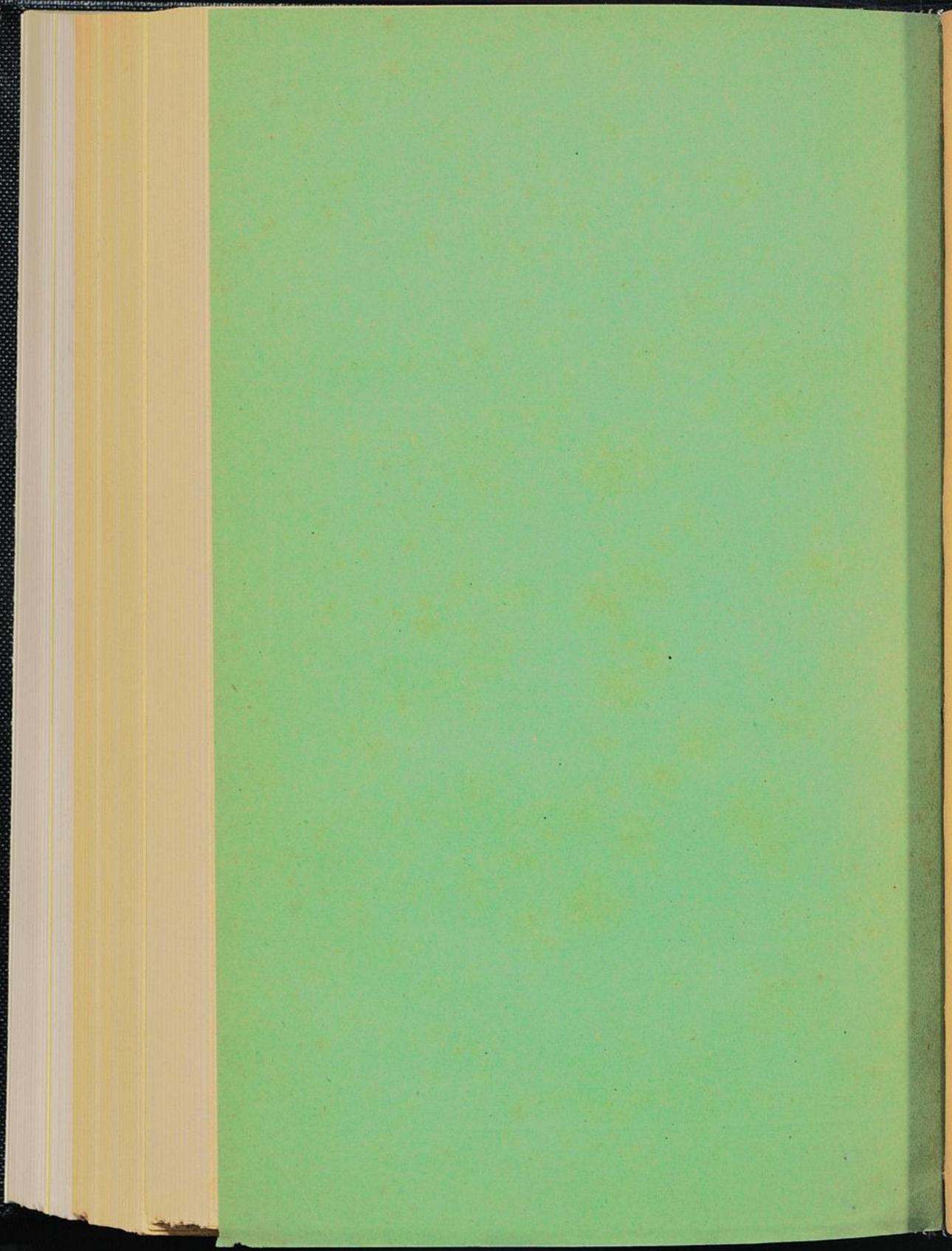
die alte Erzdiöcese Köln.

Fünfunddreißigstes Heft.

Köln, 1880.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Stet.
8



Annalen

des

historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Fünfunddreißigtes Heft.

Köln, 1880.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hoftaden (1210)
1238—61.

Von Dr. Hermann Cardauns.

Die gesonderte Bearbeitung der Regesten des Erzbischofs Konrad wird ihre Rechtfertigung in der ungewöhnlichen Bedeutung des Mannes, in dem erhöhten Interesse, welches die nahe bevorstehende Vollendung des von ihm begründeten Domes erweckt, und in dem Umstände finden, daß vollständige Regesten der Kölner Erzbischöfe anscheinend für die nächste Zeit nicht zu erwarten sind. Gleichzeitig sind sie bestimmt, als Ergänzung zu dienen für eine größere darstellende Arbeit über den genannten Erzbischof, welche als Festschrift zur Domfeier erscheinen soll.

Vollständigkeit wurde erstrebt, aber — ich darf wohl sagen selbstverständlich — gewiß nicht erreicht. Schon ein flüchtiger Blick auf das unten folgende Bücherverzeichniß läßt erkennen, wie ungemein zerstreut das Material ist. Ohne Zweifel ist mir mancher mehr oder minder schwer zugängliche Abdruck entgangen, wobei ich entschuldigend bemerke, daß veränderte Lebensstellung es mir seit einigen Jahren unmöglich machte, in der gewünschten Weise neue Publicationen zu verfolgen und Uebersenes aus der älteren Literatur nachzutragen. Gewiß ist auch noch ein erheblicher Theil der Urkunden Konrad's ungedruckt, und meine eigene Ausbeute an ungedruckten Stücken beschränkt sich auf einige Duzend. Beiträge dazu lieferte in erster Linie das Kölner Stadtarchiv: das ältere Copiarium des Domstifts (in Betracht kommt die dritte Abtheilung desselben, ich citire „Dom-Cop.“ mit Ordnungs-Nummer); die handschriftlichen Annales Colonienses Crombach's, Bd. 3; die handschriftlichen Farragines des Johannes Gelenius; ein Copiar (liber rubeus) des St. Aposteln-Stiftes. Ferner die Bib-

liothek der katholischen Gymnasien zu Köln: 36 Bände Urkundenabschriften des Stiftsvicars Blasius Alster (citirt „Alster“ mit Band und Seitenzahl); einzelne Originale. Das königliche Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die königliche Universitäts-Bibliothek zu Bonn. Ein Camper Chartular der königlichen Universitäts-Bibliothek zu Berlin. Copiarien von St. Andreas und St. Gereon, jenes im dortigen Pfarr-Archiv, dieses in Privatbesitz zu Köln. Die Seil'schen Collectionen im Kölner Dom-Archiv. Endlich konnte ich einzelne in Privatbesitz befindliche Urkunden benutzen, und erhielt dankenswerthe Mittheilungen über ungedruckte Stücke durch die Herren Professoren Ficker und Winkelmann, sowie durch Herrn Amtsrichter Pick in Rheinberg.

Druckwerke habe ich, älteren Beispielen folgend, durchgehends nach Band und Seitenzahl angeführt, da ein Citiren nach Nummern nicht immer möglich und ein doppeltes Citat überflüssig ist. Bei wiederholt publicirten Stücken sind sämtliche Druckorte, und zwar möglichst nach der Zeit des Erscheinens der betreffenden Werke, genannt. Bei Urkunden, welche im Mittelrheinischen Urkundenbuch stehen, konnte hiervon abgesehen werden, da dort die älteren Drucke mit vorzüglicher Genauigkeit verzeichnet sind. Aus gleichem Grunde blieben die bei Böhmer verzeichneten Königsurkunden, in welchen Konrad als Zeuge erscheint, ohne Citat. Eine Liste der Bücher, welche Urkunden Konrad's enthalten, wird vielleicht Fingerzeige für künftige Regesten-sammler und zugleich Gelegenheit bieten, die Lücken meiner eigenen Arbeit bequemer aufzufinden. Bei denjenigen Werken, welche häufiger und deshalb in stark abgekürzter Form genannt sind, habe ich die Abkürzung in () beigefügt. In den seltenen Fällen, wo mir das bezügliche Werk nicht zugänglich war, ist das Citat ausdrücklich als abgeleitetes gekennzeichnet.

- Acta imperii selecta. Aus Boehmer's Nachlaß herausgegeben von J. Ficker. 1866.
 Acta Sanctorum (Vollandisten). 1643 ff.
 Annales ordinis Praemonstrat. 1736.
 Archiv für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von Lacomblet, fortgesetzt von Harlek. 1831 ff. (Archiv).
 Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes. 1785.
 Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 1855 ff. (Annalen).
 Binterim und Mooren, Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex, 2 Bände (Bd. 3 und 4 von 'die alte und neue Erzdiocese Köln'). 1830 (Binterim).
 Bonn. Beiträge zu seiner Geschichte (Festschrift z. Internat. Alterth.-Congr. v. 1868).
 Bondam, Groot Charterboek der hertogen van Gelderland. 1783.
 Brewer, Vaterländische Chronik. 1825.
 Broig, Erinnerungen an das alte Tolbiacum. 1842.
 Butkens, Trophées de Brabant. 1724.

- Codex diplom. Neerlandicus. 1848 ff.
 Crombach, Vita S. Ursulae. 1647.
 Cousin, Histoire de Tournay.
 Dombblatt.
 Dumont, Corps universel diplomatique. 1726 ff.
 Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 1863 ff.
 Ernst, Histoire du Limbourg, publ. par Lavalleye. 1837 ff.
 Fahne, Geschichte der Grafen zu Salm-Reifferscheid. Urkundenbuch. 1858.
 Fahne, Urkundenbuch des Geschlechts Rejschede. 1862.
 Fahne, die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. 1854 ff.
 Franquinet, Beredeneerde inventaris der oorkonden en bescheiden van Kloosterrade, Marienthal en Sinnich. 1869.
 Frey und Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg. 1845.
 Gallia christiana. 1728 ff.
 Gelenius, Vita S. Engelberti. 1633.
 Gesta Trevirorum, edd. Wytttenbach et Müller. 1836 ff.
 Goertz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier. 1859 ff.
 Gudenus, Codex diplom. anecdotorum res Moguntinas illustr. 1743 ff.
 Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus. 1822 ff. (Günther).
 Hanjisches Urkundenbuch. 1876.
 Hartzheim, Concilia Germaniae. 3. Bd. 1760.
 Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache. 1835.
 Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica. 1750.
 Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici secundi. 1852 ff.
 Joannis, Tabularum litterarumque veterum spicilegium. 1724.
 Jongelin, Notitia abbatiarum ord. Cistere. 1640.
 Jubainville (d'Arbois de), Hist. des ducs de Champagne.
 Kessel, Antiquitates monasterii St. Martini maioris. 1862.
 Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden. 1806 ff.
 v. Kleinjorgen, Kirchengeschichte von Westphalen. 1779 ff.
 Kremer, Beiträge zur Gälts- und Bergischen Geschichte. 1769 ff. (Kremer).
 Kreuzer, Kölner Dombriefe. 1844.
 Labbe, Concilia.
 Lacombiet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1840 ff. (Lac.)
 Lang, Regesta Boica. 1822 ff.
 v. Ledebur, Allgemeines Archiv; Neues Allgemeines Archiv. 1830 ff.
 Luenig, Codex Germaniae diplom. 1732 ff.
 Luenig, Spicilegium ecclesiasticum (Theil des Deutschen Reichsarchiv 1713 ff.).
 Manriquez, Annal. Cistere.
 Martene et Durand, Collectio amplissima. 1724 ff.
 Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. 1717 ff.
 Meerman, Geschiedenis van graaf Willem van Holland, roomsch koning. 1788 ff.
 Michels, Geschichte und Beschreibung der ehemaligen Abtei Camp. 1832.
 Miraus et Foppens, Opera diplomatica. 1723 ff.
 (Moerekens) Conatus chronolog. 1745.

- Moefer, Osnabrückische Geschichte. 1819 ff.
 Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichte und Alterthumskunde (seit 1878 u. d. T.
 Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands.)
 Monographie de l'église paroissiale de St. Christophe à Liège. 1877.
 Monumenta Germaniae, Leges und Scriptores (Mon. G. Legg. u. SS.).
 Niefert, Münsterische Urkundenammlung. 1826 ff.
 Niefert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch. 1823.
 Pif, Urkundenbuch von Rheinberg (in Druck).
 Piot, Cartulaire de l'abbaye St. Trond. 1870.
 Pusch, Diplomataria sacra Styriae ed. Froelich. 1756.
 Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2, herausgegeben von Ennen und
 Gierg. 1863. (Quellen).
 Quix, Codex diplom. Aquensis. 1840.
 Quix, die Grafen von Hengebach. 1839.
 Quix, Beschreibung der Stadt Burtscheid. 1832.
 Quix, Geschichte der Reichsabtei Burtscheid. 1834.
 Reck, Zzenburg, Kunkel, Wied. 1825.
 Recueil des traites de paix, de treve, de neutralité etc. 1700 ff.
 v. Reijach und Linde, Archiv für rheinische Geschichte. 1833 ff.
 Rij, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Nieder-
 maas. 1824.
 Roperz, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benedictinerabtei Gladbach. 1877.
 Schaten, Annales Paderbornenses. Ausgabe von 1775 (zuerst 1693).
 Schoonbroodt, Inventaire des chartes du chapitre de St. Lambert
 à Liège. 1863.
 Securis ad radicem posita. 1687.
 Seiberz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen.
 1839 ff. (Seiberz).
 Seiberz, Quellen der westfälischen Geschichte. 1857 ff.
 Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1860 ff.
 Serapeum.
 Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen. 1872 ff. (Sloet).
 Spilker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte. 1827 ff.
 Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien, bearbeitet von Gilester
 und Goerz. Band 3. 1875 (Mittelrhein. Ur.).
 Warnkoenig, Histoire de la Flandre, trad. par Gheldolf. 1835 ff.
 Wauters, Table chronol. des chartes concern. l'hist. de la Belgique. 1866 ff.
 Weidenbach, die Grafen von Are, Hochstaden, Nürburg und Neuenare. 1845.
 Westfälisches Urkundenbuch, 3. Band, bearbeitet von Wilmans. 1859 ff.
 Wiedemann, Geschichte der Herrschaft Odenkirchen. 1879.
 Wigand, Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. 1826 ff.
 Winkelmann, Acta imperii Saeculi 13. (in Druck).
 Wuerdtwein, Diocesis Moguntina. 1769 ff.

Die Einrichtung der Regesten ist durch den Umstand, daß sie gleichzeitig mit einer darstellenden Arbeit erscheinen sollen, nicht un-

wesentlich beeinflusst worden. Zunächst schien es bei dieser Sachlage unnötig, das gesammte (auch chronikalische) Quellenmaterial in die Bearbeitung hineinzuziehen, vielmehr habe ich mich in der Hauptsache auf Registrirung der von Konrad ausgehenden Acte beschränkt, also sämtlicher Urkunden, in welchen er als Aussteller, Compaciscent, Interveniens, Zeuge und Besiegelter auftritt. Nur an verhältnißmäßig wenigen Stellen wurden für solche Ereignisse, welche einen bedeutungsvolleren Abschnitt in seinem Leben bilden, Ausnahmen gemacht. Ferner habe ich bei der Fassung der einzelnen Regeste, wieder aus der oben angegebenen Rücksicht und auch um den Raum dieser Zeitschrift nicht ungebührlich in Anspruch zu nehmen, thunlichste Kürze erstrebt.

Die Reducirung der Daten beruht auf der Osterrechnung. Daß dieselbe in Köln wenigstens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrschte, wurde bereits von Ennen (Vorwort zum dritten Bande der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln) und dann speciell für die Kanzlei Konrad's von mir (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Doppelheft 21 und 22, S. 272 ff.) nachgewiesen. Später hat Goerz (Vorwort zum dritten Band des Urkundenbuches zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien), zum Theil auf Grund des gleichen Beweismaterials, das Resultat bestätigt. Die wenigen Urkunden, die sich dagegen anführen ließen, sind zweifelhafter Natur, wohl aber sind manche chronologische Schwierigkeiten durch Annahme der Osterrechnung beseitigt worden. Daß bei letzterer manche Urkunden doppelt berechnet werden müssen, wenn nicht außerhalb des Datums liegende Momente für eines der beiden möglichen Jahre den Ausschlag geben, ist bekannt. Von regelmäßiger Beifügung des Originaldatums glaubte ich nach wiederholter Prüfung absehen, dagegen Abweichung von älteren irrigen Datirungen hervorheben zu sollen.

Verdächtige oder nicht mit Sicherheit zu datirende Stücke sind durch einen dem Datum vorgeetzten * kenntlich gemacht, die Ausstellungsorte — in einigermaßen zweifelhaften Fällen ist die originale Schreibung der modernisirten beigelegt — durch Sperrdruck hervorgehoben; eine besondere Columne wurde ihnen nicht eingeräumt, um die ohnehin kleinen Zeilen nicht noch mehr zu beschränken. Die Titulatur ist, falls nicht eine Abweichung von der gewöhnlichen Form vorliegt, nur bei eintretendem Wechsel angegeben. Regelmäßig dagegen ist vermerkt, wo Konrad als apostolischer Legat auftritt, da er sich während seiner Legation bald nur des erzbischöflichen, bald auch des Legatentitels bedient. Am Schluß eines jeden Regestes ist die laufende Ordnungsnummer in () beigelegt.

Für die mir gewordene freundliche Unterstützung spreche ich allen Beteiligten meinen Dank aus, namentlich den Herren Archivar Ennen und Professor Dünker zu Köln, sowie den Verwaltungen des Düsseldorf'schen Staatsarchivs und der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

- 1210 überträgt nebst seinem Vater Lothar Graf von Hoftaden, seiner Mutter Mathilde und seinem Bruder Lothar der Abtei Knechtsteden das Patronat der Kirche zu Frimmersdorf an der Erft. — Lac. 2, 18. (1)
- 1213 recognoscirt mit seiner Mutter Mathilde und seinen Brüdern Lothar und Dietrich (Friedrich?) eine Urkunde seines Vaters Lothar Graf von Are. — v. Ledebur, Neues allg. Archiv 3, 134. (2)
- 1216 bei Brauweiler. Wird durch Engelbert den Erwählten von Köln im Besitz der Pfarre von Wevelinghofen, welche ihm sein Bruder, der Graf von Hoftaden, übertragen hat, bestätigt. — Lac. 2, 32. (3)
- 1226 Lüttich. (Canonicus zu Köln) bekundet, daß er von dem St. Juni. Maurus-Convent zu Verdun dessen Antheil an einem Zehnten auf zehn Jahre erhalten habe, und führt seine dafür übernommenen Verpflichtungen auf. Eingerückt in ein Vidimus des Bischofs von Verdun 1236, in welchem Konrad zu Eingang als canonicus Leodiensis bezeichnet wird. Die ebenfalls eingerückte Bestätigungs-urkunde des Lütticher Bischofs Hugo hat Coloniensis. — v. Ledebur, Neues allg. Archiv 3, 152. Der Verzicht erfolgte erst nach 17 Jahren. Vgl. ebend. 155. Ernst, Hist. du Limbourg 5, 323. (4)
- 1226 (Domcanonicus zu Köln) Intervient und Zeuge der Urkunde, in welcher sein Bruder Lothar Graf von Hoftaden zu Gunsten des Kölner Stifts St. Maria ad gradus auf jede Schätzung in villa Dutulo verzichtet. — Mfster 12, 195. (5)
- 1228 Köln. Als mitauwesend erwähnt in der Urkunde, durch welche Mai 8. der Kölner Dompropst Konrad bezeugt, daß Lothar Graf von Hoftaden die Schenkung des Patronats zu Kommerkirchen an die Abtei Knechtsteden bestätige. — Gelenius, Vita S. Engelberti 327. (6)
- 1229 Köln in veteri palatio. (Domcanonicus) erkennt nebst seinem Febr. 17. Bruder Friedrich, Canonicus zu St. Andreas zu Köln an, daß die Abtei Knechtsteden das volle Patronatsrecht auf die Kirchen zu Frimmersdorf und Kommerkirchen besitze. — Gelenius, Vita S. Engelb. 327, wo auch der betreffende Schiedsspruch steht. Lac. 2, 83. (7)

- 1233 Emmerich im Chor der St. Martinikirche. (Domcanonicus) bezeugt einen Vertrag zwischen Otto Graf von Geldern und dem Emmericher Capitel. — Lac. 2, 99. (8)
- Mai 12. (Propst zu Köln) besiegelt eine auf Schuldentilgung der Edelfrau Elisa von Heimbach bezügliche Urkunde. — Lac. 2, 102. (9)
- 1236 Köln. (Dompropst und Archidiacon) bezeugt eine Urkunde des Febr. Kölner Erzbischofs Heinrich für Recklinghausen. — Lac. 2, 107. (10)
- 1236 Mai Koblenz. (Dompropst) bezeugt eine Urkunde Kaiser Friedrich's. (11)
- 1236 (Dompropst) bekundet mit dem Kölner Domcapitel die Zugehörigkeit des Rottzehntens eines Hofes zu Winterswid zur Abtei Camp. — Lac. 2, 110. (12)
- 1236 (Dompropst und Archidiacon) bekundet nebst seinem Bruder Lothar Graf v. Hostaden, daß Wolter Kirscorf auf den Hof Karlesforst (Kaarsf?) zu Gunsten der Abtei Camp verzichtet habe. — Lac. 2, 108. (13)
- 1237 (Dompropst) bezeugt eine Urkunde Lothar's Graf v. Hostaden für Juli. das Kloster Schillingscapellen. — Lac. 4, 799. (14)
- 1238 (Dompropst und Archidiacon) bezeugt eine Urkunde des Kölner Erzb. Febr. Heinrich für das Domcapitel zu Köln. — Lac. 2, 117. (15)
- 1238 Wahl. Zweifelssohne fällt dieselbe in den April, da Erzb. Heinrich März 26 starb (Nekrologium des Domstifts, Quellen 2, 177) und eine 1244 — in diesem Jahre fällt Ostern April 3 — ausgestellte Urkunde Konrad's (vgl. unten) das Pontificatsjahr VI hat, Mai 1. aber Konrad bereits als gewählt erscheint. (16)
- 1238.
- Mai 1. (electus) verspricht seinen Münzern zu Köln (Hausgenossen), sie niemals zu Aufnahme neuer Mitglieder zu zwingen. — Quellen 2, 179. (17)
- „ 26. bestätigt den Münzern zu Köln das Recht, wenn einer von ihnen ohne rechtmäßigen dem Laienstand angehörigen Sohn stirbt, seine Stelle durch freie Wahl zu besetzen, bestimmt, daß die Prüfung der Kölner Denare nur von dem Münzprüfer zu Köln im dortigen Münzhaus vorgenommen werde, daß bei Klagen des Erzbischofs in Münzsachen das Urtheil den Genossen zustehet, und verspricht, sie in allen seit Erzbischof Rainald besessenen Privilegien zu schützen. — Quellen 2, 180. (18)
- „ ... Köln. verspricht seinen Bürgern zu Köln, falls sie wegen der mit ihm verabredeten Erhebung der Bierpfennige vom Kaiser oder sonst Jemand angefochten würden, so werde er die Schuld auf sich nehmen. — Lac. 2, 120. Quellen 2, 182. Ennen, Gesch. der Stadt Köln 2, 81 möchte die Urkunde ins folgende Jahr setzen, aber sie wird in der Urkunde 1239 Jan. 7 schon erwähnt. (19)

- Juni Köln. schenkt dem Ursulastift zu Köln den Rottzehnten zu Ossen-
dorf. — Crombach, Vita St. Ursulae 799. (20)
- Aug. Brescia. Zeuge zweier Urkunden Kaiser Friedrich's. — Huillard-
Bréholles, Hist. dipl. Friderici 5, 219. 221. Auch sonst ist die
Reise nach Oberitalien mehrfach bezeugt. Vgl. Archiv 7, 207. (21)
- Sept. 20. Köln. (electus et Italie archicancellarius) beauftragt die
Canonichen G. H. C. von S. Maria ad gradus zu Köln, den
Zehntstreit zwischen dem dortigen St. Ursulastift einer-, den Rittern
Renard genannt Franbalg und Cono von Molenark andererseits
zu entscheiden. — Quellen 2, 182. (22)
- Oct. 15. Köln. (electus) siegelt einen Vertrag, laut welchem zwischen ihm
und dem Herzog von Baiern Waffenstillstand bis zur nächsten Oster-
octav bestehen soll. Die Vasallen und Dienstmannen der Kölner
Kirche dürfen ihren Wein ungehindert aus dem Gebiet des Herzogs
ausführen; die Güter Konrad's, welche dem Herzog nach dessen
Angabe verpfändet sind, und die von Konrad besetzten Güter im
Maifeld bleiben während des Stillstandes in der Hand des Her-
zogs von Brabant; die Burg Tharant und der Thurm im unteren
Theile, welchen die Leute des Herzogs besetzten, sollen während des
Stillstandes im jetzigen Stande verbleiben; wegen etwaiger Ver-
letzungen des Stillstandes soll der Herzog von Brabant entschei-
den. — Sehr schlechter Auszug bei Ernst, Hist. du Limbourg
4, 189 und 6, 428, nach welchem jedoch das im Orig. (mit-
getheilt von Ficker aus dem Wiener Staatsarchiv, künftig bei Win-
kelmann, Acta imp. ined.) nicht vollständig leserbare Datum
(1238 feria VI. proxima post festum Gereonis) ergänzt werden
konnte. (23)
- Nov. 9. Köln. (electus) besiegelt die Unterwerfungsurkunde des Grafen
Gosfrid von Arnberg. — Wigand, Archiv für die Geschichte und
Alterthumskunde Westfalen's 6, 217. Seiberk 1, 269. (24)
- Dez. 5. bei Gran Joie. erhält von Bruno v. Brunsberg, dessen Bru-
der Dietrich v. Hsenburg und Dietrich Sohn des Salentin das Ver-
sprechen ihres Beistandes. — Lac. 2, 120. (25)
- (electus) befundet unter Zustimmung des Domcapitels die Rechte,
welche die zu Niedercamp wohnenden Leute der Abtei Camp be-
sitzen. Zeugen: die Aebte Arnold von Morimond und Bernhard
von Waldsassen, Heinrich Prior von Altenberg (Bergensis). —
Lac. 4, 799. (26)
- (electus, It. archicanc.) incorporirt dem Krankenhaus der Abtei
Echternach die Einkünfte der Pfarre Rinderen, mit der Verpflich-

lung, dort einen ständigen Vicar zu unterhalten. — Binterim 1, 220.
Daraus Sloet 609. (27)

- * Altenahr (in ecclesia Are). (archielectus et cancell. It.!)
nimmt das Cistercienserinnenkloster Schweinheim, welches Gotfrid
Ritter von Tomberg gestiftet und nebst der Vogtei und sämmtlichem
Recht ihm übertragen hat, in seinen Schuß. Zeugen: Friedrich des
Erzbischofs Bruder, Propst v. S. Maria ad gradus, Heinrich
v. Fienburg, Gerlach v. Dollendorf, Walter v. Brunshorn. —
Lac. 2, 123 nach einer notariellen Copie des 16. Jahrhunderts.
Eine Abschrift bei Alfster 28, 301 nach dem Original zeigt dieselbe
auffallende Titulatur. Das dort beschriebene Siegel (Bischof sitzend,
mit unbedecktem Haupt, in der Hand das Trifolium) ist das des
electus. Die Umschrift soll Archiep Colon gelautet haben, was
aber wohl nur auf flüchtiger Lesung beruht. (28)

1239

- Jan. 7. Köln. erklärt, ungeachtet entgegenstehender kaiserlicher Verleihung,
die Bierpfennige auf drei Jahre zu gleichen Theilen mit den
Kölnern Bürgern empfangen zu wollen. — Lac. 2, 123. Quellen
2, 190. (29)
- „ 25. Köln. genehmigt den Verkauf des Hofes zu Rinderen seitens der
Abtei Braunweiler an das Kantener Stift. — Binterim 1, 218.
Die Verkaufsurkunde ebend. und Sloet 619. (30)
- Febr. bestätigt seiner hochgeliebten Stadt Köln die Gewohnheit, daß keiner
ihrer Bürger wegen eines innerhalb der Stadt oder deren Bann
begangenen Vergehens oder Verbrechen vom Erzbischof außerhalb
Köln's vor Gericht geladen werden dürfe. — Quellen 2, 191. (31)
- April abwesend auf der Romreise. — Am 9. Mai (Wuertwein, Di-
oec. Mogunt. 1, 237 und Script. rer. Mogunt. 2, 534) bestä-
tigt das Kölner Domcapitel einen im April abgeschlossenen Kauf-
vertrag zwischen den Capiteln St. Cunibert zu Köln und St. Ste-
phan zu Mainz (Alfster 11, 153) vice C. archielecti nostri, qui
tunc pro negotiis ecclesie Coloniensis et suis agebat in parti-
bus transalpinis. Jedenfalls war die Reise schon vor April 14.
angetreten, da an diesem Tage (Lac. 2, 123) Propst, Dechant, Ar-
chidiacone, Prioren, Amtleute und Räte Konrad's in dessen Namen
den Vogt Wezelo von Werden zum Lehnsmanne werben. Vgl. auch
Archiv 7, 207. (32)
- Juli 15. (electus, It. archieanc.) verspricht der Stadt Köln, die ihm auch
außerhalb ihrer Mauern Beistand geleistet, Hülfe gegen ihre Feinde

- und bezeugt, daß die Unterstützung nicht pflichtmäßig, sondern freiwillig gewesen sei. — *Lac.* 2, 125. *Quellen* 2, 194. (33)
- Juli 23. (electus et confirmatus, It. archicane.) bestätigt den Kölner Bürgern ihre Freiheiten, besonders das Recht der Non-Evocation. — *Lac.* 2, 125. *Quellen* 2, 195. *Lacombet's* Bemerkung über den Zeitpunkt der päpstlichen Confirmation ist nicht durchschlagend, da Konrad auch später noch das confirmatus in der Titulatur wegläßt. (34)
- „ . . . wird von Graf Wilhelm von Jülich als Oberlehnsherr des Hofes zu Berge anerkannt, welchen der Ritter Gerhard von Köln vom Grafen zu Lehen nimmt, als Entschädigung für die an das Stift St. Aposteln verkaufte Vogtei und Gerichtsbarkeit zu Müngersdorf, welche bisher Gerhard vom Grafen und dieser vom Erzbischof zu Lehen trug. — *Urk. des Grafen Copiar von St. Aposteln* 15. *Gelenii Farrag.* 12, 171. *Vgl. auch Lac.* 2, 124. (35)
- Aug. . . . Köln. genehmigt den Verkauf der Höfe zu Schwalmen (bei Roermonde) und Boeth (bei Rheinberg) seitens der Abtei Braunweiler an das Kantener Stift. — *Winterim* 1, 219. Die Verkaufsurkunde selbst (ebend. 217) ist, wohl irrig, August 1238 datirt. (36)
- „ . . . setzt dem Philipp von Hoensfels eine Jahresrente von 22 Mark aus, bis er ihm 200 Mark zu Erwerbung von Lehen gezahlt haben werde. Zeugen: Goswin Domdechant und Archidiacon, Präpöste Arnold v. St. Gereon und Heinrich v. St. Severin, Gerhard v. Randerath, Dietrich v. Milendonk, Heinrich v. Jfenburg, Gerlach v. Dollendorf, Gerhard Vogt zu Köln, Dietrich Truchseß v. Münichhusen, Goswin Marschall v. Alfter, Hermann der Schent, Hermann v. Bornheim, Daniel v. Bachem, Frank v. Rochem. — *Deutsche Uebersetzung, eingerückt in einen Schiedspruch v. 1341. Archiv für die Geschichte und Statist. des Vaterl.* 42. (37)
- Oct. 28. Köln. Bischofsweihe durch den Bischof von Münster, von dem er vorher die Priesterweihe empfangen hat. — *Annal. St. Pantal.* (38)
- „ . . . Köln. überträgt den Domkanoniken Otto und Dietrich v. Witrath und Lothar v. Koborn die alte Pfalz zu Köln, mit der Bestimmung, dieselbe solle zur Dom-Immunität gehören. — *Lac.* 2, 126. *Vgl. die Urk. Erzb. Heinrich's ebend.* 116. (39)
- Nov. . . . erhält von dem Wildgrafen Konrad gegen 200 und 400 Mark, welche dieser von den Erzbischöfen Engelbert und Konrad erhalten hat, dessen Schloß Schmidtburg zu Lehen und Offenhaus aufzutragen. — *Lac.* 2, 126. (40)

- Dez. 4. erhält von den Herren von Leyen gegen 200 Mark deren Burg (bei Herzog a. d. Mosel) zu Lehen und Offenhaus aufgetragen. — Mittelhain. Urk. 3, 504. (41)
- * „ 7. Köln. verpfändet für 1000 Mark an Graf Heinrich v. Sayn die Höfe Zeltingen und Rachtig. — Urkunde des Grafen. Mittelhain. Urk. 3, 505. (42)

1240.

- März 17. Köln. (Colon. ecclesie minister) erklärt die im August 1238 von Kaiser Friedrich erlangte Urkunde, durch welche ihm die alleinige Erhebung der Bierpfennige zu Köln gestattet worden war, für widerrechtlich, und bestimmt, daß auch künftige kaiserliche Urkunden hierüber ungültig sein sollten. — Lac. 2, 126. Quellen 2, 202. (43)
- April 8. bei Köln. schreibt nebst den Bischöfen von Worms, Münster und Osnabrück dem Papst Gregor, falls Kaiser Friedrich nicht zur Eintracht bewogen werden könne, würden sie zur Kirche halten, wie sie das auch dem Kaiser ausdrücklich geschrieben hätten. Da jedoch Friedrich sich Rechters erboten habe, möge Gregor den Vorschlägen des Deutschordensmeisters Konrad geneigtes Ohr leihen. — Monum. Germ. Legg. 2, 334. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. 5, 985. (44)
- Juni ... Knechtsteden. bestätigt der Abtei Knechtsteden das Patronat der Kirche zu Kommerzkirchen. — Gelenius, Vita S. Engelb. 322. (45)
- Juli 27. Köln. bezeugt, daß die Bürger von Köln ihm in seiner Fehde gegen die Herzoge von Brabant und Limburg bis zum 25. Juli getreulich Hilfe geleistet. Er werde sie weder wegen der Weinpennige noch in sonst einem Punkte beschuldigen, sondern die Hilfe als eine durchaus freiwillige betrachten. — Lac. 2, 128. Quellen 2, 203. (46)
- Sept. 2. Köln. befehlt den Herzog Heinrich von Limburg für sich und seine Erben in der Grafschaft Berg mit der Hälfte der Burg Deuz, die bei einem Kriege neutral bleiben wird. — Urkunde des Herzogs Lac. 2, 128. Vgl. Note. Quellen 2, 204. (47)
- „ 4. gibt Waltram von Limburg zu den früheren 700 noch 400 Mark, wofür dieser Allod in Lehen verwandeln wird. — Lac. 2, 128. (48)
- * „ 7. Köln. bestätigt den Cistercienserinnen zu Gebelsberg das durch Bernhard Ritter von Rees geschenkte Gut zu Empel mit der darauf gegründeten Kirche. — Annalen Doppelheft 13 und 14, 293 mit dem unmöglichen Datum mense augusto in vigilia nativitatib. virginis. Es müßte entweder septembri oder assumptionis

heißen, nicht aber kann man sich für letzteres entscheiden, weil „das Fest Mariä-Geburt nie eine Vigilie hatte.“ (49)

- Dec. 4. belehnt seine Schwefertochter Margaretha von Sponheim mit den kölnischen Lehnsgütern ihrer Mutter Elisa v. Heimbach, welcher jedoch die Nutznießung verbleibt, und verspricht der Margaretha und ihrem Gemahl Simon 300 Mark. Z.: Grafen Heinrich v. Sayn und Johann v. Sponheim, dessen Bruder Heinrich v. Heinsberg, Friedrich v. Keifferscheid, Heinrich Burggraf v. Köln, Welter v. Brunshorn, Dietrich Truchseß v. Munichusin, Heinrich Schenk v. Are, Simon Marschall v. Alfter, Hermann v. Bornheim Kämmerer. — Mittelrhein. Urk. 3, 800 mit falscher Jahreszahl. (50)
- „ „ Köln. besiegelt eine Urkunde seiner Schwester Elisa v. Heimbach. — Mittelrhein. Urk. 3, 524 mit verstümmeltem Datum. (51)
- „ . . . Köln. verleiht Ablass für Beiträge zum Bau des Cistercienserinnenklosters Benninghausen. — Seiberß 1, 278. Vgl. Ann. 20, 288. (52)
- Köln. sichert der Regenwidis, vormalß Aebtissin zu Düßeren, welche ein Cistercienserinnenkloster zu Stertrade errichten will, seinen Schutz zu. — Lac. 2, 129. (53)
- bekundet Schlichtung der Streitigkeiten des Klosters Marienthal mit den Leuten von Büllsheim und Arnold v. Udesheim, sowie den Ankauf eines Allods des Arnold v. Niderich seitens des Klosters. — Franquinet, Oorkonden van Kloosterrade 200. (54)
- bestätigt eine im September geschehene Schenkung seines Verwandten Otto v. Widrath an das Kl. Schillingscapellen. Z.: Herzog Heinrich v. Limburg-Berg, dessen Bruder Walram v. Montjoie, Dietrich Graf v. Hoftaden, Heinrich v. Heinsberg, Gerlach v. Dollendorf, Marschall Goswin, Th. Truchseß v. Munichusin, Hermann der Kämmerer, Hermann der Schenk. — Lac. 4, 800 Note. (55)
- Titre latin. Mec. sur vélin d'un achat de 55 arpens de terre à la ferme de Marsdorff. Daté de l'an 1240. Les sceaux en cire qui pendent à ce titre représentent l'un l'archevêque Conrad et un autre saint Pierre. — Nach dem Original im Musée des Thermes et de l'hotel de Cluny zu Paris angeführt Serapeum 1866, Intell.-Blatt Nr. 17 S. 132. (56)
- * (undatirt) bietet seine Ministerialen in Westfalen auf zur Abwehr eines drohenden neuen Angriffs des Herzogs von Brabant auf Köln. — Künftig bei Winkelmann Acta imp. saec. 13. Jedemfalls bloße Stilübung, wie sich aus der falschen Titulatur archiepiscopus und der rhetorisch phrasenhaften Fassung ergibt. (57)

1241.

- März 1. Deuz. bestätigt den Cistercienserinnen zu Gebelsberg die ihnen geschenkten Güter zu Benninghausen. — Seiberz 1, 277. (58)
- * April 4. Soest. (archiepiscopus ohne Erzkanzlertitel) nimmt das Kl. Bredelar in seinen Schutz. — Jongelin, Notitia abbat. ord. Cist. in Westphalia 50. Gefälscht oder schlecht überliefert wegen der unmöglichen Titulatur. Auch die Häufung der Datirungen (1241 prid. non apr., epacta 6, concurrente 2, indiet. 14, pontif. nostri 3) begegnet sonst in Urkunden Konrad's fast nirgendwo. (59)
- Mai 11. Köln. übergibt der Abtei Helmarshausen (die am gleichen Tage der Kölner Kirche die Hälfte von Stadt und Schloß Krückeberg schenkt, Seiberz 2, 615 Note) auf Grund einer nicht zur Ausführung gelangten Verleihung des Erzbischofs Engelbert Weinberge an der Wolfenburg. Z.: C. Dompropst, Goswin Domdechant, Friedrich Propst v. S. Maria ad gradus, Pilgrim Dechant v. St. Andreas. — Lac. 2, 129. (60)
- „ 29. bei Bolmarstein. bekundet, daß Heinrich v. Bruchhausen sein Recht auf die Vogtei des Hofes Lippinshof bei Kurne dem Heinrich v. Büren zu Lehen gegeben und daß dieser die Vogtei für 200 Mark dem Domcapitel verpfändet habe. Z.: Goswin Domdechant, Arnold Propst v. St. Gereon, die Brüder Adolf und Engelbert Grafen v. Mark, Goswin v. Mster Marschall, Hermann Flecke Schenk, Lupert Schultheiß v. Neuß, Albert v. Heurden, Franco ehemals Schenk, Jonathan v. Arden, Arnold v. Altena und sein Bruder Th., Heinrich v. Bitinghofen, Wilhelm v. Eifensteiden. — Lac. 2, 130. (61)
- Juni 27. bestimmt, daß innerhalb der Immunität von Breden das weltliche Gericht nur durch die Aebtissin oder ihren Vertreter geübt werden könne. — Riesert, Münsterische Urkundenjamml. 4, 193. Westfäl. Urkundenb. 3, 208. (62)
- Juli 11. Laach. besiegelt nebst Dietrich Erzbischof von Trier eine Verkaufsurkunde der Abtei Laach. — Mittelrhein. Urk. 3, 537. (63)
- Aug. 22. Neuß. vidimirt eine Urkunde des Erzbischofs Engelbert. — Lac. 2, 31. (64)
- „ . . . bestätigt eine zu Köln 1241 in crastino b. Jacobi ausgestellte Urkunde, in welcher Graf Heinrich v. Sayn die zu Mirkenich belegenen Güter des Kölner Magdalenenklosters von allen Lasten befreit. — Orig. in der Bibl. der kath. Gymn. zu Köln. (65)
- Sept. 10. Budenevelde. erhält von Erzbischof Sifrit v. Mainz das Ver-

sprechen, er werde sich in dem Streit zwischen Papsst und Kaiser vollständig an Konrad anschließen. — Lac. 2, 131. Die verschiedenen Ansichten über die Lage des Ausstellungsortes bei Seibertz, Landes-Gesch. des Herzogth. Westfalen 3, 85. (66)

- Sept. 16. Soest. (in stupa villicae Susaciensis). übergibt Güter zu Siveringen dem Heiliggeist-Hospital zu Soest, welches dieselben von zwei Kölner Ministerialen gekauft hat, unter Zustimmung seiner Prioren, Getreuen und Ministerialen. Z.: Sifrit Erzbischof von Mainz, Heinrich Propst v. St. Severin zu Köln, Gotfrid Marschall, Dietrich v. Heldene, Lutbert v. Blerike etc. — Seibertz 1, 280. (67)
- ... Köln. verleiht einen Ablass von 30 Tagen für Beiträge zum Bau der neuen Kirche der Beghinen von St. Christoph zu Lüttich. — Monographie de l'égl. paroiss. de St. Christophe à Liège. Daraus Domblatt Nr. 312 vom 31. Oct. 1878. (68)
- ... überläßt der Abtei Brauweiler den Kottzehnten des Waldes Bram. Z.: C. Dompropst, Goswin Domdechant, Arnold Propst v. St. Gereon, Walter v. Brunshorn, Gerhard Vogt v. Köln, Dietrich v. Münchusen Truchseß, Ulrich Kämmerer, Hermann Schenk, Hermann v. Forste, Walter v. Ruckischeim, Magister Gottschalk Notar. — Lac. 2, 135. Abweichende Ausfertigung v. Ledebur, N. Allg. Arch. 3, 154. Ernst, Hist. du Limbourg 5, 324. (69)
- ... Knechtsteden. bestätigt der Abtei Knechtsteden die Incorporation der Pfarrei Kommerßkirchen. — v. Ledebur, Allg. Arch. 12, 85. (70)
- ... Himmelgeist. bestätigt einen Vertrag, durch welchen Ludwig Ritter v. Liedberg die Vogtei im Ruhrgau, die er von seinem Vater Gerhard v. Randerath zu Lehen trägt, an das Kölner Domcapitel verpfändet. — Eingeriückt nebst der in Konrad's Gegenwart ausgestellten Verpfändungsurkunde in ein Transjunt von 1246 Oct. 21. Original im Düsseldorf'schen Staatsarchiv. Vgl. Lac. 2, 135. (71)
- *... Herford. (archiepiscopus!) überträgt die Kölner Lehen des Grafen Otto v. Ravensberg an Sophie und Jutta, dessen Frau und Tochter. Z.: Otto v. Wicrath Canonicus zu Köln, Adolf v. Limburg, Marcward v. Swolmeze, Rutger v. Wicrath, Dietrich v. Nothe, Bernhard v. Oetje, Franko Schenk, Johann Küchenmeister, Albert v. Eberstein, Bertold v. Braclo. — Westfäl. Urk.-Buch 3, 212 nach einer Abschrift mit Datum 1241 pontif. nostri anno 4. (72)
- ... schreibt an den König von England über den Einfall der Mongolen. — Erwähnt Matth. Paris. ed. Wats 496. (73)

1242.

- Febr. ... Lechenich. wird in einem Treffen vom Grafen v. Jülich gefangen. (74)
- bis Nov. 2. Nideggen. in der Gefangenschaft des Grafen v. Jülich. (75)
- * Mai 17. (archiepiscopus) incorporirt dem Capitel von Zysflüch Kirche und Zehnten zu Wichem. Wiederholt mit Titel minister ipso die Margarete. — Lac. 4, 801; mit einigen Abweichungen Sloet 634. Gegen die Echtheit spricht, abgesehen von der Titulatur in der einen Urkunde, für beide der Umstand, daß Konrad damals gefangen saß. (76)
- Nov. 2. jähnt sich mit dem Grafen v. Jülich. — Kremer, Beiträge 3, Urkunden 85. Lac. 2, 141. (77)
- „ „ besiegelt eine Urkunde, in welcher Margaretha Gräfin v. Hostaden und ihre Söhne dem Grafen v. Jülich einen Platz auf dem Burgberge von Heimbach überlassen. — Kremer u. Lac. a. a. O. (78)
- „ 21. ermächtigt die Kölner Bürger, die ihm für Niederlegung der Deutzer Festungswerke versprochene Summe nach Anordnung der Schöffen, des Raths und anderer ehrbarer Männer aufzubringen. — Lac. 4, 801. Quellen 2, 228. (79)
- „ „ verspricht die Stadt Köln schadlos zu halten, falls ihr anlässlich der Zerstörung der Deutzer Werke von seinen Burgleuten Schaden geschehe. — Quellen 2, 228. (80)
- Dez. ... bestätigt als Metropolit die Schenkung des Patronats der Kirche zu Kumplich an Cornelimünster. — Quir, cod. dipl. Aqu. 79. (81)
- „ ... verleiht einen Ablass für Beiträge zum Bau der neuen Kirche der Cistercienserinnen zu Drolshagen. — Seiberz 1, 286. (82)
- ... fordert zu Beiträgen für das abgebrannte Kloster Corvey auf. — Auszug in Wigand's Archiv 1, 19. (83)
- ... nimmt das neugegründete Cistercienserinnenkloster Welver in seinen Schutz. Z.: Bruder Ludwig v. Neuenburg, Bernhard v. Dsebe, Wilhelm v. Hunebruke, Gerhard Vogt v. Köln, Lutbert v. Swanesbute, Gotfrid Marschall, Dietrich v. Heldene, Gerhard Küchenmeister, Heinrich v. Medrike. Ausgestellt von Magister Gotshalk Notar. — Seiberz 1, 284. (84)
- ... bei Köln. bekundet, daß er mit dem Herzog v. Limburg Niederlegung der Deutzer Werke beschlossen habe. Z.: Friedrich v. Reifferscheid, Walter v. Brunshorn, Dietrich v. Elner, Adolf v. Stammheim, Udo Maurus, Goswin v. Alster Marschall, Hermann Becke Schenk, Hermann v. Bornheim Kämmerer, Gotshalk Notar. — Quellen 2, 231. Die Gegenurf. des Herzogs v. Ledebur, Allg.

Arch. 8, 166. Fahne, Grafen zu Salm-Neifferscheid Urkunden 17.
 Lac. 2, 142. Ernst, Hist. du Limbourg 6, 225. (85)

1243.

- Jan. 26. Köln. schenkt unter Aeußerungen höchster Dankbarkeit dem Domcapitel das Patronat der Kirchen Odenkirchen, Nidhrath und Menden. — Lac. 2, 143. Wiedemann, Gesch. der Herrsch. Odenkirchen 359. (86)
- „ 29. Köln. incorporirt der Abtei Gladbach, zur Restauration ihrer Gebäulichkeiten, die dortige Pfarrkirche. — Binterim 2, 24. Roperz, Abtei Gladbach 206. Der Druck bei Lac. 2, 143 hat abweichend den Titel archiepiscopus. (87)
- Febr. 25. Soest. gestattet den Cisterciensern zu Welver einen Theil des dortigen Kirchhofs zu Erweiterung der Kirche und Errichtung sonstiger Gebäude zu benutzen. — Seiberg 1, 285. (88)
- * „ 28. Rütten. „bekundet, daß der Soester Bürger Hermann v. Stengraven Güter zu Bufeke, die er der Kölner Kirche aufgetragen, von dieser wieder zu Lehen empfangen habe“. — Notiz bei Seiberg, Landesgesch. d. Herzogth. Westf. 3, 87. Seiberg gibt das Jahr 1242 an, jedoch wird die Urkunde unbedenklich 1243 zu setzen sein, da Seiberg die Osterrechnung nicht berücksichtigt. (89)
- März 25. verspricht den Rittern v. Waldeck, welche ihre Burg als Kölner Lehen anerkennen, 200 Mark und weist ihnen vorläufig eine Weirrente zu Rhense an. 3.: Konrad's Verwandte Goswin Domdechant und Philipp Thesaurar, Gotfrid Propst v. Münsterifel, Walter v. Brunshorn, Gerhard Truchseß, Hermann Schenk, Hermann Brodmeister (panetarius), Hermann Kämmerer, Gerhard Küchenmeister. — Mittelrhein. Urk. 3, 557 mit irrigem Jahr. (90)
- „ 26. Köln. schenkt dem Domcapitel eine Hofstätte neben seiner Pfalz. — Lac. 2, 136 und Quellen 2, 225 mit irrigem Datum. (91)
- „ 27. trifft nebst Bischof Konrad v. Speyer eine Einigung zwischen Sifrit Erzbischof v. Mainz einer-, dem Wildgrafen Konrad, den Raugrafen Heinrich und Konrad, und Simon Graf v. Sponheim andererseits. — Mittelrhein. Urk. 3, 558 mit irrigem Jahr. (92)
- Mai 16. Lüttich. garantiert nebst Sifrit Erzbischof von Mainz den zwischen Robert Bischof v. Lüttich und Werner v. Bolanden wegen des Hofes zu Bertheim geschlossenen Vertrag. Die beiden Erzbischöfe erscheinen auch in der Vertragsurkunde selbst als Zeugen. — Schoonbroodt, Inventaire des chartes du chapitre de St. Lambert Nr. 169. 168. (93)
- Juni 3. Andernach. empfiehlt der Geistlichkeit der Diocese und Provinz

- Köln die Collecte für den Bau der Liebfrauenkirche zu Trier. — Mittelrhein. Urk. 3, 580. (94)
- Juli 8. Köln. verleiht einen Ablass für Betheiligung an der Kölner Reliquienprocession. — Quellen 2, 234 (in der Datirungszeile irrig 1253). (95)
- Aug. 1. Köln. verzichtet zu Gunsten der Aebtissin von (St. Maurus zu) Verdun auf den Zehnten von St. Remigius bei Dalhem. — v. Ledebur, Neues Allgemeines Archiv 3, 155, anscheinend fehlerhaft. Vgl. die bezügliche Urk. von Juni 1226 oben Nr. 4. Ernst, Hist. du Limbourg 5, 328. (96)
- Sept. 16. besiegelt die Urk., durch welche Gerhard v. Randerath, Namens seines Sohnes Ludwig Ritter v. Liebberg, die Vogtei im Ruhrgau für 275 Mark vom Domcapitel einlöst. — Eingerückt, nebst einem Schreiben Gerhard's und Ludwig's an den Erzbischof, er möge den Vertrag besiegeln, in ein Transsumt von 1246 Oct. 21. Orig. im Düsseld. Staatsarch. (97)
- „ . . . verleiht Ablass für andächtigen Besuch der Kirche der Cistercienserinnen zu Drolshagen an bestimmten Tagen. — Auszug Seiberg 1, 287 Note. (98)
- Nov. 2. Köln. verspricht dem Herzog v. Limburg als seinem Lehnsmanne Beistand zu leisten und sich mit des Herzogs Helfern, den Grafen von Mark und Arnberg, zu versöhnen. — Lac. 2, 144. (99)
- „ „ Köln. verleiht seinem Amtmann Lupert v. Swansbule, der auf den Bau des erzbischöflichen Schlosses Aspel 500 Mark verwendet hat, unter Zustimmung der Prioren und des Domcapitels, einen Antheil am Zoll zu Neuß, macht ihn zum Burggrafen von Volmarstein und befehlt ihn mit der Rheininsel bei Rees. 3.: Konrad Dompropst, Goswin Dombachant, die Präpste Arnold v. St. Gereon und Heinrich v. St. Severin, Peregrin Dechant v. St. Andreas, Albert Unterdechant, Magister Franco Domscholafter, Heinrich Graf v. Sayn, Walram Bruder des Grafen v. Jülich, Walter v. Braunschorn, Gerhard Vogt v. Köln, Gerhard v. Bernsau, Hermann der Schenk, Hermann der Spindere, Hermann Marschall v. Aflter, Reinhard Marschall, Ulrich Kämmerer, Gerhard v. Straburg Küchenmeister, Meister Gotschall Notar. — Lac. 2, 145. (100)
- Dec. 1. Rheindorf. führt sich unter Vermittlung des Grafen Heinrich v. Sayn mit Otto Pfalzgraf bei Rhein. — Mittelrhein. Urk. 3, 585. Gegenurkunde des Pfalzgrafen Aflter 9, 55. (101)
- „ . . . bestätigt wiederholt die Stiftung eines Hospitals zu Neuß. — Lac. 2, 141 Note. (102)

... .. verleiht Ablass für andächtigen Besuch der Kölner Peterskirche in der Kirchweihzeit. — Lac. 2, 145. (103)

... .. Köln. befundet, unter Zustimmung seiner Prioren, daß Ritter Gerhard genannt Longus seinen Ackerlehns Hof zu Esch an das Kölner St. Martinskloster verkauft und dafür andere Güter zu Lehen gestellt habe. — Kessel, Antiqu. S. Martini 1, 37. Quellen 2, 236. (104)

1244.

Febr. 24. bei Roermonde. bestimmt, unter Vermittlung der Grafen v. Sayn u. Geldern, als Schiedsrichter zwischen seinem Brudersohn Dietrich Graf v. Hoftaden u. Heinrich Herzog v. Lothringen u. Brabant, daß Dietrich auf sein brabantisches Lehnschloß Dalhem ohne jeden Vorbehalt verzichten solle, wozu auch K. selbst u. sein Bruder Friedrich Propst v. S. Maria ad gradus zu Köln, ihre Zustimmung geben. — Recueil des traites 1, 66. Butkens, Trophées de Brabant I, preuves 85. Bondam, Charterboek 442. Lünig, Codex Germ. dipl. 2, 1100. v. Ledebur, Neues Allg. Arch. 3, 156. Ernst, Hist. du Limbourg 5, 325. Stoet 639. (105)

" " Roermonde. erhält von Herzog Heinrich v. Lothringen u. Brabant das Versprechen der Hülfe gegen den Grafen v. Jülich wegen des von diesem verübten Geleitsbruchs. — Lac. 2, 147. — (106)

März 18. befundet, unter Zustimmung seiner Prioren u. Beirath seiner Getreuen seinen Entschluß, Bonn mit Gräben u. Mauern zu befestigen, bestätigt den Rittern, Schöffen u. dem Volke daselbst ihre Rechte u. Gewohnheiten, u. behält sich nur Gericht, Zoll u. eine Herbstbede von 100 Mark vor. 3.: Propst Konrad, Dechant Goswin, Propst Gotfrid v. Bonn, Archidiaconen; Präpste Arnold v. St. Gereon, Heinrich v. St. Severin, Lothar v. St. Cunibert, Friedrich v. S. Maria ad gradus u. die übrigen Kölner Prioren; ferner die Grafen Heinrich v. Sayn, Wilhelm v. Jülich, Dietrich v. Hoftaden, die Edelherren Dietrich v. Milendonk u. Walter v. Braunschorn. — Lac. 2, 148. (107)

April ... bei Rheindorf. (minister) vidimirt, auf Bitten des Abtes u. Conventes v. Siegburg, die vor ihm in päpstlichem Auftrag wegen der Kirche zu Zülpich belangt worden sind, eine Urk. des Erzb. Bruno, betr. die Kirchen v. Meis u. Zülpich. — Broir, Erinnerungen an d. alte Tolbiacum 218. (108)

Mai ... (archiepiscopus). verleiht, nachdem ihm die Prioren u. die Geistlichkeit von Stadt u. Diöcese Köln den Zehnten ihrer Ein-

- künfte des laufenden Jahres u. den Zwanzigsten des folgenden ver-
 liehen haben, dafür allen Kirchenvorstehern ein Gnadenjahr auf
 ewige Zeiten. — Lac. 2, 148. Quellen 2, 237. Besondere Ausfertigung
 für St. Cunibert zu Köln Quellen 2, 238. Desgleichen für St.
 Andreas im Copiar von St. Andreas fol. 44'. Desgleichen für
 St. Aposteln, Abschrift in den Seil'schen Collectaneen (Domarchiv
 zu Köln). (109)
- Juni 12. bei Geseke. gestattet der Abbtissin und dem Capitel zu Geseke,
 die Einkünfte an Hühnern und Geld, welche sein Marschall ihnen
 entzogen, wieder zu erheben. — Seiberz, 1, 294. (110)
- " 28. Neuß. verspricht dem Edelherrn Otto v. Wickrath, seinem Ver-
 wandten, dessen Weinberge bei der Befestigung Bonn's verwüstet
 worden sind, eine Entschädigung von 50 Mark, u. weist ihm vor-
 läufig eine Jahresrente von 5 Mark auf den Neußer Zoll zu Lehen
 an. — Lac. 2, 149. (111)
- " ... Köln. verleiht den Wohlthätern des Cisterciensernonnenklosters zu
 Roermonde einen Ablass. — Sloet 650^{ter}. (112)
- Juli 19. wiederholt den Münzerhausgenossen zu Köln das Privileg v. 1238
 Mai 28. — Quellen 2, 239. (113)
- " 20. Leuth bei Venlo. Waffenstillstand zwischen R. u. Wilhelm v. Sü-
 lich bis zum 6. Januar, abgeschlossen durch Herzog Heinrich v. Lim-
 burg, Graf Otto v. Geldern u. Gerhard v. Wassenberg. — Recueil
 des traites 1, 67. Butkens, Trophées 1, preuves 87. Dumont,
 Corps diplom. 1, 185. Luenig, Codex Germ. dipl. 2, 1105. Bon-
 dam, Charterboek 449. Ernst, Hist. du Limb. 6, 234 im Ausz. (114)
- " ... schenkt den Münzerhausgenossen die bei der Münze belegenen Cu-
 bicula. — Quellen 2, 241. (115)
- " ... Köln. verleiht dem St. Ursulastift ein zweites Gnadenjahr. —
 Crombach, Vita S. Ursulae 799. Acta SS. oct. 9, 231. (116)
- ... (archiepiscopus) vidimirt eine 1244 m. iulii ausgestellte Urk. des
 Kölner Dompropstes Konrad, Anordnung über den Zehnten zu Wi-
 lich (Wileke) enthaltend. — Dom=Cop. 31. (117)
- ... (archiepiscopus) besiegelt eine Urk. des Edelherrn Konrad v. Mo-
 lenark, der zu Gunsten des Klosters Himmelspforten auf ein Grund-
 stück zu Oberschweinheim verzichtet. — Kremer, Beitr. 2, 256. (118)
- ... (archiepiscopus) besiegelt eine Urk. Dietrichs Herrn v. Molsberg
 für die Cistercienser zu Marienstatt. — Mittelrhein. Urk. 3, 603. (119)
- ... (archiepiscopus) ertheilt denjenigen, welche zum Bau der Kirche
 des Mariengartenklosters zu Köln beitragen, einen Ablass. — Orig.
 auf der Univ.=Bibl. zu Bonn. (120)

- Köln. (archiepiscopus) weist seine Diöcesengeistlichen an, die Almosensammler für den Bau des Cistercienserinnenklosters Niederehe zu unterstützen u. verleiht den Wohlthätern Ablaß. — Annalen d. hist. Ver. 1856, 305 mit dem Datum 1240. Quarto mense. Der Monat fehlt auch in dem Druck Mittelrhein. Urk. 3, 604. (121)
- (minister) bekundet seinen Entschluß, die Stadt Schmalenberg zu besetzen u. den Ritter Johann gen. Colven als Bürgmann dorthin zu setzen. Z.: Gerhard v. Benisole (Bernsau) Truchseß, Gotfrid Marschall durch Westfalen, Gotfrid v. Meschede, Richard v. Schmalenberg und Gerwin v. Bokfort, Ritter. — Seiberß 1, 287, wo in der Ueberschrift irrig 1242 steht, im Abdruck 1243. Wegen des Titels ist die Urk. vor Mai 1243 zu setzen, obwohl eine mit ihr im engsten Zusammenhang stehende Urk. der Stadt Schmalenberg (Seiberß, Quellen 1, 475) erst 1244 März 3 ausgestellt ist. (122)

1245.

- * Febr. 26. Köln. bestätigt den Cistercienserinnen zu Drolshagen alle Rechte, welche Mathilde ehemals Gräfin v. Sayn u. ihr verstorbenen Gemahl denselben übertragen haben. — Seiberß 1, 291. Gefälscht oder Fehler im Datum, weil Heinrich damals noch lebte. (123)
- April. 26. einigt sich mit dem Grafen Wilhelm v. Jülich wegen der Geldforderungen desselben, erkennt die Jülicher Pfandschaft an den Kölner Höfen Patten u. Rödgingen an, u. verzichtet auf päpstliche Briefe, die etwa zu seinen Gunsten gegen den Grafen erlassen seien. — Lac. 2, 152. Danach Sloet 662. Beigelegt Bestätigung der Grafen v. Jülich u. Geldern. (124)
- Mai ... Köln. ersucht den Klerus der Diöcesen Münster u. Utrecht, zu Beiträgen für das Cisterciensernonnenkloster Ter Hunnepe (Diöc. Utrecht) aufzufordern, u. ertheilt den Wohlthätern einen Ablaß. Wiederholt, zuletzt mit Ausdehnung auf die Diöcesen Köln, Lüttich u. Osnabrück, October 1252 u. 26. März 1256 (1257?). — Sloet 663. (125)
- Juni 27. bewilligt den Wohlthätern des Leprosenhaußes St. Lazarus bei Köln einen Ablaß. — Quellen 2, 241. (126)
- „ 28. Trier. bekundet, daß er gleichen Tags, unter Zustimmung Arnold's Erzb. v. Trier u. in Gegenwart Sifrit's Erzb. v. Mainz, die Kirche der Abtei St. Maximin bei Trier geweiht habe, u. verleiht den Besuchern zur Kirchweihzeit (8. Juli) Ablaß. — Mittelrhein. Urk. 3, 619, schon vorher gedr. Görz, Regest. Ergänz. 340. (127)
- „ ... Köln. bewilligt denjenigen, welche die von ihm 1245 Juni 6 geweihte Leprosenkirche bei Köln andächtig zu bestimmten Tagen besuchen u. ein Almosen spenden, Ablaß. — Quellen 2, 242. (128)

- Juni ... Köln. bestätigt der Abtei Gladbach die Incorporation der dortigen Pfarrkirche. — Erwähnt Binterim 2, 24 Note u. Lac. 2, 143 Note. (129)
- Juli 1. Trier. verleiht Ablass für Besuch der acht Altäre der neugeweihten Abteikirche St. Maximin. — Auszug Mittelrhein. Urk. 3, 620. mit Datum kal. Julii. Sollte nicht vor kal. ein 4. ausgefallen u. die Urk. mit der vorstehenden v. 28. Juni zu datiren sein? (130)
- " ... Köln. bewilligt den Mitgliedern des St. Patroclusstiftes zu Soest, welches ihm den Zehnten seiner Einkünfte für das laufende, u. den Zwanzigsten für das nächste Jahr bewilligt hat, ein zweites Gnadenzjahr. — Seiberk 1, 296. (131)
- Sept. 29. Köln. schreibt den Soestern, die Münze daselbst gehöre zum Recht des Stiffts St. Aposteln zu Köln. — Seiberk 1, 297, wo der bezügliche Schiedsspruch folgt. (132)
- ... Köln. verleiht denjenigen welche zum Bau des Cistercienserinnenklosters Bürdenich beisteuern, Ablass. — Auszug Lac. 2, 103 Note. (133)
- ... nimmt das Hospital zur h. Maria Magdalena bei St. Gereon zu Köln, welches Propst Arnold v. St. Gereon gegründet hat, in seinen Schutz. — Eunen, Gesch. der Stadt Köln 1, 703. (134)

1246.

- Jan. 12. einigt sich mit Bertha, der Wittwe des Grafen Dietrich v. Hofstaden, u. deren Verwandten, über die Mitgift und Leibzucht Bertha's. — Günther 2, 208. (135)
- " ... bestätigt einen Beschluß des Capitels v. St. Aposteln zu Köln betr. suspendirte Pfründen. — Quellen 2, 247. (136)
- Febr. 15. schreibt an Papst Innocenz IV, er möge die Ansprüche des Bischofs v. Lüttich auf die unmittelbare Herrschaft über Hennegau unterstützen, da, gemäß Reichsrecht, nach dem kinderlosen Tode der Gräfin Jeanne v. Flandern u. Hennegau letztere Grafschaft als erledigtes Lehen an den Bischof zurückfallen müsse. — Auszug Schoonbroodt, Inventaire des Chartes du Chapitre de St. Lambert à Liège n. 192. (137)
- März 31. entscheidet zwischen dem Dom-Custos Philipp, seinem Verwandten, u. Heinrich Ritter v. Breitbach, über den Weinzehnten zu Unkel. Besiegelt vom Domcapitel u. Heinrich Graf v. Sayn. — Mittelrhein. Urk. 3, 640. Von Innocenz IV. 1249 Jan. 23. bestätigt (Pott-haft 13902). (138)
- " " Necklinghause n. bekundet, die Kölner Kirchen hätten wegen fort-dauernder Gewaltthätigkeiten des Herzogs v. Limburg, des Grafen v. Cleve, des Grafen v. Jülich u. seines Bruders Walram, die Feier des Gottesdienstes sistirt, aber auf seine dringende Bitte wie-

- der aufgenommen; binnen 14 Tagen werde er die genannten Herren zur Genugthuung auffordern; falls solche geweigert werde, solle den Kirchen die Unterlassung des Gottesdienstes freistehen, wie solches bereits am 28. März im Kölner Capitel beschloffen worden sei. — Lac. 4, 803. (139)
- März ... besiegelt einen Vertrag zwischen dem Capitel v. St. Gereon u. Gerard u. Appollonius Kleingebant. — Quell. 2, 250. (140)
- " ... ermächtigt den Scholasticus Heribert, Gotfrid v. Erprath u. Magister Johannes, Canonichen v. St. Gereon, über Verwaltung der Pfründen zwischen dem Propst einerseits, Dechant u. Capitel v. St. Gereon andererseits zu entscheiden. — Eingerückt in den Schiedspruch der Genannten v. September 1246. Copiar v. St. Gereon 192. (141)
- April 16. bestätigt die durch seinen Bruder Friedrich vollzogene Schenkung der Grafschaft Hofstaden an Köln. — Mittelrh. Urk. 3, 644. (142)
- " " besiegelt die Urk., durch welche Friedrich v. Hofstaden ein Allod bei Walporzheim an das Domcapitel, behufs Stiftung eines Familienjahrgedächtnisses, schenkt. — Mittelrhein. Urk. 3, 644. (143)
- " 30. besiegelt, persönlich anwesend, die Urk., durch welche Friedrich die Grafschaft Hofstaden der Kölner Kirche überträgt. — Kremer, Beiträge 2, 257. Von Lacomblet 2, 155 Note und neuerdings Mittelrhein. Urk. 3, 644 irrtümlich auf den 30. März gesetzt. Vgl. dagegen Annalen, Doppelheft 21 u. 22, 277. (144)
- " " Köln. bestätigt die durch Friedrich vollzogene Schenkung der Grafschaft Hofstaden an die Kölner Kirche. — Kremer 2, 259. (145)
- " ... besiegelt eine Urk. Walram's v. Jülich für das Kloster Braunweiler 3.: Goswin Domdechant, Ludwig v. Randerath, Gotfrid v. Wolfenbürg, Gerard v. Zündorf, Werner v. Rode, Johann v. Owe, Hermann spinderus, Wilhelm v. Lagge, Werner v. Nsmunzlo, Dietrich v. Milinheim Truchseß, Hermann Notar. — Lac. 2, 156. (146)
- Mai 1. wirbt Heinrich v. Luxemburg Markgrafen v. Arlon durch 1000 Mark zum Lehnsmann für dessen Allod zu Conz u. Habscheid. — Urk. Heinrich's Lac. 2, 156. (147)
- " 22. Veitshöchheim. wählt den Landgrafen Heinrich v. Thüringen zum Könige. (148)
- Mai ... besiegelt eine Urk., durch welche Wendilsburg, Eberard, Godschalk und Jakob v. Zons ein bei Zons gelegenes Grundstück an das Domcapitel verkaufen. — Dom-Cop. 141. (149)
- Juni ... incorporirt der Abtei St. Pantaleon zu Köln die Einkünfte der Kirchen zu Süchteln, Niederembt u. Esdorf. — Kremer 2, 260. Winterim 1, 228. Lac. 2, 157. (150)

- Juli 12. Köln. bestätigt den Erbsälzern zu Werl ihre zu Zeit des Erzb. Engelbert erhaltenen Rechte. — Seiberh 1, 306. (151)
- „ 18. Köln. gestattet die Gründung eines Cisterciensnerinnenklosters (Himmelsporten) durch die Gräfin Meidis v. Arnsberg. — Seiberh 1, 306 mit Datum Juli 19. (152)
- „ 20. Köln. verspricht seinem Schwager Adolf, Erstgeborenem des Herzogs v. Limburg u. Grafen v. Berg, welcher ihm Hülfe zugesagt gegen Friedrich ehemals Kaiser, dessen Sohn Konrad u. ihre Helfer, auch seinerseits Unterstützung. — Kremer 3, 91. Ernst, Hist. du Limbourg 6, 239 im Auszug. Lac. 2, 158. (153)
- Aug. 5. bei Frankfurt. siet mit Heinrich v. Thüringen über König Konrad. (154)
- „ ... besiegelt einen Tauschvertrag zwischen der Abtei zu Deutz u. dem Kölner Domcapitel. — Dom-Cop. 172. (155)
- Oct. 21. Köln. transsumirt mehrere auf Verpfändung der Vogtei im Ruhrgau bezügl. Urk. 3.: Goswin Domdechant, Konrad Subdechant, Franko Scholaster, Philipp Propst v. Soest, Godfrid Propst von Münsterseifel, Konrad v. Büren, Custos Winrich, Cantor Ulrich, Canonici, Friedrich v. Schleiden, Gerhard Vogt v. Köln u. Magister Gotschalk Notar. — Orig. im Düsseld. St. A. Bgl. Nr. 97. (156)
- „ 27. schreibt den Kirchenrectoren im Essener Decanat, sie sollten die Collecte für die Restauration der Essener Abteikirche unterstützen, u. fügt Ablässe für diejenigen bei, welche Beisteuer leisten oder dem mit dem Sacrament zum Kranken gehenden Priester das Geleit geben. — Lac. 2, Vorbericht XVIII Note. (157)
- Nov. 10. verspricht Herrn Heinrich v. Isenburg 500 Mark zu Erwerbung von Lehen oder bis zur Zahlung ein Jahreslehen von 50 Mark, wogegen Heinrich, seine Gemahlin Mathilde u. ihr Sohn Gerlach auf alle Ansprüche an die Hostaden'sche Erbschaft verzichten. 3.: Goswin Domdechant, Präpste Arnold v. St. Gereon, Heinrich v. St. Aposteln, Heinrich v. St. Severin, Lothar v. St. Cunibert, Friedrich v. St. Marien, Konrad's Bruder; Heinrich v. Schleiden, Lothar u. Heinrich v. Wickrath, Gerhard Vogt v. Köln, Heinrich Burggraf v. Rheineck. — Fischer, Geschlechtsregister 91. Mittelrhein. Urk. 3, 660. (158)
- Nov. 24. bestimmt, welche Einkünfte der Pfarrei Untel dem Kölner Domthesaurar als Patronats Herrn zustießen sollen, u. vereinigt mit der Thesaurarie die Custodie des Petersaltars im Kölner Dom. 3.: Goswin Dechant u. Archidiacon, Konrad v. Kennenberg Unterdechant, Meister Franco Scholaster, Reiner v. Elslo Chorbischof, Lothar Propst v.

- St. Cunibert, Konrad v. Bure u. Johann dessen Bruder, Gotfrid v. Mulsfort, Embrico Propst v. Boppard, Gotfrid Propst v. Münster, Bruno Propst v. Osnabrück, Otto v. Wickrath, Wirich custos camere, Ulrich Cantor, Konrad v. Lempe, Konrad Swebus, Domcanonici, Heinrich Propst u. Meister Andreas Scholaster v. St. Severin. — Mittelhain. Urk. 3, 662. (159)
- Dec. 6. bekundet die Erwerbung einer Hoffstätte durch den Domthesaurar Philipp. — Archiv 6, 22. (160)
- „ 3. gewährt der Stadt Rees ähnliche Freiheiten wie der Stadt Neuß. — Notiz bei Alfter, Annal. Col. 2152 (Bibl. d. kath. Gymn. zu Köln): secunda ante festum S. Barbarae feria oppido Reesensi similes Novesiani oppidi immunitates et privilegia concessit. (161)
- 1247.**
- Jan. 21. Bonn. verspricht der Gräfin Mathilde v. Sayn Beistand wie der Lehnherr dem Lehnsman. — Tac. 2, 161. (162)
- * Febr. Reise nach Lyon. Der Zeitpunkt ist ziemlich bestimmt, da die od. März. Annal. S. Pantal. sagen: post mortem Henrici regis (Febr. 17), aber vor der Entsendung des Legaten Petrus, die der Papst schon März 15 ankündigte. (163)
- März 23. Köln. schreibt seinem lieben Freund und Getreuen dem Herzog von Brabant, er habe, in Folge päpstlichen Auftrags, die Ehe zwischen dessen Schwester Elisabeth, Witwe Dietrich's Sohnes des Grafen v. Cleve, und Gerard Edelherrn v. Wassenberg geprüft und löse dieselbe wegen zu naher Verwandtschaft auf. — Butkens, Trophées de Brabant I, preuves 76. Ernst, Hist. du Limbourg 6, 240. (164)
- „ . . . besiegelt, nebst Irmgard Herzogin v. Limburg Gräfin v. Berg u. deren Söhnen Adolf) u. Altram) eine Urk. — Notiz in Gelenii Farr. 11, 555 (ex tabulario S. Severini), actum a. 1246 m. martio. Die gleiche Notiz, aber nur mit Jahr 1246, ohne Monat, ist ex S. Severini archivo mitgetheilt Gelenius V. S. Engellb. 257. (165)
- April 8. besiegelt einen Schiedspruch zwischen dem Capitel von St. Aposteln u. W. Vogt zu Bornheim. — Copiar v. St. Aposteln. (166)
- Mai 8. trifft Anordnungen über Verwaltung der Einkünfte erledigter Domprälaturen. — Dom-Cop. 33. (167)
- „ . . . Köln. befreit das Stift Münstereifel von der jährlichen Vogtbede, die er etwa von den zu Ramershoven belegenen Gütern desselben beanspruchen könnte. — Orig. im Staatsarch. zu Düsseldorf. (168)
- Juni 5. Köln. bekundet, daß Gotfrid Abt v. Prüm, sein Verwandter, zu Gunsten der Kölner Kirche auf die Prüm'schen Lehen der Grafenschaft Hoftaden verzichtet habe, u. verbindet sich mit dem Abt zu

- gegenseitigem Schutz für sich und ihre Nachfolger. — Mittelrhein.
Urk. 3, 677. (169)
- Juni 8. Kanten. erhält von seinem Verwandten Dietrich Grafen v. Cleve
das Versprechen der Hilfe in dem Zwist mit Konrad v. Molen-
ark u. seinen Helfern. — Urk. des Grafen Lac. 2, 162. (170)
- " 16. apud Gotumsheim. fällt nebst den Grafen v. Geldern, Loos
u. Jülich einen Schied zwischen Irmgard Herzogin von Limburg,
Gräfin v. Berg, u. ihrem ältesten Sohn Adolf dahin, daß jene die
Schlösser Burg u. Angermund, dieser Windeck und Bensberg er-
halten, die Einkünfte der Grafschaft Berg zu gleichen Theilen unter
ihnen getheilt werden sollen. — Kremer 3, 94. Lac. 2, 162.
Sloet 676. (171)
- " ... besiegelt eine Urk. der Testamentsvollstrecker des Kölner Chorbischofs
Dietrich v. Randerath. — Lac. 2, 163. (172)
- " ... Köln. besiegelt eine Urk. des Domdechanten u. Archidiacons Gos-
win über zum Gebrauch der Dechaney angekaufte Güter, als Ersatz
der, unter Zustimmung des Erzbischofs, für 100 Kölnische Mark
verkauften Güter zu Speye. — Dom-Cop. 229. (173)
- Aug. 27. Kessel. bezeugt, daß Mathilde Gräfin v. Sahn auf die Leibzucht,
welche ihr verstorbenen Gemahl ihr auf Kölner Lehen angewiesen,
verzichtet, u. daß er diese Lehen an Heinrich v. Heinsberg, Simon
u. Gotfrid v. Sponheim verliehen habe, wogegen diese auf die
Vogteigesälle zu Bonn, auf das Schloß Neusahn u. die Vogtei v.
Essen verzichten. Z.: Präpste Heinrich (Dom), Lothar (Cunibert),
Gotfrid (Münstereifel), Lothar Herr v. Widrath, Gerhard Graf v.
Neuenahr, Heinrich v. Arberg Burggraf zu Köln, Philipp Herr v.
Wildenburg, Gerhard v. Kemmenberg. — Lac. 2, 164. (174)
- Oct. 3. Worringen. betheiligt bei der Wahl Wilhelm's v. Holland zum
König. (175)
- " 4. bei Worringen. Interuenient der Urk., durch welche eine lange Reihe
deutscher Bischöfe den Besuchern der von Konrad eingeweihten Kirche
St. Cunibert einen Ablass ertheilen. — Kreuser, Kölner Dom-
briefe 378. (176)
- " 9. Neuß. garantiert u. besiegelt, nebst Sifreit Erzbischof v. Mainz u.
Heinrich dem Erwählten v. Lüttich, die Urk. K. Wilhelm's für Köln.
— Lac. 2, 166. Quellen 2, 265. (177)
- " ... Köln. Interuenient der Urk., in welcher Arnold Bischof v. Sem-
gallen u. Albert Bischof v. Regensburg Ablass für Besuch der St.
Cunibertskirche ertheilen. — Kreuser, Dombriefe 376, die Urk.
Arnold's auch Quellen 2, 267. (178)

- Nov. ... belehnt den Sweder v. Ringelenberg mit dem gleichnamigen Schlosse, der ihm Beistand gegen Jedermann mit Ausnahme des Bischofs v. Münster verspricht. — Urf. Sweder's bei Lac. 2, 168. (179)
- " ... bestätigt den Beschluß des Abtes u. Conventes des Klosters Gladbach, daß der Pleban der dortigen incorporirten Pfarrkirche ihnen jährlich 12 Mark entrichten, den Rest der Pfründe für sich behalten solle. — Binterim 2, 35. Erwähnt Lac. 2, 143 Note. Koperß, Benedictinerabtei Gladbach 212. (180)
- Dec. 5. Köln. verordnet in der Kölner Kirchenprovinz Sammlungen für das Leprosenhaus St. Lazarus bei Köln u. verleiht den Wohlthätern einen Ablass. — Quellen 2, 268. (181)
- " ... bestätigt einen Vertrag zwischen dem St. Apostelstift u. G. Vogt v. Bell. — Copiar v. St. Aposteln 26. Gelenii Farrag. 12, 186. (182)
- gewährt „dem Städtlein Eversberg die Begräbniß der Todten u. Taufe der Kinder“. — Notiz bei Kleinsorgen, Kirchengeschichte v. Westfalen 2, 156. (183)
- bestimmt, daß die Beginen der Stadt u. Diocese Köln von ihren Häusern ihren Plebanen u. Glöcknern nur den üblichen Zins entrichten sollen. — Quellen 2, 270. (184)
- überweist der Abtei Brauweiler die Rottzehnten des Waldes Bram. 3.: Propst u. Dechant des Kölner Domstifts, fünf andere Kölner Präpste, der Propst v. Münstereifel etc. — Dem Orig. entnommene Abschrift im Döff. St.-Arch. Erwähnt Annalen 17, 167. (185)
- verbietet dem Abt Gmecho u. dem Kloster Brauweiler, mehr als 40 Conventualen aufzunehmen. — Annalen 17, 167. (186)

1248.

- Jan. 19. in der Pfalz zu Köln. kauft von Mathilde Gräfin v. Sayn deren Schloß Waldenburg, die Güter zu Drolshagen u. Meinerzhagen u. den Ebbewald für 2000 Mark. — Urf. der Gräfin Seiberg 1, 308 mit Datum 1247 Jan. 13. (dominica post octavas Epiphanie). Vgl. auch Urf. des Domcapitels Lac. 2, 161 Note. (187)
- " " Köln. trifft Bestimmungen über die Rechte der kirchlichen Personen u. Stiftungen der Stadt u. Diocese Köln. — Quell. 2, 272. (188)
- Febr. 19. Köln. trifft Bestimmungen betr. die Collecte für das Leprosenhaus bei Köln. — Quellen 2, 274 mit Datum Febr. 18. (189)
- " 22. Köln. bezeugt, nebst Engelbert Bischof v. Osnabrück, daß Dietrich Herr v. Limburg a. d. Lenne sich wegen seiner Ansprüche auf die Essener Vogtei u. das Schloß Izenburg bei Essen schiedsrichterlichem Ausspruche unterworfen habe, wogegen der Erzb. ihm die Kölner Lehen seines Vaters zurückgibt. — Lac. 2, 168 mit Datum Febr. 21. (190)

März 25. bei Schmerlke (öfll. v. Soest). schließt mit Engelbert Bischof v. Osnabrück ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe zwischen Rhein u. Weser. 3.: Heinrich Propst v. St. Severin, die beiden Brüder des Bischofs Philipp Propst v. Soest u. Bruno Propst v. Osnabrück, Lothar Propst v. St. Cunibert, Otto v. Widrath, Canonicus zu Köln, die Osnabrücker Canonichen Thesaurar Giso u. Hugo v. Borenkamp, die Grafen Wilhelm v. Jülich, Adolf v. Berg, Adolf v. der Mark, Simon v. Sponheim, Godfrit v. Arnsherg, Ludwig v. Ravensberg u. Dietrich v. Hsenburg, die Edelherrn Heinrich v. Hsenburg, Walram v. Limburg u. Walram v. Montjoie; ferner Albert v. Hurde, Heinrich v. Bolmarstein Marschall, Albert v. Störmede, Goswin Schultheiß zu Soest nebst seinen Söhnen Heinrich u. Berthold, Heinrich v. Vitinghofen u. Gobelin v. Meschede. — Die Urk. ist v. Engelbert ausgestellt u. deshalb nicht nach der Osterrechnung datirt (1248 in annunciatione b. Marie virginis), sondern nach dem Gebrauch, das Jahr mit Mariä Verkündigung zu beginnen. Daß sie 1248 zu setzen ist, beweist Konrad's Itinerar u. eine 1247 in vigilia b. virg. annunc. datirte Urk. über den gleichen Gegenstand. Lac. 2, 169 und Note. (191)

* „ 26. bestätigt dem Stift Meschede den Besitz des zum Gebrauche gemeiner Präbenden angeschafften Zehntens zu Calle. — Seiberg 1, 250 Note, wo als Datum 1247 März 26 angegeben ist. Da Seiberg die Aenderung des Jahres nach der Osterrechnung nicht vorzunehmen pflegt, so wird die Urk. unbedenklich 1248 zu setzen sein. Ist in der Urk. das Datum nach einem Feste angegeben, so würde sich das Datum um einige Tage verschieben. (192)

April 6. bei Salzkotten. sühnt sich unter Vermittlung Otto's des Erwählten v. Münster u. des Abtes v. Corvey mit Simon dem Erwählten v. Paderborn. Anwesend auch Bernhard Herr v. Lippe. — Schaten, Annal. Paderborn. 2, 40. Seiberg 1, 310. Ueber das Jahr vgl. Westfäl. Urkundenb. 3, 261. 949. (193)

„ 7. im Lager bei Salzkotten (Salcicen, Salciter). bezeugt, daß der Abt v. Corvey seinem Verwandten u. Getreuen Dietrich v. Neulimburg ein Jahreslehen von einem Fuder Wein verliehen habe. — Falke, Codex trad. Corbei. 264 mit Datum 1247 7. idus apr., wo auch ein älterer Druck Hist. Munchhusiana 11 erwähnt wird. Mit ganz verwirrt. Dat. Martene, Coll. ampl. 1, 1128. (194)

„ 29. im Lager bei Kaiserswerth. besiegelt die Urk. König Wilhelms für Adolf Graf v. Berg u. Walram v. Limburg. (195)

- April ... bestätigt eine Bestimmung des Stifts St. Aposteln. — Copiar v. St. Aposteln 72. Gelenii Farrag. 12, 258. (196)
- Mai 1. im Lager bei Kaiserswerth. Zeuge der Urk. König Wilhelm's für Duisburg. (197)
- „ „ in der Bischofspfalz zu Köln. besiegelt einen Vertrag zwischen Mathilde Gräfin v. Sayn u. Friedrich Herrn v. Blankenheim, in welchem er für event. Streitigkeiten als Schiedsrichter bestellt wird. — Mittelrhein. Urk. 3, 706. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Reifferscheid Urkundenb. 21. (198)
- „ ... Köln. ertheilt denjenigen, welche die Häuser der Deutschordensherren zu Utrecht u. Schalwinen an bestimmten Tagen andächtig besuchen, einen Ablass. — Meerman Willem van Holland 5, 48. Regest Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1, 250. (199)
- * Juni 7. verspricht den Schöffen u. Bürgern zu Köln, ihre Güter weder zu Neuß noch sonst irgendwo zu bezollen, ihnen gegen Unbilden ein gerechter Richter zu sein u. ihre Freiheiten zu schirmen. — Der Tag (in diebus Pentecostes) steht nicht ganz fest. Lac. 2, 174. Quellen 2, 283. (200)
- „ 13. Köln. einigt sich mit Gerhard v. Sinzig u. Landskron, den er aus seiner Gefangenschaft entläßt, sowie mit dessen Brüdern Dietrich u. Luffrid dahin, sich gegenseitig keinen Schaden zuzufügen. Nur dürfen die Brüder dem Kaiser Friedrich u. seinem Sohne Konrad, wenn dieselben persönlich erscheinen, u. im gleichen Fall darf auch der Erzbischof dem König Wilhelm gegen den anderen Theil Hilfe leisten. Uebrigens wird Gerhard die Lehnstreue, durch welche er der Kölner Kirche u. der Grafschaft Hoftaden verbunden ist, bewahren. — Mittelrhein. Urk. 3, 712. (201)
- Aug. 4. Köln. bestätigt der Stadt Neuß die Viehtrift im Neußer Bruch. — Erwähnt in einem Registr. privil. Noves. bei Mster 1, 103. (202)
- „ 5. Altenahr. bestätigt den Bürgern v. Ahrweiler ihre von den Grafen v. Hoftaden erhaltenen Rechte, Freiheiten u. guten Gewohnheiten. — Weidenbach, Grafen v. Are 168. Mittelrhein. Urk. 3, 720 mit dem unmöglichen Datum sexto nonas (statt nonas) augusti. (202)
- „ 15. legt den Grundstein zum Kölner Dom. — Ueber den Tag vergl. Kölner Chroniken 2, 18. (203)
- „ 16. verpflichtet sich, erledigte Münzerstellen nur unter Rath u. Zustimmung der Münzerhausgenossen zu besetzen. — Quellen 2, 284. (204)
- „ „ Köln. schenkt den Augustinerinnen zu Schillingscapellen den Kollzehnten der Kirche zu Esch, welche er dem Kloster incorporirt hat,

- u. bestätigt ihm den Rottzehnten von allen Klosterallodien. — Orig. in Düsseldorf. (205)
- Aug. 29. incorporirt dem Ursulastift zu Köln die Pfarrkirche zu Kelz. — Crombach, Vita S. Urs. 800. Kremer 2, 262. Quir, Grafen v. Hengebach 85. Lac. 2, 174. (206)
- „ „ bestimmt, daß der von der Aebtissin von St. Ursula zu präsentirende Pfarrpriester von den Einkünften der Kirche 60 Malter Weizen an das Stift, u. speciell an die Aebtissin ein Malter u. 12 Denare abliefern solle. — Lac. 2, 174 Note. (207)
- Sept. 17. bestätigt dem Stift Münsterifel den Rottzehnten zu Wichterich u. anderswo unter ausdrücklicher Bestätigung seines Domcapitels, damit nicht wegen Mangels der letzteren die Gültigkeit früherer Verleihungen angefochten werden könne. 3.: Heinrich Dompropst, Goswin Domdechant, Konrad Unterdechant, Reiner Chorbischof, Ulrich praecentor u. Konrad v. Büren Domcanonichen, Magister Andreas Scholaster v. St. Severin, Magister Gottschalk Notar, Hermann der Schenk, Hermann Schultheiß v. Lechenich, Ulrich Kämmerer. — v. Ledebur, Allgem. Arch. 7, 48. Lac. 2; 175 mit kleinen Abweichungen. (208)
- „ 30. Tharant. jöhnt sich nebst Arnold v. Trier mit Otto Pfalzgraf bei Rhein. — Ausgestellt von Arnold. Mittelrhein. Urk. 3, 723. Ueber die hier wieder beliebte Datirung Sept. 17 vgl. Monatschrift für rhein.-westf. Geschichtsf. 1, 186. (209)
- „ ... bei Aachen. Zeuge der Urk. König Wilhelm's für St. Lazarus. (210)
- Oct. 18. Aachen. Zeuge der Urk. König Wilhelm's für Aachen. — Ueber das Datum vgl. Archiv 7, 232. (211)
- „ „ im Lager vor Aachen. bestätigt den Bürgern zu Rheinberg die Freiheit vom Vogtsdienste. — Picq, Urkundenb. v. Rheinberg 4. (212)
- Nov. 1. Aachen. ertheilt König Wilhelm bei der Krönung die Weihe. (213)
- Dec. 23. bei Kaiserswerth. erhält von König Wilhelm für 1200 Mark Dortmund u. die umliegenden Reichshöfe verpfändet. (214)
- erhält von Gerhard Abt v. Werden unter gewissen Bedingungen das Eigenthum des Schlosses Ikenburg abgetreten. — Kremer 2, 261. Lac. 2, 177. (215)
- Köln. nimmt das Cistercienserinnenkloster de Pace dei (Ziffendorf) bei Blankenberg, welches der verstorbene Graf Heinrich v. Sayn u. seine Gemahlin Mathilde auf seinen Rath gestiftet haben, in seinen Schutz. — Lac. 2, 177. (216)
- erhebt auf Bitten der Gräfin Mathilde v. Sayn die Catharinen-capelle zu Ziffendorf zu einer von der Pfarrei Uderath unabhängigen

- Pfarrei, u. überträgt das Patronat derselben der dortigen Aebtissin. —
 Lac. 2, 178. (217)
- stiftet „die Capelle des Schlosses Rütenberg oder Rüden.“ — Notiz
 bei Kleinforgen, Kirchengesch. v. Westphalen 2, 157. (218)
- im Lager vor Aachen. überläßt der Abtei Kloosterade die Rott-
 zehnten zu Sommerum u. anderswo in der Kölner Diöcese. —
 Miraeus, Opp. dipl. 4, 409. Franquinet, Oorkonden van
 Kloosterade 44. (219)

1249.

- Jan. 7. Köln. besiegelt die Urk. König Wilhelm's für Gernand v. Kaisers-
 werth. — (220)
- „ „ Köln. befiehlt dem Dechant u. Capitel zu Xanten, sich wegen der
 Pfürnde des verstorbenen Propstes v. Kaiserswerth, Canonicus zu
 Xanten, an die allgemeine Bestimmung wegen des doppelten Gnaden-
 jahres (vom Mai 1244) zu halten. — Binterim 1, 232. (221)
- „ 8. Köln. Intervient der Urk. Kaiser Wilhelm's für Himmerode. —
 Mittelrhein. Urk. 3, 733. (222)
- „ ... Köln. verträgt sich mit Walram Herrn v. Jülich, dem Verlobten
 seiner Schwestertochter Mathilde v. Molenart, unter Beirath der
 Prioren u. Getreuen, über die Hostaden'sche Erbschaft. — Kremer
 3, Urk. 95. Lac. 2, 179. Fahne, Gesch. d. Grafen zu Salm-
 Reifferscheid Urk. 19. (223)
- Febr. 19. Köln. im Hofe der Gräfin Mathilde v. Sayn, bekundet, daß in
 seiner Gegenwart sein Schwager Heinrich v. Henburg auf die Güter
 zu Nister, Burghartensfels, Herschbach, Metternich, Leubsdorf u.
 Dattenberg zu Gunsten der Gräfin Mathilde v. Sayn verzichtet
 habe, wogegen ihm diese 200 Mark auf des Erzbischofs Befehl ge-
 geben habe. Z.: Philipp Domcustos, H. Burggraf v. Köln, G.
 Herr v. Woldenberg, F. Herr v. Schleiden, G. v. Kemmenberg,
 Volkold v. Büren, G. v. Bernesowe, Hermann der Schenk, Flecko
 v. Holstein, Werner Dulcis. — Mittelrhein. Urk. 3, 738. (224)
- März 2. Godesberg. schreibt seinen Schultheissen u. sonstigen Beamten
 (iudices), daß er die in seinem Gebiet belegenen Güter des Klosters
 Marienforst von jeder Schätzung befreit habe. — Crombach, Annalen
 3, 955. (225)
- „ 14. wird von Innocenz IV. zum Legaten ernannt. — Luenig, Reichs-
 archiv 19, 253. Baluze, Miscellan. (ed. Paris. 1715) 7, 495.
 Erwähnt im Regestum Innocentii (Bibl. des literar. Vereins 16)
 Nr. 486. 517. (226)
- „ 23. Köln. schreibt den Bürgern v. Rheinberg, er habe das Kloster

- Camp von jeder Schatzung für dessen innerhalb der Befestigungen von Rheinberg gelegene Güter befreit. — Pict, Urkundenb. v. Rheinberg 2. (227)
- März ... Köln. nimmt alle, die sich in Rheinberg niederlassen, in seinen Schutz u. gewährt ihnen namentlich das Recht, daß nach ihrem Tode ihre Güter frei an ihre Erben fallen dürfen. — Pict, Urk. v. Rheinb. 3. (228)
- April 10. (Legat) bestätigt dem Ursulastift die Incorporation der Pfarrkirche zu Kelz (vgl. 1248 Aug. 29). — Crombach, V. S. Ursulae 800. Acta SS. oct. 9, 231. Auszug bei Lac. 2, 175 Note 2. (229)
- „ 18. nimmt unter Beirath seiner Getreuen u. Zustimmung seines Capitels Gernand Burggrafen v. Kaiserswerth in seinen Schutz auf, mit dem Versprechen, ihn gegen Jedermann, R. Wilhelm ausgenommen, zu schirmen. Das gleiche wird der Burggraf thun, u. falls R. Wilhelm stirbt oder auf den Thron verzichtet, sich demjenigen anschließen, dem sich der Erzbischof zuwendet. Schließt Kaiser Friedrich Frieden mit der Kirche, so wird der Erzbischof sich nicht mit ihm vertragen, es sei denn, daß er den Burggrafen im Besitz von Kaiserswerth bestätige. — Lac. 2, 184. (230)
- „ 19. Neuß. erhält von Herzog Walram v. Limburg das eidliche Versprechen des Beistandes. — Lac. 2, 184. (231)
- „ 30. Köln. (Legat) beauftragt den Dechant u. Theaurar v. Xanten, die Prämonstratenser zu Bedburg im Besitz der ihnen vom Kloster Echternach übertragenen Kirche zu Kellen Utrechter Diocese zu schützen, ohne Berücksichtigung der Urkunde, welche Heinrich, Sohn des Walter v. Cleve, von dem Cardinallegaten Petrus bezüglich der genannten Kirche erhalten habe. — Sloet 701. Eine ebenfalls zu Gunsten Bedburg's lautende Urk. des Legaten Petrus ebend. 690. (232)
- Mai 14. (Legat) bestätigt den Verkauf eines zu Köln belegenen Hauses seitens der Cistercienser-Abtei Camp. — Camper Chartular (Kgl. Bibl. zu Berlin, Ms. Bor. in fol. n. 809). (233)
- Juni 13. Köln. (Legat) fordert, vermöge der Vollmacht, innerhalb seines Legationsbezirks Beneficien zu vergeben, Propst u. Capitel zu Osnabrück auf, dem Gotfrid v. Mulsfort, Canonicus zu Köln, die erste vacante Canonicatspfünde zu verleihen. — Möser, Osnabrück. Gesch. 3, 381. (234)
- Juli 4. bei Mainz. besiegelt die Urk. R. Wilhelm's für Hermann v. Henneberg. (235)
- „ 7. (Legat) belehnt Gotfrid v. Eppenstein mit dem Schloß Olbrück u. einem Burglehen zu Altenahr, welches seine Vorfahren von der Kölner

- Kirche bezw. den Grafen v. Hoftaden zu Lehen getragen haben. 3.:
Dompropst Heinrich v. Bianden, Lothar Propst v. St. Cunibert, Graf
Gerhard v. Neuenar u. Graf Adolf v. Berg, Friedrich v. Schleiden,
Wilhelm von Hunebruch, Gotshalk des Erzbischofs Notar. —
Mittelrhein. Urk. 3, 756. War schon gedr. bei Joannis Spicileg.
280. (236)
- Juli 11. im Lager bei Frankfurt. (Legat) bestätigt das Cisterciensierinnen-
kloster de via celi (zu Düsferen) im Besitz des ihm von K. Wilhelm
(1248 April 25) überwiesenen Bauplatzes. — Lac. 2, 185. (237)
- „ 21. Köln. (Legat) wiederholt die Urk. von 1242 Dez. betr. Schenkung
(oder 22.) des Patronats zu Kumplich an die Abtei Cornelimünster. — Quij,
Cod. dipl. Aqu. 81. Das Datum (XI oder XII kal. aug.) undeut-
lich gedruckt. (238)
- Aug. 9. befreit die Schöffen zu Köln von dem über sie verhängten Bann,
da sich die gegen sie erhobenen Vorwürfe als ungerechtfertigt her-
ausgestellt haben. — Lac. 2, 185. Quellen 2, 288. (239)
- „ 13. bei Ringsheim (bei Rheinbach). belehnt den Grafen Otto v. Altena,
der ihm den Treueid leistet, mit den kölnischen Lehen seines Vaters,
des Grafen v. der Mark. — Nur die Urk. des Grafen vorhanden.
Lac. 2, 185. (240)
- „ 25. bei Isenburg. besiegelt, nebst dem Erwählten v. Paderborn u.
dem Abt v. Corvey, die Urk., in welcher Adolf Herr v. Waldeck
auf die Vogtei des Kl. Blechtorp zu Gunsten des Erzbischofs ver-
zichtet. — Kremer 2, 264. (241)
- „ 28. (Legat) verleiht Ablass für Beiträge zum Bau des Cisterciensierinnen-
klosters Himmelpforten. — Seiberg 1, 322. (242)
- * „ „ bei Reinheim (Ringsheim?). (Legat) beauftragt den Propst des
Prämonstratenserklosters Barlar Münsterer Diocese, er möge den
Richter, die Rathmannen u. Bürger zu Osnabrück auffordern, die
Beschränkung der Oblationen in der dortigen Domkirche binnen
acht Tagen aufzuheben. — Möser, Osn. Gesch. 3, 332. Ueber
das jedenfalls irrtige Datum V. Kal. Sept. a. d. 1240 et primo
vgl. Forschungen 14, 381. (243)
- Sept. 6. Köln. (Legat) vidimirt eine Urk. Adolfs Grafen v. Waldeck für
das Kl. Blechtorp. — Mfster 24, 145. (244)
- „ 7. Köln. (Legat) bestätigt das Kl. St. Georgenberg bei Franke-
nberg im Besitz seiner Güter. — Mfster 19, 182. Das Datum (idus
sept. 1248) ist offenbar entstellt u. nach dem der folgenden Urk.
zu bessern. (245)
- „ 7. Köln. (Legat) beauftragt den Dechant u. Scholaster zu Frisklar,

- das Kloster St. Georgenberg im Besitz seiner Güter zu sichern. VII. idus sept. 1249. — Mster 19, 174. (246)
- Sept. 20. Köln. (Legat) beauftragt den Scholaster von Xanten, das Kloster Bedburg im Besitz der Kirche zu Kellen Utrechter Diöcese zu schützen. — Sloet 702. (247)
- " " Köln. (Legat) gestattet den Prämonstratensern zu Bedburg, die Kirche zu Kellen nur durch eine, anstatt ihrer Ordensregel gemäß durch zwei Personen versehen zu lassen. — Sloet 703. (248)
- " 24. Köln. (Legat) ertheilt dem Abt von St. Trond das Recht, gegen diejenigen, welche den pflichtmäßigen Zins zu entrichten sich weigern, oder welche gegen die Abtei Gewalt üben, mit Kirchenstrafen einzuschreiten. — Cartulaire de l'abb. St. Trond, publ. par Piot. 1, 243. (249)
- " " Köln. (Legat) schreibt dem Prior von St. Paul zu Maastricht, er solle die Abtei St. Trond wieder in den Besitz der zu ihrem Schaden veräußerten Güter und Einkünfte setzen, unter Rückzahlung der darauf bezahlten Summen. — Piot 1, 246. (250)
- " " Köln. (Legat) beauftragt den Prior von St. Paul, er solle die Abtei St. Trond wieder in den Besitz des Hofes Stayen einführen, da der Pfandinhaber aus demselben schon mehr als die Pfandsomme gezogen habe. — Piot 1, 244. (251)
- " " Köln. (Legat) incorporirt der Abtei St. Trond die Kirche zu Melveren. — Piot 1, 245. (252)
- Sept. 25. Köln. (Legat) bestätigt der Abtei St. Trond die Incorporation der Kirche zu Donck Lütticher Diöcese. — Piot 1, 247. (253)
- Nov. 5. Köln. (Legat) entbietet den Rittern, Consuln, Bürgern u. Pfarrgenossen zu Attendorn, die bezüglich Verletzung der dortigen Pfarrei getroffenen Anordnungen (der Erzb. hatte, auf päpstliches Mandat, die Pfarrei dem Gotfrid, einem Verwandten seines Getreuen Gotfrid v. Mejschede, übertragen, dieser aber, da er noch nicht das gehörige Alter besaß, einen Vertreter gestellt) aufrecht zu erhalten. — Fahne, Urkundenb. des Geschl. Mejschede 8. (254)
- " 12. (Legat) bestätigt das Kloster Marienforst (bei Godesberg) im Besitz eines Zehntens, (decimam monticuli videl. Schurberg), welchen sein lieber Verwandter Gotfrid Propst zu Bonn dem Kloster geschenkt habe. — Crombach Annal. 3, 961. (255)
- " 14. bei Neuß. (Legat) gestattet Otto Grafen v. Geldern, die Pfarrkirche zu Nymwegen abzubringen u. an anderer Stelle wiederaufzubauen, da von ihr aus die von Otto zu Ehre der römischen Kirche eroberte Burg zu Nymwegen bedroht werden könne. — Sloet 704.

- Vgl. dazu die Urk. Otto's v. Geldern vom Juni 1254 Quellen 2, 338 (das Orig. derselben befindet sich in der Bibl. der kath. Gymnasien zu Köln.) (256)
- Nov. 28. verspricht dem Mathias v. Calmunt, seinem Verwandten, Getreuen u. Burgmann, für die Niederlegung seines Schlosses Ecka bei Altenahr eine Entschädigung von 200 Mark. — Mittelrhein. Urk. 3, 763. (257)
- Dec. 21. Köln. (Legat) incorporirt dem Stifte zu Heiligenstadt die Kirchen der alten u. neuen Stadt daselbst. — Acta SS. Juni 3, 81. (258)
- Köln. (Legat) bezeugt, daß er dem Mathias v. Calmunt eine Entschädigung von 200 Mark angewiesen habe, u. setzt ihm für den Rest von 80 Mark eine Rente aus. — Mittelrhein. Urk. 3, 1092 aus Annalen 23, 168. Das Jahr 1259 ist wegen des Legaten-Titels u. im Einklang mit der Urk. 1249 Nov. 28 in 1249 zu bessern. (259)
- (ap. s. per regnum Theutoniae legatus) verleiht dem Predigerkloster zu Würzburg einen Ablass. — Lang, Regesta Boica 2, 423. (260)
- Köln. tauscht mit dem Grafen v. Arnberg eine Ministerialin. — Seiberz, Quellen 3, 482. (261)
- (per regnum Allemannie ap. s. legatus) verleiht allen, welche die Dominicanerkirche zu Frankfurt an bestimmten Tagen besuchen, oder welche die Predigt der Brüder daselbst hören, Ablässe. — Boehmer, Codex Moenofranc. 82. (262)
- *... .. verleiht den Wohlthätern des Klosters Otterberg für die Zeit seiner Legation einen Ablass, sowie einen weiteren auctoritate propria. — Frey u. Kemling, Urkundenb. d. Kl. Otterberg 90. Ohne Jahr, wegen der Legation wahrscheinlich 1249, oder 1250. (263)

1250.

- Jan. 1. Köln. (Legat) nimmt das Hospital zu Andernach in seinen Schutz. — Günther 2, 237. (264)
- Febr. 19. Köln. (Legat) bestätigt die Bestimmung des Stifts S. Maria ad gradus zu Köln, daß daselbst immer vier (am Rande al. quinque) Priester-Canonichen sein müssen. — Mfster 12, 231. Bestätigt von Papp Alexander Neapoli II. Id. Maii, pont. a. I. (ebend. 233). (265)
- „ 22. Köln. (Legat) ertheilt einen Ablass zu Gunsten des im Bau begriffenen Cistercienserinnenklosters Gnadenthal Kölner Diöcese. — Orig. Univ.-Bibl. zu Bonn. (266)
- * „ ... Köln. (Legat) bestätigt dem Abt Wolter u. den Mönchen zu Deutz eine Urk. des Erzb. Bruno v. Köln. — Crombach Annal. 3, 933

- mit der Datirung: 1240 9. febr. Offenbar ist zu lesen: 1249
mense febr. oder IX. kal. febr. (267)
- März 20. Köln. zahlt Walram v. Jülich 400 Mark. — Quittung Günther
2, 236. (268)
- " 21. in der Pfalz zu Köln. (Legat) überläßt an Heinrich Burggrafen
v. Köln u. Gerhard Herrn v. Wildenburg die Ministerialen der
Herrschaften Rosbach u. Wied, welche sie bisher gemeinsam mit Ma-
thilde, ehemals Gräfin v. Sayn, besessen haben. — Mittelrhein.
Urk. 3, 773. (269)
- " 23. Köln. (Legat) bestätigt die durch Philipp, Erwählten v. Salzburg,
geschehene Schenkung der Kirche zu Styven an (Ulrich) Bischof v.
Sedau, nachdem diese Schenkung schon vorher durch seinen Vertreter
Konrad Propst v. St. Guido zu Speyer (tunc temporis in Au-
striae et Styriae partibus vice nostra de sedis apostolicae speciali
mandato legationis fungentem officio) bestätigt worden ist. —
Pusch, Diplomataria sacra ducatus Styriae ed. Froelich 1, 321.
Der Druck Acta imp. selecta 674 hat das Jahr 1248, gewiß
irrig, da Propst Konrad erst 1249 Nov. 1 von Speyer abreiste
(Ann. Spir. Mon. Germ. SS. 17, 84). (270)
- " 27. Köln. (Legat) schreibt den Consuln u. Bürgern zu Dortmund, er
habe die Juden daselbst in seinen Schutz genommen. — Fahne,
Graffsch. u. Reichsst. Dortmund, Urk. 30. Könnte nach der Da-
tirung (6. kal. apr. 1250) auch 1251 gesetzt werden, wo aber
Konrad nicht mehr Legat ist. Bei der Ansetzung für 1250 fällt
die Urk. gerade auf den Ostertag. (271)
- " 31. Köln. (Legat) beauftragt den Scholaster von St. Aposteln zu Köln,
das Soester Stift im Besitz der von dem dortigen Canonicus Adolf
geschenkten Acker zu schützen. — Seiberz 1, 324. (272)
- " ... Köln. (Legat) bestätigt einen Kaufvertrag zwischen dem Stift St.
Aposteln u. dem Ritter Eberhard v. Bell. — Copiar v. St. Aposteln
28. Gelenii Farrag. 12, 191. (273)
- April ... Köln. (Legat) vertheilt, als Schiedsrichter, unter Beirath von Rechts-
verständigen u. älteren Bürgern zu Neuß, die Hinterlassenschaft des
verstorbenen Neußer Bürgers Sybert u. seiner Ehefrau Gysfela
zwischen den Verwandten derselben u. dem Deutschorden. 3.: Heinrich
Propst, Konrad Subdechant, Johann Scholaster, Philipp Theसारar,
Gotsfried Propst v. Münstereifel, Domcanonichen zu Köln, Magister
Andreas Scholaster v. St. Severin, Magister Gotschalk Scholaster v.
S. Maria ad gradus etc. — Lac. 2, 189. (274)
- Mai 1. Köln. befundet nebst dem Domcapitel, den Prioren u. dem Clerus

- der Stadt u. Diöcese Köln, daß Mathilde, ehemals Gräfin v. Sayn, gegen eine Entschädigung von 600 Mark das Eigenthumsrecht der Burgen Wied, Windeck, Kennenberg, Neuerburg, der Dörfer Rosbach, Linz, Leubsdorf, Neustadt, Asbach, Windhagen, Gielisdorf, Sechtem, Rhein- u. Wald-Breitbach an das Erzstift abgetreten, sich jedoch den lebenslänglichen Besitz vorbehalten habe. Er verspricht ihr eine Jahresrente von 170 Mark, Schutz ihrer Person und der von ihr u. ihrem Manne gestifteten Klöster, Vertretung in Rechtshändeln etc. — Mittelrhein. Urk. 3, 780. (275)
- * Mai 1. Lüttich. Anwesend bei der Weihe eines Altars. — Hoensem. bei Chapeaville 2, 276. Mit Rücksicht auf den Ausstellungsort der vorhergehenden Urk. bedenklich. (276)
- „ 3. Lüttich. besiegelt einen Vertrag zwischen Walram v. Jülich u. dem Herzog v. Brabant. — Günther 2, 246. (277)
- „ 19. bekundet, daß vor ihm, in Gegenwart des Grafen Otto v. Geldern, des Grafen Adolf v. Berg u. seines Bruders Walram comite de Detenburg (! Adolfs einziger Bruder ist Herzog Walram v. Simburg), des Grafen Wilhelm v. Jülich u. seines Bruders Walram, mehrerer Edelleute u. des Neußer Schultheißen Gerhard v. Straburg, die Brüder Gotfrid u. Winand, Söhne des Ritters Winand Scotto, auf 30 Morgen Ackerland u. den Zehnten von drei Manjen bei Geile, der Kirche v. Knechtsteden gehörig, verzichtet haben. — Gelenii Farrag. 4, 138 mit Datum 1201 (am Rande v. Gelen verbessert 1250) 14. kal. iunii. Hieraus nach einer Abschrift bei Sloet 716 mit Datum 12. kal. iunii. (278)
- „ 20. Neuß. einigt sich mit Walram v. Jülich wegen der Mitgift für dessen Braut Mathilde v. Molenark, die Nichte des Erzbischofs. — Urk. Walram's Günther 2, 247. (279)
- „ ... besiegelt eine Urk., durch welche Hilger v. Keverbusch ein Allod zu Berghausen an das St. Gereonsstift verkauft. — Copiar v. St. Gereon Nr. 65. (280)
- Juni 7. Köln. gewährt den Angehörigen der Pfarrei Kempen, welche sein Bruder Friedrich durch einen Vicar versieht, daß in Zukunft kein Pfarrer dajelbst zugelassen werden solle, der nicht Residenz hält. — Winterim 1, 238. (281)
- Juli 25. Bechtolsheim bei Oppenheim. Anwesend im Heere König Wilhelm's. — Annal. Wormat. Mon. Germ. SS. 17. (282)
- Juli ... bekundet, das St. Cunibertsstift habe seinen Hof zu Gerding auf Lebenszeit einem gewissen Heinrich übergeben, da dessen Bruder Eribert, der bisherige Meier, längere Zeit keinen Zins gezahlt habe.

Siegel der Grafen Gotfrid v. Arnsberg u. Engelbert v. Mark, der Stadt Werl, des Cunibertsstifts u. des Magister Johann Domscho-
lafter zu Köln. — Gelenii Farrag. 25, 7. Mfter 29, 3. (283)

- Aug. 10. Köln. bescheinigt, daß das Kloster v. Gladbach mit seiner Zustimmung
Güter an den verstorbenen Grafen Heinrich v. Sayn verkauft habe, u. daß
die Kaufsumme zum Nutzen des Klosters verwendet worden sei. —
Mittelrhein. Urk. 3, 793. Erwähnt bei Günther 2, 286 Note. Vgl.
den Kaufact v. 1241 u. Urk. der Gräfin Mathilde v. Sayn 1250
(Mittelrhein. Urk. 3, 549. 798). (284)
- „ 13. Köln. befreit den zu Wintere belegenen Hof der Abtei Rommers-
dorf von allen Abgaben. — Annalen Doppelheft 13 u. 14, 282.
Mittelrhein. Urk. 3, 794, wo im Register wohl irrig Oberwinter
statt Königswinter erklärt wird. (285)
- Sept. 10. Köln. bestellt mit Graf Wilhelm v. Jülich, welcher ihm Freund-
schaft u. Treue verspricht, Schiedsrichter für künftige Streitigkeiten. —
Urk. des Grafen Lac. 2, 191. (286)
- Nov. 15. bei Hoffstadt (nördl. v. Soest). erkennt der Regelindis, Tochter
des Schultheißen Heinrich v. Soest, das Erbrecht auf alle Lehen
ihres Vaters zu. 3.: Heinrich Propst v. St. Severin, Bertold v.
Büren, Jonathan v. Ardey, Dietrich v. Bilstein, Hermann v. Mey-
huvele, Gerhard Vogt v. Köln, Arnold Marschall v. Westfalen. —
v. Ledebur, Allg. Arch. 16, 70. Der unvollständige Abdruck bei
Seiberz 1, 448 Note hat das unmögl. Datum 26. kal. Dec.,
während bei Ledebur 17. kal. steht. (287)
- Dec. 7. besiegelt die Urk., in welcher Gerard v. Wassenberg die Verhand-
lung der von ihm lehrwürdigen Vogtei zu Lövenich an das Kölner
Domcapitel genehmigt. — Lac. 2, 192, wo das Datum infra
octavam b. Nicholai conf. bestimmt in Dec. 13. aufgelöst ist. (288)
- (Legat) verleiht denjenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche
der Augustinerinnen zu Aldenburg besuchen, sowie denen, die dort
die Predigt der Predigerbrüder hören, einen Ablass. — Gudenus
3, 1116. (289)
- Köln. bestimmt, daß von allen Hausplätzen innerhalb Kantons an den
Grundeigentümer ein Jahreszins von nicht mehr als 6 Denaren,
u. beim Tode des Inhabers seitens der Erben der gleiche Betrag
entrichtet werden solle. — Binterim 1, 241. (290)
- Köln. ertheilt den Prioren in Stadt u. Diöcese Köln Ausführungs-
bestimmungen betreffs der zu Erhaltung kirchlicher Freiheit u. zum all-
gemeinen Nutzen der Geistlichkeit erlassenen Statuten. — Dom-
Cop. 34. (291)

... .. bezeugt, daß Reinard Ritter v. Ebrine auf seine Ansprüche an den Zehnten zu Cyrne (Zier?) zu Gunsten des Domcapitels verzichtet habe. — Z.: B. Dechant v. St. Cunibert, Ph. Thesaurar, Godefridus u. Winrich Canonici zu Köln, Gerhard Willicus v. Neuß u. Hermann Panetarius. — Dom-Cop. 35. (292)

1251.

- Jan. 25. schließt, als Schiedsrichter nebst den Grafen Emicho v. Leiningen, Walram u. Otto v. Nassau, Heinrich v. Solms, Heinrich v. Birneburg u. den Edelherrn Philipp v. Wildenburg u. Friedrich v. Schleiden, eine Einigung zwischen seinem Schwager Heinrich v. Isenburg u. Gerhard Graf v. Diez wegen der von ersterem errichteten Befestigung zu Wilmar. — Mfster 10, 332. (293)
- " ... bekundet die von einem dem Ursula-Stift gehörigen Weingarten in Köln zu entrichtenden Leistungen. — Quellen 2, 299. (294)
- * Febr. 5. Köln. (Legat) fordert den Bischof (Johann) v. Minden zum Einschreiten gegen einige Osnabrücker Ministerialen auf, welche von ihm wegen ihrer Gewaltthaten gegen die Osnabrücker Kirche gebannt worden sind, sich aber um den Bann nicht kümmern. — Mfster, Osn. Gesch. 3, 384. Das Datum (1250 nonis febr.) verdächtig, vgl. Forschungen 14, 380. (295)
- * März 21. Köln. (Legat) bestätigt dem Nonnenkloster Wormeln Mainzer Diöce. das Patronatsrecht der Kirche daselbst, welches demselben die Grafen v. Eberstein übertragen haben. — Spilker, Beitr. z. alt. deutsch. Gesch. 3, 92. In der Datirung (12. kal. apr. 1250) muß ein Fehler stecken, wegen des Legatentitels. (296)
- " 25. Köln. verordnet, unter Zustimmung seiner Prioren, daß an den Festen Mariä Verkündigung u. Reinigung, Petri Stuhlfest, St. Mathias, Andreas u. Thomas bei der Matutin das Te Deum gesprochen werden soll etc. — Orig. im Düsseld. Staatsarch. Abschrift im Dom-Cop. 36. (297)
- Mai 24. Köln. einigt sich mit Dietrich Graf v. Cleve u. dessen gleichnamigem Erstgeborenen über deren Gerechtfame zu Dorsten, das er besetzt u. dessen Einwohnern er besondere (Stadt-) Freiheit ertheilt hat. — Lac. 2, 196. (298)
- " ... besiegelt als Interveniens die Urk., in welcher die Abtei St. Martin auf die Lehnherrlichkeit über einen in der Pfarrei Esch belegenen Manjus verzichtet. — Archiv 2, 125, wo im Regest irrig 1261 steht. Quellen 2, 301. (299)
- " ... bestimmt, daß das neue Schloß Hofstaden zur Pfarrei Frimmersdorf gehören solle. — Lac. 2, 197. (300)

- Juni 1. behält bei der Erhebung von Dorsten zur Stadt die Rechte der Kirche zu Xanten, auf deren Allod Dorsten liegt, vor. — Lac. 2, 197. (301)
- „ 19. Köln. gestattet dem Cistercienserinnenkloster Gnadenthal die Schaftrift auf der Gemeineweide zu Zons. — Lac. 2, 217 Note im Auszug. (302)
- „ ... schenkt dem Kloster Gnadenthal seinen ganzen Zehnten zu Zons. — Lac. 2, 217 Note im Auszug. (303)
- „ ... Neuß. gestattet dem Grafen Otto v. Geldern den Bau eines Klosters auf einer Hoffstätte zu Kridenbeck, wogegen der Graf seine Hoffstätte Deversdunch in der Pfarrei Gräfrath dem Erzbischof zu Lehen aufträgt. Z.: Goswin Dombdechant, die Präpöste Konrad v. St. Gereon u. Heinrich v. St. Aposteln, Philipp Domthesaurar, Gotfrid Propst v. Münstereifel, die Domcanonichen Gotfrid v. Mulsvorde u. Wilhelm v. Stoleche, Meister Gotshalk Notar des Erzbischofs, Herzog Walram v. Limburg, die Grafen Adolf v. Berg u. von Kessel, die Herren Gerhard v. Randerath, Gerhard von Wassenberg, Friedrich v. Schleiden, Wilhelm v. Nuthena und Dietrich v. Milendunk. — Bondam, Charterboek 484. Sloet 726. Gegenurkunde des Grafen auch Lac. 2, 198. (304)
- Sept. 3. Dümpelfeld. besiegelt eine Urk. des Burggrafen Heinrich v. Köln, Herrn v. Arberg. — Mittelrhein. Urk. 3, 827. (305)
- „ 9. Neuß. jöhnt sich mit Wilhelm Graf v. Jülich. Besiegelt vom Cardinallegaten Hugo, Gr. Adolf v. Berg u. Herzog Walram v. Limburg. — Mit deutscher Uebersetzung. Höfer, Auswahl der ältesten Urk. deutscher Sprache 4. Lac. 2, 198. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Keifferscheid 22. (306)
- „ 17. Köln. Intervenient einer Urk. des Cardinals Hugo für die Cistercienserinnen zu Welver. — Seiberz 3, 450 mit Jahr 1252. (307)
- „ ... besiegelt einen Beschluß des Stiffts S. Maria ad gradus über die dortige Propsteipfründe. — Quellen 2, 305. (308)
- Dec. 18. Deuß. bestätigt der Abtei Marienstatt einen Jahreszins von 18 Schilling bei Rosbach, welchen ihr der verstorbene Graf Heinrich v. Sayn u. seine Gattin Mathilde geschenkt haben. — Mittelrhein. Urk. 3, 835. (309)
- „ ... bestätigt einen Vertrag über einige Güter zu Bell. — Copiar v. St. Aposteln 27. (310)
- schenkt der Abtei Altenberg den Petersberg bei Rhenfe. — Notiz bei Crombach Annal. 3, 968. (311)
- Intervenient einer Urk. des Erzb. Arnold v. Trier, welche, mit Be-

rufung auf eine ähnliche Urk. Konrad's, Ablass gewährt für Besuch des Klosters zu Burtscheid, damit dieses sich von dem durch den Krieg (Belagerung von Aachen) erlittenen Schaden wieder erholen könne. — Quir, Reichsabtei Burtscheid 242. (312)

1252.

- Jan. 4. Köln. erteilt, unter Zustimmung seines Capitels, dem Richter, den Consuln u. Bürgern zu Brilon die Exemption von dem Behma oder Bridinā genannten geheimen Gerichte. — Seiberg 1, 336. (313)
- " 7. stimmt der Urk. der Gräfin Mathilde v. Sayn für das neue Kloster bis 13. Ziffendorf zu. — Lac. 2, 202, wo das Datum (1251 infra octavam Epiphaniae) auf Januar 12 berechnet ist. (314)
- März 25. einigt sich mit der Stadt Köln, den Legaten Hugo u. den Dominicaner-Lesemeister Albert (den Großen) als Schiedsrichter anzuerkennen. — Vgl. Annalen Doppelheft 21 u. 22, 273. (315)
- April 20. Köln. gestattet, daß das Kölner St. Cunibertsstift seine entlegenen u. in schlechtem Zustande befindlichen Moselgüter (zu Zeltingen, Nachtig ꝛ.) an die Abtei Himmerode abgebe. — Auszüglich Mittelrhein. Urk. 3, 860. (316)
- " 27. Köln. schreibt den Kölnern, daß er die Juden dajelbst auf zwei Jahre unter gewissen Bedingungen in seinen Schutz genommen habe. — Quellen 2, 321. (317)
- " ... besiegelt den zwischen ihm u. der Stadt Köln durch den Cardinallegaten Hugo u. den Predigerlesemeister Albert gefällten Schiedsspruch. — Lac. 2, 203. Quellen 2, 311. (318)
- " ... besiegelt die Urk., durch welche Hartwich, Priester = Canonic zu Köln, seine Claustralwohnung an der alten Pfalz an Gotfrid Propst v. Münstereifel verkauft. — Archiv 6, 30. (319)
- Juni 22. Köln. sühnt sich mit Heinrich v. Heinzberg, setzt ihn in den Besitz ein, in dem er sich nach dem Tode seines Oheims Heinrich Grafen v. Sayn befand, u. leiht ihm 300 Mark. Dagegen wird H. v. H. den erzb. Ministerialen Heinrich v. Honnef freigeben, u. sich wegen des von letzterem errichteten Burgbaues einem Schiedsgericht unterwerfen. — Mittelrhein. Urk. 3, 851. (320)
- " 23. Köln. garantirt die Urk. König Wilhelm's für Gernand v. Kaiserswerth. (321)
- Juli 11. bei Frankfurt im Lager. Zeuge der Urk. König Wilhelm's für Johann v. Avesnes. — Mit falschem Datum (Juli 28) bei Sioet 734 aus Reiffenberg, Monuments 1, 357 citirt. (322)
- " 13. bei Frankfurt im Lager. besiegelt die Urk. König Wilhelm's für Hermann v. Henneberg. (323)

- Juli 25. Köln. gestattet die Gründung eines Dominicanerinnenklosters (Paradies bei Soest) zu Alvolldinchusen. — Seiberz 1, 339. (324)
- * „ ... gewährt einen Ablass für Besuch der Hospitalcapelle zu Andernach. — Erwähnt in der Einweihungsurkunde des Weihbischofs Arnold 1252 Juli 25. — Mittelrhein. Urk. 3, 862. (325)
- Oct. 31. Köln. überläßt, unter Zustimmung seiner Prioren, Getreuen u. Ministerialen, dem Bischof Otto v. Münster u. seiner Kirche die Hälfte der Stadt Breden. Z.: Goswin Domdechant, Gotfrid Chorbischof, Magister Johann Scholaster, Philipp Thesaurar, Lothar v. Widrath, Gerhard Vogt zu Köln, Hermann der Brodmeister, Heinrich v. Vitinghoven. — Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenb. 2, 501. Westfäl. Urkundenb. 3, 292. (326)
- Dec. 11. Köln. bekundet, daß Gerhard v. Arberg, Sohn Heinrichs des Burggrafen v. Köln, den Zehnten in der Pfarrei Ostervelde, welchen er von der Kölner Kirche zu Lehen trug, dem Deutschorden übertragen u. dafür sein Allod zu Grimbechusen in Lehen verwandelt habe. — Dom-Cop. 220. (327)
- incorporirt dem Cistercienserinnenkloster zu Burscheid die dortige St. Michaelskirche, über welche es bisher das Patronat besessen hat. — Lac. 2, 208. 1252 pont. d. pape Innoc. quarti a. decimo. Die Urk. ist nach Juni 24 (Wahltag Innocenz IV.) zu setzen u. vor Dec. 18, an welchem Tage der Cardinallegat Hugo (Lac. 208 Note) die Incorporation bestätigte. Mehrere Bestätigungen bei Quir, Beschreib. d. Stadt Burscheid 196 ff. (328)
- Dec. 18. Köln. bekundet, daß sein Getreuer Heinrich, Sohn Arnolds Ritter v. Alpheim, seinen lehnbaren Weinberg zu Rolandswerth an das Kloster Altenberg verkauft habe. — Lac. 2, 207. (329)
- erklärt, daß die Abtei Wlechtorp nicht seiner Vogtei unterworfen, daß er vielmehr nur deren Vater u. Vertheidiger sei. — Mster 24, 146. (330)
- verleiht den Wohlthätern des Kirchenbaues am Mariengartenkloster (Cistercienserinnen) zu Köln einen Ablass u. bestätigt die von anderen Erzbischöfen u. Bischöfen verliehenen Ablässe. — Orig. der Univ.-Bibl. zu Bonn, wo auch die mit Konrad's Zustimmung ausgestellte Ablassurk. des Bischofs Otto v. Münster. (331)

1253.

- März 5. Köln. Zeuge einer Urk. König Wilhelm's. — Böhmer Nr. 301. Künftig bei Winkelmann, Acta imp. saec. 13. (332)
- „ 9. erhält von König Wilhelm das eidliche Versprechen, derselbe werde ihm gegen seine Feinde, insbesondere mit Hilfe von Aachen, Dort-

- mund, Kaiserswerth u. anderer ihm gehörenden Städte beistehen u. jede Beleidigung des Erzbischofs als eine ihm selbst zugefügte behandeln. — Mangelhafter Auszug bei Böhmer, künftig bei Winkelmann. (333)
- März 22. bei Köln. verspricht den Grafen Walram u. Otto v. Nassau 500 Mark zu Besserung ihrer Lehen, u. verpfändet ihnen bis zur Zahlung die Einkünfte von Zoll, Bede, Münze und Juden zu Siegen. Z.: Friedrich Propst v. Xanten, Bruder des Erzb., Gotfrid Propst v. Münstereifel, Philipp Thesaurar zu Köln, Friedrich v. Schleiden, Gerhard Graf v. Neuenahr, Gerhard v. Wildenburg, Otto v. Wicrath. — Mster 11, 57. (334)
- „ 23. Köln. Zeuge u. Interuenient der Urk. König Wilhelm's für Bischof Otto v. Münster. (335)
- * „ ... überschickt den Bürgern zu Siegen den am 22. März 1253 mit den Grafen v. Nassau abgeschlossenen Pfandvertrag mit dem Beifügen, er wolle nicht, daß sie gegen den Wortlaut des Vertrages irgendwie beschwert würden. — Mster 11, 58, ohne Datum. (336)
- * „ ... (in quadragesima 1252) besiegelt eine Urk., durch welche Petrus Pleban zu Brakel seine Güter bei Frauenrode (Vrowinrode) dem St. Apostelstift übergibt. — Copiar v. St. Aposteln 100. (337)
- * April 19. ersucht den Magistrat v. Soest, die Dominicanerinnen zu Paradies im Besitz der v. Hermann v. Neheim gekauften Curie zu schützen. — Erwähnt Seibergh, Landesgesch. 3, 2, 120. Da 1253 Ostern April 20 fiel und Seibergh die Kölner Osterrechnung nicht berücksichtigt, erscheint das Datum fraglich. (338)
- Mai 7. Köln. einigt sich unter Vermittelung des Erwähnten Heinrich v. Büttich mit Wilhelm Graf v. Jülich. — Lac. 2, 208. (339)
- „ 16. bei Rheinberg. verleiht den Bürgern zu Rheinberg Zollfreiheit für eigene Güter u. trifft Bestimmung über den Reinigungszeit in Schuld- u. Geldsachen. — Vid, Urkundenb. v. Rheinb. 4. Das Datum ist verschieden überliefert: 17. u. 18. kal. iun. Ersteres ist vorzuziehen, da letzteres gleich id. mai. sein würde. (340)
- „ 24. Köln. erneuert den Wachszinsigen der Kirche zu Helden (bei Attenborn) ihr von Erzb. Anno verliehenes Recht. — Lac. 2, 209. (341)
- „ ... bei Rheinberg. gestattet der Abtei Camp Errichtung einer Mühle auf dem Dachsberg u. gibt ihr die Güter zu Rätthgen u. Hagen nebst Zubehör, welche ihr seine Amtsleute entfremdet hatten, zurück. Z.: Dietrich v. Mitendont, die Ritter Wicker v. Wylve u. Heinrich v. Rosendale, Bruder Ortwin Almosenmeister, Amisius Schultheiß zu Rheinberg. — Der erste Theil der Urk. erwähnt (Moerckens) Conat. chronol. 185; Michels, Abtei Camp 131; Annalen 20, 288.

Der zweite Monatszchr. f. Gesch. Westdeutschl. 4, 534, vgl. 741.

Die ganze Urk. Pfd., Urkundenb. v. Rheinberg 5. (342)

Juni 12. Beusingen bei Soest. besiegelt Urk. des Propstes Philipp v. Soest. — Seiberg, Quellen 2, 472. (343)

Juli 13. incorporirt dem Stift Dietkirchen (zu Bonn), welches durch die schlimme Zeit, durch Kriege u. durch Beisteuern an die römische Kirche (pretextu subventionum Romanae ecclesie quas solvistis) starke Einbußen erlitten hat, die Pfarrei Antweiler, über welche die Aebtissin bisher nur das Patronat besaß. — Lac. 2, 210. (344)

Nov. 11. Neuß. besiegelt mit König Wilhelm u. a. einen Vertrag zwischen Dietrich Graf v. Cleve u. Konrad v. Molenark. — Lac. 2, 210. (345)

Dec. 19. fordert die Stadt Köln auf, sie möge ihren Bürger Heinrich genannt Rufus zu Rückgabe der dem Stift St. Gereon entzogenen Einkünfte bewegen, widrigensfalls er genöthigt sei, zu Execution der auf denselben Anwendung findenden Sentenzen zu schreiten. — Brewer, Vaterl. Chronik. 1826, 235. (346)

... .. nimmt das Dominicanerinnenkloster Paradies bei Soest in seinen besonderen Schutz u. autorisirt, damals am Rheine beschäftigt, jeden Bischof, den Altar u. Kirchhof zu weihen, auch Nonnen den Schleier zu geben. Gleich darauf macht er dem Prior des Predigerklosters bekannt, daß er im Auftrage des Cardinallegaten Hugo den Nonnen die Regel des Predigerordens verliehen habe. — Erwähnt Seiberg, Landesgesch. 3, 2, 120. (347)

... .. bestätigt eine Schenkung für das Katharinenkloster zu Dortmund. — Seiberg, Quellen 1, 328. (348)

... .. wiederholt die Ueberweisung der Patronate zu Odenkirchen, Nidkrath u. Menden an das Domcapitel u. fügt das Patronat zu Loverich hinzu. — Auszug Lac. 2, 143 Note. (349)

... .. überweist dem Kölner Domcapitel, unter Ausdrücken höchster Dankbarkeit, das Patronat der Kirche zu Loverich. — Orig. im Düsseld. Staatsarch. (350)

1254.

Febr. 2. Köln. bestätigt einen zwischen Heinrich v. Bianden, damals Dompropst zu Köln, nun Bischof zu Utrecht, und dem Domcapitel geschlossenen Pachtvertrag. — Lac. 2, 212. (351)

... .. besiegelt die Urk., durch welche Mathilde Gräfin v. Sayn das Armenhaus zu Heisterbach mit Gütern zu Aufnahme von weiteren 13 Armen dotirt. — Günther 2, 542. Lac. 2, 212. (352)

März ... besiegelt eine unter seiner Zustimmung erlassene Declaration der

- Gräfin Mathilde v. Sayn betr. Güter u. Einkünfte der Abtei Heisterbach. — Günther 2, 544. Vgl. Mittelrhein. Urk. 3, 909. (353)
- März ... bekundet, daß Gotfrid Propst v. Münstereifel dem von ihm gestifteten Kloster Bottenbroich den Hof zu Widdersdorf bei Brauweiler (Weiddersdorf iuxta Bruwilre, Lac. erklärt irrig Weidendorf) geschenkt habe. Besiegelt vom Domcapitel, Gozwin Domdechant u. Archidiacon, den Präpsten Heinrich v. St. Severin u. Heinrich v. St. Aposteln, Philipp Propst v. Soest u. Konrad v. Büren Canonici zu Köln, Thesaurar Adolf u. Magister Wilhelm Chorbischof in St. Aposteln. — Lac. 2, 213. (354)
- April 12. schreibt seinem Meier zu Xanten, daß er dem zur Abtei St. Pantaleon gehörigen Hof zu Lüttingen das Recht der Holzung u. der Eichelmast in den Wäldern bei Xanten verliehen habe. — Binterim 1, 247. (355)
- " 27. bestätigt ein Kaufgeschäft zwischen der Deutschordenscomthurei Welheim u. der Abtei Prüm. — Mittelrhein. Urk. 3, 913. (356)
- Mai ... Coblenz. Intervenient eines Ablassprivilegs des Erzb. Arnold v. Trier für das Stift St. Cassius zu Bonn. — Görz, Regesten der Erzb. zu Trier. Ergänzt. (357)
- Juni 13. besiegelt eine Urk. Walthers v. Koblenz, Deutschordenspräceptor in Niederdeutschland, für Prüm. — Mittelrhein. Urk. 3, 917. (358)
- " ... Köln. gewährt Ablass für Beiträge zum Kirchenbau der Augustinerinnen zu Sinnich. — Miraeus, Op. dipl. 4, 408. Franquinet, Oorkonden van Kloosterrade 257. (359)
- " ... bestätigt eine zwischen Friedrich Propst v. St. Aposteln u. dem Dechant u. Capitel daselbst geschlossene Uebereinkunft. — Quellen 2, 337. (360)
- Juli 2. besiegelt eine Urk. der Gräfin Mathilde v. Sayn. — Dom-Cop. 148. (361)
- " 6. Köln. erhält von seinen Verwandten Johann v. Nürburg u. dessen Sohn Kunzo, die ihm den Lehnseid geleistet haben, das Versprechen, sie würden ihm selbst gegen ihre Verwandten sowie gegen König u. Reich helfen, wenn diese als Feinde sein Land betreten sollten. — Günther 2, 265. (362)
- " 23. benennt Schiedsrichter, um zwischen Capitel u. Propst v. St. Gereon bezüglich Verwaltung der Pfründen zu entscheiden. — Copiar v. St. Gereon 201. (363)
- " ... verleiht Ablass für die Wohltäter des Kirchenbaues des Klosters Welver. — Erwähnt Seiberz Landesgesch. 3, 120. (364)
- " ... beurkundet die Leistungen, welche Dietrich Ritter v. Müsch von seinen

- Gütern zu Wirft (bei Albenau) an die Abtei Heisterbach zu entrichten habe. — Mittelrhein. Urk. 3, 920. (365)
- Aug. 5. Köln. incorporirt die Pfarrkirchen zu Lechenich u. Wipperfürth dem Kölner Apostelstift, welches bisher über dieselben das Patronat ausgeübt hatte. — Lac. 2, 216. (366)
- „ ... verbündet sich mit Karl Grafen v. Anjou u. Hennegau, Bruder des Königs v. Frankreich, mit Margaretha Gräfin u. deren Sohn Guido v. Flandern, zum Kriege gegen die Brüder Johann u. Balduin v. Avesnes. — St. Gérois, Monumens anciens 579. Warnkoenig, Hist. de Flandre trad. par Gheldolf 1, 366. Französische u. vlaemische Uebersetzung erwähnt bei Wauters, Table chronol. d. chartes conc. l'hist. de la Belgique. (367)
- Sept. 6. Köln. bestätigt eine Urk. des Grafen Engelbert v. Mark, welche dem Kloster Rappenberg das Patronat der Kirchen zu Mark u. Hamm überträgt. — Westfäl. Urkundenb. 3, 307 Note. Mit Jahr 1253 liefert, Münster. Urkundenamml. 2, 430. (368)
- „ 16. bestätigt die Cistercienserinnen zu Gnadenhal bei Neuß im Besitz ihres Grundstücks u. des darauf errichteten Baues. — Lac. 2, 216. (369)
- „ 20. Köln. bestätigt, mit Hermann Abt v. Helmarshausen, den dortigen Bürgern ihre Rechte u. Freiheiten. 3.: Godfrid Propst v. Münster-eifel, Dietrich Propst v. St. Salvator zu Utrecht, Otto v. Wicrath, Gotfrid Marschall v. Aflter, Hermann Schenk v. Aere, Gotfrid Burggraf v. Hofstaden Brodmeister, Ulrich Buch Kämmerer, Albert Marschall v. Westfalen, Gotfrid v. Mejschede, Hermann genannt Spiegel, Lupert v. Boyne. — Wigand Archiv 4, 21, wo auch Auszug aus einer deutschen Uebersetzung, aus dem die Zeugenreihe ergänzt werden muß. (370)
- Oct. 15. bei Blatzheim im Lager. schließt mit Wilhelm Graf v. Jülich u. Waltram dessen Bruder Sühne. Wilhelm wird sich der Entscheidung benannter Schiedsrichter unterwerfen, (deren Ausspruch 1255 Febr. 1 erfolgte, Lac. 2, 222). Wilhelm darf jenseits des Rheines die Bischöfe v. Münster, Paderborn u. den Herrn v. d. Lippe gegen den Erzbischof unterstützen. Der Erzbischof darf dem Grafen v. Anjou u. der Gräfin v. Flandern, Graf Wilhelm dagegen dem Johann v. Avesnes Hilfe leisten. — Lac. 2, 217. (371)
- „ 17. Zeuge einer Belehnungsurk. Heinrich's Bischof v. Utrecht für Heinrich Herrn v. Heinsberg. — Kremer Beiträge 1, Urkunden 6. Reich u. Linde 2, 272. Stoct 750. (372)
- *Nov. 26. Köln in der Pfalz. bestätigt eine Schenkung seines Ministerialen

Gotfrid v. Meschede für das Kloster Bredelar. Lange Reihe meist unbedeutender Zeugen, darunter: Heinricus scultetus Susatiens. tunc temporis marscalcus. Albertus de Stormede preterea (!) marscalcus. — Nach dem angeblichen Orig. Seiberh 3, 451. Nach zwei Copien Fahne, Urfundeb. des Geschl. Meschede 14. Sehr auffallende Datirung: Acta 1254 ind. 7 (?), sedi apost. presidente feliciter papa Innocentio VIII (!), imperium regente Wilhelmo rege. Datum Colonie in palatio nostro. pontif. nostri a. 17, concurr. 3, epacta nulla, sexto kal. dec., eine Häufung, die sich ähnlich nur noch in Urf. *1241 Apr. 4 findet. (373)

... .. besiegelt eine Urf. Herbord's Ritter v. Dortmund für das Kloster Paradies. — Seiberh 1, 356. (374)

1255.

Jan. 7. Neuß. erhält von Graf Otto v. Geldern Versprechungen über Rechtsschutz, Auslieferung von Geächteten u. Aufnahme von Bürgern. — Lac. 2, 219. Daraus Sloet 744. (375)

" 31. Köln. gestattet den Schöffen u. Bürgern zu Neuß, das von ihm daselbst errichtete Schloß zu brechen, die in bedrohlicher Weise anwachsende Insel zwischen Rhein u. Erft abzutragen, und sichert ihnen Freiheit von etwa neu zu errichtenden Zöllen zu. — Lac. 2, 220. (376)

Febr. 1. einigt sich unter Vermittelung der Präpste von Soest, St. Severin u. St. Aposteln zu Köln mit Graf Wilhelm v. Jülich. — Lac. 2, 222. (377)

" 11. Köln. überweist dem Stift Zysflich den Rottzehnten im Zysflicher Pfarrbezirk. — Copie im Staatsarch. zu Düsseldorf „aus einer alten Abschrift im Archiv des Capitels zu Cranenburg.“ Gedruckt nach einer Abschrift van Spaen's bei Sloet 753, aber mit falsch berechnetem Datum (3. Id. Febr. 1254). (378)

" " Köln. bestätigt die durch den Cardinallegaten Petrus geschehene Incorporation der Kirche zu Soller für das Kölner Stift St. Martin. — Erwähnt Lac. 2, 219 Note. Vollständig Kessel, Antiquitates S. Martini 1, 269 Note. (379)

" 12. Köln. schreibt dem Domcapitel zu Köln, dessen Canonicus, sein Kepler Gerhard, habe in diesen Tagen eidbrüchig den Edelherrn Konrad, seinen Bruder, aus seinem kölnischen Lehnschloß Molenarf vertrieben. Er fordere das Kapitel auf, ihn als Gebannten zu meiden. — Lac. 2, 221. (380)

" " Köln. übersendet dem Grafen v. Berg den am 1. Febr. zwischen ihm u. Wilhelm Graf v. Jülich ergangenen Schiedspruch u. bittet

ihn, Wilhelm zu Befolgung des Spruchs zu mahnen. — Kremer Beitr. 3 Urkunden 107. Lac. 2, 221. (381)

Febr. 17. Köln. überweist den Rottzehnten des Waldes bei Anstete dem Domthesaurar Philipp u. dessen Nachfolgern. 3.: Meister Albert Provincial der Prediger, Gotfrid v. Mulsfort Domchorbischof, Gotfrid Propst v. Münstereifel, Meister Th. Scholaster zu Bonn, Meister Andreas Scholaster zu St. Severin. — Dom-Cop. 163. (382)

März 3. Köln. vidimirt die Unterwerfungsurk. des Grafen Gotfrid v. Arnsberg von 1238 Nov. 9. — Erwähnt Wigand, Archiv f. d. Gesch. Westf. 6, 219 u. Seiberg 1, 270 Note. (383)

„ 4. befundet, daß Graf Gotfrid v. Arnsberg auf die Vogteigefälle der Höfe Sümmern u. Eisborn zu Gunsten des Domecapitels auf drei Jahre verzichtet habe. — Wigand, Archiv 6, 228. Seiberg 1, 351. Statt sine eo ist sive eo zu lesen. (384)

„ „ Köln im Dom. bestimmt, daß Graf Gotfrid v. Arnsberg die Vogtei über die Höfe Sümmern u. Eisborn mit gleichem Recht wie einst Adolf Edelherr v. Dassel ausüben solle. 3.: Goswin Domdechant, Konrad Unterdechant, Gotfrid Chorbischof, Johann Scholaster, Heribert v. Lennepe, Gotfrid Propst zu Münstereifel, Winand Canonicus zu Köln, der Propst v. St. Severin, der Abt v. St. Pantaleon, die Dechanten v. St. Gereon, Andreas, Aposteln, Maria ad gradus, Riquin Scholaster, Wilhelm precentor, Meister Gerhard Canonicus v. St. Aposteln, Adolf Pleban v. Menden; Konrad v. Molenark, Friedrich v. Schleiden, Philipp v. Kentenich, Albert Marschall v. Buden (?), Heinrich v. Bitinghoven, Gotfrid v. Meschede, Arnold Truchseß v. Hofstaden, Ulrich genannt Ruch (jedenfalls Buch, der Kämmerer), Winrich Schultheiß v. Lechenich, Gotfrid Burggraf v. Hofstaden; die Kölner Bürger Hermann genannt Conin (?) u. Peter v. Kranich. — Archiv 3, 177. Ein Regest im Westf. Urkundenb. 3, 307 hat statt 4. non. mart. offenbar irrig 4. non. nov. (385)

„ 23. Neuß. verleiht dem Arnold Truchseß v. Hofstaden seine Güter zu Ingefild in Pfandbesitz bis zu Zahlung von 200 Mark. Et nos capitulum Colon. per appensionem sigilli nostri non intendimus ad premissa aliquatinus obligari. — Lac. 2, 223. (386)

* Apr. 13. Köln. befreit die vier Lehn genannten Güter des zu Königswinter belegenen Hofes der Abtei Kommerzsdorf von allen Abgaben. — Günther 2, 277. Da Ostern 1255 auf März 28, 1256 auf April 16 fällt, so kann die Id. Apr. 1255 datirte Urk. in jedes der

- beiden Jahre gesetzt werden. Vgl. Urk. für Rommersdorf 1250 August 13. (387)
- Apr. 27. Köln. bestätigt die von Abt u. Convent zu Brauweiler getroffene Gütertheilung. — Würdtwein, Nova Subs. dipl. 4, 45. Vgl. Annalen 17, 168. (388)
- " 28. Köln. bestimmt, daß die Einwohner der Stadt Kanten ihre Weine nur zu dem von dem Dechant u. dem Richter zu Kanten festgesetzten Preise verkaufen sollen. — Winterim 1, 249. (389)
- * " ... besiegelt eine Urk. der Mathilde Edelfrau v. Holte betr. Incorporation der Kirche zu Sterkrade in die dortige Abtei. — Lac. 2, 224. Kann (1255 mense aprili) sowohl 1255 als 1256 gesetzt werden. (390)
- Mai 16. bei Siegburg. incorporirt die Kirche zu Wißkirchen der schon im Besitz des Patronates befindlichen Abtei Siegburg. — Lac. 2, 224. (391)
- " " incorporirt der Abtei Siegburg die Kirche zu Ginnich. — Auszug Lac. 2, 224 Note. (392)
- " 21. bestimmt, daß jeder Münzerhausgenosse an einer Mark Silber, die er kaufe, 4 Kölner Denare Gewinn haben solle, behält sich jedoch den Schlagshaß vor. — Quellen 2, 356. (393)
- Juni 13. Köln. übergibt seine Besitzungen zu Rhense, gegen Erlegung der auf dieselben angewiesenen Forderungen im Betrag von 530 Mark, an Friedrich v. Schonenburg in Pfandnutzung. — Lac. 2, 225. (394)
- " ... bestätigt dem Kloster Paradies den Besitz des vom Grafen v. Tecklenburg geschenkten Grundes, worauf dasselbe gebaut worden. — Seibertz, Gesch. 3, 120. (395)
- Juli 23. erhält von den Brüdern Gottschalk u. Hermann v. Pyrmont, die er in ihren dortigen Burgsitz wieder eingesetzt hat, die Hälfte der Stadt Lütte, die er ihnen für 200 Mark verpfändet. — Spilcker 1, 223. Lac. 2, 225. (396)
- Sept. 3. Köln. befreit die Abtei Brauweiler von der Verpflichtung, jährlich von ihrer Mühle zu Ichendorf ein Malter Weizen zu liefern. — Orig. der Bibl. der kath. Gymn. zu Köln. (397)
- " 17. Köln in der Bischofskapfalz. Zeuge einer Urk. Walrams Herrn v. Jülich, der dem Ursulastift Restitution verspricht. Crombach Annales 3, 977. Erwähnt Acta SS. oct. 9, 232. (398)
- Oct. 23. Köln. bestätigt den Beschluß des St. Cunibertsstifts, die Patronatspfarren zu Rheiberg, Dinkern u. Büberich in Zukunft nicht mehr durch Canonichen versehen zu lassen, sondern an andere Geistliche zu verleihen. — Quellen 2, 359. (399)
- Nov. 21. befreit die Schöffen zu Andernach u. ihre Nachfolger von jeder

Schätzung u. Bede u. gestattet ihnen, die Einziehung von Schätzung u. Bede zu Andernach nach Eid u. Gewohnheit zu regeln. — Günther 2, 278. Vgl. Mittelrhein. Urk. 3, 950. (400)

... .. besiegelt den Schiedsspruch Friedrichs Propst zu Xanten (seines Bruders) über den Rottzehnten zu Walbeck. — Binterim 1, 252. (401)

... .. schreibt nebst Erzb. Gerhard v. Mainz u. anderen Fürsten, Herren u. Städten der Stadt Köln, sie hätten sich zu Beobachtung des Landfriedens auf 10 Jahre verpflichtet. — Quellen 2, 364. (402)

1256.

Jan. 16. Köln. bestätigt die von seinem Vater Lothar ertheilte Schenkung einer Holzgerechtigkeit an die Cistercienserinnen zu Hoven. — Lac. 2, 29 Note im Auszug. (403)

„ 27. Köln. überweist dem Dietrich v. Milendunk, für seine Schuldforderung von 1000 Mark, auf 10 Jahre eine Jahresrente von 100 Mark, zu erheben von einem Achtel des Zolles zu Neuß. — Lac. 2, 228. (404)

Febr. 26. Köln. bekundet, daß die Edelherren Walbodo u. Ernst v. Birneburg ihm den Berg bei Puderbach an der Holzried zu Lehen aufgetragen haben, u. befehnt sie nebst ihren Verwandten u. Erben mit der dort zu errichtenden Burg. 3.: Goswin Domdechant, Gotfrid Propst v. Münsterfels, Konrad v. Büren u. Winand v. Blankeberg Domcanonici, der Graf v. Birneburg, die Edelherren Friedrich v. Schleiden u. Otto v. Wickrath, die Ritter Heinrich v. Vittinghoven, Winemar v. Aldendorp u. Gotfrid Schultheiß v. Andernach. — Lac. 2, 229, wo irrig das Datum Febr. 25 (1256 ist Schaltjahr) steht. Mittelrhein. Urk. 3, 961. Gemeint ist, wie hier gegen Lac. ausgeführt wird, die Burg Reichenstein. (405)

März 11. Köln. ertheilt dem Cunibertsstift zu Köln die Weisung, den kraft Präsentationsrechtes mit der Pfarre Rheinberg bekleideten Canonicus Bolquin, der sich als vollkommen untauglich erweise u. ein unwürdiges Leben führe, durch einen besseren zu ersetzen. — Orig. im Düsseld. Staats-Arch. Künftig bei Piff, Urkundenb. v. Rheinberg. (406)

April 22. Heinsberg. besiegelt die Urk., in welcher Heinrich v. Heinsberg auf die Vogtei über den Hof Stromoers verzichtet. — Lac. 2, 229. (407)

Mai 27. Köln. nimmt das Cistercienserinnenkloster Kengering in seinen Schutz. Beauftragt in Urk. gleichen Tages den Propst zu Kengering, die Bedränger des Klosters zu bannen, bestätigt dem Kloster den Rottzehnten in der Mark Milte, beauftragt Propst u. Prior zu Clarholz, das Kloster bei diesem Zehnten zu schützen. Verleiht

- am gleichen Tage für Besuch der Klosterkirche zu bestimmten Zeiten
Ablatz. — Westfäl. Urkundenb. 3, 317. (408)
- Mai 30. Köln. nimmt die Schenkung einer Baustelle neben der Bonner
Stiftsimmunität an seinen Marschall G. v. Büllsheim zurück. —
Harleß, die Grafen v. Bonn (Bonn, Beitr. zu f. Gesch.) 14. (409)
- Juli 17. Interuenient der Urk., durch welche der Machabäerconvent zu Köln
der Halbschwester des Erzbischofs, Imagina Nebtiffin v. St. Georgen-
thal, einen Körper aus der Gesellschaft der h. Ursula übergibt. —
Acta SS. Oct. 9, 177. (410)
- " " Prag. Ankunft daselbst, wo er bis Aug. 10 bleibt. — Contin.
Cosmae, Mon. Germ. SS. 11, 172. (411)
- Aug. 20. einigt sich mit Simon Bisch. v. Paderborn über den gemeinsamen
Besitz von Salztotten u. Gesele. 3. eine lange Reihe rheinischer u.
westfälischer Prälaten u. Edeln, u. a. die Bischöfe v. Münster u.
Dänabrück, die Grafen v. Arnsberg, Berg, Altena, Jfenburg, Marf
u. Bernhard v. Lippe. — Schaten, Annal. Paderborn. 2, 60. (412)
- " 24. Gessen. schließt Frieden mit Simon Bisch. v. Paderborn. — Um-
fangreicher Auszug Schaten 2, 61. Kürzer Seiberß 1, 369 mit
irrigem Datum. Vgl. Lac. 2, 230. (413)
- Sept. 25. Neuß. entscheidet zwischen den Canonichen zu Xanten einer-, dem
Meier u. den Bürgern daselbst andererseits dahin, daß nicht mehr
als 15 Personen zu Dienstleistungen im Xantener Stift (als Köche,
Wächter, Bäcker, Kämmerer, Brauer, Glöckner) herangezogen u. der
Civilgerichtsbarkeit des Stifts unterworfen sein sollen. — Winterim
1, 254. (414)
- " ... befundet, daß Lambert Ritter v. Rheinbach auf die Vogtei des
Hofes zu Rheinbachweiler, welchen die Abtei Himmerode vom Kloster
Lonnig erworben hat, verzichtet habe. — Mittelrhein. Urk. 3, 980. (415)
- " ... tauscht Güter zu Lechenich mit dem St. Apostelstift. — Liber rub.
s. Apost. 32. (416)
- Nov. 4. Köln. befundet, mit einigen Bürgern zu Soest dahin übereinge-
kommen zu sein, daß sie ihm von jedem zu seiner Soester Meierei
gehörigen Manjus eine Jahresabgabe von 10 Schilling zahlen. —
Seiberß 1, 371 mit Datum Nov. 5 (sabb. post fest. omn.
sanct.) (417)
- " ... gestattet dem Abt Gotfrid v. Siegburg die Gründung eines Mönchs-
conventes bei OVERRATH. — Urk. des Abtes Lac. 2, 232. (418)
- Dec. 15. Zündorf. Vertrag mit dem Grafen Richard v. Cornwallis wegen
dessen Wahl zum römischen Könige. — Lac. 2, 232. (419)
- " 26. London. erhält von Richard v. Cornwallis das Versprechen, er

- werde nach seiner Königswahl die Wahlcapitulation bestätigen. —
 Lac. 2, 232. (420)
- " ... bei Brauweiler. besiegelt einen Vertrag, durch welchen die Abtei
 Brauweiler ihren Hof Mansteden an das Kölner Domcapitel ver-
 kauft. Z.: Philipp Thesaurar, Konrad v. Bure, Winrich u. Ulrich,
 Canonici zu Köln, Hermann Scherfgin, die Brüder Giso u. Her-
 mann der Willicus genannt v. Blizsteiden, Ritter, u. einige Schöffen.
 — Dom-Cop. 130. Vgl. Annalen 17, 170. (421)
- bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem Deutschordenshause zu Köln
 u. Dietrich, Sohn des verstorbenen Ritters Wilhelm v. Richemuln-
 heim (Hermülheim). Z.: Abt Embrico v. St. Pantaleon, die
 Präpste Heinrich v. St. Severin u. Heinrich v. St. Aposteln und eine
 lange Reihe von Geistlichen u. Weltlichen. — Lac. 2, 234. (422)
- Interuenient einer Ablafsurk. des Bischofs Bruno v. Osnabrück für
 die Wohlthäter der Klosterkirche St. Mariengarten in Köln. —
 Orig. in der Bibl. der kath. Gymn. zu Köln. (423)
- besiegelt eine Urk. Gerhard's Graf v. Neuenahr. — Mittelrhein.
 Urk. 3, 993. (424)
- überträgt die zu seinem Hof Oftervelde (Ostfeld bei Warendorf?)
 gehörigen, ertragsunfähigen Güter zu Byenschusen gegen einen Jahres-
 zins an das neue Kloster Paradies. — Seiberz 1, 373. (425)
- bestätigt den Verkauf des Hofes Stromoers seitens der Abtei zu
 Deuß an das Kloster Camp. — Erwähnt Annalen 20, 291. Vgl.
 1256 April 22. (426)
- erklärt seine Zustimmung zu einem Kaufvertrag zwischen der Abtei
 zu Deuß u. Otto Graf v. Geldern. — Sloet 765. (427)
- 1257.
- Jan. 13. Frankfurt. wählt Richard von Cornwallis zum römischen Könige. (428)
- Febr. 6. Hue (?). verspricht nebst Richard Graf v. Gloucester dem Grafen
 Otto v. Geldern, daß der erwählte König Richard ihm Rynwegen
 nur gegen Erledigung der vollen Pfandsomme entziehen u. dann
 nicht weiter vergeben werde. — Lac. 2, 234. Sloet 769. (429)
- März ... London. anwesend bei dem dortigen Parlament. — Matthaeus
 Paris ed. Wats 812. (430)
- Mai 17. Aachen. salbt Richard zum Könige. (431)
- " 19. Aachen. besiegelt die Urk. Richard's für Gernand v. Kaiserswerth.
 — Lac. 2, 237 im Auszug. Künftig bei Winkelmann, Acta imp.
 saec. 13. (432)
- " 22. Aachen. Zeuge der Urk. Richard's für Aachen. — Lac. 2, 238. (433)
- Mai 24. Köln. bestätigt die (1251 geschene, Lac. 2, 195) Ueberweisung

- des Patronats der Kirchen zu Cornelimünster u. Bergheim seitens des Abtes v. Cornelimünster an den dortigen Convent. — Lac. 2, 238. (434)
- Mai 27. Köln. Zeuge der Urk. Richard's für Köln. — Lac. 2, 240. (435)
- " ... bestätigt einen Verkauf des Klosters Schillingscapellen an den Dechanten von St. Gereon zu Köln. — Annalen 32, 147. (436)
- Juni 3. Köln. erhält von Richard die Bestätigung der Wahlcapitulation mit dem königlichen Siegel. — Lac. 2, 233 Note. (437)
- " 28. Köln. trifft Bestimmungen über die Dotation der Propstei zu Soest. — Seiberh 1, 379. (438)
- " " bei Köln. trifft, unter scharfer Rüge der vorhandenen Mißstände, unter Zustimmung seines Domcapitels, Anordnungen bezügl. Verwaltung der Pfarrstellen zu Soest. — Seiberh 1, 377. (439)
- " 30. Köln. bestätigt einen zwischen Propst u. Capitel zu Soest ergangenen Schiedspruch betr. die Einkünfte mehrerer Höfe. — Seiberh 1, 381 mit Datum Juni 28 (in crast. s. Petri et Pauli). (440)
- " ... besiegelt einen Pachtvertrag zwischen dem Kölner St. Ursulastift und dem Kloster Knechtsteden. — Gelenii Farrag. 4, 139. (441)
- Juli 15. im Lager vor Boppard. Zeuge der Urk. Richard's für Oberwesel. — Mittelrhein. Urk. 3, 1015. (442)
- Aug. 1. besiegelt eine Urk. des Diether v. Moßberg für das Kloster St. Thomas bei Andernach. — Mittelrhein. Urk. 3, 1021. (443)
- " ... verleiht den Wohlthätern der Restauration der St. Gertrudiscapelle am Neumarkt zu Köln einen Ablass. — Lac. 2, 241 Note im Auszug. (444)
- " ... schreibt der Recluse Heylewigis u. ihren Mitschwestern bei der Gertrudiscapelle zu Köln, daß er die Verlegung ihres Conventes von St. Catharinen nach dem neuen Ort (am Neumarkt) bestätige. — Lac. 2, 241. Quellen 2, 371. (445)
- Oct. 2. erhält von Graf Adolf v. Berg, dessen Bruder Walram v. Limburg u. Graf Wilhelm v. Jülich das Versprechen ihres Beistandes im Kriege gegen die Kölner. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 253. Lac. 2, 241. (446)
- bekundet, daß Bonifaz einstmals Bisch. v. Lausanne u. Johann einstmals Bisch. von Bozna (?) zwei Altäre in der Nicolauscapelle neben der Burtischeider Abteikirche geweiht haben u. jetzt das Dedicationsfest derselben auf den 9. Juni. — Quir, Reichsabtei 255. (447)
- legt das mit einem Ablass verbundene Dedicationsfest des von G. Bischof v. Vivand geweihten St. Mauritiusaltars in der Abteikirche

zu Burtscheid auf die Vigilie vor Mariä Geburt. — Quir, Reichs-
abtei 254. (448)

... Köln. vidimirt einen Vertrag zwischen dem Stift S. Maria ad
gradus zu Köln und seinem verstorbenen Bruder Lothar Graf v.
Hofstaden. — Mfster 10, 290. (449)

1258.

- Febr. 27. Lahneck. schließt mit Erzb. Gerhard v. Mainz ein Bündniß auf
Lebenszeit. — Kindlinger, Samml. merkiv. Nachrichten 1, 156. Lac.
2, 243. (450)
- März 18. Bonn. einigt sich mit den Kölnern, die Bierpfennige auf 10 Jahre
zu gleichen Theilen zu empfangen, sobald die gegenwärtigen Em-
pfänger aus dem Genuß derselben ausgetreten sind. — Securis 240.
Lac. 2, 244. Quellen 2, 400. (451)
- " 20. Köln. unterwirft seinen Streit mit den Kölnern dem Ausspruch
des Domdechanten Goswin u. vier anderer Schiedsrichter, darunter
auch Bruder Albert Predigerlesemeister zu Köln. — Securis 241.
Lac. 2, 236. Quellen 2, 376. (452)
- " 21. bestimmt u. a., daß fremde Kaufleute, welche die Stadt Köln oder
deren Hafen betreten, von den Bürgern zu Köln ungehindert ent-
lassen werden sollen, auch wenn sie nichts verkauft oder gekauft
haben. — Lac. 2, 237 mit irrigem Datum. (453)
- Apr. 27. besiegelt eine Schenkung der Beggine Eufemia v. Buzheim an das
Kloster Altenberg. — Lac. 2, 244. (454)
- * " ... Köln. bestätigt dem St. Walburgiskloster bei Soest seine Privi-
legien u. Güter, namentlich, daß seine Güter nicht über den ge-
wohnten Jahreszins hinaus beschwert werden dürfen. Z.: Goswin
Domdechant, Werner Propst v. St. Gereon, Heinrich Propst v. St.
Severin, Gotfrid Domchorbischof, Philipp Domthesaurar, Notar
Gotfrid, Caplan Engelbert, Keiner Truchseß v. Hofstaden, Gotfrid
Burggraf v. Hofstaden, Arnold Truchseß v. Waldenburg, Ritter
Peter v. Kranich. — Seiberz 1, 386. Gemäß eb. 387 Note steht
unter dem Datum (1258 m. aprili) mit fast gleichzeitiger Hand 18.
kl. apr., was aber gerade id. mart. ergeben würde. Die Urk.
kann sowohl 1258 (Ostern März 24) als 1259 (Apr. 13) ange-
setzt werden. (455)
- Juni 8. Neuß. spricht den Erben der Alaydis v. Balach das Ministerialen-
recht der Kölner Kirche zu. — Domblatt 1862, Nr. 213, nach
dem Orig. der Bibl. d. kath. Gymn. zu Köln. Vid., Urkundenb.
v. Rheinberg 6. (456)
- " 28. in der Pfalz zu Köln. besiegelt die zwischen ihm u. der Stadt

- Köln getroffene Sühne. — Apologia des Erzstifts Cöllen, Beilagen 19. *Securis* 242. *Lac.* 2, 252. *Quellen* 2, 400. (457)
- Juli 7. besiegelt nebst Walram Herzog v. Limburg, Adolf Graf v. Berg u. Walram v. Jülich eine Urk. Wilhelm's Gr. v. Jülich. — *Mittelrhein. Urk.* 3, 1053. (458)
- Aug. 5. fordert die Gläubigen seiner Diöcese zu Beiträgen für das Kloster Roermonde auf. — Aus *Manriquez, Annal. Cisterc.* 4, 153 citirt bei *Wauters, Table chronol.* (459)
- „ 14. genehmigt, daß der Ritter Enfrid, sein Burgmann zu Hofstaden, an Stelle des verkauften Zehntens zu Becherhof sein Allod zu Commern von ihm zu Lehen nimmt u. belehnt mit genanntem Zehnten Rutger v. Vafen. *Z.*: einige Edelherren, Burgmannen u. Ritter. — *Lac.* 2, 252. (460)
- Sept. 13. Bonn bei St. Gertrud. vermittelt einen Vergleich zwischen Mathilde ehemals Gräfin v. Sayn einer-, Heinrich Herrn v. Hsenburg u. dessen Sohn Gerlach, sowie Gotfrid Graf v. Sayn andererseits, betr. Anlage von Befestigungswerken. *Z.*: der Chorbischof v. Volanden (der corbuschof van Bolant), der Propst v. Kerpen, Volkold v. Büren, Hermann v. Kennenberg, Hermann v. Pleis, Ludwig v. Wied, Gotfrid v. Erprath, Heinrich v. Lare, Hermann v. Dernau, Dietrich v. Lomunzheim, Johann v. Birkinstorp. — *Dom-Cop.* 212. Auszug bei *Reck, Hsenburg, Runkel, Wied* 306. in deme evenmainde an des heiligen cruces avende. Schöne deutsche Urk. mit vielen Zeugen. (461)
- Oct. 9. besiegelt eine Bestimmung des St. Severinstiftes zu Köln über Einkünfte zu Rodenkirchen. — *Quellen* 2, 499 bloß mit Jahr 1258. In der Abschrift bei *Alfter* 11, 29: Actum et datum 7. idus oct. 1258. (462)
- „ 26. Bonn. bestätigt die Verfügung des Propstes Friedrich v. Kanten, welcher die dem Patronat des Kantener Stiftes unterstehende Pfarrei Obermörmter der Kantener Dechanei incorporirt hat. — *Binterim* 1, 262. (463)
- „ „ Bonn. weist die Abtei Siegburg an, die Vicarie der (der Abtei incorporirten) Kirche zu Gimnich dem Bruder seines Kochs (? etwa magister coquine?) zu verleihen. — Auszug *Lac.* 2, 224 (464)
- Dec. ... bestätigt einen Kaufvertrag zwischen den Stiften St. Gereon zu Köln u. St. Stephan zu Mainz. — *Wuertwein, Dioec. Mogunt.* 1, 419. (465)
- bestätigt die Schenkung des Patronats der Kirche zu Kuchenheim seitens Walrams Herrn v. Montjoie an das Prämonstratenserinnen-

Kloster Reichstein. — Annales ord. Praemonstr. 2, probat. 417. Lac. 2, 253. Auszug Nitz, Urkunden z. Gesch. d. Niederrheins 85. Das Orig. in der Bibl. der kath. Gymnasien zu Köln. (466)

1259.

- Febr. . . . befundet mit Adolf Graf v. Berg, daß Sophie Wittve des Gotfrid v. Lagheim ihre Güter der Abtei Altenberg verkauft habe. — Lac. 2, 255. (467)
- März 7. besiegelt eine Urk. Dietrichs Ritter v. Hachusen, welcher befundet, die dem Domcapitel gehörigen Güter zu Hachusen zu erblichem Besitz erhalten zu haben. — Dom-Cop. 40, der Urk. Dietrichs v. H. beigelegt. (468)
- " 11. Köln. befehnt den Ministerialen Lupert Bürger zu Neuß mit dem Rottzehnten zu Lureke (oder Lüneke?), wobei er sich die Einlösung mit 60 Mark vorbehält. — Orig. im Düss. Staatsarch. (469)
- " 22. besiegelt einen auf seinen Rath geschlossenen Vertrag zwischen den Städten Köln u. Utrecht. — Quellen 2, 405. (470)
- " 23. Köln. nimmt die Bürger von Utrecht nebst ihren Gütern zu Wasser u. zu Lande in seinen Schutz. — Cod. dipl. Neerl. 1, 13. (471)
- " 24. Köln in der Pfalz. befundet, daß die Münzerhausgenossen zu Köln ihm ihre Privilegien überliefert hätten, entsetzt sie ihres Amtes u. behält sich Ein- u. Absetzung der Münzer für die Zukunft vor. Z.: Goswin Domdechant, Propst Friedrich v. Xanten, Werner Propst v. St. Gereon, Heinrich Propst v. St. Severin, die Dechanten v. St. Andreas, S. Maria ad gradus u. St. Georg, die Edelherren Gerlach v. Jsenburg cc. — Apol. des Erbst. Cölln, Beilagen 17. Securis 369. Lac. 2, 257. Quellen 2, 407. (472)
- " 25. Köln. tauscht mit Gotfrid Graf v. Arnsberg eine Ministerialin. — Gelenii Farrag. 7, 47. (473)
- * " 30. Berleburg. befundet, daß das Kloster Grasschaft das Eigenthum des Berges, auf welchem die neue Stadt Berleburg erbaut ist, an Sifrit Grafen v. Witgenstein u. Adolf Herrn v. Grasschaft gegen Entschädigung übertragen hat. Z.: Wilekind Abt v. Grasschaft, Graf Sifrit, Adolf u. a. — Seiberz 1, 385 mit sehr fehlerhaftem Text. Könnte auch 1258 (Ostern März 24) gesetzt werden. Erwähnt Crombach Annal. 3, 997. (474)
- Apr. 17. Köln in der Pfalz. entsetzt den Bürgermeister Ludwig v. der Müllengasse u. die sämtlichen (16) Schöffen, mit Ausnahme des Bruno Granz, ihrer Aemter u. bestimmt, daß auch alle Schöffenbrüder, Rectoren der Nicherzeche u. Burschaftsvorsteher, die nicht in

- gutem Rufe stehen, ihrer Aemter verlustig sein sollen. — Apologia, Beil. 37. Securis 193. 250. Lac. 2, 258. Quellen 2, 409. (475)
- April 17. Köln. setzt 24 neue Schöffen zu Köln ein. — Apologia, Beil. 39. Securis 194. 251. Lac. 2, 259. Quellen 2, 412. (476)
- „ 29. genehmigt die Urk., in welcher Gotfrid Abt v. Siegburg die bisher von den Benedictinerinnen bewohnte Zelle Fürstenberg bei Xanten an die Schwestern des abgebrannten Cistercienserinnenklosters Horst (bei Deventer) überläßt. — Winterim 1, 273. Lac. 2, 260. Sloet 797. (477)
- Mai 7. Köln. regelt die Handelsverhältnisse fremder Kaufleute in Köln, und bestimmt, daß kein Kölner Bürger Handelshen annehmen u. kein Schöffe gleichzeitig Münzer sein dürfe. — Securis 252. Luenig, Spicil. eccles. Fortf. 1, 920. Lac. 2, 263. Quellen 2, 413. Hanfisches Urkundenb. 1, 182. (478)
- „ 23. Köln. gewährt den Neußern das Recht der Cooptation der Schöffen, die Bestellung von 12 oder 14 Amtmännern neben denselben, die Befugniß im Verein mit seinem Schultheiß Statuten abzufassen, indem er sich eine jährliche Bede von 40 Mark u. das Gericht vorbehält. Z.: Goswin Domdechant, Werner Propst v. St. Gereon, Johann Propst v. Rees, Gotfrid Notar, Lambert Canonicus v. Neuß, Heinrich Gr. v. Birneburg, die Edelherren Dietrich v. Milendunk u. Friedrich v. Schleiden, Hermann Marschall v. Alster, Ulrich Kämmerer, Petrus v. Kranich Zöllner zu Köln, Gotfrid Burggraf, Reinard v. Eterna Truchseß v. Hofstaden. — Lac. 2, 263. (479)
- Juni 28. vidimirt eine Urk. von 1210, durch welche Dietrich Erzb. v. Köln drei Wohnungen bei der Kirche S. Maria ad gradus in Erbpacht gibt, u. bestätigt den Verkauf derselben seitens der Erben der Pächter an das Kölner Domcapitel. — Orig. im Düffeld. Staatsarch. (480)
- * Juli 4. Bonn. übergibt Simon Graf v. Sponheim u. dessen Gattin Margaretha (seiner Nichte, nicht Schwester), die Gertrud v. Stocheim u. deren Kinder zu Lehen. — Mittelrhein. Urk. 3, 1073. Auffallender Weise wird Simon Schwager (sororius) genannt, obwohl Margaretha eine Schwestertochter des Erzbischofs war. Vgl. oben Nr. 50. (481)
- Aug. 4. Köln. schreibt dem Bischof v. Lüttich, er möge die Beschlagnahme der zum Unterhalt der Abtei Burtscheid gehörigen Zehnten u. Renten zu Ludin und Rutis aufheben, oder den Grund derselben mittheilen. — Quix, Reichsabtei 272. (482)
- „ 6. Andernach. verbürgt sich dafür, daß Gerlach v. Jfenburg der Gräfin Mathilde v. Sayn von Schloß Arenfels aus keinem Schaden zufügen werde. — Fischer, Geschlechtsregister 48. Lac. 2, 265. (483)

- Aug. 9. Köln. schreibt der Gräfin v. Berg, er habe den Stillstand zwischen seinen Bürgern zu Köln u. denen zu Dorenbusch im bergischen Land (Hof Groß-Durbusch westl. von Ovrath. Annalen 15, 66) auf acht Tage verlängert. — Kremer 3, Urkunden 111. Lac. 2, 266. Quellen 2, 418. (484)
- „ ... besiegelt die Urk., in welcher Zutta Edelfrau von Hückeswagen nebst ihren sechs Töchtern auf das Patronat der Kirche zu Honrath zu Gunsten des Augustinerinnenklosters zu Gräfrath verzichtet. — Lac. 2, 266. (485)
- Sept. 1. Bonn. bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem Stift Kerpen und dem Kloster der Augustinerinnen in Andernach. — Alfter 21, 146. (486)
- Oct. 1. Bonn. schließt mit Otto Graf v. Nassau, der sich seiner Gnade unterworfen hat, Sühne, u. bestimmt, daß der Graf das für Unterstützung im limburgischen Krieg verliehene Geldlehen wegen Nichtleistung derselben zurückzahlen u. daß Stadt u. Schloß Siegen gemeinsamer Besitz sein solle. Z.: Werner Propst v. St. Gereon, Johann sein Bruder Propst zu Rees, Gotfrid Graf v. Sayn, Bruno v. Braunsberg u. Crato v. Witgenstein, Arnold Truchseß v. Waldenburg, Ritter Wibekind, Heinrich v. Drulshorn. — Lac. 2, 267. Auszug Sloet 803. (487)
- „ 21. Köln. befreit das Augustinerinnenkloster Marienthal (Ahrthal) von jeder Beisteuer zu den Befestigungen von Ahrweiler. Z.: Präpste Werner v. St. Gereon u. Johann v. Rees, Gerhard v. Landskron, Winemar v. Gelsdorf &c. — Mittelrhein. Urk. 3, 1085. (488)
- Nov. 14. bekundet, daß auf seine Einladung die Grafen Otto v. Geldern, Dietrich Erstgeborener v. Cleve, Wilhelm v. Jülich, die Boten des Bischofs Heinrich v. Utrecht, sowie der Gräfinnen v. Berg u. Sayn, auch viele Edelherrn u. Ministerialen, Boten verschiedener Städte u. viele Bürger von Köln zusammengekommen seien und den Landfrieden beschworen hätten. — Lac. 2, 268. Daraus Sloet 805. (489)
- „ 19. Köln. weist dem Edelherrn v. Altena ein Jahreslehen von 20 Mark auf den Neuffer Zoll an, bis zur Zahlung von 200 Mark, welche derselbe dann zum Ankauf von Lehen zu verwenden habe. — Lac. 2, 268. (490)
- „ 24. Köln. einigt sich mit dem Grafen Konrad v. Eberstein wegen des Schlosses Osen a. d. Weser, welches der Graf von Köln zu Lehen trägt, dahin, daß der Erzbischof die eine Hälfte des Schlosses, des dortigen Geleits u. der etwa vor dem Schloß zu erbauenden Stadt als Eigenthum, der Graf dagegen die andere Hälfte als kölnisches

- Lehen besitzen solle. Z.: Domdechant Goswin, Werner Propst v. St. Gereon, Chorbischof Gotfrid u. Winrich Canonichen zu Köln, Bruder Wolfard u. Notar Gotfrid clerici nostri, Goswin v. Rodenberg, Hunold Marschall v. Westfalen, Peter der Zöllner, Hermann v. Betenheim. — Lac. 2, 269. (491)
- Dec. 31. Köln. besiegelt die Urk., in welcher Hermann Schenk (v. Are) sein neuerbautes Schloß Kuchenheim der Kölner Kirche zu Lehen aufträgt. — Lac. 2, 270. (492)
- Köln. ächtet 25 Kölner Bürger, die auf vierfache Ladung sich dem Gerichte nicht gestellt haben. — Lac. 2, 260. Quellen 2, 419. (493)
- ersucht die Kölner, seinen neuerdings mit den Kölner Juden geschlossenen Vertrag urkundlich zu bekräftigen. — Quellen 2, 420. (494)

1260.

- Jan. 20. Aachen. Zeuge u. Intervenient der Urk. der Elisabeth v. Spiremont, vormal's Gräfin v. Cleve, betr. Eheveredung ihrer gleichnamigen Tochter mit Gerlach v. Hsenburg, des Erzbischofs Neffen. — Fischer, Geschlechtsregister 92. Im Datum wird wohl *tertia feria* statt *tertio die prox. ante convers. b. Pauli* zu lesen sein. (495)
- Febr. 21. erklärt, daß es bei der Ueberweisung der Zelle Fürstenberg an die Cistercienserinnen von Horst, ungeachtet des Widerspruchs der bisher zu Fürstenberg wohnenden Benedictinerinnen, sein Bewenden haben solle. — Winterim 1, 276. Daraus Sloet 811. Der Erzb. hatte den Dechant von St. Andreas beauftragt, die Parteien zu Anerkennung eines Schiedsgerichts zu vermögen, aber 1260 Jan. 9 (Winterim 1, 269 und Sloet 811) hatte der Dechant ihm geschrieben, die Fürstenberger Nonnen weigerten sich, darauf einzugehen. Vgl. Chron. mon. Camp. in Annalen 20, 281. 289. (496)
- " 28. Köln in der Pfalz. wiederholt die Verfügung betr. Fürstenberg von 1260 Febr. 21 mit dem Zusatz, daß den in Fürstenberg zurückbleibenden Benedictinerinnen, die jedoch keine neuen Schwestern mehr aufnehmen dürfen, ein besonderer Seelsorger bestellt werden solle. Z.: (Goswin) Domdechant, Bruder Wolfard vom Deutschen Hause päpfl. Pönitentiar, Gotfrid v. Mulzfort Chorbischof zu Köln, Hermann Domdechant v. Münster, Magister Andreas Scholaster zu St. Severin, Magister Arnold Scholaster zu Osnabrück, Gotfrid Notar. — Winterim 1, 278. (497)
- März 29. Köln. besiegelt die in seinem Auftrag von dem Domdechanten Goswin für die Brüder vom Berge Karmel aufgestellten Artikel. — Dom-Cop. 226. (498)
- April 3. bei Diestedde. erneuert mit Bisch. Balduin v. Osnabrück das

mit dessen Vorgänger Engelbert geschlossene Bündniß. 3. einige Osnabrücker Prälaten und zahlreiche kölnische u. Osnabrücker Ministerialen u. Ritter. — Urf. Balduin's Auszug Lac. 2, 169 Note. (499)

- April 15. Köln in der Pfalz. einigt sich mit den Richtern, Schöffen, dem Rath, den Bruderschaften u. sämtlichen Bürgern v. Köln dahin, daß sie den geächteten Bürgern nur nach Verabredung die Rückkehr gestatten u. gegen ihre Feinde Beistand sich leisten wollen. — Apologia 45. Securis 255. Lac. 2, 271. Quellen 2, 428. (500)
- " 26. Köln. bestätigt einen zwischen Dietrich Herrn v. Mors u. der Abtei Meer ergangenen Schiedspruch mit dem Zusatz, daß das Patronat über die Kirche zu Grefeld der Abtei zugehöre. — Auszug Lac. 2, 264 Note. (501)
- " ... Interuenient der Urf., durch welche Abt u. Convent zu Deuz ursulanische Reliquien verschenken. — Crombach Annal. 3, 1009. (502)
- Mai 4. Köln in der Pfalz. spricht das Präsentationsrecht der Lechenicher Kirche dem St. Apostelstift zu. — Liber rub. s. ap. 43. (503)
- " 30. bei der Burg Rogelenberg. schließt nebst Themo Abt v. Corvey mit Albert Herzog v. Braunschweig Frieden u. Bündniß. 3.: Johann Propst v. Rees, die Grafen Gotfrid v. Arnsberg, Heinrich v. Birneburg, Adolf v. Waldeck, Otto u. Konrad v. Eberstein, die beiden Bertold v. Büren, Gerhard v. Wildenburg, Sifrit Graf v. Wittgenstein, Hunold Marschall v. Westfalen, Gozwin v. Rodenberg, Heinrich v. Bitinghoven, Heinrich Schultheiß v. Soest, Heinrich v. Homburg, Gotshalk u. Otto v. Plesse, Hermann Marschall v. Alfter, Gerhard v. Landskron, die Brüder Albert u. Hunold v. Amelungessen, Gevehard v. Vortvelde. — Spilcker 3, 125. Wigand 6, 231. Seiberg 1, 396. Lac. 2, 274. (504)
- " ... bestätigt u. besiegelt eine Urf. des Propstes Heinrich v. St. Aposteln, welcher die Lehnsverbindlichkeit des Ritters Gumpert v. Dadenberg bezüglich der Zehnten zu Ruthusen löst, sodaß letztere dem Capitel von St. Aposteln zufallen. — Liber rub. s. Apost. 115. (505)
- Juni 15. Köln. überträgt seinen Antheil an dem Patronat der Kirche zu Exp dem Kölner Domstift, sodaß in Zukunft nur bei jeder vierten Vacanz die Präsentation den Herren v. Dollendorf, im Uebrigen dem Domstift zusteht. — Lac. 2, 275. (506)
- " " bestätigt einen Vertrag zwischen Winrich Schultheiß v. Lechenich u. dem Deutschordenshause zu Köln. — Lac. 2, 275. (507)
- " 18. Köln. beglaubigt die Aechtheit der dem König v. Frankreich

- überfandten Reliquien der h. Verga. — Martene et Durand, Thesaur. anecd. 1, 1108. (508)
- Juni 28. besiegelt eine Stiftung des Arnold v. Aachen u. seiner Frau Meidis. — Dom=Cop. 191. (509)
- „ 30. Köln. besiegelt die Quittung Dietrichs Abt v. Siegburg für die Cistercienserinnen zu Fürstenberg. 3.: Gozwin Domdechant, Gotfrid Dechant v. St. Cunibert, die Domcanonichen Wilhelm v. Stalberg u. Magister Gozwin, Magister Konrad Canonicus zu St. Cunibert, Magister Gerhard Canonicus von St. Aposteln, Pilgrim Canon. v. St. Andreas u. Magister Christian Canon. v. St. Georg. — Winterim 1, 280. (510)
- „ ... gestattet den Cistercienserinnen zu Bürvenich, die dortige Pfarrei durch einen Provisor, Caplan oder sonst eine taugliche Person verwalten zu lassen. — Auszug Lac. 2, 103 Note. (511)
- Juli ... besiegelt einen Vertrag zwischen den Brüdern Heinrich u. Franco v. Hüdeswagen u. Gräfin Margaretha v. Berg. — Kremer 3, Urkunden 113. Lac. 2, 276, der das Datum in octava b. apost. Petri et Pauli in Juli 6 auflöst. (512)
- Sept. 13. beurkundet, daß er dem Cistercienser-Prior Adam von Montroyal Reliquien der hh. Thebäer u. der 11,000 Jungfrauen übergeben habe. — Martene, Thes. anecd. 1, 1112. (513)
- Dec. 17. Köln. erklärt, die Häuser und Rheinmühlen der geächteten Bürger gemeinsam mit der Stadt Köln besitzen zu wollen. Viele Zeugen. — Apologia 41. Securis 254. Lac. 2, 279. Quellen 2, 431. (514)
- „ 20. ersucht den Grafen von der Champagne, er möge doch nicht wegen seiner Schuld an einen Bürger zu Paris die Kölner Kaufleute, die rechtlich wegen erzbischöflicher Schulden nicht befangt werden könnten, in seinen Landen u. Märkten belästigen. — Auszug Gallia christ. 3, 693. Anderer Auszug (gemäß freundl. Mittheilung von Ficker) bei D'Arbois de Jubainville, Hist. des ducs de Champagne 5, 498: der Graf möge die Kölner Kaufleute wieder auf den Märkten der Champagne zulassen, von welchen sie durch die Marktmeister auf Klage eines Gläubigers des Erzbischofs ausgeschlossen waren, à qui l'archevêque n'avait donné que des cautions. (515)
- ... Köln. bestätigt den Verzicht Wilhelms Grafen v. Jülich auf die Vogtei zu Bliesheim zu Gunsten des Stiffts S. Maria ad gradus. — Mfster 11, 47. Der Graf hatte zuerst Bunne VIII. id. sept. 1260 auf die Vogtei verzichtet, u. 1260 kal. dec. den Verzicht vor dem Erzb. persönlich (in manum) wiederholt. (ebend.) (516)
- ... beauftragt den Domdechanten Gozwin u. den Capellarius u. Propst

Werner von St. Gereon, seine Verwandten, in der Streifsache zwischen Albert v. Dollendorf, seinem Verwandten, Canonicus zu Bonn, u. dem Canonicus Albert v. Kennenberg, betr. die Kirchen zu Erlepe u. Olme, zu entscheiden. — Dom-Cop. 231, ohne Datum, eingerückt in den Schiedspruch selbst, der das Datum 1260 trägt. (517)

1261.

- Jan. 31. Köln. bestätigt, unter Anwendung auf einen speciellen Fall, dem Cistercienserinnenkloster Eppinghoven die von seinem verstorbenen Bruder Lothar verliehene Gunst, daß alle Güter, welche das Kloster innerhalb der Grafschaft Hostaden erwirbt, in das Eigenthum desselben übergehen u. nicht mehr auf Grund des Lehnsverbandes angefochten werden sollen. — Domblatt 1862, n. 213 nach dem Orig. der Bibl. d. kath. Gymn. zu Köln. (518)
- März 12. Köln. veröffentlicht Disciplinarbestimmungen für die Stiftsgeistlichen u. die Benedictiner seiner Diöcese. — Gedruckt in den Ausgaben der Statuta Coloniensia von 1478, 1492, 1554 und in den Conciliensammlungen von Harduin (7, 517). Hartzheim (3, 588). Labbe (11, 788). Luenig, Reichsarchiv, Spicil. eccl. 1. Theil Fortf. 346. Ganz irrig werden diese Bestimmungen als Statuten einer Provinzialsynode bezeichnet; eine solche fand erst 1261 Mai 13 statt. Die Beschlüsse sind verloren; ein in der Urf. 1261 Juni 27 citirtes Fragment steht nicht in den Bestimmungen vom 12. März. (519)
- „ ... stimmt, nebst dem Domcapitel, dem Verkauf der Capitelgüter zu Rhense an die Deutschherren zu Coblenz durch den Domthesaurar Philipp bei. — Orig., früher in Besitz des Herrn J. J. Merlo zu Köln. (520)
- Mai 13. Provinzialsynode. — Erwähnt (nuper in concilio nostro provinciali quod celebravimus a. d. 1261 in die b. Servatii) in Urf. 1261 Juni 27. (521)
- Juni 21. Linz. trifft Einigung zwischen seiner Nichte Mathilde, vormalig Gräfin v. Sayn, u. Ludwig Walpot v. Neuerburg. Zeugen die Grafen v. Sayn u. Birneburg, Gerlach min neve van Arenfels u., Agnes Frau v. Heinsberg, min juster van Hsenburg. zu Linse anme stade. — Höfer, Auswahl der ältesten Urf. in deutscher Sprache 11. (522)
- „ 27. Köln. erklärt, durch das Statut der Provinzialsynode vom 13. Mai 1261 (Verbot eigenmächtiger Einstellung des Gottesdienstes durch einzelne Kirchen) solle den Kirchen u. Capiteln in den Rechten, die sie durch von Alters gebilligte u. bisher geübte Gewohnheit er-

- halten hätten, kein Präjudiz erwachsen. — Ernst, Hist. de Limbourg VI, 257. Wauters, Table chronol., erwähnt noch ein Fragment dans les Bulletins de la commission roy. d'hist. 3. série, 14, 326. (523)
- Sept. 19. Köln. gewährt den Wohlthätern der St. Paulinuscapelle, welche Nebtiffin und Convent von St. Cäcilia zu Köln in ihrer Kirche zu bauen begonnen haben, einen Ablass. — Quellen 2, 440 nach Gelen's Abschrift. Orig. in der Univ.-Bibl. zu Bonn. (524)
- „ 28. Todestag. Dieses Datum (IV. kal. oct.) haben die Nekrologien fast ausnahmslos, vgl. Chroniken der Stadt Köln 1, 210. Eine Notiz ex necrologio S. Severini bei Gelenius, Farrag. 20, 626, welche den 17. September angibt, beruht wohl nur auf einem Versehen des Abschreibers. Nur in einem Nekrologium (Winterim 1, 405) steht III. kal. oct., also Sept. 29, übereinstimmend mit der Angabe einer späteren Chronik (Chroniken 2, 30), welche aber gegenüber vier anderen Nekrologien wird zurücktreten müssen. (525)
- Erklärung, daß Konrad auf Ersuchen der Imagina, Nebtiffin von Flines, und der Gräfin Margaretha (v. Flandern) dem Kloster Flines mehrere Leiber aus der Gesellschaft der 11,000 Jungfrauen geschickt habe. — Aus Cousin, Hist. de Tournay 4, 66 erwähnt bei Wauters, Table chronol. (526)

Nicht einreihbare Stücke.

- (nach 1246) Brauweiler. anwesend bei dem Verzicht des Heinrich v. Herle u. seiner Frau Riglindis auf die Güter, welche sie vom Kloster Brauweiler zu Lehen tragen. — Annalen 17, 167. Abt Emecho, unter dem der Verzicht geleistet wird, regiert 1247—63. (527)
- (nach 1247) überweist der verschuldeten Abtei Steinfeld den Patronat der Kirche zu Keldenich, bei welcher er als Graf v. Hofstaden das Präsentationsrecht besitzt. — Gelenii Farrag. 21, 141. Der betr. Abt Goswin regiert seit 1248. (528)
- März 3. Köln. ermahnt die Meisterinnen der Kölner Beghinen, ihre (ohne Jahr) Untergebenen nach Rath der Dominicaner zu Köln zu einem frommen Leben anzuhalten. — Quellen 2, 445. (529)

Nachträge.

1245. bekundet die Stiftung eines Hospitals zu Neuß durch Sybert u. Juni ... Gisela von Dülken, zu dessen Verwaltung die Brüder vom Deutschen Orden bestellt sind. — Annalen 28 u. 29, 218. (530)

1246. besiegelt die Urk., durch welche Dompropst Heinrich den Verkauf der Juni ... Lehnsgüter des Ritters Dietrich v. Blatten an das Domcapitel genehmigt. — Orig. im Düsseld. Staatsarch. (531)
1246. besiegelt ein Statut des Abtes Philipp und des Conventes zu Deuß Aug. ... über das Jahrgedächtniß der Erzbischöfe Sigewin und Rainald. — Mfster 33, 186. (532)
1254. ordnet das Verhältniß der St. Lupus-Capelle zum St. Cuniberts-Juni ... stift zu Köln. — Mfster 19, 193. (533)
1258. besiegelt einen Beschluß des St. Severinsstiftes zu Köln. — Quellen 2, 499. (534)
1260. Köln. fordert, auf Klage des Comthurs und der Brüder des Oct. 21. Deutschen Ordens zu Köln, die Schöffen und Bürger zu Neuß auf, über das Grundstück des neuen Hospitals daselbst Zeugniß auszustellen. — Annalen 28 u. 29, 219. (535)

Zu Bücherverzeichnis sind nachzutragen:

Apologia des Erzstifts Cöllen (1659).

Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Kuntel, Wied und Zsenburg. 1775.

St. Génois, Monumens anciens pour servir à l'histoire des comtes de Flandre.

Wolters, Codex diplomaticus Lossensis.

Die Securis ad radicem posita ist nach der Ausgabe von 1729 (nicht 1687) citirt.

Berichtigungen.

Nr. 5. Die villa Dutulo wohl Dattel bei Call.

Nr. 54. Bullinosheim „weder Groß- noch Klein-Büllesheim; der Ort ist verschwunden und lag in der Nähe von Ahrweiler.“

Nr. 56. Statt Mec. lies Mser.

Nr. 65. Die Urk. des Grafen von Sayn gedruckt Fac. 2, 131, wo in der Datirung Druckfehler Juli 16 statt 26.

Nr. 71. 97. 156 lies Roergau statt Ruhrgau.

Nr. 105. Statt traites lies traitez.

Nr. 113. Statt Mai 28 lies Mai 26.

Nr. 122 kann sehr wohl 1244 März gesetzt werden, da Konrad den Titel Minister ja noch im Frühjahr 1244 führte.

Nr. 124. „Petternich lag bei Jülich und wurde, gemäß den Amtsberechnungen, 1610 abgebrochen. Es kommt, mit sehr unbedeutenden Abweichungen in der Schreibung, stets als „Petternich“ vor und ist durchaus nicht gleich Patteren“.

Nr. 171. Gedruckt auch Wolters, Codex dipl. Loss. 123.

Nr. 232. 247. 248 lies Bedbur statt Bedburg.

Nr. 311 erwähnt Jongelin, Notitia abb. Cist. Col. 17.

Nr. 318 auch Securis 239.

Nr. 402. Die undatirte Urk. schwerlich erst 1255 zu sehen. Vgl. Weizsäcker, der rheinische Bund 63.

(Manche der vorstehenden Verbesserungen, u. a. auch die in Anführungszeichen gegebenen, verdanke ich der Güte des Hrn. Grafen Mirbach auf Harff. Für weitere Berichtigungen würde ich sehr dankbar sein und dieselben geeigneten Ortes verwerthen.)

Richard von Cornwallis und sein Verhältniß zur Krönungsstadt Aachen.

Von Armin di Miranda.

Es ist dem Anscheine nach ein wenig erfreulicher Gegenstand, den wir behandeln wollen: das Interregnum mit seiner Noth, die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“! Welch düstere, unerquickliche Erinnerungen ruft nicht schon der Name wach bei Jedem, der in etwa mit jener Zeit vertraut ist! Wir werden jedoch zeigen, daß selbst auf dieser dunklen Seite im Buche der vaterländischen Geschichte noch eine lichte Stelle sich finden läßt, und dieser lichte, wohlthuende Punkt ist das Verhältniß des Königs Richard von Cornwallis zur Krönungsstadt Aachen, welches wir in kritischer Untersuchung vorführen wollen. Eine solche dürfte schon deshalb von Interesse sein, weil der Zeitabschnitt von 1254—1273 urkundlich und quellenmäßig kaum bearbeitet ist. Die spärlichen, oft unzugänglichen Quellen und die nicht ausreichenden Vorarbeiten, sowie der Mangel von Specialwerken oder Monographien mochten Viele abschrecken.

I.

Erster und zweiter Aufenthalt Königs Richard zu Aachen, 1257 und 1258.

König Wilhelm von Holland war am 28. Januar 1256 auf dem Eise, in welches der schwer gerüstete, jugendliche Herrscher mit dem Schlachtrosse einbrach, von den Friesen erschlagen worden, und es trat die Aufgabe an die deutschen Fürsten heran, ein neues Reichsoberhaupt zu wählen. Sehr eilig scheinen sie es trotz der düstern politischen Lage, in welcher sich das deutsche Reich befand, nicht gehabt zu haben;

denn der Wahltag wurde erst auf den 23. Juni in Frankfurt festgesetzt. Graf Richard von Cornwallis, Bruder des englischen Königs Heinrich III., der reichste Prinz und Geldhändler ¹⁾ seiner Zeit, welcher, wie es heißt, ein jährliches Einkommen von 365,000 Mark besaß, bewarb sich um die Krone. Es gelang ihm, die Stimmen der meisten Kurfürsten für seine Person zugesichert zu erhalten. Große Summen hatte Richard verausgabt, um die angesehensten Reichsfürsten auf seine Seite zu ziehen: der Erzbischof von Köln, sein hauptsächlichster Parteigänger, erhielt 12000 Mark, den Herzogen von Bayern bot er 18000 Mark, und den Erzbischof von Mainz wollte er mit 8000 Mark gewinnen, wie denn überhaupt jeder Wahlherr, welcher ihm seine Stimme gab, die letzterwähnte Summe erhalten sollte. So kam denn auch endlich, aber erst am 13. Januar 1257, seine Wahl durch den größten Theil der Kurfürsten vor den geschlossenen Thoren Frankfurts zu Stande ²⁾, während die Gegenpartei im Innern der Stadt einen spätern Wahltag (1. April) festsetzte, und dann auch wirklich den Spanier Alfons von Castilien als deutsch-römischen König proklamirte.

Nachdem vornemlich durch die Bemühungen Konrads von Hochstaden Richard von Cornwallis zum deutschen König gewählt war ³⁾, mußte sich der neue König von seinem englischen Erbbesitzthume nach dem Continente begeben, um in der althehrwürdigen karolingischen Basilika zu Aachen sich krönen zu lassen. Konrads Wahl darf man als eine kluge und wohlüberlegte betrachten. Es bleibt dies auch dann bestehen, wenn Hoffnung auf Einfluß beim neuen Könige und andere unreine Beweggründe dabei mitgewirkt haben ⁴⁾. Richard von Cornwallis war ein edler, kräftiger Charakter, welcher sich redlich bestrebte,

1) Er trieb bekanntlich Banquier-Geschäfte.

2) *Annalium Angliae excerpta*, Pertz Ser. XVI. 484: 1256. Die conversionis beati Pauli apostoli Ricardus comes Cornubie in regem Alemannie electus est.

3) Die Geschichte der Wahl selbst ist dunkel, da wir aus jener Zeit keinen deutschen Schriftsteller von historischem Werthe besitzen; so ist z. B. die betreffende Stelle der *Gesta Trevirorum* ed. Wyktenbach I, 338 f., ed. Martene et Durand Coll. Ampl. IV, 254 lange nach dem Tode Erzbischofs Arnold von Trier abgefaßt, und von zweifelhafter Glaubwürdigkeit. Arnold von Trier stellte bekanntlich den Gegencandidaten Alfons von Castilien auf. — Erzbischof Konrad von Köln hatte schon mehrere Wochen vor dem feierlichen Wahltag Richard die Krone förmlich angeboten. Thomas Wikes ed. Gale S. 51. Matthaeus Paris ed. Wats S. 806. Alle Quellen weisen auf Konrad als den Urheber der Wahl hin, und das *magn. chron. belg.* S. 238 schreibt ihm sogar allein die Wahl des Engländers zu.

4) *La comblet*, Urkundenbuch II, 429.

die große Aufgabe, der er sich unterzogen hatte, zu lösen und die Vorfälle, welche er vor den versammelten Bischöfen in England aussprach¹⁾, in Deutschland mit Kraft auszuführen. Nachdem die Flotte an der niederländischen Küste gelandet, bewegte sich der Krönungszug nach Aachen. Einen prächtigen Anblick wird der Zug des luxuriösen und glanzliebenden Richard gewährt haben.

Es mochte den Zuschauer eigenthümlich bewegen, wenn er diese Herrlichkeit sah, dieses Leben und Treiben, diese Zuschauermenge und die freiwilligen Begleiter, welche alle in der phantastischen, farben- und faltenreichen Tracht damaliger Zeit dem Zuge zujauchzten. Durch Holland und Geldern gelangte man bis in die Nähe der Krönungsstadt. Ein großer Theil der uralten „Königsstraße“, auf welcher der Krönungszug sich bewegte, ist gerade in der Nähe der Stadt Aachen heute noch sehr gut erhalten und leicht zu verfolgen; sie ließ das jetzige holländische Dorf Baals rechts liegen und senkte sich bis zum Pesthause (Leprosenhospital) Melaten²⁾, um alsdann über eine Hochebene zu führen. Hier öffnete sich dem neuen Herrscher wie mit einem Zauberschlage ein ganz unerwartetes Panorama. In einem Thalkessel erblickte er zu seinen Füßen das ehrwürdige Aachen mit seinen Mauern, Thürmen und Zinnen, von wellenförmigen, bewaldeten Hügeln umgeben. Bald war der Lieblingsitz Karls des Großen erreicht, und durch die „Königsstraße“ bewegte sich der Zug der kaiserlichen Pfalz zu³⁾. Es geschah dies am 13. Mai, dem Freitage vor Christi-Himmelfahrt, 1257⁴⁾. Die freie Reichsstadt Aachen hatte, entgegen den Satzungen des Städtebundes⁵⁾, welchem

1) Er wolle auf der Stelle sterben und der Verdammniß anheimfallen, wenn er das Scepter aus Ehrgeiz oder Habsucht ergreife; er hoffe vielmehr, das Reich in einen bessern Zustand zu versetzen und die, welche ihn gewählt, mit Gerechtigkeit und Ehre zu regieren. Matth. Paris.

2) Gegenwärtig ein Bauernhof; die ursprüngliche Kapelle ist noch vorhanden.

3) Der uralte tief ausgefahrene Weg, einst von den Römern als Heerstraße benutzt, ist in seinen Spuren noch jetzt seltsamer Weise in der Nähe von Aachen erkennbar; allein die auch nach jener Seite der Stadt sich zeigende Baulust wird wahrscheinlich bald alles verwischen, und von der alten Heerstraße nur der Name Königsstraße noch Zeugniß ablegen. Gegenüber Baals ging der Römerweg nach Liniers, dann über die dort befindliche Höhe auf Bielen zu (der Weg befindet sich in der Nähe der Kirche). Er führte dann weiter über Gillesshagen nach Partei bei Wittem, und von hier hat er sich wahrscheinlich direct nach Maastricht gewendet.

4) Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, erwähnten Römischen Kaisers, Leipzig 1744. Bd. I, S. 124. Leider ist das Werk von geringer Bedeutung, der Verfasser vernachlässigt die Data und verfäht gar zu panegyrisch. Es wurde in englischem Interesse zu Göttingen verfaßt.

5) Ein von einer Partei einseitig gewählter König sollte nicht anerkannt werden

sie angehörte, dem neuen Herrscher ihre Thore geöffnet. Die Erinnerung an die Schrecknisse und Drangsale der Belagerung von 1248, die allgemeine Verwirrung und Befehdung, welche durch die Doppelwahl über Deutschland hereinbrach, die Unsicherheit aller bestehenden Verhältnisse, und hauptsächlich die beträchtliche Entfernung der Reichsstadt von den mächtigeren Mitgliedern des Bundes, welche ihr in der Stunde der Gefahr schwerlich beispringen konnten, da sie mit sich selbst genug zu schaffen hatten: dies werden hauptsächlich die Beweggründe gewesen sein, welche ihr freundliches Verhalten Richard gegenüber bestimmten. Glücklich und politisch klug war die Stadt in dieser Weise vorgegangen, wie sich im Verlaufe unserer Darstellung zeigen wird.

Der neugewählte König ließ Scepter, Krone, Reichsapfel und kostbare Gewänder von England kommen, da der Reichsministerial Philipp von Falkenberg zu Trifels noch die Krönungsinsignien in Besitz hatte: Richard erhielt jene erst im April 1269 zu Worms¹⁾. Wir werden später sehen, wie dieser Umstand der Stadt Nachen und dem Marienstifte zu gute kam.

Am 17. Mai wurde Richard nebst seiner Gemahlin Sanctia durch Konrad von Hochstaden gesalbt und gekrönt²⁾; sitzend auf dem Throne

1) Böhmer, Reg. imp. 1246—1313, S. 49 u. 110.

2) Annales Hamburgenses Pertz M. G. XVI, 383: Anno Domini 1257. Richardus fortiter rex Angliae coepit ad imperium aspirare. Tunc Moguntinus erat captus, quem Richardus redemit octo milibus marcarum, ut ad suam esset benivolus electionem. Hic effudit pecuniam ante pedes principum sicut aquam. Quidam eorum, scilicet Treverensis archiepiscopus, Albertus dux Saxoniae, Johannes et Otto marchiones, ei hac vice non consenserunt. Coloniensis vero et Trajectensis pro eo adducendo transeunt in Angliam. Et redeunt cum ipso Aquisgrani veniunt et eum cum infinita pecunia principibus sibi faventibus praesentant. Et die ascensionis Domini ipsum in regem Romanorum elevant et consecratum cum uxore sua coronant. De pecunia eius multa incredibilia sonuerunt. Certe tantum olei, quantum infusum est eius capiti, potuisset in sua terra precio emisse minori. Stulta Anglia, quae tot denariis sponte est privata. Stulti principes Alimanniae, qui nobile ius suum pro pecunia vendiderunt. — Annalium Angliae excerpta Pertz XVI, 483: 1257. Idem Riccardus Alemanniam adit, et in die ascensionis coronatur in regem. Ebdem. XVI, 484: 1257. Transfretatio regis comitis Cornubie in Alemanniam, et die ascensionis Domini coronatus est. — Chapeville, Gesta Pont. II, 292: Anno Domini 1257 in die ascensionis Domini 16. Cal. Junii Richardus Regis Henrici Angliae frater comes Cornubiae ditissimus, qui per pecuniam electionem sibi paraverat, in Regem Alamanniae Aquisgrani per Conrardum Coloniensem Archiepiscopum consecratur. — Joh. Isaaci Pontani

Karls des Großen erteilte er seinem Sohne Heinrich den Rittergürtel. Der neue Herrscher entfaltete den größten Luxus. An zwei Tagen gab er ein aus dreihundert Schüsseln bestehendes königliches Mahl, wie

Historiae Gelricae libri XIV, Amstelodami 1639. lib. VI, §. 147: Berchemius refert, Othonem Gelricae comitem sexto Apr. anni 1257 apud Anglos Londini atque inde rursum Aquisgrani sub diem XX. Maii, eorum, quae ab Imperatore Gulielmo obtinuerat, ab electo similiter Imp. Richardo confirmationem impetrasse. — Flores historiarum per Matthaem Westmonasteriensem collecti. Francof. 1601. §. 363: Anno gratiae 1257 Henricus tertius rex Angliae curiam suam solennem tenuit apud Westmonasterium ad Pascha generaliter, cum omnibus regni maioribus, ubi interfuerunt nuncii proceres celeberrimi, mole corporea et cultuum splendoribus excellentes, ex parte magnatum Alemanniae, pro domino Richardo comite Cornubiae, germano eiusdem regis Angliae, quem in regem (ut praedixit) elegerunt Romanorum. Qui acceptis obsidibus statuto tempore tante dignus ministerio pervenit Aquisgranum cum honore et gloria, die veneris proxima ante festum ascensionis dominicae, occurrentibus eidem ante civitatis ipsius introitum omnibus nobilibus et maioribus universaliter clericis et laicis civitatis eiusdem, qui cum magnifice et honorifice cum magno tripudio et jubilo susceperunt. Tandem in die ascensionis dominicae, praesentibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus et ducibus, baronibus et nobilibus regni innumerabilibus in sede Magni Caroli sanctae unctionis chrismate more regio delibutus sceptrum romani regni suscepit et coronam, Senchia consorte sua secum, ut deunit, solenniter coronata. — Thomas Wikes ad an. 1257: Richardus comes Cornubiensis in regem Romanorum electus, domino archiepiscopo Coloniensi, domino Leodiensi episcopo, domino Traiectensi episcopo, domino Florentio comite Hollandiae et aliis quamplurimis Alemanniae magnatibus ipsum quaerere et Alemanniam deducere venientibus. Ascensis navibus apud Yernemuth penultimo die Aprilis, praepropere velificando quinto die Mai cum XLVIII magnis navibus et duabus naviculis appulit in Hollandiam ad oppidum quod dicitur Dordrecht, infra regnum Alemanniae, et in festo ascensionis dominicae quod eo anno contigit XVI. Kal. Junii, cum summa solennitate coronatus est, Conrado archiepiscopo Coloniensi sibi manus imponente; quippe Geraldus archiepiscopus Maguntiae, qui ex praeeminentiae suae debito primam sibi manum imponere tenebatur, auctoritate summi pontificis excommunicationis vinculo fuit innodatus, veruntamen in civitate quae dicitur Aquisgranum, ubi ex antiquo more universi reges coronari consueverunt, praesentialiter interfuit. Completo solenniter coronationis officio, rex regio venustatis diademate gloriosus effulgens, in throno Caroli magni honorifice collocatus dominum Henricum filium suum militiae cingulo decoravit. Coronata est cum eo serenissima coniux sua Senchia, cuius inaestimabilis pulchritudo solennitatem ipsam non mediocriter illustravit; sequebatur tam solenne convivium, quod iudicio principum et procerum qui personaliter interfuerunt, modernis temporibus comparationem recipere dedignabatur.

dergleichen noch nie in Deutschland vorgekommen war¹⁾. Denn trotz der Züge nach Italien und der Fahrten ins heilige Land, welche so großen Einfluß auf die Ansichten, die Cultur und die Lebensart der Deutschen übten, herrschte im Ganzen noch eine ungemaine Einfachheit; auch die Fürsten machten keinen großen Aufwand; am meisten kosteten die Rosse und Rüstungen. Nur bei besonderen Festen, einer Vermählung, einem Ritterschlage, fand eine Verschwendung statt, welche von der Kargheit des gewöhnlichen Lebens sehr abstach.

Gewiß hat das Gold, welches Richard bei der Gelegenheit den Aachenern zukommen ließ, und die Einnahme, welche denselben durch Zuströmen von Fremden²⁾ erwuchs, ihm die Herzen eines Theils der Einwohner zugewandt. Doch mußte der König die Bürger noch durch bessere Mittel in sein Interesse zu ziehen: mußte er doch besonders darauf bedacht sein, Aachen als Krönungsort und Reichsstadt, deren Bedeutung durch die gegenseitigen Bündnisse, welche die Städte abgeschlossen, sehr vermehrt worden war, an seine Person zu fesseln.

Daraus erwuchsen für die Stadt großartige Errungenschaften; denn Richard beschloß sie vor Allem in den Vollgenuß bürgerlicher Freiheit, wie sie in damaliger Zeit erstrebt und verstanden wurde, einzuführen. Nach der großen Belagerung des Jahres 1248, welche eines der ruhmvollsten Blätter der städtischen Jahrbücher füllt, hatte Wilhelm von Holland zwar die Privilegien, welche Aachen bereits besaß, bestätigt; allein etwas später scheint ein Rückschlag eingetreten zu sein, der eine Revision der bestehenden Gemeindeverfassung nach sich zog. Und daß der König in dieser Weise fortfahren wollte, scheint keinem Zweifel zu unterliegen; denn er führte kurz darauf gegen diejenigen, welche ihm darin hindernd in den Weg traten und die neuerdings festgestellten Satzungen umgehen wollten, eine energische Sprache, wie eine noch vorhandene Urkunde dies bezeugt³⁾.

Richard verfuhr anders, nicht nur verbriefte er der Stadt von neuem die bestehenden Freiheiten, Privilegien und Rechte, sondern

1) Thomas Wikes S. 52. Matth. Paris S. 817.

2) Die Feier hatte zwei Erzbischöfe, zehn Bischöfe, dreißig Herzöge und Grafen, dreitausend Ritter nebst zahlloser Menge Volkes nach der Krönungsstadt gezogen. Matth. Paris. S. 1128. Um einen Begriff von dem Zubränge der Fremden bei einer Krönungsfeierlichkeit zu geben, braucht man nur den Umstand anzuführen, daß z. B. bei der Krönung Rudolfs die Landstraßen bis auf drei Meilen Entfernung von Aachen derartig befahren waren, daß man kaum ausweichen konnte, und eine bedeutende Theuerung der Lebensmittel in der Stadt entstand.

3) Quir, Geschichte der Stadt Aachen, Cod. dipl. 175.

fügte auch noch bedeutende hinzu. Er erlaubte ihr Befestigungen anzulegen und Machen mit einem Mauerringe zu umziehen¹).

Es ist dies die erste urkundliche Belegstelle von einer äußern Ummauerung der alten Kaiserstadt; jedoch war die vollständige Durchführung des Projectes den folgenden Jahrhunderten vorbehalten.

Verschiedene Zwecke hielt König Richard bei Gewährung dieser Huld im Auge. Er mußte die Stadt, welche durch ihre Größe und als Krönungs- bezw. Residenzstadt von Bedeutung war, in solchen vertheidigungsfähigen Zustand setzen, daß sie von den Einwohnern leicht gehalten werden konnte; war sie doch sonst für ihn schon von vorneherein verloren. Einen seiner Partei ergebenen Befehlshaber für längere Zeit der Reichsstadt zu geben, war nämlich unmöglich, da ein solcher kaum ein directes persönliches Interesse an ihrer Vertheidigung genommen hätte. Konnte er ihn doch nicht nach der Sitte jener soldgierigen Zeit mit der Stadt belehnen; denn Aachen selbst durfte laut kaiserlichen Privilegiums nicht als Lehen vergeben werden. Ein weiterer Grund, die Stadt zu einem recht festen Platze zu machen, lag für Richard darin, daß eben diese Befestigungen auch für ihn von Wichtigkeit waren; denn sie mußten die so wichtige Straße nach Maastricht²), die Verbindungslinie zwischen Rhein und Maas, decken und beschützen helfen. In den drei rheinischen Erzstühlen Köln, Mainz und Trier lag damals der Schwerpunkt des deutschen politischen Lebens, und am Rheine wurden die Geschehnisse Deutschlands entschieden. Von diesem aber war der König beinahe abgeschnitten und konnte nur auf größerem Umwege zu demselben gelangen, wenn er, auf dem Landwege, d. h. ohne mit seinen Schiffen in die Rheinmündungen einzulaufen, von England oder aus den Niederlanden kommend, Aachen von Feinden besetzt fand. Die

1) Lac. II. 438. Quix, cod. dipl. 186. Die Urkunde datirt vom 22. Mai 1257. Daß nicht von einer Ausbesserung der Werke Friedrichs I. die Rede ist, welche durch die Belagerung theilweise zerstört waren, leuchtet ein. Derartiges verstand sich ja von selbst. Man beabsichtigte vielmehr, die vor diesen Werken liegenden Häusercomplexe durch eine formidable Umwallung zu schützen. Daß es damals schon eine Art stark bevölkerter Vorstädte gab, ist durch Urkunden der nächstfolgenden Jahre bewiesen. Ferner wissen wir aus einer päpstlichen Bulle (Quix cod. dipl. II, 170), daß während der Belagerung des Jahres 1248 einige Kirchen von Grund aus zerstört wurden; diese müssen also vor der Reichsstadt gelegen haben; denn im Innern konnten keine derartigen Zerstörungen stattfinden, da Aachen nicht mit stürmender Hand genommen wurde und das Terrain in der Nähe der Umfassungsmauer meist mit Gärten bedeckt war.

2) Es war dies die erwähnte Straße, auf der er bei seiner Krönung nach Aachen kam.

Wasserstraße zu benutzen, war aber aus vielen Gründen gefährlicher. Deshalb mußte es für die Pläne Richards nur von Vortheil sein, wenn die ihm ergebene Aachener Bürgerschaft durch starke Mauern geschützt war, wenn Thürme und Borwerke errichtet wurden, an welchen sich die feindlichen Blieden und Widderköpfe ohnmächtig erwiesen¹⁾. Mauern und Bastionen wurden deshalb mit Erkern und Zinnen und die in denselben befindlichen Thürme noch außerdem mit schirmenden Estrichen versehen, und alles wurde so dick und fest wie möglich ausgeführt, so daß es der gewaltigsten Kräfte bedurste, um daran etwas zu zerstören.

Nachdem König Richard alles dies für Aachen gethan hatte, wandte er sich dem übrigen Reiche zu. Er zog gegen Köln und nahm von dieser Stadt aus seine Richtung gegen den Süden Deutschlands. Ueberall bemühte er sich, die ihm zugeneigten Elemente an sich zu fesseln, um den zerfahrenen und verwilderten politischen und socialen Verhältnissen eine bessere Form zu geben.

Die Monate April und Mai des Jahres 1258 hat König Richard wieder in Aachen zugebracht. Wir wissen, daß er am 22. Mai 1258 von Aachen aus die Privilegien und Rechte der Stadt Nymwegen verbrieft und bestätigte. Ferner besitzen wir eine Urkunde vom 20. April 1258, in welcher Richard der Gräfin Margaretha von Flandern verspricht, sie in ihre früheren Rechte wieder einzusetzen. Dieses Document ist in Aachen ausgefertigt²⁾.

Dem bedrängten London, wo eine Hungersnoth ausgebrochen war, schickte er 50 schwer beladene, große Transportschiffe mit Korn. Indes traten Verhältnisse ein, welche ihn zwangen, Deutschland zu verlassen; nämlich die Sorge für seine Erblände und besonders, daß sich in England eine Opposition gebildet hatte, deren Eindämmung für die dortige Dynastie von größter Wichtigkeit war. Richard begab sich daher nach England. Die geringe Ehrfurcht, welche die englischen Barone dem deutschen Könige erzeugten, kränkte sein deutsches Gefolge aufs tiefste. Richard traf im Heimathlande Anstalten zu einem Römer-

1) Das Belagerungszeug des dreizehnten Jahrhunderts bestand hauptsächlich aus den Blieden, Tumler und Rutten, welche Wurfmaschinen waren, ferner den Katzen, (gedeckte Werke mit Stoßzeug im Innern, die man nach Ausfüllung der Gräben dicht an die Mauer vorstob), den Ebenhochs (eine Art von Thürmen, welche dazu dienten, das Innere der belagerten Stadt zu schauen und Geschosse hinein zu schleudern), der Zgelswehr, wahrscheinlich ein mit Eisen beschlagener und vorne mit Stacheln versehener Hängebaum; Petrer, Mangel und Antwerk dienten gleichfalls als Wurfgeschütz.

2) Olivarius Vredius, Genealog. Comit. Flandriae, Probationes zu Tabula III. S. 96.

zuge und beschäftigte sich mit der Stärkung seines politischen Einflusses. Im Jahre 1260 besuchte er zum zweiten Male Deutschland, scheint aber Aachen nicht berührt zu haben. Auch seine zweite Rückkunft nach England trug für das deutsche Reich keine Früchte.

II.

Dritter Aufenthalt des Königs Richard zu Aachen, 1262.

Zum dritten und letzten Mal bargen die Mauern der alten Krönungsstadt den König 1262. Während dieses Aufenthaltes empfing Aachen große Beweise seiner Gunst. Mit Recht hatte Papst Alexander IV. 1259 den König den Aachenern gepriesen und seinen Eifer für die Ehre Gottes und die Wohlfahrt der Christenheit belobt¹⁾. Richard hatte sich, wie wir erwähnten, die Krönungsinsignien auf seine Kosten anfertigen lassen, diese übergab er nun der Obhut des Marienstiftes und der Stadt²⁾. In der zu dem Zwecke ausgestellten Urkunde bestimmte er, daß seine mit kostbaren Edelsteinen geschmückte Krone, zwei mit seinem Wappen versehene königliche Gewänder und ein vergoldetes Reichszepter nebst Reichsapfel weder aus jener Kapelle entfernt, noch in Zeiten der Noth verkauft werden dürften; sie sollten vielmehr immer unter der Aufsicht des Propstes, des Dekans, des Kapitels und der Schöffen in der Schatzkammer zur Krönung deutscher Könige bereit sein³⁾. Jene Kleinodien befinden sich zur Zeit noch theilweise in Aachen im Besitze des Münsters.

In der alten Kaiserstadt Aachen vollzog Richard die wichtigste Handlung seiner Regierung; er belehnte nämlich den mächtigen Ottokar von Böhmen mit dem Herzogthum Oesterreich und der Markgrafschaft Steier und bestätigte ihm außerdem die Krone von Böhmen und die Markgrafschaft Nähren. Die Urkunde ist aus Aachen vom 9. August 1262 datirt und hat später Anlaß gegeben nicht nur zu heftigen

1) Quix, cod. dipl. 188. Das Original der Urkunde ist in Paris.

2) Quix, 192. Die betreffende Urkunde spielte im 18. Jahrhundert unter Karl VI. bei dem Streite der Stadt Aachen mit Nürnberg, wegen unbefugter Aufbewahrung von Reichsinsignien, eine Rolle.

3) Das Collegium der Marienkirche sandte dem Magistrate der Stadt eine Copie der königlichen Urkunde, welcher hierüber einen Revers ausstellte; die Urkunde selbst wurde im Archive des Stiftes niedergelegt.

politischen¹⁾, sondern auch in zweiter Reihe zu nicht minder erregten wissenschaftlichen Kämpfen²⁾. Sicherlich hat der König auch die Reichsfürsten nach Aachen geladen, um mit ihnen eine so wichtige Handlung zu berathen.

Jede mögliche Erleichterung ließ der wohlwollende Herrscher den Bürgern zukommen. Im Jahre 1226 hatte der Reichsministerial Wilhelm Aquensis, aus dem berühmten Bopparder Rittergeschlechte der Baiern, die unterhalb der Mauern der Stadt gelegenen Bäder³⁾, welche er als Reichslehen empfangen hatte, dem Könige Heinrich VII. käuflich zurückgegeben⁴⁾. Dieser, dem Rathe seiner Umgebung folgend, übertrug sie dem Stiftskapitel für ewige Zeiten. In der Folge erhielt das Stift von jeder Familie und von jedem Brautpaare für das Recht zu baden jährlich ein Viertel Denar; zudem wird die Sitte des Mittelalters, nach welcher kein Gast zur Hochzeit, kein Knappe in den Ritterstand, kein Ritter in den Orden ungebadet aufgenommen wurde, die Einnahme bedeutend vermehrt haben. Da nun in den damaligen geldarmen Zeiten eine derartige Ausgabe schon bedeutend war, so beschloß der Magistrat, um die Bürgerschaft zu erleichtern, diese Abgabe aufzuheben, und kaufte die Bäder dem derzeitigen Lehnsinhaber ab. Man wandte sich an den König Richard, und dieser genehmigte zu Walsingham in England im Jahre 1267 die Uebertragung von Seiten des Stiftes an die Stadt⁵⁾. Auch in anderer Weise suchte Richard den Krönungsort zu heben, zu schützen und zu sichern. So hat er aller Wahrscheinlichkeit nach festgesetzt, daß dem Grafen Wilhelm IV. von Jülich eine gewisse Schutzpflicht über Aachen obliegen sollte, damit die Bürgerschaft in der wilden Zeit an diesem mächtigen und einflußreichen Dynasten einen festen Rückhalt finden möchte. Wir schließen dies aus dem Umstande, daß vor der Regierung Richards die Grafen von Jülich nirgends als mit

1) Die Belehnung findet unter den Gründen, weshalb Rudolf I. dem Ottokar den Krieg erklärt, ihre Stelle.

2) Der Jesuit P. Anton Steierer foßt in seinem Werke: „*Commentarii pro historia Alberti II. Ducis Austriae cognomine Sapientis*, Leipzig 1725“ S. 141 die Echtheit der Urkunde heftig an, wurde aber von Gebauer, welcher eine Abhandlung über diesen Gegenstand schrieb, widerlegt. D. Lorenz in seinem Werke „*Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert*, Wien 1863“ S. 218 bemerkt: „Ueber die frühere Annahme der Unechtheit der Urkunde darf man wohl heute keine Worte mehr verlieren“.

3) Sie hießen untere Bäder, weil sie dicht unter der seit Friedrich I. erbauten Ringmauer der Altstadt lagen. Seit der Zeit Karls des Großen findet man kaum eine urkundliche Spur der berühmten Aachener Bäder; hier spielen sie wieder eine Rolle.

4) Lac. II, 141.

5) Quix, cod. dipl. 201.

einem Schutzrecht über Aachen befehnt erscheinen, bald nach seinem Tode aber Wilhelm IV. als Schutzherr urkundlich auftritt¹⁾). Zwar hatte hier der König unbewußt den Wolf zum Hüter der Herde gemacht; allein dieser Umstand vermag nicht unsere Folgerung abzuschwächen.

Wie sehr die Stadt unter der Regierung Richards emporblühte, zeigt sich schon bei Durchsicht der auf uns gekommenen Urkunden. Wir sehen, daß die Gemeinde innere Angelegenheiten, welche im Laufe der Zeit entartet waren, regelt, daß ihr Vermögen und auch dasjenige verschiedener, hervorragender Corporationen und milder Stiftungen durch neue Schenkungen vermehrt wird, ein Umstand, der auf den wachsenden Reichthum einzelner Aachener, trotz der erlittenen Drangsale, schließen läßt. Ueberhaupt drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die Stadt sich damals in bessere Zustände hineinarbeitete. Auch verschaffte der Monarch den deutschen Kaufleuten und insbesondere den Aachenern, welche zu London das deutsche Gildenhans besaßen, bei seinem königlichen Bruder Heinrich III. eine Bestätigung ihrer Privilegien, und ließ ihnen noch andere Vergünstigungen zukommen²⁾).

1) Quix, cod. dipl. 212. La combt. II, 653. Vgl. Joh. Roppius, Aachener Chronik II, 164; und Quix, cod. dipl. 207. Vorladungen gegen Räuber, Mörder und andere Missethäter nach dem Aachener Stadtrecht und dem usus der Stadt (duelli nomine in ius evocare) erlangten daher keinen Erfolg, weil Graf Wilhelm IV. und die betreffenden Andern aus Gunst, Furcht und allerlei Beweggründen kein Urtheil sprachen; dem hals Rudolf von Habsburg ab. Die oft vorgebrachte Ansicht, dieser Graf von Jülich sei der Vogt von Aachen gewesen, wird durch jene Urkunde Rudolfs vom J. 1274, aus Hagenau datirt, vollständig widerlegt; man sieht aus dem betreffenden Documente, daß Wilhelm von Jülich, der Schultheiß und der Vogt ganz verschiedene Personen sind. Die vielen an diesem Irrthume festhaltenden Schriftsteller haben einfach Verhältnisse späterer Zeit willkürlich schon im dreizehnten Jahrhundert entstehen lassen. Wie La combt. II, 653 Anmerk.) behaupten kann, durch die erlittene Entscheidung des Königs habe die Aachener Bürgerschaft den sein eingeleiteten Versuch gemacht, sich der Vogteischast des Jülicher Grafen zu entziehen, ist uns unbegreiflich, da eben der Graf selbst zu den Zeugen gehört, welche die Urkunde bekräftigen. Wer in etwa das Leben Wilhelms IV. kennt, kann nicht glauben, daß ein Mann wie er, selbst durch eine derartige Beglaubigung, sich freiwillig die Hände für die Zukunft gebunden haben wird. Die Aachener durch seine Zeugnischast in Sicherheit einzuwiegen, wäre auch sinnlos gewesen, denn es liegt klar auf der Hand, daß man einem so herrschsüchtigen und gewaltthätigen Nachbar wie Wilhelm IV. war, niemals recht trauen konnte. Die zahlreichen Bündnisse, welche die Stadt mit den Feinden des Jülicher Grafen schloß, sind der beste Beweis für die Nichtigkeit unserer Behauptung. Quix, cod. dipl. II, 215, 219, 220, 222, 224, 231. Lac. II, 676.

2) Jam Howell: Londinopolis, an historical discourse or perlustration

Es ist bekannt, daß die rein städtische Entwicklung dann beginnt, wenn es dem Rathe gelang, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit vollständig an sich zu ziehen, den Einfluß des kaiserlichen oder des landesherrlichen Vogtes zu brechen und die Besatzung des frühern geistlichen oder weltlichen Oberherrn hinauszudrängen. Die Schwerter der Macht über Leben und Tod, welche gekreuzt oberhalb des Ehrensitzes des Bürgermeisters hingen, die steinerne Statue des einst so gefürchteten Vogtes auf dem Markte, der sogenannte Roland, die rothe Fahne des Blutbannes und die rothen Thürme für die hochnothpeinlich Angeklagten, sowie für den letzten Schritt der armen Sünder der hohe Galgen am Thore, endlich und vorzüglich die Glocke, mit welcher nur der Rath die Bürgerschaft zusammenrufen durfte, die Glocke im sogenannten „Bellthurme“: dies alles waren Symbole, nach denen leidenschaftlich der Ehrgeiz der Städte strebte. Auch Aachen hatte der Regierung Richards derartige Errungenschaften zu verdanken. Auf der Höhe des Marktes, dem wichtigsten strategischen Punkte der Stadt, hatte man ein „Bergfrit“ angelegt, welches in den einige Jahre später (1284) die Stadt bewegenden politischen Kämpfen eine bedeutende Rolle spielen sollte¹⁾. In diesem Thurme hing auch die Bannglocke²⁾.

Ein solcher fester Thurm war für die Bürgerschaft von der größten Bedeutung: er sicherte ihre Archive und ihre kostbarsten Besitztümer vor Raub und Brand und gab durch seine starke Befestigung die Herrschaft der Stadt in ihre Hand; er sicherte sie vor plötzlicher Ueberrumpelung und diente bei einem Ueberfalle immer als Sammel- und Stützpunkt, unter dessen Mauern sich die waffenfähige Mannschaft rasch zusammenziehen konnte. Der Besitz des Bergfrits war daher für die Bewohner der Kaiserstadt von der größten Wichtigkeit. Indes noch andere Fortschritte sollte sie durch die dauernde Gunst des Königs machen.

Derjenige Punkt, von welchem damals die Hauptidee einer staatlichen Zusammengehörigkeit ausging und welcher diese Idee materiell vor die Augen führte, war das Rathhaus, der Sitz des Magistrats. Es war gleichsam ein heiliges Palladium, unter dessen Schutze die Rechte und Interessen sowohl des Einzelnen als auch der Masse gepflegt und angewandt werden sollten. Aachen bekam durch die Freigebigkeit Richards

of the city of London. London 1657. fol. C. 97. Man hatte dieses Werk mit den Urkunden bei Rymer I, 106 und 189 zusammen.

1) Rymkronik van Jan van Heelu, uitgegeven van J. F. Willems, I, B. 2214.

2) Es ist dies wahrscheinlich der heute sogenannte Granusthurm.

von Cornwallis ein Rathhaus, in dessen Hallen man den kleinen Staatskörper, das „Aachener Reich“ später genannt, organisirte und für sein Wohlergehen sorgte.

III.

Die von Richard der Münsterkirche zu Aachen geschenkten Krönungsinsignien.

Nach der erwähnten Urkunde bestanden die Insignien, welche König Richard anfertigen ließ und der Krönungskirche deutscher Könige zum ewigen Besitze schenkte, in einer Krone, einem Scepter, einem Reichsapfel und zwei königlichen Gewändern. Es liegt die Frage nahe, ob diese königlichen Geschenke und welche von ihnen sich im Schatze der Aachener Domkirche heute noch erhalten haben.

Das silberne, im 14. Jahrhundert angefertigte Brustbild Karls des Großen im Aachener Münsterschatze trägt eine silbervergoldete Krone, deren Ornamentirung dafür zu sprechen scheint, daß sie der Regierungszeit Königs Richard ihre Entstehung verdankt. Dieselbe besteht aus einem mit Edelsteinen reich besetzten Stirnstreifen, aus welchem vier größere Lilienblumen und ebensoviele kleinere Ornamente hervorstachen. Unter den zahlreichen Edelsteinen, mit welchen sämtliche Theile der Krone verziert sind, befinden sich auch viele werthvolle Gemmen aus antiker Zeit. Für eine Entstehung in England dürfte vielleicht die eigenthümliche Fassung der Edelsteine sprechen, bestehend aus einer kelchförmigen, nach unten verengten Röhre. Daß die Krone nicht als bloße Zierkrone für die Büste Karls des Großen angefertigt wurde, sondern zugleich und vor Allem den praktischen Zweck hatte, auf dem Haupte eines Herrschers getragen zu werden, geht daraus hervor, daß sich noch die Vorrichtungen erkennen lassen, mittelst deren das im Innern der Krone zu befestigende Häubchen angebracht werden konnte. Es ist also wahrscheinlich, daß gerade die Krone das damalige Krönungskapitel veranlaßte, das prächtige Brustbild des kaiserlichen Begründers des deutschen Reiches anfertigen zu lassen, um auf diese Weise für das werthvolle königliche Geschenk eine würdige Aufbewahrung zu schaffen. Denn der hohe Werth der geschenkten Krönungsinsignien bestand in der königlichen Verordnung, daß mit diesen Insignien jeder zukünftige deutsche König in der Basilika zu Aachen gekrönt und feierlich inaugurirt werden solle. Erst in der Folgezeit, anscheinend im 14. Jahrhundert, wurde

der Krone ein von der Stirne ausgehender Bügel sammt einem wenig entsprechenden Kreuze hinzugefügt.

Einfacher als die Krone ist das königliche Scepter gestaltet. Es besteht aus einem silbervergoldeten Hohlstab, der keine anderen Ornamente aufzuweisen hat als zwei (ursprünglich vielleicht drei) breite Knäufe in einfacher, plattgedrückter Form. Auf der Spitze des Stabes erblickt man einen aus demselben edlen Metall hergestellten Vogel, anscheinend eine Taube.

König Richard schenkte der Aachener Krönungskirche auch „zwei königliche Gewänder“: eines derselben glaubt man in jenem reichverzierten Chormantel zu erkennen, der früher zuweilen ganz irriger Weise dem Consecrator des Aachener Münsters, Papst Leo III., zugeschrieben wurde. Auf einem feinen Purpursammet, der als Fonds dient, sind kleine Quadrate eingestickt, deren jedes eine sechsblättrige, gestickte Rose umschließt. Den unteren Saum beleben arabeskenartige Stickereien und außerdem hundert silberne Glöckchen in Form von Blüthenfeldchen, die, wenn der Träger des Bepermantels daherschreitet, durch ihr Zusammenschlagen einen melodischen Klang ertönen lassen. Den reichsten Schmuck erblickt man an dem breiten Saume, der sich an den beiden aufsteigenden Rändern des Mantels hinzieht und auch um den Nacken des Trägers sich anlegt. Durch die Verbindung von Ornamenten der Goldschmiedekunst mit vielfarbiger Stickerei ist hier jene Technik erzielt, die man im Mittelalter als *opus anglicanum* oder *hybernicum* bezeichnete. Schon durch diese Benennung wird angedeutet, daß jene eigenthümlich zusammengesetzte Verzierungsweise mit besonderer Vorliebe im britischen Inselreiche angewendet wurde, während man dieselbe in der That auf dem Festlande nur höchst selten antrifft. Man sieht leicht, daß hier ein Grund vorliegt, den in Rede stehenden Chormantel mit der Person König Richards in Verbindung zu bringen. Große Vierpässe setzen sich in dem Prachtsaume der ganzen Länge nach fort und wechseln in ihrer Füllung derart ab, daß sie das eine Mal eine sechsblättrige Doppelrose aus vergoldetem Silber, das andere Mal einen gestickten Wappenschild umschließen. Den Raum zwischen den Vierpässen nehmen langgestielte Blätter ein. Eine sinnreiche Vermuthung wollte hierin die Blätter der *Alisma plantago* erkennen und in denselben eine Anspielung auf den Namen *Plantagenet* finden, welchem Geschlechte König Richard bekanntlich angehörte¹⁾. Allein man muß gestehen, daß diese Anhaltspunkte kaum ge-

1) Eine andere Ableitung des Namens *Plantagenet* ist die bekannte Erzählung,

nügend erscheinen, um den Chormantel auch nur mit einiger Sicherheit dem Könige Richard zuzuschreiben. Wir sind vielmehr geneigt, der *cappa choralis* eine Entstehung im 14. Jahrhundert anzuweisen. In der That deutet auch die Form der Wappenschilde auf diese Zeit hin: denn die strenge dreieckige Gestalt des 13. Jahrhunderts ist hier schon einer merklichen Ausbauchung gewichen. Entscheidend aber für die Frage, ob der Chormantel zu den königlichen Geschenken Richards gehört habe, ist die Darstellung im Innern der Wappenschilde. Allein unsere Bemühungen, diese klar zu legen, blieben bisher fruchtlos. Man glaubt aber nicht nur einen beträchtlichen Theil der Richard'schen Geschenke selber im Schatze der Krönungskirche wiederzufinden, sondern auch jene Prachtruhe, in welcher, wie angenommen wird, Richard seine Krönungsinsignien nach Aachen brachte. Sie ist ein massiver Kasten aus Cedernholz, mit eingeschmelzten und eisilirten Rundmedaillons auf's Reichste verziert. Sämmtliche Medaillons weisen durch ihre Stilistik ganz unverkennbar auf das 13. Jahrhundert hin. Der Charakter der Schmelzarbeit ist überdies Beleg dafür, daß wir hier ein Werk der in jener Zeit so berühmten Emailliers von Limoges vor uns haben. Indes glauben wir diese Truhe Wilhelm von Holland oder einem seiner Anverwandten zuschreiben zu müssen, da sich das Wappen dieses Herrschers auf dem Kasten befindet, während die Embleme Richards von Cornwallis gar nicht vorhanden sind.

IV.

Das von König Richard erbaute ehemalige Rathhaus zu Aachen.

Dem Besucher der Stadt Aachen wird es gewiß auffallend erscheinen, wenn er in der alten Krönungsstadt nur wenige Monumente antrifft, welche von ihrer ruhmreichen Vergangenheit Zeugniß ablegen. Wir wollen nicht reden von römischem Gemäuer; denn in der Römerzeit ist Aachen allem Anscheine nach gar unbedeutend gewesen. Aber aus den Jahrhunderten des Mittelalters, aus der Zeit seines Glanzes und seiner geschichtlichen Bedeutung würde Aachen ganz gewiß eine größere Anzahl hervor-

daß Fulco, der erste Graf aus dem Hause Anjou, auf einer Wallfahrt nach Jerusalem sich mit Zweigen der Ginsterpflanze (*planta genista*) gezeihelt habe.

ragender Bauwerke besitzen, wenn nicht verheerende Stadtbrände (1224, 1236, 1656) und in jüngerer Zeit die Verschönerungsfucht so manches Monument der alten Baukunst beseitigt hätte. Nächst der Pfalzkapelle Karls des Großen und dem im 14. Jahrhundert errichteten Rathhause nimmt die von dem Könige Richard erbaute Curie unstreitig das meiste Interesse in Anspruch. Sie war die Vorgängerin des um ein Jahrhundert jüngeren Rathhauses, und manche wichtige Ereignisse mögen in ihren Sälen beschlossen worden sein. Leider scheint man dem interessanten Bauwerke, nachdem das neue Rathhaus errichtet war, nur noch geringe Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; und so ist es durch die Sorglosigkeit der letzten Jahrhunderte gekommen, daß wir von der ehemaligen Curie heute nur noch einen kläglichen Ueberrest besitzen. Denn die sehr verstümmelte und entstellte Fassade in Verbindung mit einigen formlosen Trümmerhaufen: das ist das traurige Ueberbleibsel des für die Reichsstadt Aachen einst so bedeutungsvollen Gebäudes.

Wie die Vorderseite der Curie ehemals gestaltet gewesen sein dürfte und demnächst vielleicht wiederhergestellt werden möchte, ist bereits von anderer Seite im Bilde veranschaulicht worden ¹⁾.

Schon der erste Blick zeigt dem Beschauer, daß die Fassade nach ihrer Höhe aus zwei Theilen besteht, die in ihrem Charakter manche Verschiedenheiten aufzuweisen haben. Durch ein einfaches Sims werden beide Bautheile von einander geschieden. Die untere Hälfte des Gebäudes besteht aus einem regelmäßigen Quaderbau ohne jegliche ornamentale Ausschmückung. Ehemals boten drei rundbogig gedeckte Eingänge den Zutritt; zwei derselben sind heute, obwohl vermauert, noch vollständig erhalten, während der dritte, von dem nur noch Andeutungen vorhanden sind, durch das später angebrachte große Einfahrtsthor in Wegfall gekommen ist. Eine in jüngsten Tagen vorgenommene Aufgrabung zeigte, daß die Schwelle jener ursprünglichen Eingangsthore 0,40 Meter unter dem jetzigen Straßenpflaster liegt; die Thore haben eine Höhe von 2,5 und eine Breite von 1,50 Meter. Ohne Zweifel trat man ehemals durch diese Thore in eine offene Halle, welche als das Atrium des Rathhauses zu betrachten war und, den heutigen Einrichtungen in Rathhäusern nicht unähnlich, vielleicht zur Bekanntmachung von Magistratsverordnungen diente.

Man hat in Zweifel gezogen, ob auch dieser untere Theil der Curie von König Richard erbaut sei. Hofrath Nolten ²⁾ trägt kein Bedenken,

1) Bod., Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters.

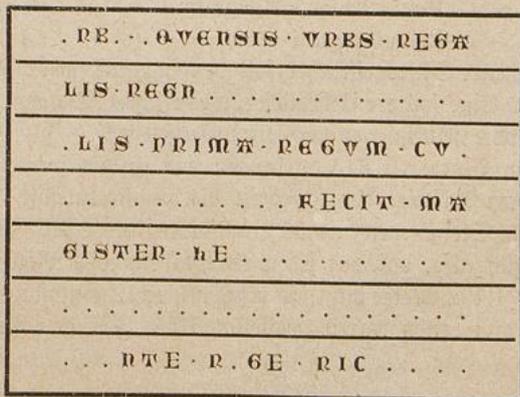
2) Archäologische Beschreibung der Münster- oder Krönungskirche in Aachen; Aachen 1818. S. 62.



Die ehemalige Curie Richard's von Cornwallis zu Aachen.

denselben dem Zeitalter Karls des Großen zuzuschreiben; ihm folgte unter andern Prof. C. P. Bock ¹⁾, der jedoch später ²⁾ diese Hypothese aufgegeben zu haben scheint. Freilich bietet die Architektur in ihrer schmucklosen Einfachheit keine Handhabe für eine genaue Bestimmung der Entstehungszeit; wir glauben jedoch mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß jener Theil aus der Zeit Karls des Großen nicht herrührt. Denn ein Vergleich der unteren Curie mit dem von dem großen Kaiser erbauten Oktogon des Aachener Münsters zeigt, daß letzteres aus unregelmäßigen Schichtsteinen mit reichlichem und eigenthümlich zubereitetem Mörtel besteht, während die Steine der Curie regelrecht zu kleinen Quadrern gestaltet und nur durch eine dünnere Mörtellage verbunden sind. Sollte wohl Karl der Große die Mauern seines Palastes — denn auch von diesen sind noch bedeutende Reste vorhanden — und die seiner Pfalzkapelle aus rohen Bruchsteinen gebaut, und zur Herstellung eines untergeordneten Gebäudes so schöne Quadern verwendet haben? Wohl schwerlich. Wollte aber Jemand behaupten, der untere Theil der Curie sei zwar nicht aus der Zeit Karls des Großen, aber doch älter als die Regierung Königs Richard, so läßt sich solches ebenso wenig beweisen als widerlegen, da, wie bemerkt, charakteristische Merkmale für eine bestimmte Entstehungszeit fehlen.

Dicht unter dem Sims, durch welches die beiden Bautheile geschieden werden, ist in frühgothischen Majuskeln eine Inschrift eingehauen, die klar und deutlich sagt, daß König Richard der Erbauer der Curie ist:



1) Wochenblatt für Aachen und Umgegend, herausgegeben v. Quiq. Jahrgang 1837. S. 133.

2) In seiner Schrift: Das Rathhaus zu Aachen, 1843. S. 110.

Annalen des hist. Vereins.



Hätte nicht á Beek¹⁾ auf diese Inschrift, die wegen der Höhe, in welcher sie sich befindet, für den Blick fast verschwindet, aufmerksam gemacht, so wäre vielleicht das interessante Gebäude aus Unkenntniß über seinen Ursprung schon längst der Vernichtung anheimgefallen. Sie nimmt die ganze Breite der Façade ein und bildet eine Zeile von 12,45 Meter. Nur an einigen Stellen hat sie Schaden gelitten, wo einzelne Buchstaben unleserlich geworden sind; rücksichtsloser verfuhr jedoch die Hand der Menschen mit dem überaus interessanten epigraphischen Denkmale. Als man nämlich, laut einer jüngern Steininschrift, in die Façade der alten Curie das jetzige große Einfahrtsthor brach, wurden auch oberhalb der durchbrochenen Stelle die alten Steine bis zu jenem Gesimse entfernt, durch welches der untere und obere Theil des Gebäudes geschieden werden. So ging ein großes und, wie wir sehen werden, nicht mehr mit zweifelloser Sicherheit zu ergänzendes Stück der alten Inschrift verloren. Zwei andere Lücken entstanden in der ersten Hälfte der langen Schriftzeile dadurch, daß man, wahrscheinlich im vorigen Jahrhundert, als das Innere des Gebäudes zu Gefängnissen eingerichtet wurde, zwei vergitterte Fenster in die vordere Wand des alten Rathhauses brach. Auch von diesen beiden Lücken läßt sich die eine nur annäherungsweise ergänzen.

Die Ergänzung der ersten Hauptlücke ist leicht und zweifellos, da der Hymnus auf die Stadt Aachen, dessen drei Anfangszeilen uns vorliegen, sonst hinreichend bekannt ist. Sie lauten:

Urbs Aquensis, urbs regalis,
Regni sedes principalis,
Prima regum curia.

Ein Aachener Stiftsgeistlicher soll den Hymnus im 12. Jahrhundert verfaßt haben. Eine spätere Ueberlieferung berichtet, Thomas von Aquin habe die Melodie seinem Lauda Sion untergelegt²⁾.

Mit dem Worte CURIA gelangen wir in die zweite Hauptlücke. Der Raum vom Anfange der Inschrift bis zu ihr beträgt 5,264 Meter und wurde vom Steinmeyer mit 56 Buchstaben ausgefüllt. Eine einfache Rechnung ergibt also, daß auf jeden Buchstaben 0,094 Meter fallen. Da nun die Lücke 1,132 Meter mißt, so müssen hier 12 Buchstaben gestanden haben. Die drei ersten waren zweifellos RIA. Für den Rest der Lücke

1) Aquisgranum, sive historica narratio de regiae S. R. I. et coronationis regum Rom. sedis Aquensis civitatis origine ac progressu. Aquisgrani, 1620. S. 15.

2) *Kon e*, Lateinische Hymnen des Mittelalters, Bd. 3.

hat man HOC OPVS suppliren wollen; diese Ergänzung ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil sie nur 7 statt der erwarteten 9 Buchstaben enthält. Wir möchten HANC AVLAM vorschlagen, oder HANC AEDEM: es könnte aber auch unter Bezugnahme auf das vorangehende CVRIA etwa HANC IPSAM da gestanden haben.

Die dritte und größte Lücke mißt 3,113 Meter, läßt also auf das ehemalige Vorhandensein von 33 Buchstaben schließen. Ergänzen wir HE vor der Lücke zu HEINRICVS — was näher liegt als HERIBERTVS und dgl. — und NTE dicht hinter der Lücke zu REGNANTE — was ebenfalls näher liegt als IVBENTE oder dgl. —, so bleiben in der Lücke noch 21 Buchstaben unbekannt. Hier kommt nun eine Bemerkung von d Beek trefflich zu Statten. Indem er nämlich bloß die erste Hälfte der Inschrift d. h. die drei Zeilen des Hymnus mittheilt, fügt er hinzu, die Inschrift sei im Jahre 1267 eingemeißelt¹⁾. Diese Notiz kann er füglich wohl nur der Inschrift selber entnommen haben. Vor 30 Jahren, als ein Theil der Inschrift durch ein Schild verdeckt wurde, glaubte Professor Bock²⁾ an der Stelle ein X zu erkennen, was er zu decimo anno ergänzte, um so das Jahr 1267, das zehnte Jahr der Regierung Richard's, zu erzielen. Eine genaue Besichtigung hat ergeben, daß von einem X keine Spur vorhanden ist; gleichwohl läßt sich das Jahr 1267 passend in die Lücke ergänzen. Denn ANNO DOMINI M^o CC^o LXVII^o ergibt ganz genau 21 Buchstaben, die wir eben als fehlend bezeichneten. Die recht breite und behäbige Weise, wie der Steinmetz, weil er mit dem Raume nicht zu geizen brauchte, alle Buchstaben anordnete, läßt schließen, daß er Anno Domini nicht abgekürzt hat.

Man hat geglaubt, daß dem Namen des ausführenden Meisters Heinricus noch das Geburtsland z. B. de Anglia beigefügt gewesen sei; allein dafür fehlt selbst dann der Raum, wenn wir annehmen, daß Anno Domini abgekürzt A^o DNI geschrieben gewesen sei.

Den letzten Theil der Inschrift würden wir folglich etwa so ergänzen:

Hanc aulam fecit Magister Heinricus anno Domini M^o
CC^o LXVII^o regnante rege Ricardo.

Den hier genannten Baumeister können wir leider in keiner gleichzeitigen Urkunde mit Bestimmtheit nachweisen. Vielleicht war es ein

1) Versus aedificio publico antiquato praetorio ad forum piscarium sito, anno Domini 1267. Regnante rege Richardo incisus.

2) Das Rathhaus zu Aachen. S. 112.

englischer Architekt, den Richard aus dem Inselreiche mitbrachte. Zu dieser Annahme sind wir durch die Wahrnehmung gelangt, daß der Charakter des Bauwerkes namentlich in dem sogleich näher zu besprechenden oberen Theile sehr viele Formverwandtschaft mit englischen Architekturen derselben Zeitperiode aufweist.

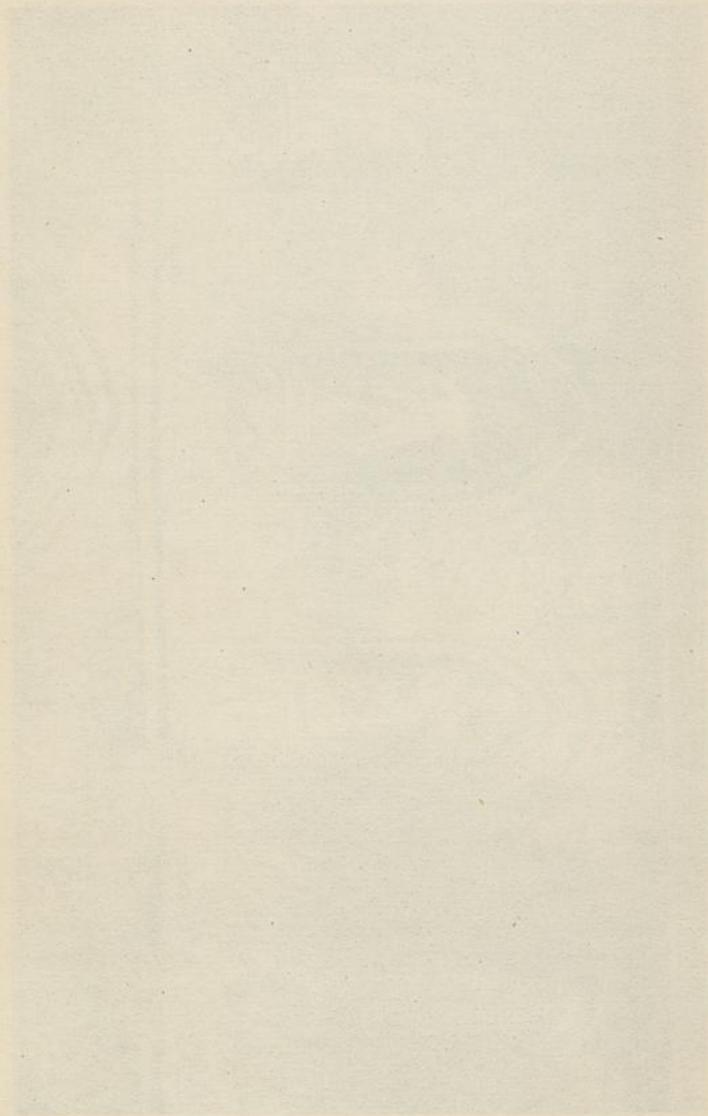
Bevor wir die werthvolle Inschrift verlassen, erübrigt noch, gegen eine irrthümliche Folgerung Verwahrung einzulegen, die man aus ihrem Standpunkte ziehen zu dürfen glauben könnte. Da sie nämlich unterhalb jenes mehrmals erwähnten Gesimses sich befindet, durch welches die beiden Theile des Gebäudes geschieden werden, so scheint sie darzuthun, daß auch der untere Theil nothwendig unter Richard von Cornwallis erbaut sein müsse. Indessen ist, wie eine genaue Besichtigung ergibt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die durchgehende Steinlage, auf welcher die Inschrift eingemeißelt wurde, erst nachträglich eingefügt ist. Zudem unterliegt es keinem Zweifel, daß der untere Theil des Gebäudes älter ist als der obere. So stehen z. B. die unteren jetzt vermauerten Bogen in gar keinem symmetrischen Verhältnisse zu den Fenstern der mittleren Lage. Hätte der Baumeister des oberen Theiles den ganzen Bau neu errichten können, so wäre sicherlich Symmetrie angewandt worden, da er diese im oberen Theile sogar ängstlich beobachtet. Auch liefert das untere Mauerwerk an sich schon den Beweis für ein höheres Alter, wie wir ausgeführt haben.

Während der untere Theil der Curie, wie früher bemerkt, aus regelmäßigen Quadersteinen erbaut ist, besteht der obere aus Hausteinen. In diesem oberen Stockwerke sind drei große Fenster angebracht, in charakteristischer Form und Umrahmung. Augenscheinlich befand sich allda der prächtige Hauptsaal des Gebäudes. Das in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts oft genannte *lobium*, in welchem die Magistratspersonen sich vielfach versammelten, wird wohl mit jenem Hauptsaal identisch gewesen sein. Aus der Bezeichnung *lobium* dürfte sich vielleicht folgern lassen, daß die drei Bogenstellungen zur Straße hin offen waren.

Die interessanteste und wichtigste Verzierung des Gebäudes sind unstreitig die Standbilder der sieben Kurfürsten, welche unter reichgegliederten Nischen in Spitzbogenformen sich über der ehemals offenen mittleren Loge, nur durch ein einfaches Gesims getrennt, im oberen Theile der Fassade befinden. Sie sind eine wichtige, aber leider nur zu wenig beachtete Urkunde über die Gestaltung der deutschen kurfürstlichen Würde. In dieser Statuenreihe besitzen wir das älteste und einzige gleichzeitige Kunstdenkmal, das sein Entstehen der Anerkennung des auf



*Die Standbilder der zwei letzten geistlichen und zwei ersten weltlichen
Kürfürsten an der Kirche Richard's von Cornwallis zu Aachen.*



die sieben Kurfürsten beschränkten Wahlrechtes verdankt. Hatte doch Papst Urban IV. im Jahre 1263 zum ersten Male dieses Recht in authentischer Weise anerkannt, oder, was nach den Begriffen der damaligen Zeit dasselbe besagte, eben diesen Rechtszustand staatsrechtlich geschaffen. Das alte Gemälde in dem Palaste zu Oppenheim, welches die sieben Kurfürsten um das Bild des Erlösers geschaart vorstellte, ist bei der Zerstörung Oppenheims 1633 zu Grunde gegangen. Es war angeblich um dieselbe Zeit wie die Nacherer Standbilder angefertigt und trug die Inschrift: „Christus in dubiis et periculosis his temporibus tutor noster futurus est“¹⁾. Zwar finden sich noch die Bildnisse der sieben Wahlfürsten an einem alten Gebäude in Nürnberg, dem sogenannten „Schauamte“; allein dieses Schauamt ist bereits ein Bauwerk des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die sieben Statuen sind so geordnet, daß die drei geistlichen Kurfürsten die Reihe eröffnen. Die hier beigegebene Abbildung zeigt in photographischer Aufnahme die zwei letzten geistlichen und die zwei ersten weltlichen Kurfürsten. Die drei Erzbischöfe sind bekleidet mit Pontificalgewändern, nicht mit dem spätern Kurhabit, und die vier weltlichen Kurfürsten tragen den Ringelpanzer, über welchen nach der Sitte des 13. Jahrhunderts der Waffenrock fällt; die Linke hält den Schild. Die Frage, weshalb am städtischen Bürgerhause zu Aachen diese Bildwerke stehen, glauben wir nicht unerörtert lassen zu dürfen. Der von Prof. Vock aufgestellten Behauptung, man habe in diesen Bildwerken die Beschwörung des Landfriedens darstellen wollen, können wir nicht beistimmen. Wäre es doch für die Bürgerschaft Aachens gleichsam ein Hohn gewesen, die Bildnisse in solcher Absicht aufzustellen, da Jedermann wußte, wie oft der Landfriede gebrochen worden, und wie schwer gerade die Städte dabei zu leiden hatten. Auch ist die Voraussetzung unrichtig, daß alle Figuren die Hand gleichsam zum Schwur erheben. Betrachtet man die Bildwerke genauer, wobei man freilich mit ihrem bedeutend hohen Standpunkte, ferner mit dem Schmutze, welcher sie bedeckt, und mit ihrer theilweisen Verstümmelung rechnen muß, so erkennt man, daß sogar drei Figuren die Hände nach unten, oder ans Schwert legen, eine Geberde, welche dem Landfrieden wenig entsprach. Bedenken wir, daß zur Zeit, als Richard die Curie errichten ließ, der ehemalige karolingische Palast sich im schlimmsten baulichen Zustande befand, daß der König der Stadt ein Gebäude schenken wollte, worin sich die Großen vor der Krönung

1) Andreae Oppenheimium Palatinum, S. 37. — Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland und den vereinigten Niederlanden I, S. 329.

versammelten; erwägen wir gleichfalls, daß allda die höchste Gerichtsstelle über Leben und Tod war, und daß hier der Bürgermeister gewählt wurde, so leuchtet ein, weshalb man an dem Gebäude die Statuen der sieben Wahlfürsten aufstellte, nämlich um bildlich anzudeuten, daß, wie sie über Wohl und Wehe des Reiches abstimmten, so der städtische Magistrat hier über die Wohlfahrt und das Heil der Bürgerschaft zu berathen habe. Man wollte die Bestimmung des Gebäudes als Versammlungsort der Großen des Reichs in Stein darstellen und an dem Sitze der obersten Magistratspersonen dem Volke den Inbegriff der höchsten Autorität vor Augen führen.

Was die zum Schwur erhobenen Hände einzelner Statuen betrifft, so ist dies leicht zu erklären: der Künstler hatte kein anderes Mittel, die kurfürstliche Würde anzudeuten, als eben diese Handbewegung; denn ihre Kleidung unterschied die Wahlfürsten nicht von den anderen Großen des Reichs, und die von ihnen bekleideten Erzämter sind durch keine besondern Insignien gekennzeichnet.

Ueber die einzelnen Figuren haben wir nur sehr Weniges beizufügen. Während die beiden letzten geistlichen Kurfürsten die rechte Hand segnend erheben, hält der erste, an der Ecke des Gebäudes, dieselbe nach unten und wendet sein Haupt etwas seitwärts. Solche Darstellung läßt sich nur mit Hülfe der geschichtlichen Daten erklären. Man ist versucht, in dem Schmollenden den Erzbischof von Trier zu erkennen, welcher den Gegenkönig Alfons von Castilien aufstellte. Allein es kann solches unmöglich zutreffen. Der Trierer Kirchenfürst war bereits 1259 gestorben, und Heinrich II. von Bistingen ihm gefolgt, welcher Richard gewogen war¹⁾. Welche Ursache sollte Richard gehabt haben, ihn an einem 1267 errichteten Gebäude als schmollenden Gegner vorzuführen? Wir müssen noch die Postamente der Statuen untersuchen. Sechs stellen zusammengekauerte Figuren dar mit zwei Thierköpfen zu beiden Seiten; sie haben die Arme gegen die Knie oder gegen die Wangen gestemmt. Dagegen erblickt man an dem Sockel des dritten geistlichen Wahlfürsten ein Säulchen von zwei Männern umschlungen. Ob dies Motiv auf Konrad von Hochstaden, den Erbauer des Kölner Domes, Bezug haben soll, wollen wir dahingestellt sein lassen; denn eine Interpretation von Consolfiguren scheint uns nach dem Charakter des Jahrhunderts doch etwas gewagt. Es ist ja nur zu bekannt, daß der Künstler damaliger Zeit, um sich von dem Zwange und der Einschränkung durch feste Gränzen, welche er bei Ausführung der Haupt-

1) Raynaldus a. a. D. 1263, 53.

Figur innehalten mußte, gleichsam zu erholen, in der Darstellung des Sockels der Phantasie um so freier die Zügel schießen ließ. Bei allen Statuen aber ist es unverkennbar, daß sie den Charakter des 13. Jahrhunderts stark ausgeprägt tragen, zugleich auch in der Ausführung die größte Ähnlichkeit mit den Bildwerken der Bischöfe und Edlen auf den Grabmonumenten in den Cathedralen von York und Salisbury zeigen. Man kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß König Richard die Statuen und vielleicht auch, wie bereits bemerkt, das ganze Gebäude durch einen englischen Künstler hat ausführen lassen.

Was die Frage der Gestaltung des Kurfürsten-Collegiums betrifft, so ist für sie, wie bemerkt, die Statuenreihe von großer Bedeutung. Kein Geschichtsforscher, welcher bis jetzt sich über den Gegenstand verbreitete, erwähnt sie ¹⁾. Unter anderem behauptet Lorenz ²⁾: „Und so geschah denn auch jetzt das Unerhörte, daß Papst Urban IV. überhaupt nur sieben Wahlfürsten als stimmberechtigte zählte, während er die Antheilnahme der übrigen, die doch noch im Jahre 1257 factisch stattgefunden hatte, gänzlich ignorirte Vor der unstatthafter Einmischung des Papstes Urban hatte doch Niemand in Deutschland auszusprechen gewagt, daß zur Rechtsgiltigkeit einer Königswahl alle anderen Glieder des Reiches, mit Ausnahme der sieben Kurfürsten, völlig überflüssig seien. Nur auf Grund und in Folge der päpstlichen Erklärungen vom 31. August 1263 ist es überhaupt möglich gewesen, jene kurfürstlichen Vorrechte zu gründen, welche die Fundamente des Reiches erschüttert haben.“ Dieser Auslegung der Briefe Urbans IV. ³⁾ ist entgegenzuhalten, daß der Papst die ihm schon vorher von Richard gemeldete Thatsache über das Sieben-Kurfürsten-Collegium ganz einfach wieder anführte. Richard hatte ihm durch seine Gesandten den Hergang der Wahl schildern lassen, und diese sagten unter anderem, daß seit undenklichen Zeiten in Deutschland sieben Fürsten das Recht hätten, den König zu wählen ⁴⁾. Diese Behauptung über Alter und Zahl ist noch nicht erwiesen; es ist zweifelhaft, ob selbst an der Wahl Richards und Alfons' nur sieben Wahlfürsten ihres Amtes warteten, Matthäus von Paris ⁵⁾ zählt mehr als sieben auf. Hätte

1) Abhandlung über die sieben Kurstimmen, Wiener Akademie 1855. Bd. 17. — Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

2) Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts S. 220. Wien 1863.

3) Raynaldus, Contin. Annalium Baronii a. 1263, 43—50.

4) Raynaldus a. a. O. a. 1263, 53.

5) S. 633.

zudem der Papst eine neue derartige Staatseinrichtung aufgestellt, so wäre er, da eben über den Wahlvorgang die Meinungen auseinander gingen, sicherlich von der einen Partei angegriffen worden, und jedenfalls würden wir schriftliche, genauere Nachrichten über die Entwicklung des Wahlfürsten-Collegiums besitzen. Da der Papst die Ansicht Richards, weil sie vielleicht thatsächlich in Deutschland bestand, oder aus Wohlwollen zum Könige, zu der seinigen machte, beeilte sich Richard, als die neu zu errichtende Curie eines passenden Schmuckes bedurfte, die Standbilder der sieben Wahlfürsten, welche zu dieser Zeit fast alle auf seine Seite übergetreten waren, in Stein an der Facade aufzustellen, um dadurch zugleich seine Erwählung und Herrschaft als vollständig legitim darzustellen und die sich geltend machenden Zweifel zu unterdrücken. Hatten doch damals die Gesandten Richards der römischen Curie erklärt, daß nun alle Wahlfürsten mit Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg für ihren Herrn stimmten, und auch der Markgraf werde wahrscheinlich König Richard anerkennen; zudem war Arnold von Trier, das Haupt der Alfonsisten, 1259 gestorben. Ferner ist klar, daß die Ansicht, als ob die Siebenzahl der Kurfürsten damals vom Papste gleichsam geschaffen worden wäre, irrig ist: denn wie hätte es Richard wagen können, eine solche neue Institution, die gewiß auf Widerspruch unter den Großen gestoßen wäre, öffentlich in Aachen, dem Versammlungsort des deutschen Adels, aufzustellen. Ebenso ist die Meinung, daß das Kurfürsten-Collegium bei der Wahl Rudolfs von Habsburg zum ersten Male mit Sicherheit in die Oeffentlichkeit trete, einiger Maßen zu modificiren.

Das für die damalige Zeit prachtvolle Bauwerk schenkte König Richard der Stadt Aachen, wahrscheinlich mit der Bedingung, daß er die Curie nach der Sitte des Mittelalters bei zeitweiligem Aufenthalte in der Stadt als Absteigequartier benutzen könne.

V.

Von Aachen aus wandte Richard sich rheinaufwärts. Inzwischen waren in England Zustände eingetreten, welche dringend seine Rückkehr forderten. König Heinrich hatte sich völlig mit seinen Ständen überworfen, und Graf Simon von Leicester stand an der Spitze der Un-

zufriedenen. In dem nun entbrennenden Kriege hatte König Richard das Unglück, mit seinem königlichen Bruder in der Schlacht bei Lewes (1264) in die Hände der Gegner zu fallen und eine längere Gefangenschaft erdulden zu müssen. Durch die Schlacht bei Evesham (1265), in welcher Leicester blieb, erhielt Richard seine Freiheit wieder, kam aber nicht sogleich nach Deutschland, sondern blieb in dem Lande seines Bruders. Bei seiner vierten Anwesenheit im deutschen Reiche (1268 und 1269) heirathete er zum dritten Male. Auch suchte er wieder einzelne deutsche Reichsangelegenheiten zu ordnen, ertheilte Gnaden und Privilegien und führte seine innig geliebte Gemahlin nach einem kurzen Aufenthalte nach England. Aachen hat er damals nicht berührt. Am Abend seines Lebens brach schweres Unglück über Richard herein. Die Ermordung seines Sohnes Heinrich überlebte er nicht lange. Im Jahre 1272 starb er und wurde in der von ihm gestifteten und reich dotirten Abtei Hayles beigesetzt.

Da sowohl Richard als auch seine Gemahlin in dem alten Sterbeverzeichnisse der Aachener Krönungskirche erwähnt werden, so dürfte es angezeigt sein, über das Todesdatum beider königlichen Ehegatten einige Worte hinzuzufügen. In der Ueberlieferung herrscht eine auffallende Unsicherheit. Ueber das Ableben Richard's gibt Thomas Wikes ¹⁾ folgende Auskunft. Nachdem er viele Ereignisse aus dem Jahre 1271 aufgezählt hat, fährt er fort: Pridie Idus Decembris, scilicet die Sabbati in vigilia sanctae Luciae virginis, Richardus Romanorum rex illustris apud Berkamstede ²⁾, sibi fecit muniri. Nocte sequenti invasit eum paralysis acutissima, qua protinus ingruente, ad motum membrorum partis dextrae et ad usum linguae et ratiocinationis pene factus est inhabilis, et sic aegritudinis incommodo praevalente languescens mortis terminum, quae nulli parcere consuevit, inconsolabiliter lamentatus, heu proh dolor! expiravit. Huius anni lugubris exaratio iam quiescat, in quo tot nobiles firmissimas regni nostri columnas mors, parcere nescia, de praesentis vitae sustulit incolatu. Anno quo visibilium et invisibilium plasmator munificus, nostrae condolens miseriae, filium suum misit in terris propitiatorem pro peccatis nostris MCCLXXI Richardus Romanorum rex illustris, ingravescente morbo, devotissima poenitudine retroacta deplorans, testamento condito, sacrosancto roboratus viatico, IV Nonas Aprilis,

1) Daß so die überlieferten Worte apud Berkam sedem zu ändern seien, erkannte schon Gebauer, *Leben u. Richards*. S. 300.

2) bei Gale, *historiae Anglicanae scriptores*, II, S. 96.

die scilicet Sabbato proxima, ante mediam quadragesimam migravit e saeculo, gloriam mundi transitoriam pro coelesti regno commutans. Wir führten den Wortlaut an zum Beweise, daß bei der Jahreszahl ein Versehen stattgefunden hat, indem I hinzuzufügen und MCCLXXII zu lesen ist. Denn nicht nur nimmt der Chronist mit den Worten huius anni exarationem quiescat von dem Jahre 1271 Abschied, sondern die feierliche Formel anno quo visibilium u. s. w. zeigt, daß ein neues, also das Jahr 1272 anhebt; Thomas Wikes pflegt nämlich jedes neue Jahr mit einer ähnlichen schwunghaften Redeweise zu eröffnen. Der Herausgeber hätte das Versehen, wenn er es wirklich in der Handschrift vorfand, stillschweigend verbessern sollen; statt dessen hat Gale sich auffallender Weise veranlaßt gesehen, die Jahreszahl 1271 zwei Mal als Uberschrift zu setzen und das Jahr 1272 viel zu spät beginnen zu lassen.

Hieraus würde sich der 2. April 1272 als Todestag Richard's ergeben. An diesem Datum ist schon deshalb festzuhalten, weil Thomas Wikes, wie allgemein anerkannt, für diese Zeit eine sehr zuverlässige Autorität ist. Mit Unrecht lassen einige Chronisten den König Richard schon 1271 ¹⁾ oder gar erst 1273 ²⁾ sterben, ganz abgesehen von jenen, welche 1270 oder gar 1268 angeben, aus welchen Jahren wir doch noch Urkunden von Richard besitzen. Das Jahr 1272, ohne weiteren Zusatz, geben auch die Annales Waverleiensis an ³⁾.

Der 2. April wird nicht nur durch Thomas Wikes, sondern auch sonst unterstützt ⁴⁾. Andere Nachrichten verlegen den Todestag in den Februar. So Matthäus von Westminster: es erregt aber gerechtes

1) Schaten, *Annal. Paderborn.* II, 120 ann. 1271: Moritur post illa Richardus in Anglia, quarto Nonas Aprilis, alter Germanorum rex. — Matthaei Westmonasteriensis Flores historiaram (Francof. 1601), S. 401 ann. 1271: Richardus, rex Alemanniae, frater regis Angliae, diem clausit extremum, mense Februario, sepultusque est in monasterio de Hayles, cuius patronus extitit et fundator. — Joh. Isaci Pontani *Historiae Gelricae libri XIV* (Amsterod. 1639), lib. VI, S. 152: Eandem sibi annum 1271 fatalem habuit Richardus Anglus, electus Romanorum imperator.

2) Chapeville, *Gesta pontificum Leodiensium*, II, 297. Anno Domini 1273 Richardus rex moritur. — Ann. Fossenses Pertz, VI, 33 ann. 1273: Richardus imperator Romanorum obiit.

3) Gale II, 226 ann. 1272: Item obiit Richardus, rex Alemanniae, apud Berkhamsted.

4) *Annal. Angliae excerpta*, Pertz XVI, 483 ann. 1272: apud Berkhamstede 4. Non. April. obiit rex Ricardus Alemanniae.

Bedenken, daß er nur den Monat, nicht den Tag angibt. Genauer freilich nennt das Aachener Sterberegister ¹⁾ den 23. Februar: VIII. Kal. Martii o. Ricardus rex, qui ded. eccl. magnum ornatum; in cuius anniversario habent frat. pres. mr. quam dat camerarius. Allein wie sehr auch zugegeben werden muß, daß die Angaben des Aachener Nekrologs auf Glauben Anspruch haben, so kann doch hier die Notiz nicht maßgebend sein. Denn Aachen war von dem Orte, wo Richard starb, weit entfernt, und mußte der Schreiber, auch wenn ihm der Todestag nicht bekannt war, sich für irgend einen entscheiden, da eben jede Notiz bei einem bestimmten Tage angemerkt wurde.

Viel näher dem richtigen Datum kommt das Aachener Nekrolog in Bezug auf den Todestag der Gemahlin Richard's, welche nach übereinstimmender Ueberlieferung 1261 starb und bald Senchia, bald Sanctia, oder Cincia genannt wird ²⁾. Im Nekrolog heißt es S. 62: VI. Id. Novembris o. Sanxia regina Alemanie, relicta ³⁾ regis Richardi; pro qua habent fr. pres. mr., quam dat camerarius. Das richtige Datum ist aber nicht der 8., sondern der 9. November, wie aus den zuverlässigen englischen Chronisten hervorgeht ⁴⁾.

Bergegenwärtigen wir uns das über Richard und sein Verhältniß zur Krönungsstadt Aachen Mitgetheilte, so liegt es nahe zu vermuthen, es werde recht Vieles noch für die Stadt von ihm geschaffen worden sein, worüber die Nachrichten fehlen oder noch nicht an das Tageslicht

1) *Necrologium ecclesiae b. Mariae virg. Aquensis*, herausgegeben von Quij, Aachen 1830, S. 12.

2) Matth. Paris. II, pag. 473: eodem anno (1243) comes Ricardus desponsavit Cinciam, filiam Reimundi, comitis Provinciae, sororem reginae, die s. Clementis, (17. November), apud Westmonasterium. Auch an drei anderen Stellen heißt sie Cincia. — Thom. Wikes ad ann. 1257: Coronata est cum eo serenissima coniux sua Senchia, cuius inaeestimabilis pulcritudo solennitatem ipsam non mediocriter illustravit. — Matth. Westm. pag. 377 ad ann. 1261: Fuerat etiam ibidem (scil. apud Windeshore) rex Alemanniae Richardus, qui nuper insperata velocitate redierat in Angliam, sed regina eius continuam simpliciter tenuit, tunc apud Berkhamstede, perendinationem. — Idem pag. 381: Hoc anno (1261) obiit Senchia regina Alemanniae.

3) S. 62. Offenbar nur ein Mißverständniß des Schreibers, wenn nicht des Herausgebers.

4) Th. Wikes bei Gale II, 55, ann. 1261: Obiit domina Senchia, Romanorum regina serenissima, V. Idus Novembris. — *Annal. Angliae excerpta*, Pertz XVI, 483 ann. 1261: Non. Novembr. infirmabatur Sanchia regina Alemannie, et 5. Idus eiusdem obiit feria 5 apud Berkamstede, et 17. Kal. Decemb. sepulta fuit apud Heles.

gezogen sind. Nur einige Spuren, gleichsam mangelhafte Ueberbleibsel seiner Thaten für die Stadt sind uns überliefert. Aus ihnen erkennen wir aber, daß unter Richard's Regierung Aachen endlich in den Vollgenuß bürgerlicher Freiheit gelangte, daß er die Bürgerschaft in jeder Weise erleichterte und ihr sein ganzes Wohlwollen schenkte. In der alten Kaiserstadt entstand eine rege bauliche Thätigkeit, weit bedeutender, als diejenige, welche Friedrich Barbarossa geweckt hatte; Handel und Wandel bekamen neues Leben, der Reichthum der Bürger vermehrte sich: Richard, der König englischen Ursprungs, dessen Regierung die trostlose Zeit des Interregnums füllte, kann in Bezug auf Aachen, was die Förderung des wahren Wohles der Bevölkerung anlangt, den einheimischen deutschen Fürsten ebenbürtig an die Seite gesetzt werden.

Johann Kaspar Kraß, geb. zu Golzheim 1698 am 14. September, als Martyrer gest. in Tongking 1737 am 12. Januar.

Mitgetheilt von Professor **Floß**.

In dem Dorfe Golzheim unweit Düren wurde den Eheleuten Johann Kraß und Anna Maria Krautwig — im heimischen Dialekte Krudewig — 1698 ein Sohn geboren und am 14. September auf den Namen Johann Kaspar getauft. Beide hatten begüterte Verwandte im Jülicher Lande. Der Vater war blutsverwandt mit dem Wehrmeistereiverwalter Johann Kaspar Cupper, welcher einem großen Theile der Forsten im Jülicher Lande vorstand und eine von Broich zur Frau hatte¹⁾; dieser und Magdalena Krautwig wurden die Taufpathen. „Mein Pathe“, schrieb Johann Kaspar 1734 an seinen frühern Lehrer Arnold Brechen, „war einst meine Stütze“. Ein Vorfahr der Mutter, Kaspar Krautwig, hatte dereinst für den abwesenden Fürsten die ganze Jülicher Provinz verwaltet²⁾: so las Johann Kaspar in Briefen v. J. 1616, welche er in dem Hause seines Oheims Otto Krautwig fand³⁾. Auch noch andere hervorragende Verwandte geistlichen und weltlichen Standes zählte die Familie. Ihr Vermögen indeß war durch die Zeitverhältnisse und durch unglückliche schwere Prozesse völlig zerrüttet. Der Vater wünschte seinen Kindern — zwei ältere Söhne, eine ältere Tochter, dazu kam nun Johann Kaspar — eine gute Erziehung zu geben. Letzterer, welcher von Kindheit an große

1) In einem Acte vom 27. Mai 1721 über ein Pfandrecht auf das Gut Kalkosen bei Aachen liest man: „Weilen nun Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Jülicher Wehrmeisterei Verwalter Herr Cupper, welcher vxorio nomine Isabellae Catharinae von broich einen sechszehnten Theil in solcher Forderung hatt“ u. s. w. Isabella Catharina von Broich war eine Tochter Wilhelms von Broich zu Düren und der Anna von Schwarzenberg zu Gitzbach. Mittheilung von Herrn Leidel in Bonn aus dem Archiv von Schönau. In erster Ehe war sie mit Kaspar Gilles vermählt. Quir, Beiträge zu einer Beschreibung des Kreises Cuper, Aachen, 1837. S. 139 f.

2) Provinciam Juliae universam pro Principe absente olim administraverat. [Eum] fuisse in Juliaensi provincia pro Principe. Wohl beim Erbfolgestreit.

3) Sein Brief an die Mutter, aus Macao 1. Dezember 1734.

Anlagen zeigte, sollte studiren und Priester werden ¹⁾. Doch die drückenden Sorgen, und der Kummer über die zunehmende Einbuße seines Besitzthums nagten an dem Leben des Vaters und führten seinen frühzeitigen Tod herbei. Die Wittve behielt kaum genug, um mit ihren Kindern von einem Tage zum andern zu leben; den Gedanken, ihren Sohn studiren zu lassen, gab sie bald auf, er mußte mit den Geschwistern die üblichen Feldarbeiten verrichten ²⁾. Diese sagten aber dem Johann Kaspar nicht zu. Er hatte von Jugend auf ein unbezwingbares Verlangen, die Welt zu sehen und ferne Länder zu besuchen ³⁾. Zu einem Altersgenossen sagte er wohl, er halte sich zu den höchsten Dingen geboren. Später erklärt er solches selber für Leichtsinm oder Ueberhebung ⁴⁾. Bei dieser Gesinnung aber hörte er nicht auf, die Mutter zu bitten, ihn studiren zu lassen, wozu sich diese im Hinblick auf die Kosten und auf ihre Dürftigkeit nicht entschließen konnte. Doch gab sie endlich nach: die Anfangsgründe wurden bald oberflächlich gelernt, und zu Anfang November 1713, um welche Zeit damals die Schule hier zu Lande zu beginnen pflegte, trat er am Jesuitengymnasium zu Düsseldorf, 15 Jahre alt, in die unterste Klasse der Grammatik unter die kleinen Knaben ein: Pater Kaspar Gilson wurde sein Lehrer. Es wollte indeß mit dem Studium nicht vorwärts, die Anfangsgründe des Lateinischen saßen nicht fest, er hatte auf dem Dorfe nichts Rechtes gelernt, auch mochte die körperliche Arbeit seinen Geist gelähmt haben: er konnte sich nicht über seine Mitschüler erheben und mußte ein zweites Jahr auf den nämlichen Curjus verwenden ⁵⁾. Nun wurde Magister Arnold Brechen sein Lehrer, mit welchem er in der Folge sein ganzes Leben über in Briefwechsel geblieben ist.

Um die nämliche Zeit fand Johann Kaspar, in Anbetracht der drückenden Vermögensverhältnisse seiner Mutter, Aufnahme in dem Hause, welches zu Düsseldorf vorzugsweise für ärmere Schüler errichtet und der Leitung der Gesellschaft Jesu anvertraut war, und ungefähr dreihundert Jünglinge zählte. Er blieb in der Anstalt sechs Jahre bis zu seinem Abgange vom Gymnasium, ein Muster von Gottesfurcht, Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Sittenreinheit ⁶⁾. Doch die Fortschritte entsprachen nicht ganz seinem Eifer; wie sehr er sich auch anstrenzte, über den

1) Seine Briefe an die Mutter, aus Macao 1. Februar 1731 und 1. Jan. 1733.

2) Nachricht seines Lehrers Arnold Brechen.

3) Sein Brief an Arnold Brechen, Macao 11. Januar 1734.

4) Ebend.

5) Arnold Brechen.

6) Arnold Brechen.

mittlern Stand der Schule brachte er es nicht hinaus. So blieb er auch in der obersten Klasse der Grammatik ein zweites Jahr, verlor seinen Lehrer Arnold Brechen, der mit den andern Schülern aufrückte, und erhielt den Magister Franz Strauch zum Lehrer ¹⁾. Am Ende des zweiten Jahres hatte er die Genugthuung, wenn auch nicht der oberste, so doch einer der obersten in der Klasse zu sein. Dann trat er in die Poesis über, die er so sehr lieb gewann, daß er sie für sein ganzes Leben in Pflege behielt. Auch auf das Griechische verwandte er allen Fleiß; er dachte schon damals im Stillen an eine Reise nach Griechenland, und baute große Hoffnungen auf seine Kenntniß der Sprache ²⁾. Wirklich errang er im Studium der griechischen Sprache den ersten Preis.

Im Jahre 1719 zu Anfang November kam er in die Rhetorik; an die Stelle des Franz Strauch, der zu höhern Studien abberufen wurde, trat der Magister Johann Dirkes. Im folgenden Jahre gelangte er in die Philosophie. Die Jesuiten hatten damals noch keinen philosophischen Curfus eröffnet, er hörte einen Franciscaner-priester von der strengern Observanz, der 1720 zu Düsseldorf die Logik vortrug. Gleichzeitig zog er als Hauslehrer für den lateinischen Unterricht der Kinder zu einem angesehenen Manne, der in der Vorstadt wohnte: die trockene Logik behagte ihm nicht, der weite Weg und die Mühen des übernommenen Unterrichts raubten ihm die beste Zeit ³⁾.

So reiste er nach Ablauf des October 1721 nach Münster in Westfalen zu seinem geliebten Lehrer Arnold Brechen, der dort den theologischen Wissenschaften oblag; von ihm hoffte er Rath und Hülfe. In der damals so berühmten und blühenden Stadt Westfalens, dachte er, werde es an Gelegenheit zu Privatunterricht nicht fehlen, um kümmerlich seinen Unterhalt zu verdienen, damit er die Philosophie und darauf die Theologie beenden könne. Aber P. Brechen weilte selbst als Gast in der Stadt, Johann Kaspar war völlig unbekannt, und nun haschten so Viele aus Stadt und Umgegend nach jeder sich öffnenden derartigen Stelle, daß dem guten Pater beim besten Willen die Möglichkeit fehlte, seinem Schützlinge zu helfen ⁴⁾. Dieser kehrte daher, um eine Hoffnung ärmer, nach Düsseldorf zurück.

Dort hielt es ihn aber nicht mehr lange in der Schule. Es bot sich nämlich eine Gelegenheit dar, seine Herzenswünsche zu erfüllen;

1) Arnold Brechen.

2) Sein Brief an Arnold Brechen, Macao 11. Januar 1734, und ein Schreiben des Arnold Brechen.

3) Arnold Brechen.

4) Derselbe.

ein reicher adeliger Herr suchte einen Begleiter und Gesellschafter auf der Reise nach Rom ¹⁾. Johann Kaspar war sofort bereit; noch im nämlichen Winter 1721 reiste man über die Alpen, mit der größten Freude begrüßte er die ewige Stadt ²⁾.

Allein die Freude währte nicht lange. „Gott“, schreibt er in spätern Jahren, „wollte mich leichtfertigen und unerfahrenen Jüngling lehren, wie kurz die Hoffnung dieses Lebens und wie jäh der Weg von der Freude zum Leid und fast zum Lebensende ist“ ³⁾. Denn wenige Tage nach der Ankunft in Rom erkrankte er plötzlich so heftig, daß man ihn aufgeben zu sollen glaubte. Die römischen Aerzte, welche sein Herr rufen ließ, wußten sich nicht aus, und kamen schließlich überein, das römische Klima trage die Schuld. Sein Bett wurde mit einem dreifachen Leinentuche dicht umspannt, daß kein Lüftchen zu ihm dringen konnte, Arzneien wurden ihm gereicht, und er genas wieder. Obwohl das römische Klima ihm nicht zusagte, so war er doch nicht zu bewegen, in die gesündere Luft der Heimath zurückzukehren, und glaubte nichts gesehen zu haben, wenn er nicht auch „die tosenden Wogen Neptuns erprobt und die fernsten Länder der Welt besucht hätte“ ⁴⁾. Nach Griechenland zu gehen wartete er lange vergeblich auf eine passende Gelegenheit; als er etwa ein Jahr lang Rom und seine reichen Schätze gemustert hatte, schiffte er sich nach Spanien ein. Er scheint aber seinen Weg über Afrika genommen zu haben, wie aus einem dem Arnold Brechen übersandten Gedichte hervorgeht, wo er sagt: *Africa me vidit*. So landete er erst im dritten Monate an der spanischen Küste, kam nach Madrid und blieb hier über ein Jahr; „die Größe der Königsstadt und die Pracht ihrer Gebäude erregten seine höchste Bewunderung“ ⁵⁾. Von da reiste er nach Lissabon, wo er „sechs bis sieben Monate verweilte; die Bevölkerung und die von den heimathlichen so durchaus verschiedenen Landesfitten beobachtete er mit dem größten Vergnügen“ ⁶⁾. Dann trieb es ihn wieder fort, durch Spanien gelangte er nach Frankreich. Von Paris hatte er so viel Wundervolles gehört, alles Sehenswerthe mußte dort sich vereinigt finden. Er eilte im Fluge zu dieser Stadt, und blieb in ihr länger als ein halbes Jahr, sowohl um alle Merkwürdigkeiten mit Muße zu betrachten, als auch

1) Wird ein rheinischer oder westfälischer Adelige gewesen sein, Näheres unbekannt.

2) Sein Brief an Arnold Brechen, Macao 11. Januar 1734.

3) Ebendaselbst.

4) Ebend.

5) Ebend.

6) Ebend.

um die Sprache gründlich zu erlernen, die er denn auch in der Folge geschickt sprach und schrieb. Sein Gewinn aus den vielen und mühevollen Irrfahrten zu Wasser und zu Lande war außer dem Vielen, was er gesehen und erfahren hatte, daß er Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und Französisch vollkommen verstand ¹⁾.

So kehrte er 1726 in die Heimath zur größten Freude der alten Mutter, der Brüder, der Schwester, der Verwandten und Nachbarn zurück. Besonders die Mutter dankte dem gütigen Gott für die Rückkehr ihres Kindes, das die Stütze ihres Alters sein sollte. Sie war sicher, daß er nun, nach befriedigter Wanderlust, und der Reisen satt, in der Heimath bleiben und in ihrer Dürftigkeit und ihrem Wittwenstande ihr beistehen werde. Als Knabe hatte er Geistlicher werden wollen, und dies allein hatte sie bei ihren Vermögensverhältnissen vermocht, in sein Studium einzuwilligen. Nun rief sie ihm das in die Erinnerung zurück, auch die Verwandten drangen in ihn, an einen ernstern Lebensberuf zu denken. Auch bot sich dazu die Gelegenheit dar. Sein Oheim Rudewig, der eine leidliche Pfründe bekleidete, starb, er konnte sein Nachfolger werden. Sein Pathe Johann Kaspar Cupper und dessen Gattin wünschten, er möge Schloßgeistlicher bei ihnen auf ihrer Burg Lützel ²⁾ werden, wo sie eine Kapelle gestiftet hatten, und waren bereit, ihm ein reichliches Einkommen aus ihren Gütern auf Lebenszeit auszusetzen. Sagte ihm das nicht zu, so konnte er auch in ein Kloster eintreten und sich Gott ausschließlich widmen. Doch das unruhige wildbewegte Leben war ihm bereits zu sehr zur andern Natur geworden, als daß er sich zum Kloster oder zum geistlichen Stande hätte entschließen können ³⁾. Er wäre aber auch gerne bei der armen alten Mutter geblieben. Deshalb dachte er ein weltliches Amt zu übernehmen, wozu sich jedoch im Herzogthum einstweilen keine Gelegenheit darbot. Er wandte sich daher wieder einmal an seinen Lehrer und väterlichen Freund, den P. Arnold Brechen, welcher, wie er erfuhr, zu Ravenstein die Seelsorge ausübte. In schwungreichen lateinischen Versen schilderte er ihm seine bisherige Odyssee, um mit der Bitte zu schließen, er möge ihm in dem dortigen Lande zu einem Amte verhelfen. Aber auch da war in den bewegten Zeiten für ihn kein Posten zu erwirken ⁴⁾.

1) Ebend. Mit welchen Mitteln er die Reisen machte, ist aus den Nachrichten nicht ersichtlich.

2) Haus Lützel, Pfarrei Lamersdorf, unweit Dürwiß; auf dem Hause macht die Gattin nach dem Tode ihres Gatten Cupper 1728 ihr Testament. Quir a. a. O.

3) Seine Briefe an die Mutter, Macao 1. Januar 1733 und an Andere.

4) Arnold Brechen.

Er mußte also auf Anderes finnen. Bald besuchte er einen Oheim, bald einen Freund, dann einen andern, wie es nach der Rückkehr von einer so langen Reise wohl schicklich erscheinen konnte. So kam er auch nach Köln noch im Jahre 1726, um zu etwas sich zu entschließen ¹⁾. Neuerdings in die Philosophie eintreten und die fünf Jahre unterbrochenen Studien wieder aufnehmen, den Plan ließ er fallen. Anwalt werden und hiefür das Nöthige erlernen, hatte auch seine Bedenken. Je mehr er überlegte und zu keinem Entschlusse gelangen konnte, erhielt die alte Reiselust wieder bei ihm die Oberhand: die Länder Europas hatte er gesehen, er wollte nun auch nach dem fernen Indien wandern. Der Gedanke war kaum gefaßt, als auch sein Entschluß feststand. Dieser paßte zu seinem unruhigen Geiste, „die Welt war mir stets zu enge“, schreibt er 1733 den 1. Januar an seine Mutter. Der Gedanke an alles Neue, was er sehen und finden werde, überwog die aufsteigenden Bedenken. Ohne den Seinigen das Mindeste zu sagen, raffte er seine Habseligkeiten zusammen und fuhr nach Amsterdam, um sich nach Batavia einzuschiffen ²⁾. Bei der ostindischen Compagnie fand er als kräftiger und schöner junger Mann von angenehmen und gefälligen Manieren sofort Dienste, er mußte sich verbindlich machen, sechs Jahre im ostindischen Heere als Offizier niedern Ranges zu dienen, erhielt 20 holländische Gulden (10 Reichsthaler) Monatssold, und ging mit der nächsten Fahrt nach Indien ab ³⁾. Seiner Mutter schrieb er bloß, er habe sich bei der Compagnie anwerben lassen und sei Offizier geworden ⁴⁾.

Im Sommer 1727 schiffte man sich ein, und nun ging es mit vollen Segeln nach der neuen Welt, wo längst sein Herz und seine Gedanken weilten. Es mag richtig sein, was ein Anverwandter später erfahren hat, daß er auf dem Schiffe das Bureau für die Schreibereien und das Rechnungswesen versah. Die Fahrt ging glücklich von Statten, im siebenten Monate erreichte er im Januar 1728 den Hafen von Batavia und wurde anfänglich als Offizier untern Ranges eingereiht. Da er aber geschickt und flink schriftliche Arbeiten anzufertigen wußte, und außer der deutschen die italienische, französische, spanische und portugiesische Sprache verstand, auch verschiedene indische Dialecte leicht

1) Sein Brief an Kaufmann Forti in Düsseldorf, Macao 1734; an Arnold Brechen, Macao 11. Januar 1734.

2) Sein Brief an Canonicus Tesch zu Düsseldorf, Macao 20. Dezember 1731.

3) Sein Brief an die Mutter, Batavia 3. Febr. 1728.

4) Sein Brief an die Mutter aus Amsterdam, Frühjahr 1727.

und in kurzer Zeit erlernte, wurde er auf die Kanzlei genommen und zu den Schreibereien der Compagnie verwendet ¹⁾.

Batavia war unstreitig die prächtigste Stadt Indiens und konnte, was Großartigkeit und Schönheit anbelangt, den ersten Städten Europas an die Seite treten. Die Bevölkerung floß aus aller Welt Ländern zusammen. In religiöser Beziehung stand der holländische Calvinismus oben an; Lutheraner, Wiedertäufer, Quäker, Pietisten, Juden, Mohammedaner, und unzählige andere Religionsbekenntnisse gingen nebenher. Sie alle besaßen die freieste Religionsübung, nur das katholische Bekenntniß war durch die strengsten Verbote untersagt. Zwar war Katholiken nicht verwehrt, in der Stadt als einzelne Personen zu wohnen oder im Heere zu dienen, aber sie durften mit keinem katholischen Priester irgendwie verkehren. Kam ein solcher insgeheim hin, so standen auf dem Verkehr mit ihm und der Theilnahme an religiösen Handlungen desselben schwere Kerkerstrafen. Wenn der Priester ergriffen wurde, tödtete man ihn zwar nicht, weil man den Ruf der Grausamkeit vermeiden wollte, sondern hielt ihn eine Zeitlang in härtester Gefangenschaft, quälte ihn auf den Tod, und schaffte ihn schließlich fort nach seiner Heimath ²⁾. Kein Priester, kein Gottesdienst, keine Gelegenheit, zu beichten und die h. Kommunion zu empfangen, das drückte den katholischen Rheinländer schwer; wenige Tage nach der Ankunft gab er in einem Briefe an seine Mutter der Neue über den Schritt, welchen er gethan hatte, klagenden Ausdruck ³⁾. Die Stadt nannte er später in einem andern Briefe einen „Pfuhl der Laster“ ⁴⁾.

Der Gedanke, daß er auf Jahre an den Ort gebunden war, versetzte ihn in tief ernste Stimmung. Bald stand sein Entschluß fest, alles zu thun, was in seinen Kräften liege, um mit der Hülfe Gottes durch tugendhaften Lebenswandel wenigstens einigermaßen und soviel als möglich einen kleinen Ersatz für das zu suchen, was er entbehren mußte. Er wachte streng über sich, lebte sehr mäßig, mied jeden Umgang mit Frauen, und erwarb sich bald die Achtung der Hohen und der Niedrigen. Zugleich suchte er die Glaubensgenossen auf, stärkte sie im katholischen Glauben und ermahnte sie zu christlichem Wandel. Sein Schlafzimmer zierten einige Heiligenbilder, es konnte als Kapelle gelten. Hier versammelte er an den Feiertagen insgeheim bald die Einen, bald

1) Kaufmann Heinrich Friderichs, und Briefe Johann Kaspars.

2) Kaufmann H. Friderichs. Der Brief an Arnold Brechen, 1734.

3) Sein Brief an die Mutter, Batavia 3. Februar 1728.

4) Brief an Arnold Brechen 1734.

die Andern, unterwies sie, betete wohl, wie er von Haus aus gewohnt war, den Rosenkranz mit ihnen, richtete Mahnworte an sie. Bald hatte die Obrigkeit Wind davon, er verlegte daher die Zusammenkünfte in die Vorstadt an einen mehr verborgenen Ort bei der Pulvermühle. Hatte ein fremdes Schiff bisweilen einen Priester in Verkleidung an Bord, so war er gewiß der erste, der es wußte, und den einzelnen Katholiken ins Ohr raunte, welches das Schiff oder wo der Priester versteckt sei, damit Niemand die Gelegenheit unbenutzt lasse, wieder einmal dem h. Opfer beizuwohnen und die hh. Sacramente zu empfangen. Glende, Kranke, Schwache verfügten über seine Kasse; reichete sie nicht, so nahm er zu fremder Mildthätigkeit seine Zuflucht. Sterbende ermahnte er zur Beständigkeit im Glauben und in der Hoffnung, leitete sie zur Erweckung vollkommener Reue an, und stand ihnen bis zum letzten Athemzuge bei ¹⁾).

Das alles konnte nicht unbemerkt bleiben. Offiziere und Calvinische Prediger knüpften Gespräche über Religion mit ihm an. Da jedoch ein Verbot aller Religionsdispute erging, wich er so viel möglich aus; nur als sie es gar zu arg machten, empfingen sie klare Antwort. Sogleich aber zeigte man ihn bei den Obersten an, unter welchen einer, ein Hannoveraner, von wilder und brutaler Gemüthsart, lutherisch und gewohnt, jeden Katholiken einen Jesuiten zu heißen, dem Johann Kaspar, ohne Verhör, eine Tracht Stockprügel zudictirte, was dieser nach dem Militärgeßetz über sich ergehen lassen mußte ²⁾).

Sein Schwur band ihn sechs Jahre an die ostindische Compagnie, wovon noch keine drei vorüber waren. Bitterlich klagt er in Briefen über die Unduldsamkeit der Holländer, daß er an Sonn- und Feiertagen keine h. Messe hören, nicht zur h. Beichte und zum Tische des Herrn gehen, nicht ein christkatholisches Leben führen könne ³⁾).

Der Wunsch, frei von seiner Verpflichtung aus den Diensten der Compagnie austreten zu können, ging in Erfüllung durch die Beihülfe eines Viceobersten, Herrn von Bayern, der, obgleich selbst Calvinischen Bekenntnisses, ihn überaus liebgewonnen hatte ⁴⁾).

Er erhielt seinen ehrenvollen Abschied und zog nun aus der Burg, zu deren Befagung er gehört hatte, in die Stadt, wo er mit einem

1) Die Kaufleute H. Friderichs und Theodor Weber.

2) Die Kaufleute H. Friderichs und Th. Weber.

3) An die Mutter, Macao 1. Januar 1733, Batavia 3. Februar 1728.

4) Kaufmann Th. Weber, und in einem Briefe vom 13. August 1760 Herr von Rohe. Ueber eine Familie v. Bayern vgl. Theatre de la Noblesse du Brabant, Liège 1705, II, 137.

ihm enge befreundeten jungen französischen Goldarbeiter Pisseau aus Orleans ein Compagniegeschäft, er in Leinwand, dieser in Juwelen anfang¹⁾. So begann das Jahr 1730, als er erkrankte, zwar nicht bettlägerig, aber doch bedenklich. Eine bössartige Diarrhöe nämlich, die keiner Heilmethode wich, erschöpfte vier bis fünf Monate seine Kräfte. „Mit meiner Wanderlust“, schreibt er später seiner Mutter, „war es aus, nichts schien mir auf dieser Welt mehr wünschens- oder begehrenswerth“²⁾.

Bald nach Ostern, im Anfange Mai, legte ein portugiesisches Schiff im Hafen an. Welche Freude! Ein Landsmann, P. Philipp Sibir, befand sich an Bord. Aus dem Bentheimischen gebürtig, war er vom Niederrhein 1713 als Mitglied der Gesellschaft Jesu nach Indien gekommen, und lebte damals, wie es scheint, im S. Paulscollegium der Jesuiten zu Macao. Sibir reiste ungekannt als Passagier auf dem Schiffe, das fünfzehn Tage verweilte. Johann Kaspar konnte wieder einmal eine h. Messe hören und die hh. Sacramente empfangen. Er wanderte durch die ganze Stadt, wo er wußte, daß Katholiken wohnten, und holte sie in tiefster Stille an Bord des portugiesischen Schiffes³⁾. Zugleich stand sein Entschluß fest, Batavia zu verlassen. Nur acht- oder neunmal hatte er in den drei Jahren, seit er Europa verließ, der Messe eines Priesters heimlich beiwohnen können⁴⁾. „Ich habe drei Jahre“, schreibt er an die Mutter, „unter Katholiken, Heiden und Mohammedanern zugebracht; der Glaube ist mir geblieben, aber die Werke haben mir gefehlt“⁵⁾. Im Juni reiste er, trotz der noch immer nicht gestillten Diarrhöe, als Bootsmann verkleidet, um keine unliebjame Behinderung oder Verzögerung zu erfahren, mit seinem Freunde, dem Franzosen, ab⁶⁾.

Das Ziel der Reise ging nordwärts, nach Macao; binnen Monatsfrist war es erreicht, er noch immer krank und entkräftet. In Macao hatten die Jesuiten zwei Häuser, auch gab es allda Dominicaner, Franciscaner und Augustiner. Er konnte sich wieder nach Herzenslust an dem prächtigen katholischen Gottesdienste laben. „Während

1) Kaufmann Theodor Weber und Herr von Rohe.

2) Sein Brief an die Mutter, Macao 1. Januar 1733.

3) Kaufmann Th. Weber und Herr von Rohe.

4) Sein Brief an die Mutter, Macao 1. Januar 1733.

5) Ebend.

6) Herr von Rohe, aus der bekannten rheinländischen Familie, der damals in Batavia weilte, schenkte dem Scheidenden noch 30 holländische Patacon Reisegeld.

mein Geist in diesen Wonnen schwelgte“, schreibt er, „fand mein körperliches Leiden keine Linderung; was auch immer die Aerzte versuchten, ich verspürte keine Wendung zum Bessern“¹⁾. Zwei Monate vergingen, als ihm in den Sinn kam, bei den Jesuiten einzutreten. Aber würden diese den kranken, unbekanntem Mann annehmen? Erst nach vielen demüthigen Bitten erlangte er die Aufnahme zumeist auf die Fürsprache des Paters Philipp Sabin, der ihn und seinen Eifer zu Batavia kennen gelernt hatte. Am Vorabende von Simon und Juda, den 27. October 1730, trat er in das Noviziat ein, obschon seine Krankheit noch nicht gehoben war. Sein Freund Pissieu war untröstlich über die Trennung²⁾. Der Mutter, die von der Hoffnung nicht lassen konnte, daß er ihr das Alter erleichtern und ihre häuslichen Verhältnisse aufbessern werde, suchte er mit religiösen Gründen seinen Schritt so annehmlich als möglich zu machen. „Ich hoffe“, schrieb er ihr, „von Gott die Gnade zu erlangen, daß ich standhaft bleiben und nach Ablauf der zweijährigen Probezeit den Heiden sein heiliges Wort verkündigen werde“³⁾.

Briefe während des Noviziats sprechen seine Seelenruhe und Zufriedenheit aus. Er schreibt am 20. Dezember 1731: „Ich bin ruhiger und heiterer denn je damals, als ich zu Lande und zur See umherirrte. Vierzehn Monate meines Noviziats sind vorüber, und nichts drückt mich, als das tiefste Mitleiden mit meiner Mutter, die in ihrem Briefe über die harten Zeiten und ihre Verlassenheit klagt“⁴⁾. Seine Gesundheit war wieder hergestellt⁵⁾.

Einen Monat vor der Abreise hatte er zu Batavia einen Brief der Mutter erhalten, welcher über ein Jahr alt, vom Jahre 1728 war, und worin sie die elenden Zeiten und daß kein Ende der Uebel zu sehen sei, bitter beklagte. Konnte er nicht auch in der Heimath Priester werden und zugleich seiner Mutter helfen? Der Gedanke an die Mutter verließ ihn nicht, Johann Kaspar kam wiederholentlich zu dem Obern, seinen Austritt zu beantragen, er wollte fort, in die Heimath, der

1) Sein Brief an Arnold Brechen, Macao 11. Januar 1734.

2) Sein Brief an H. Friderichs, Macao 1730 ohne Datum, an seine Mutter, Macao 1. Februar 1731, und der erwähnte an Arnold Brechen.

3) Macao 1. Februar 1731.

4) An Canonicus Tesch zu Düsseldorf. Vgl. den Brief an Kaufmann Forti in Düsseldorf, Macao 1734.

5) Sein Brief an Kaufmann Friderichs.

alten Mutter beispringen. Da aber jedesmal sich ein Rückfall in die frühere Krankheit einstellte, mußte der Austritt unterbleiben 1).

Das zweite Novizenjahr war seinem Ende nahe, ein Frachtschiff im Hafen sollte nächster Tage nach Goa auslaufen; mächtiger denn je ergriff ihn das Heimweh und die Liebe zur Mutter; versäumte er diese Gelegenheit, so kam eine so günstige vielleicht nie wieder. Neuerdings warf jedoch sein Unterleibsleiden ihn aufs Krankenlager, das Schiff fuhr ab. Das alles schreibt er der Mutter, ihr begreiflich zu machen, daß ein höherer Wille dazwischen getreten sei 2).

Am 28. October 1732 legte er die Gelübde ab. „Gottes Wille“, schreibt er der Mutter, „und der Wunsch meines seligen Vaters sind erfüllt, ich habe mich dem geistlichen Stande gelobt“ 3). Er trat nun in die Theologie ein; am 28. October 1733 empfing er die Tonsur und die niedern Weihen. Zum Empfange der höhern Weihen aber mußte Geburts- und Tauffchein beigebracht werden. Er hatte wohl fünf bis sechs Mal der Mutter darum geschrieben; nun wandte er sich auch noch an seinen Verwandten, den Canonikus Tesch in Düsseldorf, an den befreundeten Kaufmann Forti in Düsseldorf und an P. Arnold Brechen 4). Die Mutter hatte bereits die verlangten Papiere der Post übergeben, die drei genannten schickten sie neuerdings in zwei Exemplaren, das eine über Amsterdam, das andere über Rom, dort mit holländischen, hier mit portugiesischen oder spanischen Schiffen, wie er begehrt hatte, damit wenigstens eine der beiden Sendungen Macao erreiche 5). Als aber gegen Ende des Jahres 1734 die Weihen bevorstanden und noch immer nichts angekommen war 6), begnügte der Bischof sich mit seiner eidlichen Erklärung, daß ein kanonisches Hinderniß seiner Weihe ihm nicht bekannt sei. Nach seiner eidlichen Aussage waren zwei Brüder seiner Mutter geistlich, einer Franciscaner, todt, der andere Weltpriester und am Leben, ein Blutsverwandter war Stiftsherr in Düsseldorf, eine Nichte Krudewig Klosterfrau in Köln, ein Vorfahr mütterlicherseits Kaspar Krudewig einstmals Stellvertreter 7)

1) Sein Brief an die Mutter, Macao 1. Januar 1733.

2) Ebd.

3) Ebd.

4) Briefe an die Mutter, Macao 1. Februar 1731, 1. Januar 1734, an Canonikus Tesch 1734, an Kaufmann Forti 1734, an Arnold Brechen 1734.

5) Arnold Brechen.

6) Brief an die Mutter, Macao 1. Dezember 1734. An Kaufmann Forti 10. Dezember 1734.

7) pro principe.

des Fürsten in der Züllicher Provinz gewesen. Der Bischof erteilte ihm die h. Weihen, am 24. Dezember 1734 las er seine erste h. Messe. Die Mutter, welche er neuerdings, wie den Herrn Forti, um nachträgliche Uebersendung der Papiere bat, war um die nämliche Zeit bereits gestorben.

Seine Kenntniß vieler Sprachen, von welchen er das Spanische und Portugiesische bei der langen Übung fast besser als seine Muttersprache redete, die er selten zu gebrauchten Gelegenheit hatte, machte ihn in Macao nahezu unentbehrlich. So war die Erfüllung seines Herzenswunsches, für die Mission unter den noch unbefehrten Völkern verwendet zu werden, unwahrscheinlich ¹⁾. Wie glücklich war er daher, als er der Mission in Tongking beigelegt wurde. „Möchte Gott mir helfen“, schreibt er der Mutter, „daß ich die Heiden alle zur christlichen Wahrheit führen könnte; ich bete täglich zu ihm“.

In Tongking reichten die Anfänge des christlichen Glaubens bis 1627 zurück, und hatte dieser nicht ohne Hindernisse und Kämpfe beträchtliche Fortschritte gemacht. 1721 brach aber eine schwere Verfolgung aus, die Gesetze gegen das Christenthum wurden erneuert, ihre Handhabung allen Beamten aufs strengste eingeschärft. Man verwüstete die Kirchen, warf die Christen in die elendesten Gefängnisse, raubte ihr Besitzthum und verübte alle Grausamkeit an ihnen. Am 10. October 1723 wurde ein italienischer Priester aus der Gesellschaft Jesu mit neun Gefährten enthauptet. Die Wogen gingen immer höher. Der König ließ alle Zugänge auf das sorgfältigste bewachen, damit kein Priester mehr das Reich betrete. Gleichzeitig hatte der Kaiser von China die Priester aus Kanton fort nach Macao geschickt. Daher konnte man zu Lande nicht nach Tongking kommen, nur der Seeweg blieb übrig und war nicht ohne Gefahr wegen der königlichen Späher in allen Häfen. Und welcher kantoneseische Fährmann würde so gefährliche Waare, die ihm leicht den Kopf kosten dürfte, christliche Glaubensboten nämlich, an Bord nehmen? ²⁾

Den Christen in Tongking mußte aber geholfen werden. Aus Goa war 1734 Verstärkung eingetroffen. Der Provinzial in Macao wählte vier portugiesische Priester aus, als fünfter trat unser Rheinländer Johann Kaspar Kraß hinzu. Ein tüchtiger seefundiger Schiffskapitain fand sich um hohen Lohn bereit, die fünf Priester nach Tongking zu

1) Seine Briefe an Canonicus Tesch und an Kaufmann Forti 1734.

2) Erzählung der Begebenheiten in Tongking in portugiesischer Sprache, gedruckt zu Lissabon 1738. Ueber Tongking vgl. de la Bissachère, état actuel du Tunkin etc. Paris 1812, 2 Bde.

bringen, ohne einen chinesischen Hafen zu berühren. Er verschaffte sich von dem Präfecten von Ancao¹⁾ einen Geleitsbrief für die Fahrt nach der Insel Hainan. Als aber inzwischen zu Peking das Auslaufen von Handelsschiffen aus Kanton nach Tongking ohne Geleitsbrief des Kantonesischen Präfecten strengstens untersagt wurde, mußte der Kapitän noch zuvor nach Kanton. Zu Anfang März war er zurück, am 13. März 1735 bestiegen sie das Schiff in Begleitung von drei Tongkinesen, deren einer, Laienbruder, in der heimathlichen Luft seine zerrüttete Gesundheit wiederherstellen sollte. Trotz des Gegenwindes gelangten sie in wenig Tagen auf die Höhe von Nau-Cheo, unweit der Gränze von Tongking, und warfen Anker, um bei günstigerem Winde mit vollen Segeln den Sund zu passiren, ohne von der Strandwache bemerkt und untersucht zu werden. Doch der conträre Wind hielt an, eine Geldspende, hoffte man, werde eine gelinde Durchsichung bewirken. Das aber ging fehl. In die Meerenge eingetreten, mußte das Schiff anlegen, zwei Wächter durchsuchten jeden Winkel, die Geistlichen, obgleich aufs sorgfältigste versteckt, wurden gefunden. Bitten und Spenden halfen nicht, das Schiff wurde beschlagnahmt, der Fang den Militär-obersten gemeldet, welche den Kapitän nebst den Passagieren scharf verhörten und in Verwahrnehmung nahmen, bis der Präfect von Nau-Cheo über sie verfüge. Dieser ließ den Kapitän nebst zwei Europäern vorführen, verhörte sie und schickte alle auf das Schiff zurück, dort das Weitere abzuwarten. Sie wurden bewacht, durften indeß frei ansteigen, soviel sie wünschten. Aus Kanton, wohin der Präfect berichtet hatte, erfolgte inzwischen ungnädige Antwort: man solle sie neuer und zwar strengerer Untersuchung unterwerfen²⁾.

Auf die Nachricht von dieser Lage der Dinge sandte das Ordenshaus in Macao sofort einen tüchtigen und viel erfahrenen Anwalt nach Nau-Cheo, alles aufzubieten, um ihre Rückkehr nach Macao zu erwirken. Seiner Geschicklichkeit gelang es, einige Widersprüche zu lösen, welche man in den Aussagen des Kapitäns finden wollte. Von Kanton, wohin die Berhöracten abermals gesandt wurden, erfolgte der Spruch: die fünf Europäer nebst ihren drei Tongkinesischen Begleitern sollten zu Lande nach Macao zurückkehren, von Stadt zu Stadt unter Bedeckung escortirt, den Magistraten der Ortschaften, durch welche der Weg gehe, vorgeführt, der Kapitän dagegen dem Gericht zu

1) Vielleicht die provinzielle Aussprache für Amacou, der ursprüngliche Name für das chinesische Macao? Ancam, eine Insel gegen den Strand der Provinz Kanton, vgl. Martiniere I, 879.

2) Dieselbe Erzählung.

Ancão übergeben, mit dreißig Hammerschlägen auf die Kniee bestraft, und dann entlassen werden. Die drei Tongkinesen hätten, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollten, einen Geleitsbrief zu begehren, der ihnen nicht verweigert werden solle. Der Spruch wurde buchstäblich vollzogen, nur daß der Kapitän Gelegenheit fand, sich an der Strafe vorbeizudrücken. Der Handel zog sich ziemlich lange hin. Sie waren angehalten worden im Monat April, und wurden nach Macao zurückgebracht spät im November. Am Tage vor Weihnachten, den 24. Dezember, kamen sie, hager und blaß vor Hunger und Strapazen, an¹⁾.

Sie ruhten ein Jahr und länger aus. Dann aber wollte man es nochmal versuchen, der in äußerster Noth befindlichen Kirche in Tongking beizuspringen. Der Provinzial beauftragte den Procurator der japanesischen Provinz, weder Mühe noch Kosten zu sparen, um wieder ein Schiff für die sichere Ueberfahrt der Priester nach Tongking zu gewinnen. Dieser betraute seinen Schreiber, einen überaus klugen und energischen Mann, mit der Ausführung. Der Schreiber begab sich also nach Ancão, ein Schiff zu werben, und war fast zum Ziele gelangt, als er einen ihm bekannten Chinesen traf, Collegens des Anwalts, der die Priester aus der ersten Gefangenschaft befreit hatte. Ihm theilte er den Zweck seiner Anwesenheit vertraulich mit. Der Chinese legte auf die Stelle in dem aus Kanton ergangenen Spruche Gewicht, daß den drei Tongkinesen auf ihr Bittgesuch das Geleit zur Rückkehr in die Heimath nicht verweigert werden solle. Es dünkte ihn, die drei müßten darauf hin den Geleitsbrief erwirken, dann könnten die Priester sie unter einem schicklichen Vorwande begleiten, und man die Reise zu Lande ausführen. Der Vorschlag, welcher sogleich dem Provinzial gemeldet wurde, fand dessen Beifall. Der Schreiber erwirkte durch ein Geschenk an den Geheimsecretär des Präfecten von Ancão unschwer ein Schreiben des letzteren, wie er es für Kanton bedurfte. Schwerer hielt die Sache in Kanton, obgleich er auch hier es an Geschenken nicht fehlen ließ. Schließlich gelangte er zum Ziele, und erhielt für jene drei Tongkinesen den Geleitsbrief in einer Wortfassung, daß man auch ihre Begleiter darunter mit einbegreifen konnte. Als er nach Macao zurückkehrte, war der Provinzial nicht wenig besorgt, die Priester möchten durch die Urkunde nicht hinlänglich gesichert sein; alles war ihm darin zu unbestimmt und unsicher. Der Schreiber erbot sich indeß, die Reise bis Lo-Feu mitzumachen, das schon in Tongking liegt. Der Provinzial war damit zufrieden; den fünf Priestern gesellte er noch einen sechsten, ebenfalls Portugiese, hinzu; darauf traten sie am 10. März 1736 die

1) Dieselbe Erzählung.

Reise an. Nach reiflicher Ueberlegung wählte man den Weg, auf welchem die Priester vorher aus Nau-Cheo nach Macao zurückgebracht worden waren, weil er kürzer, obgleich unbequem, und sie auf ihm nicht, wie auf der Heerstraße, den Luchsangen der Späher ausgesetzt waren¹⁾.

Sie hatten etwa fünfzehn Tagereisen glücklich zurückgelegt, als sie an einem Orte übernachten wollten, wo sie auf der ersten Reise gewesen waren. Ein greiser Soldat hatte sie nicht sobald erblickt, als er schrie: Welche Frechheit! kaum ein Jahr, daß man die europäischen Schurken fortgebracht hat, und sie sind wieder da! Den Wirth heißt er sie nicht von der Stelle lassen, er eile zum Ortsvorsteher. Da vertritt der Schreiber, welcher allein den Kopf behielt, ihm fest und mit gerunzelter Stirn den Weg: Glender, so mißachtest du den Geleitsbrief des Vicekönigs von Kanton, der diesen Reisenden zu ihrem Schutze ausgestellt ist? Mache mir nur nichts zu schaffen, es möchte dir übel bekommen! Der Alte verstummt und rührt sich nicht mehr. Die Gefahr war vorüber, doch brachen sie auf und eilten so schnell sie konnten gegen Lien-Cheu. Bald gelangten sie an ein Zollamt, der Zöllner, Freund des Ordens, und zumal den Jesuiten in Peking, wie er sagte, zu Dank verpflichtet, behandelte sie voll Güte, bot ihnen Geleit und Bedeckung an, wollte ihnen Reisegeld einhändigen, doch nahmen sie nur eine schriftliche Empfehlung an seinen Verwandten, den Präfecten in Lien-Cheu an. Diese Empfehlung war für sie Gold werth, denn, wo sie fortan zu einem Präfecten kamen, wurden sie durch ihn wieder dem nächsten empfohlen und waren fortwährend sehr gut und ehrenvoll aufgenommen²⁾.

Die Reise hatte einen Monat gedauert, als sie unter der geschickten und erfahrenen Führung des Schreibers in die Nähe von Lo-Feu gelangten, und der Vorsicht halber in der Stille der Nacht vom 9. auf den 10. April mit einem kleinen Fahrzeuge dieses Tongkinesische Dorf erreichten, wo sie freudigst bewillkommnet wurden. Einer der Tongkinesen war nämlich unterwegs ausgestiegen und hatte, da er ortskundig war, auf kürzeren Pfaden die Katholiken benachrichtigt. Bevor der Morgen graute, verabschiedete der Schreiber sich von ihnen, um nicht am Tage erkannt zu werden, und benutzte die Meeresströmung, die frohe Nachricht baldigst nach Macao zu bringen³⁾.

Ferne von Lo-Feu wirkte noch ein Jesuitenpater als Oberer der Mission nebst etlichen Gehülfen versteckt im Lande. Ihn ersuchte man

1) Dieselbe Erzählung.

2) Briefliche Mittheilung aus Rom.

3) Briefliche Mittheilung aus Rom. Die zu Lissabon gedruckte Erzählung.

um ein Schiff und um Weisungen. Bald aber drang einer der drei Tongkinesen auf sofortige Abreise, bevor sich ein Gerücht von ihrer Anwesenheit verbreite, und bot sich, da er die Wege kannte, als Führer zu dem Jesuitenpater an. Man ging darauf ein. Einer der Priester war krank und mußte in Lo-Feu zurückbleiben, auch ein zweiter zu seiner Pflege: der tongkinesische Laienbruder sollte in der heimathlichen Luft seine Gesundheit wieder herstellen. So bestiegen die übrigen vier Priester und zwei Tongkinesen ein Fahrzeug und gelangten bald nach Ba t-Ka, wo sie ausstiegen, und ein reicher, angesehenes Christ sie zwei Tage bei sich behielt und erquickte. Der Aufenthalt sollte ihnen theuer zu stehen kommen ¹⁾.

Sie wurden nämlich von wagehalsigen Wegelagerern erkannt, die sofort entschlossen waren, das Schiff zu kapern, die Beute sich anzueignen und den enorm hohen Preis für die Einlieferung europäischer Priester zu verdienen. Als das Schiff am 12. April den Fluß hinabfuhr, fiel gegen 9 Uhr Morgens die Bande aus einem Hinterhalt über dasselbe her, gab sich für Polizei aus, und machte die vier Priester und zwei Tongkinesen nebst einem christlichen Bootsmann aus Lo-Feu zu Gefangenen. Sie nahmen, was ihnen gefiel oder werthvoll schien, besonders machten sie auf die Habe der Gefangenen Jagd, der Raub wurde in Sicherheit gebracht und getheilt, das Uebrige ließen sie liegen. So konnte ein für den vorhin erwähnten Jesuitenpater bestimmtes Paket, von christlicher Hand gerettet, an seine Bestimmung gelangen. Johann Kaspar's Effecten wurden nur wenig beschlagnahmt, während man einzelnen seiner Mitgefangenen fast alles wegnahm. Es mußte einiges zurückbleiben, damit die Bösewichter nicht als Diebe und Spitzbuben gegriffen werden konnten, und für die Richter eine Nachlese übrig blieb. Wollten sie doch auch die fetten Prämien nicht einbüßen, welche auf die Gefangennahme christlicher Priester gesetzt waren. Die Schiffsbemannung entkam ²⁾.

Bald fand eine große Volksmenge sich ein. Die Gefangenen mußten auf das Vordertheil des Schiffes treten, der Führer der Bande hielt ein ihnen abgenommenes Crucifix empor: Ob wohl noch ein Zweifel sein könne, daß sie christliche Priester seien? Ein Strom von Bewünschungen und Schmähungen aller Art brach alsbald über sie herein. Solches dauerte lange, dann durften sie abtreten. Aber bald

1) Dieselbe Erzählung.

2) Dieselbe Erzählung; laut ihr wäre ihnen alsbald der Rang um den Hals gelegt worden.

fluthete ein anderer Volkshaufen heran, das Schauspiel wiederholte sich, und zwar so oft, als wieder eine Schaar Neugieriger sich einstellte. Kein Augenblick Ruhe, kein Schlaf war ihnen vergönnt; ein Ofen, neben den sie gestellt waren, röstete sie, der Rauch schmerzte die Augen, die Hand voll Reis, welche man ihnen zur Nahrung bot, war völlig ungenießbar. Man hatte das Anerbieten eines hohen Lösegeldes erwartet; als es nicht erfolgte, brachte man sie an's Land in eine schmutzige Höhle, die so enge war, daß keine vier sich gleichzeitig auf dem Boden ausstrecken konnten, während die Muscitos sie fast zu Tode peinigten¹⁾.

Nach vier Tagen trafen Häfcher des Präfecten der Provinz ein, sie zu übernehmen und zu diesem zu führen. Man legte den sieben Gefangenen den Rang um, einen Halsstragen, zwei bretterartige schwere lange Hölzer mit halbkreisförmigen Ausschnitten, in die der Hals knapp eingepaßt wird, daß nur der Kopf hervorragt; die Stücke werden durch eingefügte Querhölzer zusammengeschlossen und lasten auf den Schultern, setten aber die Gefangenen derart aneinander, daß sie der eine ohne den andern sich nicht rühren können. Nun begann der Marsch. Die furchtbare Hitze sengte das unbedeckte Haupt; die Augen entzündeten sich in der Sonne und bei dem schnellen Gange; bewaffnete Soldaten vorne und hinten; von Zeit zu Zeit versammelte ein Trompetenstoß die schaulustige Menge, um die Gefangenen zu beschimpfen. Kein Bissen, kein Tropfen Wasser, außer, wenn die Häfcher ausruhten, etliche saure Früchte für Magen und Durst zugleich²⁾.

Bei hereinbrechender Nacht gelangte man bis an das heimatliche Dorf des Bandenführers, der sie eingefangen hatte; hier wurden sie bei ihm einlogirt. Den Rang hatte man vor dem Dorfe ihnen abgenommen, um Aufsehen zu vermeiden. Man mag sich denken, wie die Bewirthung war. Wie sehr sie auch des Schlafes bedurften, deckte auch jetzt der Schlummer kaum ihre Augenlieder, da eine muthwillige Volksmenge sie immer wieder weckte und verhöhnte. Mit dem Rang beladen gelangten sie des andern Tages zu dem Präfecten, welcher sie zwei Tage und Nächte vor seinem Hause bewachen ließ, ihr Lager war die harte Erde. Dann erst wurden sie vor den Richterstuhl geführt, wo zunächst die allergenaueste Durchsuchung ihrer Kleider stattfand. Das Crucifix, welches sie am Halse trugen, in Verbindung mit ihrer Sprache, welche sie als Fremde verrieth, schienen Ueberführungsmomente

1) Brief des zweiten tongkinesischen Gefährten Vincentius Nghiem aus dem Gefängniß an den Ordensobern.

2) Derselbe Brief.

genug; mit den wüthendsten Schimpfreden fiel man von allen Seiten über sie her: der Richter ließ sie den Augen der tobenden Menge entziehen und in's Gefängniß bringen. Man reichte ihnen etwas Stroh zum Lager, was aber wenig frommen konnte, da ihnen der Rang nur bei verdoppelter Wache abgenommen wurde, und keiner von ihnen sitzen, liegen, aufstehen oder etwas verrichten konnte, ohne daß es alle mitmachen mußten. Hunger und Schlaflosigkeit war die ganze Gefangenschaft über ihre größte Qual¹⁾.

Die Christen hatten auf die erste Kunde von der Gefangennahme durch die Freibeuterbande die Missionäre, bevor sie zu dem Präfecten abgeführt wurden, mit gewaffneter Hand befreien wollen und alle Pässe, wo sie glaubten, daß man sie vorbei bringen werde, stark besetzt. Da es aber an einheitlicher Leitung fehlte, kam nichts zu Stande. Ein niederer Beamter, der insgeheim Christ war, entwarf einen klügeren Plan zu ihrer Befreiung. Er wußte nämlich, daß der eine von den beiden Tongkinesen bei dem Oheim des Königs, der die oberste Hofbeamtenstelle bekleidete, in Gunst stand, auf diese gestützt frei zwischen Macao und Tongking hin und her reisen und die Weisungen der Obern nach Tongking bringen konnte. Zu ihm also verfügte er sich ungesäumt und stellte ihm vor, sein Client der Tongkinese sei aus China hergekommen mit kostbaren Waaren, die er für ihn angekauft habe. Auf dem Wege habe er etliche Europäer, brave Leute getroffen, welche, mit Geleit der obersten chinesischen Behörden versehen, die Gräber einiger ihrer im Reiche verstorbenen Angehörigen zu besuchen und zu verehren beabsichtigten und dann zurückreisen, oder sich auch, wenn es begehrt werde, dem Dienste des Königs widmen wollten. Um so weniger habe sein Client Bedenken getragen, sich denselben als Führer bis zum Dorfe Dim-Dou anzubieten, wo viele Chinesen wohnen. Nun seien Wegelagerer über die Europäer, ihn und zwei andere Personen hergefallen, hätten sie in Fesseln dem Präfecten der Provinz abgeliefert, und sich mit diesem in die Beute getheilt, welche theils für den König, theils für ihn, des Königs Oheim, bestimmt gewesen wäre. Die Darstellung fand um so mehr Glauben, als die Tongkinesen die Gräber ihrer Vorfahren außerordentlich ehren und weite Reisen nicht scheuen, um sie zu besuchen. Auch hatten der Tongkinese und seine Gefährten wirklich einige erlesene und in Tongking selten angetroffene Geschenke für den Oheim des Königs und für den König mitgebracht, um ihre Gunst zu bewahren oder zu erwerben. Sofort schickte der

1) Derselbe Brief. — Briefliche Mittheilung aus Rom. — Dieselbe Erzählung.

Oheim des Königs eine hohe heidnische Standesperson nebst jenem Beamten zu dem Präfecten mit dem schriftlichen Befehl, die Gefangenen und die gesammte Bagage ungesäumt ihm verabsolgen zu lassen. Der Präfect indeß folgte nicht. Voll Zorn richtete der Oheim einen neuen, weit gestrengern Befehl an den Präfecten, den beide wieder überbringen sollten. Kaum war aber die Hälfte des Weges zurückgelegt, als sie erfuhren, daß die Gefangenen sich bereits auf dem Transporte nach der Residenz befänden. Der Plan war vereitelt¹⁾.

Am Tage nämlich, als der neue Befehl an den Präfecten erging, den 26. April beim Tagesgrauen, hatte man den vier Europäern den Rang abgenommen, ihre Füße mit Ketten beladen und sie in hölzerne Kästen gesteckt; der Kasten ruhte mit seiner ganzen Schwere auf dem Kopfe, unten waren nur die Füße sichtbar, im übrigen der Körper so bedeckt, daß nichts davon gesehen wurde. Man fürchtete nämlich, Christen könnten die Europäer erkennen und Gewalt versuchen. Die zwei Tonginesen und der gefangene Bootsmann trugen den Rang, Bewaffnete vorne und hinten, so ging der Marsch drei Tage bis zur Residenz, in Hunger, Durst, Hitze und unter Drangsalen aller Art, dazu die Quälereien und Beschimpfungen von Seiten der rohen Soldaten. Christen folgten, um sie zu trösten und einigermaßen zu erquickern, wurden aber nicht herangelassen. Man wählte unwegsame Stege, um der Begegnung mit Menschen auszuweichen²⁾.

In der Abenddämmerung des 28. April kam man in der Residenz an; sie wurden aus den Kästen hervorgezogen und bei einem Rathsherrn in einen engen Käfig zusammengepfercht. Da viele Christen kamen, ihnen Trost und Labung zu bringen, verlangte der Rathsherr doppelte Wachen. Diese waren insofern nothwendig, als die heidnische Volksmenge allen erdenklichen Muthwillen an den Gefangenen ausließ, sie am Bart zupfte, ihnen ins Angesicht spie, Koth in die Augen warf, sie schlug, stieß, zerrte, mit Füßen trat, Kreuze aus Holz oder Binjen anfertigte und sie unter scheußlichen Schmähungen ihnen vor die Füße warf mit der Aufforderung, darauf zu treten³⁾.

Am 29. April wurden sie bei Tagesanbruch wieder in die Kästen gesteckt und vor das königliche Gericht geführt. Hier derselben entledigt, standen sie, der nämlichen Verhöhnung und Mißhandlung von Seiten der Bevölkerung preisgegeben, lange Zeit in der brennenden

1) Dieselbe Erzählung.

2) Derselbe Brief. Dieselbe Erzählung.

3) Derselbe Brief. Dieselbe Erzählung.

Sonnenhitze, ohne daß Jemand ihnen einen Trunk Wasser gereicht, auch nur mit einem Bissen Reis sie gelabt hätte¹⁾.

Nach einigen Tagen solcher Belästigungen wurden sie zum Verhör in die Königsburg gebracht. An dem Thorwege erschien ein königlicher Diener mit dem Befehle des Königs an die Wache, Niemanden einzulassen, der die Gefangenen beschimpfen würde, und diesen an einem bequemen vor der Sonne geschützten Orte Sitze zum Ausruhen anzuweisen. Nicht lange und sie wurden alle in das Innere des Palastes vor die Notabeln geführt. Man erzählte, der König habe hinter einer Tapete dem Verhör in Person beigewohnt. Der königliche Untersuchungsrichter fragte den einen Tongkinesen, warum er die Europäer in das Land gebracht hätte. Die Antwort lautete: er sei seit geraumer Zeit Client und Briefbote des königlichen Oheims, mit dessen Geleit er unlängst, wie oft früher, eine Reise nach China gemacht habe, dort seltene Waaren zu erwerben. Auf der Heimkehr habe er die Europäer angetroffen, welche die Grabstätten ihrer Angehörigen an der Grenze von China und Tongking besuchen wollten und Pässe der obersten chinesischen Behörden bei sich führten. Sie beabsichtigten hernach in die Heimath zurückzukehren, sich aber zuvor dem Könige zur Verfügung zu stellen, wosern er sie vielleicht behalten wolle, da sie dann in der Nähe der Gräber ihrer Verstorbenen sein würden. Er habe daher kein Bedenken getragen, ihr Führer bis zu der chinesischen Colonie Dim-Dou zu sein, von wo aus er den König von der Anwesenheit der Fremden und dem Zwecke dieser Anwesenheit habe benachrichtigen wollen. Bevor sie aber zu der Colonie gelangten, seien sie von Wege-lagerern überfallen, ihrer sämtlichen Habe beraubt, und dem Präfecten der Provinz überliefert worden, der sie als Gefangene hieher habe bringen lassen. Der zweite Tongkinese hatte nur zu antworten: er sei arm und habe sich dem Landsmanne als Diener für die Reise angeschlossen. Der Bootsmann sagte aus: er sei nie in China gewesen, aber von der Gränze gebürtig, und habe auf dem Schiffe um Tagelohn das Ruder geführt. Die Europäer wurden nicht befragt, der Gerichtshof gestattete ihnen aber in der ihnen geläufigen Sprache vorzubringen, was sie für sich anführen könnten; wie es denn auch geschah. Hierauf wurde ein Crucifix an den Boden geworfen, und von ihnen verlangt, das Crucifix mit Füßen zu treten. Sie hoben indeß das Crucifix andächtig auf, drückten es an ihre Brust, legten es zum Zeichen ihrer Verehrung auf ihr Haupt, und küßten es auf das inniglichste. Als sie nach viermaliger Aufforde-

1) Derselbe Brief.

ring alle bei der Weigerung verharren, versuchte man die Priester an den Beinen zu zerren und die sacrilegische Handlung zu erzwingen, ohne jedoch das Mindeste zu erreichen. Auch bei den beiden Tongkinesen waren die Versuche vergeblich. Nur der Bootsmann wankte, und vollbrachte schließlich die furchtbare That zum tiefsten Kummer der Gefährten und nicht ohne bitteres Hohnlachen der Zuschauer. Die Verhandlung währte bis in den Abend hinein. Dann wurden die Gefangenen von einander getrennt, die Priester zu zweien in Gefängnisse gebracht, in ein drittes die beiden Tongkinesen, und in ein anderes der Bootsmann allein. Das Stroh, welches man den Priestern in ihre Kerker legte, konnte wenig nützen, da ihre Füße in den Bloek gesperrt wurden¹⁾.

Andern Tages wurden sie abermals vor den nämlichen Gerichtshof geführt, die Fragen erneuert und in der gleichen Weise beantwortet. Ferner sollte der erste Tongkinese Auskunft geben, ob keiner von den Europäern früher in Tongking gewesen sei und in welcher Provinz, da sie die tongkinesische Sprache verständen? Er antwortete: wenn das eine oder andere tongkinesische Wort verstanden würde, hätten sie das auf dem Wege durch Hören gelernt. Man wollte ferner von ihm erfahren, warum nur einer von den vieren rede? Die Antwort lautete: der verstehe das Reden besser, als die andern, sei begabter. Man erkundigte sich noch nach dem Geleitschreiben aus China für die Europäer. Letztere überreichten es. Darauf hob man die Sitzung auf, das Geleitschreiben blieb in den Händen der Richter, um dem Könige vorgelegt zu werden; die Gefangenen wurden in ihre Kerker zurückgebracht²⁾.

Die Priester wurden häufig vorgeführt, schwere Ketten schleppend an beiden Füßen, in der glühenden Sonnenhitze und in Schweiß gebadet, kamen aber kaum das viertemal wirklich ins Verhör. Allen zusammen wurden für ihren Unterhalt während vier Tage im Ganzen 16 Reis — 5 Reis sind etwa $\frac{3}{4}$ Kreuzer Rheinisch — verabsolgt³⁾.

Das Ergebnis der bisherigen Verhöre war, daß der König die Sache zu neuer Untersuchung von vorne an, und zur Aburtheilung dem Gerichtshofe der Juristen überwies. Der neue Gerichtshof stellte keine Fragen an die Priester, sondern beschäftigte sich ausschließlich mit den Tongkinesen. Als diese genau die nämlichen Antworten wie früher

1) Dieselbe Erzählung. Derselbe Brief.

2) Dieselbe Erzählung.

3) Derselbe Brief.

gaben, und nichts anderes von ihnen herauszubringen war, schritt man, unwillig, zur Anwendung der Tortur. Der erste Tongkinese empfing je fünf Hammerschläge auf beide Knie und blieb ungebrochen, auch als die Zahl ein zweites und ein drittes Mal wiederholt wurde. Bei dem zweiten Tongkinesen ließ man es bei je fünf Hammerschlägen auf die Knie bewenden: vor der Execution beehrte er das Wort und bekannte, Christ zu sein von Kindheit auf; wäre das ein Verbrechen, so dulde er gern die Strafe; er sei aber anderer Schuld sich unbewußt. Auch dem unglücklichen Bootsmann wurde die Tortur keineswegs erspart, er mußte je drei Hammerschläge auf die Knie hinnehmen. Dann drohte man ihnen den Tod, wenn sie am folgenden Tage nicht den ganzen Sachverhalt eingestehen würden. Sie wurden in ihre Gefängnisse zurück, die beiden Tongkinesen aber in Einzelhaft gebracht ¹⁾.

Auch am folgenden Morgen konnte der Gerichtshof nichts Anderes aus ihnen herausbringen. Wuthschnaubend befahl man, die Hammerschläge auf die Knie so lange zu wiederholen und fortzusetzen, bis die Gefangenen eingestehen würden. Als nun die Henker aus voller Leibestraft dem einen Tongkinesen je fünf, dem zweiten je drei Schläge versetzt hatten, erhob sich einer der Vorsitzenden zu der Erklärung, der Schläge seien genug, da offenbar die Angeeschuldigten keine weiteren Geständnisse machen würden. Ein anderer Richter stellte den Antrag, der eine Tongkinese möge geviertheilt werden, weil er trotz der strengsten königlichen Befehle christliche Glaubensboten ins Reich gebracht habe, der andere Tongkinese möge als sein Helfershelfer enthauptet, die vier Europäer wegen des Versuches, in das Reich einzudringen zur Verflüchtigung einer so oft verbotenen Religion, ebenfalls enthauptet, der Bootsmann dagegen als durch die Tortur schon hinlänglich gewißigt freigelassen werden. Dann zogen sich die Richter in die Geheime Kammer zurück, so genannt wegen der dort stattfindenden geheimen Abstimmung bei Todesurtheilen. Die Gefangenen standen eine Zeitlang vor der Königsburg, jeden Augenblick gewärtig, daß der Scharfrichter erscheinen und ihnen die Köpfe abschneiden werde. Sie wurden indeß alle sieben in einen scheußlichen Kerker, weiter von der Königsburg entfernt, geworfen, der nur zum Tode verurtheilte Verbrecher aufnahm und den Namen „Aque-Dom“ „Hölle des Orients“ führte. Es geschah das am 8. Mai. Sie konnten sich doch nun wieder gegenseitig trösten ²⁾.

1) Dieselbe Erzählung.

2) Dieselbe Erzählung. Derselbe Brief.

Die erste Nacht brachten alle auf der bloßen Erde zu, dann wurde etwas Stroh für die Priester beschafft. In den ersten Tagen durften Christen sie besuchen und ihnen Nahrung reichen. Gegen den 13. Mai aber kerkerte man diese ein; zwei und einen halben Tag blieben die Gefangenen ohne alle Nahrung, die Kerkermeister hielten, was gebracht wurde, vorgeblich auf königliches Geheiß zurück, es schien, als wolle man nun durch Hunger versuchen, ein Geständniß zu erzwingen. Darauf aber fiel ein tongkinesisches Fest ein, an welchem man mit reichlicher Hand Speisen als Todtenopfer für die Verstorbenen zu vertheilen pflegt, und wurde auch ihnen soviel geschickt, als für den Tag ausreichte. Unterdeß verschaffte eine christliche Matrone sich Zutritt und brachte ihnen heimlich Nahrung. Als auch diese bald fern gehalten wurde, beredete sie eine in ihrer Nachbarschaft wohnende Bonze, die als heidnische Priesterin bei den Gefangenwärtern in Ansehen stand, den Gefangenen Nahrung für vier Tage zu bringen. Die Bonze sprach zugleich bei einer in der Nähe des Kerkers wohnenden Speisewirthin gut für sie, so daß nun diese ihnen täglich das Nothwendige verabreichte. Auch ließen die Kerkermeister schließlich wieder Gaben zu, freilich gingen dieselben durch so viele Hände, daß nur der kleinere Theil an sie gelangte ¹⁾.

Die Athmosphäre in dem Kerker war entseßlich. In ihm herrschte eine Hitze wie in einem Ofen. Muscitos ohne Zahl stachen und peinigten. Kein Lüftchen drang ein, den Gestank und die verpesteten Ausdünstungen zu verschrecken. Die größten Verbrecher des Landes waren zusammengesperrt, Krankheiten wirkten ansteckend, Leichen blieben zwei bis drei Tage liegen. Die Gefangenen waren am Tage mit Ketten beladen, während der Nacht wurden der Sicherheit halber die Füße in den Block gesperrt ²⁾.

Einige Zeit nachher ereignete sich das bisher in Tongking Unerhörte: während Niemand seit Menschengedenken aus jenem Kerker anders als zum Tode geführt worden war, wurden die Gefangenen zu neuem Verhör in die Königsburg gebracht. Man befragte sie nach den Hauptstücken des christlichen Gesetzes und verlangte, als sie die hh. zehn Gebote nannten, daß sie diese aufschreiben möchten. Einer der Tongkinesen that es, und wurde das Papier dem Könige überbracht. Eine Weile später zeigte man einige geringfügige Gegenstände vor, welche unter den Effecten der Priester gefunden waren, und fragte, wozu sie dienten. Die Priester erklärten den Zweck, wobei der andere Tongkinese die

1) Derselbe Brief. Dieselbe Erzählung.

2) Derselbe Brief.

Antworten dolmetschte. Darauf wurden sie in das abscheuliche Gefängniß zurückgeführt. Nicht lange nachher aber brachte man sie in einen andern weniger harten Kerker, der näher bei der Königsburg lag: es trat ein Stillstand ein ¹⁾.

Die Ursache war ein plötzliches Verschwinden des Königs aus dem Palaste, was zu dem falschen Gerüchte Veranlassung gab, als sei der König todt und sein jüngerer Bruder auf dem Throne gefolgt. In Wirklichkeit hatte aber der König sich nur auf einige Zeit zu heidnischen Busübungen zurückgezogen, und den Bruder inzwischen unter Führung des königlichen Namens mit seiner Stellvertretung betraut. Die Gerichtshöfe ruhten aber unterdeß. Auch ging ein dunkles und unverbürgtes Gerücht, der König sei durch ein Traumgesicht aufgefordert worden, die vier Gefangenen freizugeben, und habe noch in der Nacht dazu den Befehl ertheilt, die Beauftragten aber, sei es aus bösem Willen, sei es aus Irrthum, hätten statt ihrer vier Heiden auf freien Fuß gesetzt. Vielleicht mochte der königliche Bruder auch seine stellvertretende Regierung mit einem Acte der Milde beginnen wollen. Doch war die Milde nicht von Dauer, da die Gefangenen nicht lange nachher auf ausdrücklichen Befehl des Königs wieder in den frühern schrecklichen Kerker zurückgebracht, und die Wachen verdoppelt wurden. Mit nur um so größerer Strenge spürte man wieder die Verstecke der Geistlichen im ganzen Reiche auf ²⁾.

Während das alles sich mit den Missionären ereignete, hatten zu Lo-Tsu ihre beiden zurückgebliebenen Gefährten nicht lange verborgen bleiben können und auf dringendes Anrathen der Christen einen Nachen bestiegen, der sie nach Ke-Don zur nächsten Missionsstation brachte. Von da wurden sie abgeholt und gelangten glücklich nach der Stadt Ke-Sat, wo der Jesuitenpater Franz de Chaves, Oberer der Mission in Tongking, sich versteckt hielt. Er war abwesend, kehrte aber bald zurück. Gleichzeitig mit den beiden traf noch ein Priester der Gesellschaft Jesu von einer Mission in den Süden des Landes ein. Der Zuwachs an Hülfe durch die zwei Priester erregte große Freude. Man mußte indeß nach wenigen Tagen sich wieder nach allen Winden zerstreuen, weil bei Hofe geplant wurde, in Ke-Sat sie abzufangen. Bloß ein christlicher Tongkinese blieb, der die Obsorge für die Nahrung der vier Gefangenen hatte, und im Nothfalle immer noch zu entrimmen Gelegenheit finden würde ³⁾.

1) Dieselbe Erzählung.

2) Dieselbe Erzählung.

3) Die Erzählung.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Gefangenen in dem scheußlichen Kerker erkrankten. Dies war mit dem zweiten Tongkinesen der Fall, welcher am 30. Juli in dem Gefängniß seinen Geist aufgab. Aus Tongking gebürtig, war er im Hause der Jesuiten aufgewachsen, wurde vielfach als Katechet für den christlichen Unterricht verwendet, und kam nach Macao, um die hh. Weihen zu empfangen und in den Orden einzutreten, um die Zeit, als die Unternehmung nach Tongking vorbereitet wurde. Die Obern bestimmten ihn aber zum Führer, die Aufnahme in den Orden könne später in Tongking erfolgen¹⁾.

Auch Johann Kaspar erkrankte am Fieber in Folge der furchtbaren Sonnenhitze, welche durch die vielen Ritzen der dünnen, obwohl sehr festen Wände eindrang. Erst als sich die Luft abkühlte, erholte er sich wieder²⁾. Ein Brief vom 20. September, den er auf drei kleinen aus einem Büchlein herausgerissenen Blättchen an den Provinzial schrieb, gibt dem Wunsche Ausdruck, Gott möge ihm die Freiheit schenken, um an dem verwaisten Missionswerke Theil zu nehmen. „Gott scheint sich“, schreibt er, „unserer Sache anzunehmen, indem er einige hohe Beamte aus diesem Leben abberufen, andere zur Besinnung gebracht, das ganze Reich aber zweimal durch Dürre schwer heimgesucht hat, zuerst bei der Reisernte, und wiederum bei der Gemüsernte; jedesmal schien der Himmel zwei bis drei Tage sich mit Wolken überziehen zu wollen und Regen zu versprechen, der aber ausblieb. Das hat auf die Heiden tiefen Eindruck gemacht“. Indes täuscht er sich nicht darüber, daß ihr baldiger Martertod bevorstehe. „Ich bin der Meinung, wenn ich die Sitten dieses Reiches in Betracht ziehe, daß wir bis gegen den Anfang des Jahres das Leben verlieren werden. Es ist nämlich Herkommen bei den Tongkinesen, daß alle Verurtheilten vor Ablauf des tongkinesischen Jahres hingerichtet werden. Bisher hat dieses Loos noch keinen von uns getroffen.“ Er sieht dem Tode voll Muth entgegen. „Ich bin zu allem bereit, wie und wann Gott es will. Welch wünschenswertheres, seligeres, glücklicheres Loos könnte uns zu Theil werden, als für Christus zu sterben? Mag es an Arbeitern fehlen; dafür wird Gott sorgen, nichts ist ihm unmöglich. Vielleicht will er durch unser Blut dem frommen Unternehmen den Weg öffnen. Mögen Löwen und Tiger uns zerfleischen und in Stücke reißen, mögen Feuer und Eisen uns rösten, braten und am ganzen Körper die Haut abschälen,

1) Die Erzählung. Sein Name war Vincentius Nghiem, s. S. 109, Anm.

2) Die Mittheilung aus Rom.

wenn nur unsere Seele gereinigt wird und rein vor Gott erscheint. Deshalb befehle ich mich täglich in das heilige Messopfer und die guten Werke, welche in der ganzen Christenheit Gott dargebracht werden, und in das deinige insbesondere, bester Vater, daß Gott mir Kraft verleihe, standhaft das auszuhalten, und Stärke, geduldig das zu ertragen, was er über mich kommen läßt.“ Sein Abschied lautet: „Vier oder fünfmal glaubte ich mich mit dir in süßem Gespräche zu unterhalten. Es war leerer Traum, und schmerzte mich hinterher die Enttäuschung. Sagt doch das Sprüchwort: auf süße Träume folgen traurige Wachen. Auch mildert meinen Schmerz allezeit die wonnevolle Freude, daß ich für Christus leide. Dieser eine Gedanke tröstet und erquickt mich. Werde ich dich in diesem Leben nicht wiedersehen, so bleibt doch die Hoffnung, daß wir uns wiedersehen werden im Himmel für die ganze Ewigkeit. Amen“. Eine Nachschrift entschuldigt die Kürze mit den Worten: „Wir befinden uns in dem Kerker, welcher Hölle des Orients heißt, zwischen einer solchen Menge von Räubern und Bösewichtern, daß ich nur insgeheim schreiben kann“ 1).

Die in dem Brief erwähnte Dürre und der plötzliche Tod einzelner Notabeln sind auch sonst durch Nachrichten 2), die nach Europa gelangten, bezeugt. Unter den Notabeln befand sich auch der Präfect, welcher die Priester dem königlichen Gerichte, der Forderung des königlichen Oheims entgegen, überantwortet hatte. Die Nachricht von seiner Erkrankung und von seinem jähen Tode folgten einander auf dem Fuße 3).

Die durch das Reich zerstreuten Christen ließen nichts unverjucht, die Gefangenen zu retten. Der Oheim des Königs, seine Tante, einflußreiche Notabeln des Landes, darunter der Vorsteher des Harems, kurz wer Einfluß beim Könige zu haben schien, wurde ins Interesse gezogen. Man hielt sie indeß mit leeren Hoffnungen hin; nur der Haremsvorsteher sagte offen und grade, es könne nichts nützen, beim Könige stehe fest und sei es beschlossene Sache, die Gefangenen tödten zu lassen 4).

Diese waren nun schon fast neun Monate in Haft. Das tongkinesische Jahr neigte zu Ende. Die Gerichtshöfe waren vollauf be-

1) Die Erzählung.

2) Mercurius mundi von Joseph Stöcklein, fortgesetzt von Peter Probst, p. 25 Nr. 527.

3) Die Erzählung.

4) Die Erzählung.

schäftigt, bis zum Ablaufe desselben mit den zum Tode Verurtheilten aufzuräumen, und zu diesen gehörten auch die vier Priester. Es fehlte nur noch, daß ihr Urtheil durch ein letztes und feierliches Dekret bekräftigt würde. Dies erfolgte am 12. Dezember 1736 in zahlreicher Sitzung des richterlichen Senats. Sie konnten über ihr Loos nicht zweifelhaft sein, und hatten nur noch den einen Wunsch, den Tag der Hinrichtung zu erfahren, um sich eifriger vorbereiten zu können. Johann Kaspar schien vor allen begierig, darüber sichere Nachricht zu erlangen ¹⁾.

Am 7. Januar erschien der Gerichtschreiber in dem Kerker, die Gefangenen zu recognosciren. Es pflegt das nämlich bei den Tonginesen zu geschehen, damit keine Verwechslung stattfindet. Die sechs wurden aus dem Kerker auf die Wachtstube geführt, auch der Bootsmann mit, welcher das Crucifix mit Füßen getreten, aber dann seine gotteslästerliche That tief bereut, den christlichen Glauben standhaft bekannt, und durch geduldiges Ertragen der schweren Haft die Schuld zu sühnen gesucht hatte. Der Schreiber betrachtete sie einzeln genau und lange, dann lehrte er, ohne ein Wort zu sagen, in den Gerichtssaal zurück. Der Tag der Hinrichtung blieb ihnen unbekannt ²⁾.

Nicht lange nachher aber eilte ein tonginesischer Christ herbei in den Kerker und warf sich ihnen zu Füßen mit der Meldung, sie würden am 12. Januar enthauptet werden, es sei ihm das sicher und zuverlässig anvertraut worden. Alle sanken auf ihre Knie, erhoben Hände und Augen gen Himmel und dankten Gott inniglichst. Dem Ueberbringer der Nachricht versprachen sie, in der Ewigkeit seiner eingedenk zu sein ³⁾.

Zwei Briefe Johann Kaspars aus jener Zeit an den Vater Philipp Sabin, der seine Aufnahme in den Orden vorzugsweise bewirkt hatte, zeigen die gehobene Stimmung, welche ihn erfüllte. In dem einen heißt es: „O glücklicher Tag, o selige Stunde, die so viele Heilige begehrt, erbeten, gesucht und, obgleich sie besser waren als ich, nicht gefunden haben! Wir erwarten in größter Freude und mit dem höchsten Herzensjubiläum einhellig den Kampf und wünschen aufgelöst zu werden, um bei Christo zu sein. Ich kann nicht mit Worten ausdrücken, wie heiß ich verlangt habe, mich dem hiesigen Missionswerke zu widmen. Da der Allmächtige aber in seiner Barmherzigkeit sich

1) Die Erzählung.

2) Die Erzählung.

3) Die Erzählung.

würdigt, mir, dem Unwürdigsten, ohne jedes mein Verdienst die Krone der ewigen Glorie zu verleihen, warum soll ich widerstehen, warum sie nicht umfassen und annehmen?" In dem andern Briefe schreibt er: „Vor fünf Monaten glaubte ich während des Gebetes sieben Marterkronen, eine über der andern, zu erblicken, fünf waren größer, und darüber zwei kleine. Wie viele Heilige haben dieses Loos und Glück gesucht und nicht gefunden! Warum soll ich nicht mich freuen und frohlocken? Komme Eisen und Schwert über mich, zu schneiden und zu entfernen, was in mir dem Allmächtigen mißfällt. Komme Feuer und Scheiterhaufen, zu brennen und zu verzehren, was in mir Gott widerstrebt. Was keine Arznei heilt und reinigt, das reinigen und heilen Feuer und Schwert, zumeist wenn man für Christus leidet. Komme endlich Zerbrechen der Glieder, auf daß ich anziehe den neuen Menschen, der geschaffen ist in Heiligkeit und Gerechtigkeit. O allmächtiger, ewiger Gott! Mein Verlangen und mein Seufzen ist vor dir nicht verborgen; der du das Wollen gibst, gib auch das Vollbringen. Es gereiche zur größeren Ehre deines Namens und zum Heile vieler Seelen bis an das Ende der Zeiten“ ¹⁾.

Die Nachricht von der bevorstehenden Hinrichtung verbreitete sich rasch unter den Christen. Die einen erblickten darin eine ganz besondere Gnade Gottes zur Stärkung und Befestigung der tongkinesischen Kirche, die, gedüngt von dem Blute der Martyrer, nur desto festere Wurzeln schlagen werde. Andere dagegen beklagten den Mangel an Priestern, zumal in so gefährvoller Zeit, wo der König von Tongking bald hier bald da die Standhaftigkeit der Christen auf die Probe stellte, diejenigen, welche sich weigerten, das Crucifix mit Füßen zu treten, enthaupten ließ, dagegen die, so die gotteslästerliche That verübten, mit Günstbezeugungen überhäufte. Ein französischer Priester, der eine Zeitlang die Stelle des Apostolischen Vikars in Tongking vertreten hatte, war nicht nur vom christlichen Glauben abgefallen, sondern hatte auch dem Könige ein Verzeichniß aller im Reiche verborgenen Seelsorgearbeiter eingehändigt mit dem Versprechen, nicht eher ruhen zu wollen, bis er sie alle aus ihren Verstecken hervorgeholt hätte. Der Verlust von Priestern schien unter solchen Umständen überaus schwer in die Waagschale zu fallen ²⁾.

Als der Jesuitenpater, welcher als Oberer der Mission vorstand, erkannte, daß keine Hoffnung auf Rettung übrig bleibe, hatte er dem

1) Mittheilung aus Rom.

2) Die Erzählung.

Christen, durch welchen, wie gemeldet, die Gefangenen den Tag ihrer Hinrichtung erfuhren, frühzeitig eine Summe Geldes einhändigen lassen, welche sie, wenn die Hinrichtung bevorstehe, unter die Kerkermeister, ihre Mitgefangenen und schließlich unter ihre Henker vertheilen möchten. Sie thaten es unter den Ausdrücken verbindlichen Dankes für die Mühen, welche man mit ihnen gehabt, und die gute Gesellschaft, welche man ihnen geleistet habe. Das Ungewöhnliche der Handlung verwandelte die bisherigen Schmähungen in Lobpreisung. Der Rest wurde für die Henker aufgehoben ¹⁾.

Am 10. Januar erschien ein Rathsherr im Kerker und kündigte den Priestern ihr Todesurtheil an, ingleichen acht Straßenräubern, so zwar, daß die Priester je zwischen zwei Räubern zum Richtplatze geführt würden. Was ihre Schmach vermehren sollte, gereichte, wie man denken mag, im Hinblick auf Golgatha ihnen zur entzündenden Freude. Dann traten die Scharfrichter ein, einer für jeden Verurtheilten, wie es die Landesitte war. Sie sollten diese bewachen helfen. Rohe Büttel und wenig geschickt in ihrer Kunst, schwangen sie den ganzen Tag über das bloße Schwert, traten jeder von Zeit zu Zeit an ihren Gefangenen heran, sich von der Höhe seines Halses zu überzeugen, und übten so sich ein auf den Todesstreich, um andern Tages vor den Augen des Volks ihre Geschicklichkeit zu zeigen und Lob zu erndten ²⁾.

Plötzlich drang eine Schaar Christen beiderlei Geschlechts furchtlos in den Kerker, ihnen Lebewohl zu sagen. Man brachte Geschenke und Gaben, die Einen neue Kleider, um ihre abgetragenen dafür als Andenken einzutauschen, Andere Früchte und Speisen, Andere Geld. Den Wechsel der Kleidungsstücke konnten sie nicht verweigern, alles übrige wurde unter die Mitgefangenen und unter ihre Peiniger vertheilt. Dann hielt einer von den Priestern, der von ihnen am längsten im Orden war, eine kurze Ansprache, welche ihr tonginesischer Gefährte dollmetschte, worin er den Zweck ihrer Ankunft, ihre Ergebung in den Willen Gottes und die Versicherung ausdrückte, ihrer eingedenk zu sein, wenn sie, wie sie hofften, zur Anschauung Gottes gelangten. Thränen flossen, man wollte ihnen die Füße küssen, nach langer Weigerung gab zuerst Johann Kaspar nach. Das Beispiel der Christen wirkte, auch Heiden, selbst die wilden Gemüther beeilten sich, ihnen ihre Ehrfurcht in landesüblicher Weise zu bezeugen ³⁾.

1) Die Erzählung.

2) Die Erzählung.

3) Die Erzählung.

Gegen 11 Uhr Nachts bezog ein Offizier mit verstärkter Mannschaft die Wache, ließ die Thüren des Kerkers öffnen, und eintreten wer wollte¹⁾.

Am 12. Januar beim Tagesgrauen kam der Christ, welcher ihnen den Tag ihrer Hinrichtung gemeldet hatte, in Begleitung eines andern angesehenen und noch mehrerer Christen, und blieben bis die Sonne hinaufstieg. Wird es gleich nicht ausdrücklich berichtet, so ist doch kein Zweifel, daß sie den Martyrern heimlich das Viaticum brachten²⁾.

Als heller Tag war, wurden sie an Armen und Füßen geknebelt. Eine Kette band die Ellenbogen über den Rücken zusammen, die Hände wurden auf der Brust mit langen Stricken aneinandergeschürzt, an welchen der Scharfrichter sie führte. Johann Kaspar waren die Arme so enge auf den Rücken gefesselt, daß sich die Fingerspitzen kaum auf der Brust berührten, während seine Gefährten wenigstens noch die Hände vor der Brust etwas falten und einigermaßen emporhalten konnten. Der Tongkinese und der Bootsmann trugen bloß die Kette an Händen und Füßen. Die erwähnte Bonze machte ihrem Unwillen über die Regierung und die von ihr verfügte Hinrichtung so unbescholtener Leute in starken Ausdrücken Luft³⁾.

Um 10 Uhr bewegte der Zug sich nach der Königsburg, Johann Kaspar war der dritte in der Reihe, jeder hatte an der einen Seite den Scharfrichter, an der andern einen Soldaten, beide in der einen Hand die Lanze, in der andern Hand der Soldat das Ende der Kette, welche jeder Gefangene über die Erde schleppte, der Scharfrichter das Ende des Strickes. Hinter den Priestern folgte der Tongkinese und der Bootsmann. Zwei Commandos Soldaten mit Bogen und mit Spießen eröffneten und schlossen den Zug, dem unzählige Christen jeden Standes und Alters folgten; dazwischen eine endlose Menge neugieriger heidnischer Zuschauer, die Verwünschungen austießen und die Opfer belästigten⁴⁾.

An dem Eingange zur Königsburg wurde Halt gemacht, und durften die Gefangenen nieder sitzen und ausruhen. Als sie sich so niederließen, daß sie einander anblicken und sich gegenseitig ermutigen konnten, erfolgte alsbald der Befehl, hintereinander sich in der Ordnung zu setzen, wie sie gekommen waren. Die Verhöhnung von Seiten des

1) Die Erzählung.

2) Die Erzählung.

3) Die Erzählung.

4) Die Erzählung:

Volks nahm kein Ende. Zumal drängte das Heer von Verschnittenen des Königs sich heran, welche ihnen Kopf und Hals in die Höhe zogen und ihren Spott mit ihnen trieben, als ob sie die Execution schon vornehmen wollten. Sie lasen Binsenstücke von der Erde auf und machten Kreuze daraus mit der Aufforderung, die Kreuze zu adoriren, malten auch wohl Kreuze in den Staub. Die Gefangenen adorirten die Kreuze, küßten sie und bargen die erstern in ihrem Busen, die in den Staub gezeichneten suchten sie soviel möglich zu verwischen. Inzwischen erschien der Oberste der Verschnittenen und gebot Ruhe, um auf königliches Geheiß an die Gefangenen eine Frage zu richten, wobei ein Soldat, der insgeheim Christ war, als Dollmetscher diente. Die Frage lautete, ob es wahr sei, daß man bei der Gefangennahme sie ihres Gepäcks beraubt habe. Ein Christ, der in der Nähe stand und mit dem Soldaten befreundet war, bat diesen, er möge in seinem Namen den Martyrern Glück wünschen zur baldigen Krone, was der Soldat vorsichtig und mit leisester Stimme that: sie antworteten durch einen Ausblick gen Himmel. Kaum war der Verschnittene abgetreten, als ein hochgestellter Notabler vorbeischnitt und die Soldatenwache zornig anfuhr, daß sie die Opfer nicht anhielte, sich vor ihm zu erheben. Die Soldaten rissen sie alsbald in die Höhe, nicht ohne ihnen großen Schmerz zu verursachen. Fast gleichzeitig stellte sich ein Gerichtsschreiber ein, richtete etliche geringfügige Fragen an den tongkinesischen Gefährten und an den Bootsmann, und hielt ihnen einen in tongkinesischer Sprache abgefaßten Landesverweisungsbefehl unter die Augen. Ebenso zeigte er den vier Priestern ihr Todesurtheil vor, trug aber die Schriftstücke darauf wieder hinein in den Gerichtshof zur endschließlichen Bestätigung. Nun trat der Oheim des Königs, Kanzler des Reichs, umringt von Notabeln und mit größtem Gefolge Verschnittener aus dem Palaste, die vier Priester zu sehen. Er schritt an ihnen, die in betrachtendes Gebet vertieft waren, sie scharf mit den Augen musternd, vom letzten anfangend bis zum ersten, rasch vorüber und machte vor dem vordersten mit seinem Stabe ein Kreuz auf den Boden mit der Aufforderung, dasselbe zu küßten. Es geschah alsbald. Ein unverschämter Verschnittener warf gleichzeitig ein Kreuz aus Zweigen vor den hintersten hin mit der gleichen Aufforderung. Es fehlte aber auch nicht an solchen, welche von der heitern Seelenruhe der Opfer mit Bewunderung erfüllt wurden¹⁾.

Der tongkinesische Gefährte hatte unterdeß die Erlaubniß er-

1) Die Erzählung.

halten, sich von den Priestern zu verabschieden, und warf sich ihnen zu Füßen; was er sprach, konnte von den Umstehenden nicht verstanden werden. Er hatte alles aufgeboten, ihr Loos zu theilen, hervorgehoben, daß er sie ins Land geführt, daß auch er, wenn sie sterben müßten, den Tod verdient habe, und sich zum Christenthume in frappantester Weise bekant. Die Richter aber wagten nicht, ihn zu verurtheilen, da er Client des königlichen Oheims war¹⁾.

Der Gerichtschreiber lehrte zurück mit der Bestätigung der Urtheile und las sie mit lauter, Allen vernehmbarer Stimme vor. Den Tongkinesen und den Bootsmann traf lebenslängliche Verbannung. Dann zu den Priestern gewandt, las er ihnen folgendes Urtheil vor: „Und ihr vier Fremde, die ihr gekommen seid, den in unserm Reiche verbotenen portugiesischen Glauben zu verkündigen, sollet auf Befehl des Königs durch das Schwert gerichtet werden“. Inzwischen bildeten Soldaten zwei Reihen und nahmen die Verurtheilten in die Mitte, während der Gerichtschreiber die Urtheile an die Pfosten des Palastes anschlug²⁾.

Nun bewegte der Zug sich nach dem etwa 5000 Schritte entfernten Richtplatze. Die Volksmenge war immer größer geworden, die Verurtheilten schritten ungebeugt und heitern Antlitzes dahin, so daß der oberste von den Richtern den hintersten von ihnen fragte, ob er nicht wisse, wohin es gehe? Er antwortete: gewiß weiß ich es; ist mein Haupt abgeschlagen um Christi willen, so schwebt mein Geist auf gen Himmel, und begleitete seine Worte, so weit es anging, mit entsprechender Geberde; worauf der Richter versetzte: der dumme Fremde versteht mich nicht, er glaubt nach Macao zu wandern³⁾.

Ein großer Theil des Weges war zurückgelegt, als der Zug etwas anhielt, und ihnen kurze Ruhe vergönnt wurde. Ein Taugenichts trat an sie heran und warf ein Kreuz in eine nahe, schmutzige und stinkende Lache mit der muthwilligen Aufforderung, das Kreuz zu küssen, was sie alsbald und in tiefster Frömmigkeit thaten, ohne auf den Unflath zu achten. Die Soldaten aber jagten den unverschämten Buben fort. Die Obrigkeit ließ ihnen einiges Geld reichen, sich eine Speise zur Stärkung zu kaufen. Als sie das freundlich dankend ablehnten, schickte der Offizier einen Soldaten ab, der aus der Nähe etwas gedörrten Reis und Speck herbeibrachte. Sie nahmen aber nichts an, ob schon

1) Die Erzählung. Mittheilung aus Rom.

2) Die Erzählung.

3) Die Erzählung.

sie den ganzen Tag über keinen Bissen verkostet hatten. Als darauf Christen kamen und ihnen Früchte und Nüsse darreichten, nahmen sie bloß etliche Früchte an, welche sie unter die Scharfrichter vertheilten¹⁾.

Der Rest des Ganges war insofern beschwerlicher, als die Obrigkeit, aus Besorgniß die Zeit zu verfehlen, zur Eile antrieb. Erschöpft und durch die lange Haft gebrochen, mit offenen durch die Ketten geriebenen Wunden an den Beinen, konnten sie, zumal der vordere in Folge einer frischen heftig schmerzenden Verletzung, nicht so schnell schreiten. Die Soldaten stießen sie aber in die Seiten, schwangen den Pant-se; so gelangten die Opfer in kurzer Zeit, mit unsäglichlicher Mühe, mehr getrieben als geführt, auf der Richtstätte an. Alsbald sanken sie auf ihre Knie und erhoben Augen und Hände gen Himmel. Johann Kaspar, enger gebunden, konnte die Hände nicht erheben, Seele und Auge waren gen Himmel gerichtet. So verharrten sie eine volle Stunde in inbrünstigem Gebete, während unterdeß alles für die Hinrichtung zurecht gemacht wurde²⁾.

Auf dem weiten Richtplatze saßen in gleicher Höhe und in mäßiger Entfernung von einander auf Sesseln zwei hohe Hofbeamte, jeder unter seinem Zelte; Verschnittene und untergeordnete Beamte standen zu beiden Seiten. Vor den Zelten standen mehr nach vorne einige andere Beamte, und eine bunte Menge von Verschnittenen nach ihrer Rangordnung. Von den Zelten an schlossen zwei Reihen Soldaten den Richtplatz kreisförmig ein. Mächtige Pfähle wurden in die Erde getrieben, die Opfer daran festzubinden, und in angemessener Entfernung voneinander, damit die Scharfrichter sich nicht bei Führung des Todesstreiches behinderten. Denn alle führen den Streich zugleich im nämlichen Augenblicke. Das Volk wandte seine Augen nicht von den Opfern ab, welche, heitern Herzens, in Gebet versenkt waren. Man verglich unwillkürlich die acht Räuber mit ihnen, welche gebrochen und halb todt vor Angst, Furcht und Schrecken waren. Zumal auf Johann Kaspar richteten sich alle Blicke, weil der Ausdruck seines Antlitzes würdevoller und majestätischer erschien. Dies veranlaßte den Klienten eines der Richter, ihn anzureden; Johann Kaspar war nur noch mit Gott beschäftigt, und antwortete auf die Zudringlichkeiten des Mannes bloß mit einem bedeutungsvollen Aufblicke gen Himmel, ihn zu bedeuten, daß er zu sterben bereit sei³⁾.

1) Die Erzählung.

2) Die Erzählung.

3) Die Erzählung.

Als sie an die Pfähle geführt wurden und angebunden werden sollten, sanken sie wieder auf ihre Knie, und baten die Henker inständig, sie in dieser Stellung zu enthaupten, wobei sie versprachen, sich nicht rühren, sondern unbeweglich den Todesstrich empfangen zu wollen. Allein die Scharfrichter waren unerbittlich. Sie traten also jeder an seinen Pfahl, machten das Kreuzzeichen darüber, und küßten ihn. Man stellte sie in derselben Ordnung auf, in welcher sie gekommen waren. Die Pfähle reichten bis gegen die Achseln, daß der Kopf frei war. Die Soldaten, welche ihnen die Fesseln lösten, um sie anzubinden, stellten vor den vordersten und den hintersten ein Rohr, den Kopf anzulehnen, während auf den Nacken der Todesstreich geführt werde. Diese mochten abergläubische Vorstellungen darunter wittern und stießen das Rohr mit den Füßen zurück. Mochten die Soldaten es wieder vorschieben, und ihnen den Kopf an das Rohr drücken, sie duldeten das Rohr nicht oder weigerten sich doch, das Haupt daran anzulehnen. Der Befehlshaber der Exekution hieß die Soldaten das Rohr durch Kreuze ersetzen, alsbald lehnten sie bereitwilligst das Haupt an das Kreuz an, ließen sich anbinden und, wie es die Sitte ist, das Haar scheren. Ein Christ, der sich zwischen den Soldaten durchzudrücken gewußt hatte, um ihnen nochmal Lebewohl zu sagen, versuchte die Haare aufzufangen; die Soldaten indeß duldeten es nicht, und wollten die Haare selbst behalten, nur wenige, welche auf die Schultern fielen, konnte er weghaschen. Nunmehr gestattete der oberste Richter Jedem, der Lust trage, den Europäern Lebewohl zu sagen. Die zahlreich anwesenden Christen vermutheten aber eine darunter verborgene List. Nur eine Frau und zwei Männer versuchten in den Kreis einzutreten, allein die Soldaten litten es nicht. Der Christ, welcher, wie bemerkt, eingedrungen war und die beiden vordersten bereits beglückwünscht hatte, mußte sich entfernen, als ein Berschnittener mit gezücktem Schwert die Soldaten hart anfuhr, daß sie Leute in den Kreis hereinließen¹⁾.

Die Scharfrichter standen, das Richtschwert in der Hand, des Winkes gewärtig, um ihres Amtes zu walten. Der oberste Richter schwenkte seinen Wedel dreimal in Weise der Hinrichtung. Im nämlichen Augenblicke führten sämtliche Scharfrichter den Streich. Das Haupt des Johann Kaspar und das eines seiner Gefährten fielen auf den ersten Schlag, das des anderen Gefährten baumelte an einem Stücke Haut über der Brust, der vierte und letzte in der Reihe wurde zuerst in die Schulter, dann in den Hals, aber zu schwach getroffen, und erst

1) Die Erzählung.

beim dritten Streich fiel das Haupt. Sie hatten genau neun Monate weniger einen Tag in der härtesten Gefangenschaft zugebracht¹⁾.

Die Notabeln und die Verschnittenen, die Soldaten und die Scharfrichter kehrten nach der Königsburg zurück. Die Christen tauchten ihre Tücher in das Blut, von welchem die Heiden nur wenig zu abergläubischen Zwecken davonzugaben. Zugleich begann das Wehklagen über den Verlust. Die Heiden mochten dies nicht ertragen, und wäre es, als eine Frau laut und offen die Hingerichteten pries, zu einer Scene gekommen, hätten besonnenere Christen nicht die Frau vermocht, sich zu entfernen, um ihnen nicht die Gelegenheit zu verderben, die irdischen Reste der Martyrer zu bestatten. Dies wehrten jedoch zwei Soldaten mit gezückten Schwertern, welche behaupteten, ihnen sei die Bestattung der Leichen aufgetragen. Eine Geldspende indeß bewirkte, daß die Soldaten den Christen die Leichen überließen, und ihnen noch bei dem Wegtragen derselben hilfreiche Hand leisteten. Man legte die Körper in vier dafür bereit gehaltene zierliche hölzerne Särge, vertauschte ihre blutgetränkten Kleider mit neuen, küßte zärtlich ihre Füße und schloß die Deckel, um die Leichname an sichern Ort zu schaffen. Der Leichnam des Johann Kaspar wurde in der nämlichen Nacht zu dem Dorfe Ke=Thua, die der übrigen theils in die Residenz, theils in ein anderes Dorf gebracht, und in Häusern von Christen beigesetzt, bis sich Gelegenheit finden werde, sie nach Macao in das Haus der Jesuiten zu übertragen. Nach einem anderen Berichte aber wären zwei in der Kirche des Dorfes Dum=Gio, die beiden anderen in dem bescheidenen Hause einer christlichen Matrone beigesetzt worden²⁾. Die erste Nachricht von ihrem Martertode gelangte nach Macao am 24. August des nämlichen Jahres 1737, und wurde alsbald durch feierliches Glockengeläute bekannt gemacht. Die Oberkleider, welche sie bei ihrem letzten Gange trugen, dazu ein Unterkleid und einige mit ihrem Blute gefärbte Fexen Leinwand gelangten ebenfalls nach Macao. Die Namen der drei Gefährten des Johann Kaspar waren Bartholomäus Alvarez, Emmanuel de Abreu und Vincentius de Cunha, sämmtlich Portugiesen³⁾.

Nach der Schilderung des P. Arnold Brechen war Johann Kaspar, den er im Alter von etwa 23 Jahren zuletzt sah, von mittlerer Größe und zartem Körperbau, der Kopf rund und klein, die Gesichtsfarbe weiß, und das Gesicht in Folge einer Krankheit, die er als Knabe

1) Die Erzählung.

2) So nämlich die Mittheilung aus Rom.

3) Die Erzählung.

durchmachte, ein bißchen poekennarbig, Augenbraunen und Haare weiß, letztere dünn und ein wenig gekräuselt, Nase grade, mittelgroß und an der Spitze etwas wie von der Kälte geröthet, Augen klein und, soweit seine Erinnerung reichte, gräulich, zusammengepreßte Lippen, lächelnde Miene, scharfe, klare aber schwache Stimme. In den Collegien der Jesuiten zu Aachen und zu Köln befand sich sein Bildniß, zu welchem er aber nicht, sondern sein Bruder gesessen hatte, der in Düren lebte, und von dem es hieß, daß er auffallende Aehnlichkeit mit ihm habe. Die ihn in Batavia gekannt hatten, stimmten darin überein, daß das Bild sehr ähnlich sei. Auch befindet sich sein Bildniß noch jetzt im Pfarrhaus zu Golzheim.

Aus einem Briefe, den er an seinen Freund, den Kaufmann Heinrich Fridrichs in Batavia, richtete, wollen wir noch folgende Stellen hervorheben. „Da du“, schreibt er, „in Batavia nicht alle Obliegenheiten eines wahren Katholiken erfüllen kannst, so gib dir wenigstens Mühe, Gott, wie du gewohnt bist, aus ganzem Herzen zu fürchten und zu lieben. Denn was kann es dem Menschen nützen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte. Die Seele verloren ist der Himmel verloren, der Himmel verloren ist Gott verloren, Gott verloren ist alles verloren“. Und weiter: „Suchen wir also zuerst das Reich Gottes, und alles Uebrige, dessen wir bedürfen, wird uns nicht mangeln. Denn wer die Vögel des Himmels nährt und die Fische des Meeres, wird die nicht verlassen, welche auf ihn alle ihre Hoffnung setzen und in dieser Hoffnung ausharren bis zum Ende“¹⁾.

Die Mutter und die Geschwister, welche über die schwere Zeit und ihre eigene Noth geklagt hatten, tröstet er mit den Worten: „Wenn von Tag zu Tag die Zeiten mißlicher werden, und, wie ihr schreibt, kein Hoffnungsschimmer der Besserung sich zeigt, so seid gewiß, daß um so reicherer Lohn euch von Gott in dem Himmel erwartet. Er ist allein reich und allein ein treuer Belohner. Seine Worte sind ewige Wahrheit und trügen nicht. Er wird rufen zu mir, spricht er, und ich werde ihn erhören. Darum, geliebteste Brüder und Schwester, laßt uns Gott immer nur um das eine bitten, was zu unserm Heile dient. Suchen wir zuerst das Reich Gottes und zu erfüllen seinen Willen. Denn Gott, welcher die Vögel des Himmels ernährt und die Fische des Meeres, wird die nicht verlassen, so ihn suchen. Unser himmlischer Vater weiß, wessen wir bedürfen, und wird es uns geben, wie er es verheißen hat.“ Er ermahnt sie immer wieder, auf Gott zu bauen, und sich für reich und glücklich zu halten, wenn sie der Wonnen des Himmelreichs theil-

1) Brief aus Macao vom 15. Januar 1733.

haft würden. „Mancher sagt“, fährt er fort, „wie vortrefflich ergeht es doch diesem oder jenem, welcher an allem Ueberfluß hat und kein Ende seines Besitzthums kennt? Dabei bedenken wir aber nicht, welche Sorgen ihn umgeben. Da das Vermögen sein Schatz ist, so ist, wo sein Schatz, da auch sein Herz. Wohlau, meine Brüder und Schwester, Jesus sei unser einziger Schatz; haben wir ihn, so besitzen wir den größten Schatz des Himmels und der Erden“ ¹⁾. In einem Briefe an die Seinigen aus späterer Zeit ermuntert er diese zu gegenseitiger Liebe und Eintracht. „Liebet, theuerste Brüder und Schwester, euch gegenseitig in reiner und brüderlicher Liebe, und liebet Gott über alles. Liebet auch diejenigen, welche euch an eurem Vermögen so schwer geschädigt haben. Es lehnt sich gegen dieses Gebot zwar die verdorbene Menschennatur auf, aber es ist nichts desto weniger ein Gebot Christi. Dem Gebote Christi aber muß jeder Christ Folge leisten. Verzeihen wir Anderen von ganzem Herzen, so wird Gott auch uns verzeihen, und es uns im Leben wie im Tode mit den ewigen Gütern lohnen.“ Und am Schluffe richtet er noch folgende Worte an seine Geschwister: „Helfet und liebet euch wechselseitig ohne Neid und Haß. Denn wo die Liebe nicht ist, da ist kein Glück; wo Neid Platz greift, kann Gott nicht wohnen, der ein Gott der Liebe und des Friedens ist“ ²⁾.

Ein Brief an Canonicus Tesch in Düsseldorf gibt von seiner zarten Gewissenhaftigkeit Zeugniß. Er hatte sich erinnert, nachdem er Jahre lang nicht mehr daran gedacht hatte, daß er seiner in Düren verheiratheten Schwester noch ein Stück Geld schulde, was ihn um so mehr drückte, als er wußte, daß sie arm war. Die Ordensobern wollten ihm das Geld hergeben, aber wie sollte es an die Schwester gelangen? Sein Freund und Landsmann Heinrich Friderichs hatte Batavia bereits verlassen. Es blieb daher nichts übrig, als sich an den Canonicus, seinen Verwandten, zu wenden mit der angelegentlichen Bitte, Mildthätigkeit zu üben und an seiner Statt der Schwester das Geld zu zahlen; Gott werde es ihm hundertfach lohnen ³⁾.

Als Heinrich Friderichs von Batavia heimkehrte, worauf er sich in Düren das Bürgerrecht erwarb und als Kaufmann niederließ, erlaubten die Ordensobern, daß Johann Kaspar durch ihn seiner Mutter ein Stück gelber Seide mit eingewebten prächtigen Damastblumen als Unterstützung übersandte unter Angabe des Preises, für den sie es am Rhein verkaufen könne ⁴⁾. Die Seide langte erst nach dem Tode der

1) Sein Brief an die Mutter, Macao 1. Januar 1733.

2) Sein Brief an die Mutter, Macao 1. Januar 1735.

3) Brief von Canonicus Tesch, Macao 1734.

4) Sein Brief an die Mutter, Macao 20. November 1733.

Mutter an, die Erben verkauften das Stück an einen Herrn Frincken. Dieser schenkte es, als die Nachricht von dem Martertode des Johann Kaspar eintraf, an die Kirche der Jesuiten zu Düren, wo es als Decke das Standbild des h. Franciscus Xaverius zierte ¹⁾.

Voranstehende Nachrichten sind einer Druckschrift entnommen, welche selten zu sein scheint, und den Titel führt: Francisci Ortman Societatis Jesu Presbyteri Liber de vita et pretiosa morte V. P. Jo. Caspari Cratz ex agri Iuliacensis oppido Goltzheim Germani, ac Sociorum eius V. Bartholomaei Alvarez, V. Emmanuel. de Abreu, V. Vincentii de Cunha Lusitanorum e Societate Jesu Sacerdotum, fidei christianae odio in Regno Tunkini obruncatorum die XII. Januarii Anno Domini MDCCXXXVII., conscripta ex literis Ipsius Ven. Martyris ad suos familiares, et aliis gravium Virorum Testimoniis, qui omnium erant consci. Cum approbatione Ordinariatus. Augustae Vindel. et Oeniponti, Sumptibus Josephi Wolff, 1770. 12^o 243 . Der Verfasser verdankt seine Nachrichten theils den Briefen Johann Kaspars an seine Mutter, Verwandten und Freunde, theils den Mittheilungen und Zeugnissen von Männern, mit welchen derselbe viel verkehrt hatte. Ueber seine Jugendzeit konnte sein verehrter Lehrer, P. Arnold Brechen, der noch entfernt mit ihm verwandt war, Auskunft geben; ihm pflegte Johann Kaspar mündlich und brieflich alles anzuvertrauen und von ihm Rath und Hülfe zu begehren. Zu Batavia hatte sein Landsmann Heinrich Friderichs mit ihm auf dem vertrautesten Fuße verkehrt. Dann war dieser heimgekehrt, Dürener Bürger geworden und lebte als Kaufmann zu Düren. Er war bereits todt, als der Verfasser schrieb, hatte aber dem Rector des Dürener Jesuitencollegiums P. Hubert Weimer manches öfters erzählt unter feierlicher Bethörung der Wahrheit: dieses wurde verwerthet. Ferner hatte Theodor Weber, aus Messenich im Luxemburgischen gebürtig, zu Batavia den Johann Kaspar auf das allergenaueste gekannt. Nachmals in Trier als Bürger und Kaufmann lebend, bestätigte er nicht bloß die Nachrichten des Friderichs, sondern fügte auch neue Mittheilungen unter eidesstattlicher Befräftigung hinzu. Zu Batavia war auch Herr von Rohe mit Johann Kaspar genau bekannt; er starb als churpfälzischer Rath am 18. Februar 1766 in Düren. Auf Befragen antwortete er

1) Mittheilung des Herrn von Rohe.

unterm 13. August 1760, daß die ihm vorgelegten Aussagen des Trierer Kaufmanns vollkommen richtig seien, und fügte einzelnes aus seiner Erinnerung noch hinzu mit eidesstattlicher Versicherung der Wahrheit. Bei einer Reise an den Niederrhein empfing ein Jesuitenpater Ferdinand Limpens den Auftrag, die Briefe Johann Kaspars an seine Mutter, Angehörigen und Freunde, welche in vielen Abschriften von Hand zu Hand gingen, aufzusammeln. Ueber die Begebnisse in Tongking standen die Berichte der Jesuiten in Macao an den Jesuitengeneral, und außerdem eine 1738 zu Lissabon in portugiesischer Sprache gedruckte „Erzählung“ zu Gebote, die nach Aufzeichnungen zusammengestellt war, welche der Präfect der Jesuitenmission in Tongking über das, was vor Gericht und anderwärts in Wort und That sich begeben hatte, sorgfältig und nach Maßgabe strengster Zuverlässigkeit hatte sammeln lassen. Es soll auch eine Schrift über die Martyrer unter Genehmigung des Dominicaners und Apostolischen Vikars in Tongking P. Hilarius erschienen sein, die jedoch nicht vorlag.

Von der Seide, welche Johann Kaspar seiner Mutter schickte, befindet sich ein abgerissenes Stück, Länge 25 ctm., Breite 50 ctm., in meinen Händen, ob von der Decke der Statue des h. Franciscus Xaverius, vermag ich nicht zu bestimmen. Es ist hellgelber Seidendamast, in Gewebe und Art der Zeichnung der Charakter des vorigen Jahrhunderts, Blumenranken und farrenartige Blätter, wie sie in jener Zeit auf Damast meist vorkommen. Heinrich Friderichs reiste bald nach dem 20. November 1733 von Batavia ab, von welchem Tage Johann Kaspars Brief aus Macao an die Mutter datirt ist. Die Mutter war todt, als Friderichs, mit ihm die Seide eintraf. Nach den Dürener Geburts- und Sterbebüchern, aus welchen Herr Bürgermeister Werners mir Auszüge freundlichst übersandt hat, starb Heinrich Friderichs am 23. Dezember 1738. Frincken, welcher die Seide ankaupte, und auf die Kunde von dem Martertode des Senders sie zum Weihgeschenk für die Dürener Jesuitenkirche bestimmte, mag der am 30. Juli 1751 im Alter von 58 Jahren bestattete Schatzmeister Heinrich Wilhelm Frincken, die am 18. September 1767 im Alter von 63 Jahren bestattete Catharina Bongard, Wittve Frincken, seine Gattin gewesen sein. Ob wir bei der am 12. September 1742 verstorbenen Maria Elisabeth Krudewig an eine Tante des Johann Kaspar, bei der Helena Kraß genannt Strüß, welche am 19. August 1762 im Alter von 77 Jahren verschied, an seine Schwester, bei dem Ludwig Kraß, dem am 7. Juni 1746 ein Sohn, bei dem Vermesser Kraß, welchem am 17.

November 1751 ein Kind starb, an seine beiden Brüder denken sollen, muß dahin gestellt bleiben.

Die Auszüge aus den Dürener Geburts- und Sterberegistern lasse ich unten folgen. Der Name des tonginesischen Martyrers aber, welcher Rheinländer von Geburt und der Erzdiözese angehörig, nach wechselvollem Leben in dem fernen Indien für den christlichen Glauben starb, schien mir zu verdienen aufgeschrieben und auf die Nachwelt gebracht zu werden. Sein Beatificationsproceß soll im vorigen Jahrhundert begonnen, aber durch die Aufhebung des Ordens unterbrochen worden sein 1).

Auszüge.

1. Aus den Dürener Sterberegistern.

- 1738 am 23. Dezember ist Henricus Frederichs gestorben.
1742 am 12. September ist Maria Elisabeth Crudewig "
1746 am 20. Mai proles D: Friderichs senatoris "
1746 am 7. Juni filiolus Ludovici Kratz "
1747 am 3. October proles Dni Frincken Gotfrid "
1750 am 4. September proles D: Fridrichs vesp. "
1751 am 29. Juli proles D: Friederichs Aloysia vesp. sepulta.
1751 am 30. Juli sepultus D: Hen. Wilh. Frincken scabiei Thesaurarius 58 aetatis.
1751 am 17. November sepulta proles Kratz mensurarii.
1753 am 20. Juli D: And. Gerh. Fredrichs apud pp. fran: 87.
1762 August. 19. hora 10ma pleno choro sepulta est Helena Kratz condicta Strüeck aetatis 77: munita sacramentis.
1766 Febr. 18. vesperi solemniter sepultus est praenobilis dominus Ferdinandus de Roy, serenissimi principis et electoris palatini Regierungsrath; altera die decantato officio defunctorum fuerunt exequia solemnissima. Munitus sacramentis.
1767 September 18va hora 9na solemniter sepulta est prenobilis domina Catharina Bongard vidua Frincken, aetatis 63, munita sacramentis.
1768 Januar. 8va hora 9na Ecclesiae sacramentis munita sepulta est Anna Catharina Kratz dicta Broells, aetatis 32.

1) Die katholischen Missionen, Freiburg, Jahrgang 1873 und 1874 S. 114.

Aus der Zeit von 1680—1780 findet sich in den Heirathsregistern nichts Einschlägiges.

2. Aus den Dürener Geburtsregistern.

- 1688 den 30. Juni ist Maria Catharina Friederichs geboren, Tochter von Conrad Philipp.
1700 " 13. März ist Maria Clara Frincken geboren, Tochter von Leonard, Rentmeister.
1700 den 20. April ist Maria Elisabeth Friederichs geboren, Tochter von Andreas.
1707 " 26. Dezember ist Christian Joseph Friederichs geboren, Sohn vom Jung-rath Friederichs.
1719 " 26. Mai ist Mathias Frincken geboren, Sohn von Heinrich.
1726 " 21. März ist Joseph Nicolaus Frincken geboren, Sohn von Wilhelm Heinrich.
1737 " 25. Februar ist Joseph Willebrodus Sebast. Friederichs geboren, Sohn von Joes. Hen.
1737 " 20. Juni ist Joann Godfrid Antonius Frincken geboren, Sohn von Hen. Wilhelm.
1738 " 7. März ist Marinus Willebröds Cratz geboren, Sohn von Ludovicus Cratz.
1740 " 25. Januar ist Catharina Helena Kratz geboren, Tochter von Joan. Ludovic.
1743 " 8. October ist Joes And. Vera Fredrichs geboren, Sohn von D. Joann Theodor Fredrichs.
1753 " 27. Juli ist Carolus Theodorus August Frincken geboren, Sohn von Jo-sephus Nicolaus Frincken.
1764 " 11. Januar ist Joes Ludovicus Kratz geboren, Sohn von Joes Jacobus Kratz.

Blankenheimer Hofordnungen.

Mitgetheilt von **J. S. Gansen.**

Durch folgende drei Urkunden, deren Originale das Kölner Stadtarchiv bewahrt, ist uns ein Blick in die Sitten- und Verfassungsgeschichte des Schlosses Blankenheim im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts gestattet. Die Quellen für diese Zeit und für diesen Gegenstand fließen spärlich¹⁾, so daß Grimm's Klage²⁾ über „Fahrlässigkeit oder Barbarei“, womit die älteren literarischen Denkmale behandelt wurden, hier besonders Geltung hat. Die Urkunden sind auf Papier mit deutschen Buchstaben geschrieben. Die beiden ersten umfassen je 6, die letzte 8 Blätter fol. Während die beiden letzten vom Zahn der Zeit ziemlich verschont geblieben sind, läßt sich dies von der ersten nicht sagen; sie ist sehr schadhast, ohne daß indeß der Text gelitten hätte. Die Zeit der Abfassung ist bei No. 1 und 2 angegeben. Demnach fällt No. 1 mitten in die Streitigkeiten um die Herrschaft zwischen den Söhnen Johannes I. (gest. 1524). Nach dem Tode nämlich des ältesten Sohnes Johannes' II, der seinem Vater gefolgt und 1533 gestorben war, verblieb die Nachfolge förmlich seinem Bruder Gerhard; dem widersetzten sich die übrigen Brüder Friedrich, Arnold und Ruprecht. In den widerwärtigen Streitigkeiten gelang es nur dem Ansehen eines älteren Bruders, Eberhard, der Domherr zu Trier war, den Frieden wieder zu vermitteln. Gerhard erscheint in der Urkunde von der Herrschaft ausgeschlossen; der genannte Friedensstifter, Friedrich, Arnold und

1) Vgl. Grimm, Weisthümer II, 584 und 591 ff. V, 553. Annalen des histor. Vereins IX—X, 122, und öfter. Lacomblet's Urkundenbuch und Schannat-Värsch, Eiflia illustrata I.

2) Grimm, Weisth. II, Vorrede.

Ruprecht führen die Regierung. Bekannt ist, wie der Zwist bald wieder entbrannte, 8 Jahre später zur Theilung in die Linien Blankenheim-Gerolstein und Manderscheid führte. Die zweite Urkunde liegt 75 Jahre später; 1615 ist das Jahr, in welchem Maria Ursula, seit einem Jahre verwittwet, für ihren neunjährigen Sohn Johann Arnold die vormundschaftliche Regierung führte. Sie war die Gemahlin Arnold's II., der vordem Propst zu St. Andreas in Köln war, und dessen Wahlpruch „iustitiam sapientia gubernat“ sich in den Truchsessischen Wirren trefflich bewährt hatte; 1616 heirathete sie Ernst Friedrich, Graf zu Salm-Keiferscheid¹⁾. Die dritte Urkunde endlich, welche ohne Datum, in fast unleserlicher Schrift, kaum Anhaltspunkte für ein Datum bietet, mag dem Ende des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts, vielleicht dem Jahre 1604 angehören, als Arnold II. zur Regierung gelangte, und die sittlichen Zustände nicht so rosig waren, daß nicht eine Einschärfung göttlicher und menschlicher Satzungen geboten sein mochte. Die Wiedergabe der drei Hofordnungen folgt hier diplomatisch genau. Die Zusätze am Schlusse von No. 1 fanden, weil sie nachträgliche Wiederholungen vorhergehender Paragraphen sind, keinen Abdruck; ebenso wurden aus No. 3 nur diejenigen Stellen der Hausordnung mitgetheilt, welche No. 1 und 2 nicht enthalten, daher auch ihre Stelle die dritte ist, während sie chronologisch an die zweite gehört.

1.

Ein hausordnung zu Blanckenheym.

Item sall zum irsten ein burggraff²⁾ odir kelner des morgens

1) Schannat-Bärtsch, Eiflia illustr. I, 534 ff.

2) Die alte Bezeichnung „Burggraf“ für den ersten, dem ganzen Hofwesen vorstehenden u. verantwortlichen Beamten wechselt bereits im folg. § und sonst oft mit der neueren „Rentmeister“, die später (2. Hausordnung und Rentmeister-Bestallung in No. 3 a) mit dem Begriff eines viel größeren Wirkungskreises allein üblich wird. Die öftere Verbindung „Burggraf oder Kelner“ deutet wol an, daß letzterer, zugleich des ersteren Stellvertreter, gewöhnlich die wenigen Befugnisse mitversch, die dem Rentmeister hier zugezählt werden und mit § 14 und 15 in No. 3 a übereinstimmen, so daß Burggraf hier wenig mehr als eine Würde, einen Titel bezeichnet. Umgekehrt fällt später die hier dem Kelner beigelegte Controle über Feldarbeit, Küche, Speicher, Naturallieferungen und die Abmessung des Pferdefutters dem Rentmeister zu. Zugleich tritt damit die

die irsten fruc auff sein, uff den fenstern umb sich sehen und verschaffen, das der churwechter ¹⁾ uff dem thorme sey und ehe men die pfortzen auffthuit, uff der straißen sich umb sehe und des abents nit von dem thorme ghen, es sey dann dunckell. Auch sollen die haussknechte, scheurman ²⁾ und landbotten bei dem burggraffenn odir kelner sein, wanhe man die pfortzen auffschliessen will und zuvor, ehe man die niddelste ³⁾ pfortze auffthuit, stelle und andere winckell (wanhe die noitturfft erfordert) mit spiessen und anderer gewer ⁴⁾ fleissiglich besichtigen. Man soll auch winthers nit eher ⁵⁾ thage (es sey dan sonderlichs noitigs zu reiden ⁶⁾) odir anders zu thun) die pfortzen auffschliessen.

Zum zweithen soll der kellner denen haussknechten wissen, wo sie in ackeren, scheuren und wo es nach verlauff dere zeith von noithen, arbeithen sollen, und dieselbigen sambt allen arbeiths-leuthen fleissiglich zu arbeithen anhalten, und darnach inne die kuchen gaen, mit dem renthmeister und koche zu underreden zu kochen, darnach man ville odir wenig folcks warthen sey und haben solhe. Auch soll dem koche durch den

Befugniß hervor, „Schlüssel zu haben von Söller, Keller, Küche, Botlei, Thüren und Thoren“ aller auswärtigen Häuser des Hofes, ein Begriff, der der Neuzeit besonders geläufig ist. Nächst diesen beiden Beamten werden genannt: der Koch und Marstelder, welche beide für die niedrigen Dienste Küchen- resp. Stallungen unter sich haben, deren Erziehung ihnen obliegt. Dem Stallmeister sind außerdem die Wagenknechte (Schmiede) unterstellt und die Reissige, „welche sich einträchtig gegen ihn halten sollen, wie er lieblich gegen sie“. Es folgen der Kaplan und der Schreiber; letzterer versieht die Kanzlei (und Post) und wahrt bei Streitigkeiten der Unterschassen die Interessen des Hofes; der Kämmerling, welcher sich vornemlich um die Damen „sinden lassen soll, aufzuwarten und zu gehn und zu stehn“ nach ihrem Befehl und sie auch zu und aus der Kirche begleitet; der Pförtner, die Thurmwächter und endlich das gemeine Gefinde für die Arbeiten in Feld und Haus.

1) Der Burgwart; vgl. Teutonista: „cuerwechter (von cueren-warden, speculari) = speculator, spectator, circumspcctor, arcubius“.

2) Drehscher; Hausknechte: das gewöhnliche männliche Gefinde für die verschiedensten Arbeiten.

3) Dasjenige Thor, welches in der untersten, sich um den Fuß des Berges ziehenden und noch theilweise erhaltenen Mauer, eingelassen ist. Vgl. H. Leo, Ueber Burgenbau, bei Raumer histor. Tschb. VIII, 170. Ueber die jetzige Gestalt der Burg: Kinkel, die Uhr, 386 und Rhein. Antiquarius III. 10, 413.

4) Siehe § 10 dieser Ordnung.

5) Vor.

6) in den Krieg ziehen.

renthmeister odir kelner angetzeigt werden, wanhe man bawleudt, frembder gest odir herren warthen sey, sich darnach wissen zu richten; darneben soll renthmeister odir keller verschaffen inne die kuchen wes hertz zu noitig, damit nit zu vill und auch nit zu wenig gekochet werde. Weither soll der keller des abentz der letzte schlaffen gehen und zuvor alle weine- biere- und andere vesser im keller besichtigen, und darnach uff allen orthen durch das hauss besehen, ob ethliche kertzen brennende, gecklich¹⁾ odir schedelich gestalt werhen, dieselbigen auss zu thun, hinweck zu nemen und achtung daruff zu haben, das dardurch auch schade verhoit bleiben mughe. Darneben sol er uff dem speicher und uff allen orthern, dar korn und frucht ligt, besehen, das solichs zu rechter zeidt gewant, und alle dinghe ordentlich und reinlich im hausse gehalten werden, auch auffzeichnen, wie velle frucht, hoener und anders er jarlichs empfangen und wie vill er widerumb davon becker, breuwer und anders aussgeliebert habe, und davon rechenschafft thun, und zu III uren nach mittage vur die pferde nach irer antzall futter geben. Er soll auch von allen instrumenten zu buthelerey²⁾, keller und anders im bevolhen und geliebert sein, auffzeichnung haben.

Item zum dritten soll der renthmeister des morgens und abents vur dem essen ine der kuchen sein, zu besehen, wes darinnen von noithen und gebrech sey, auch zu besichtigen, das ordentlich nit zu vill odir zu wenig uff jederen disch angericht werde; verner soll er von allen dhienern, wannhe sie angenommen werden, den herren treue und holt zu sein hulde und gelobte empfangen, und auffzeichnen, in was jair und uff was thag sie angenommen, und nach verlauff eines jeden halben jairs mit allem gesinde rechnen und iren versprochenen loin betzalen; und so er einichen diener zersgelt gebe, der zu reiden odir zu gan het, soll er im bevehelen davon rechenschafft zuthun.

Item zum vierthen sall der capellaen sich eherlich halten, wie einem priester geburt, und sonthags und heiligs thags ine der capellen messe thun und den text des evangelii sagen zwischen VII und VIII uren, also das die messe zu VIII uren auss sey, und dar-

1) = unsinnig; auferdem liegt hier der Sinn nahe: so gestellt, daß die Kerzen sich hin und her drehen, hin und her flackern, was mit Woeste's Ansicht übereinstimmt, wonach gek ursprünglich drehbar bedeutet. Vgl. Schiller und Lübken, *And. Wörterb.*

2) auch botley: Brauerei, mit der Faßbinderei verbunden.

nach in den daill in die kirchen ghen, besonderlich uff hoichzeitliche festage, und alda singen und dhienen helffen, und zu beiden maltzeiten benedicite und gratias lesen, auch so von noithen zu disch thienen, wie dan zu zeithen unsers vatters ¹⁾ seligen, dem god genade, gehalten und geubt ist wurden. Auch wannhe mein g. juffer und g. frauwe in den dhaill zu kirchen ghen, uff beide ire g. warthen. Darneben von denen clenodien der capellen bescheidt wissen zu geben, und auch dem keller mit uffzeichnung empfangen frucht und anders zu zeithen helffen. Auch sall er nach verlauff der sonnen die urklock stellen, das sie recht ghe und die wacht zehen, ²⁾ derhalb er des wachens auch entledigt ist.

Item zum vunfften sol der marstelder sambt dem smiede und andern reisigen knechten zu V uren des morgens (wo nit fruer zu reiden ist und die pfortze uffgeschlossen wer) nach gelegenheit der zeit steds im stalle sein und den pferden thun und warthen, wie sich gehoirt. Darneben die pferde im winther nach dem morgen mittagsessen und ³⁾ im sommer zu VIII uren, wanhe men sie zweimall trincken lest zu IV uiren nach mittage, auch inn das wasser ghen lassen. Weither soll er auch achtung und uffsehens haben wie vur, und zu II uren im stalle sein und den pferden ein futter geben und das die pferde zu VIII uren des abents gestalt ⁴⁾ sein. Darneben sedele, getzeug, zeume, gebissere, harnisch, rennesspiss und was dartzu gehoirt in gutter ordnung und rustung rein halten, auch das solichs unverloren bleib, bewaren, und sullen im dartzu helfen der smidt und andere reisighe knechte die er zu hilf nemen sall.

Item zum Viten sal man den reisigen sambt andern dhienern im hauss im sommer zu VII ⁵⁾, und im winter zu VIII uren,

1) Johann I., 2ter Sohn des Grafen Dietrich III. und der Elisabeth von Schleiden; seine Gemahlin und „gnädige frauwe“ war Margaretha, Tochter des Grafen Eberhard III. von der Mark-Arenberg, mit welcher er 18 Kinder hatte.

2) und den Beginn der Nachtwache ankündige, anzeige; zehen das mhd. zihen, ahd. zihan, unser zehien; es kann sich unveränderten Sinnes auf capellaen und auf urklock beziehen.

3) und im sommer zu VIII uren (morgens fressen lassen und) zu IV uiren nach mittage etc.

4) versorgt sein.

5) Dieser § 6 theilt uns die Zeit des Frühstückes mit, nämlich 7 resp. 8 Uhr; das erwähnte „sop geben“ ist entweder vom Unterbrode nachmittags zu verstehen, oder von einem nachgeholtten Mittagsmahl seitens der „reisigen sambt andern dhienern“, welche wegen ihrer Beschäftigung nicht an der Hauptmahlzeit theilnehmen können. Denn

und zu II uren nach mittage sop geben, und soll der keller innen alsdann bier und broit nach irer antzaill dar stellen und niemantz darfur odir nach geben, es werhe dann, das einer reithen solthe, reithen keme odir sunst aus bevehell zu thuin hette.

Item zum siebenthen sal men sonthags und feirthags umb der messen willen im daill zu X, und die andern thage stedts zwischen IX und X uren essen, und soll sich der koch auch dartzu schicken, das er alsdan mit dem essen fertig sey; auch ¹⁾ der burggraff alssbald die pfortzen schliessen und die schlussell, auch der keller, sobald angericht, wein und bier fertig odir uff die stufte bringen, und sol man darnach, wanhe die herren gesessen, uff iren tisch zu drincken schencken, und darnach uff der knecht tisch einem jedenn einen becher weins odir zwei nach gelegenheit der gestalt, so frembde leuthe gegenwirtig weren, und bierss genug.

Item zum VIIIten soll niemantz frembds uff der stufen odir, da die herren sitzen, an der reisigen knecht tisch gefurt werden zu essen, es sey dan das die herren bevehell geben inen heruff zu lassen; dan so key: M., fursten odir anderer lehenhern botten ankemen, soliche sollen uff die stufte gefoirt werden; aber andere frembde leuth nach gelegenheit derselben bey dem gesinde im stuffgen vur der kuchen odir anderswo essen bleiben.

Item zum IXten sal man gemeinlich durch das jair im sommer, gleich wann es vunnf geschlagen, des abentz zum nachtessen zu tisch gaen, im winther aber zeithlich schliessen und darnach auch

diese fällt nach dem folg. § 7 Sonntags auf 10 und Werktags zwischen 9 und 10 Uhr. Nach § 9 endlich aß man zu abend um 5 und im Winter etwas früher. Im Jahre 1615 stellt sich gemäß der 2ten Hofordnung die Zeit so: Frühstück 7 resp. 8, Mittagessen 12, Abendessen 7 Uhr. Nach der 3ten Ordnung frühstückte man um 7, nahm das Unterbrod gegen 3 und das Abendbrod um 8 Uhr. Während in No. 2 die Zeit des Unterbrodes, ist in No. 3 die des Mittagessens nicht angegeben; indessen wird man dort 3, hier 11 Uhr fest zu halten haben. Das Hauptgericht morgens und mittags war Suppe resp. Brei, meist wol aus Hafer, der in den unfruchtbaren und steinigen Gegenden der Eifel noch jetzt die Hauptrolle spielt. Abends mag man irgend ein Gemüße zu sich genommen haben, wie es sich bei der constanten Lebensweise der Eifelbewohner bis in die Neuzeit erhalten hat und sich auch aus der noch üblichen Redensart ergibt: „Habt Ihr das Mus schon gekriegt?“ Die Einführung der Kartoffel wird man für die Höhen der Eifel wol nicht vor 1750 ansetzen dürfen. —

1) auch (soll) der burggraff, odir auch der keller, alssbald die pfortzen schliessen und die schlüssel, sobald angericht, wein und bier fertig (ist), uff die stufte bringen etc.

wie men pflicht zu disch ghen, und wilcher von reisigen odir anderen dhieneren zum essen morgen und abents nit gegenwirtig werhen und darnach mit den dhieneren, so zu tisch gedhienet hetten, essen wolthen, sal man inen nit gestaden, es werhe dann das sie quemen geritten odir sunst anders auss unserm bevehelich zuthun gehabt hetten.

Item zum Xten soll der burggraff odir keller altzeit des abents winthers und sommers bie guttem thage schliessen und bey sich haben die hauss- odir andere reisige knecht, darnach die gelegenheit sich begibt. Auch soll ein burggraff die gewer, als buchen, saecken¹⁾, handtroir²⁾, spiesse, helbarten und anders so im zu bewaren geben werden, in gutter rustung halten und bewaren, und dasselbig in seinem abzichen, wie es im geliebert, widderumb gentslichen ubergaben und lieberen.

Sall³⁾ man innen morgens zu IX uren z'essen geben durchs jar ain, mytten im sommer zu VIII.

Item zum XIIten, sobald die haussknechte, schurman, thornwechter und wagenknecht des abents gessen haben, soll ein jeder nach seinem bevehell uff seiner wacht sein, feur anmachen und, wie sich geburt, trewlich wachen.

Item zum XIIIten sal men zu VIII uren den reisigen und andern dhienern den schlafftrunck sambt einem wecke und ein par micken⁴⁾ darstellen, niemantz darfur odir darnach meher geben, und sollen sich darnach reisige und andere dhiener (aussgenommen die zur wachen vur getzogen odir bescheiden uff frembde leuthe zu warthen) schlaffen legen und⁵⁾ also sollen alle diener zu neun uhren sich schlaiffen legen und die kertzen verwaren, damit umville⁶⁾ kertzen verbrennen und ander schade verhooid bleiben.

Item zum XIIIten, die zwei, so zu wachen getzogen werden

1) Kugelfäcke (?)

2) Handrohre, Pistolen.

3) (Item) sall. — Der Passus von „Sall“ bis „zu VIII“ ist in sehr unleserlicher Schrift nachträglich an den Rand geschrieben; er soll den § 11, den der Abschreiber übersehen hat, ersetzen. Die Reisige scheinen an die regelmäßige Zeit der einzelnen Mahlzeiten wenig gebunden zu sein.

4) Provincialismus für eine Art langer und schmaler Graubröden; der Ausdruck besteht noch, z. B. bei Steinfeld, für diese allerdings etwas größere Sorte von Graubrod im Preise von 10 Pfg.

5) Der Passus von und bis verwaren steht am Rande nachträglich hinzugefügt.

6) nicht viele (?)

vur und nach mitnacht, dieselbigen, ichlicher vur seinen antheill, soll¹⁾ die wechter allesament in gutter wacht halten und auch uff den Fenstern umbsehen und heimlich laustern und darnach alle uir²⁾ die kloeken leuden und aussruffen; diess also zu geschen sall der burggraff odir keller zu achten haben.

Item zum XVten sollen auch alle dhiener und iungen uff dem hause, wilche im thail mit messe hoirthen, sie hetten dan auss bevehell sonderlichs zu thun, all sonthag und feirtag ine der capellen messe horen und sollen auch die iungen ine der kuchen und im stall, so balt sie des abents die schotteln³⁾ geweschen und gestalt ist, kirtzen ausstun und verwaren, das feur zu machen und schlaffen gaen. Daruff soll der koch und marsteller, das solichs also geschehe, ein aufsehens haben.

Item zum XVIten soll der schreiber, so ethliche botten mit brieffen frembt ankemen, wilche widderumb antwurt haben solthen, darneben so inheimische botten mit brieffen (das er eigentlich wust und von den herren zuvor bericht werhe) ausszuschicken weren, soll er des abents die herre ermanen und die botten, frembd und inheimisch, morgens frue nach seinem vermugen mit brieffen fertigen, damit sie in irer thagereiss seinenthalben nit uffgehalten odir verhindert werden. Auch desgeleichen so etliche thage ernant und ine der schreiberey angetzeiget werhen, soll er die herren derselbigen zu gutter zeitd erinnern. Auch heiligs thags, wannhe partheien zu verhoren weren, mit hinab ghen und wes noithig uff schreiben, und zu tisch dhienen.

Item zum XVIIten soll der schneider odir kamerlinck achtung haben, das uff meiner g. juffern und uff andern cammern, so frembde leuthe allhie werhen, holtz, slafftrunck und andere noitturfft dartzu gehoirig bestalt, das dar keyn mangell angespurt werde, und darneben auch uff meine g. frauwen wartten und zu tisch dhienen. Auch sonthags und feirtags, wannhe meine g. frauwen, alth und junghe, zu kirchen in den dhail ghain, uff beide ire g. warthen.

Item zum XVIIIten soll keiner von reisigen odir andern dhienern one bevehlich sich aussheimisch machen, er sag es dan irsten dem herren, renthmeister odir keller, und von inen verleub begeren, damit man wisse, wo man sie finden mughe.

1) sollen.

2) Uhr, Stunden.

3) Schüsseln.

Item zum XIXten sollen der burggraff, keller, koch und schreiber, es sey dan sonderlich andersswo, dartzu men sie zu gebrauchen habe von noithen, beim hause bleiben, auch sall der koch, wannhe er hinweck zeugt, alle duppen¹⁾, schottelen und pfannen, im in seinem zuganck geliebert, widderumb liebern.

Item zum XXten soll der portzner niemantz frembds inlassen, er komme dan zuvor mit den schlusseln hinuff und sage, wer an der pfortzen und wes sein beger sey, alssdann soll er nach der antwort und bescheide, so er daroben erlangt, sich auch wissen zu halten und niemantz langhe, es sein undersassen odir frembde, an der pfortzen sthen lassen, sonder von stundt an, wie vursteit, heruff komen und solichs antzeigen, auch sonthags und feirthags, wannhe man zum zweithen mail zu messen gelaut, die schlussel uffbringen.

Item zum XXIten soll der pfortzer da undden im daill, so jemantz des abents odir ine der nacht odir under essen, wannhe es geniebelt wer, sonderlichs keme reithen, solichs den wechtern, so bey der klock werhen, zuroiffen und antzeigen, damit man solichs auch hieoben wissen müge.

Item zum XXIIten soll der pastoir im daill dem klockener bevehelen, das er zu VIII uiren mess und des abents im sommer zu IIII und im winter gleich zu III uiren vesper leuthe, uff das man die ordnung mit dem essen, wie vursteit, halten mughe. Desgleichen soll auch der koch da oben, wannhe es zeidt ist zum essen, leuden lassen.

Item zum XXIIIten sal man den armen leuthen zweimall ine der wochen almussen mittheilen, nemlich sonthags und donnerstags, und darneben siecken²⁾ und andern armen leuthen, so gewisslich arm sein, wannhe die an das hauss quemen, sop zu drincken geben.

Item zum XXIIIIten, wer ine der kuchen nit zu thun, sal darauss bleiben, es sey dan renthmeister und keller, die darinen zu thun haben, uff das der koch nit in seinem kochen verirret, und auch ein jeder nit zugreifen mughe.

Item zum XXVten sollen die reisige und alle andere dhiener uff dem hause, niemantz aussgescheiden, bey dem leiden, wunden gots odir anders bey godt schweren odir in ander weghe floichen, auch kein getzenek odir tzwist under inen haben; so jemantz daruber erfunden wurde, sal man alssbalt mit im rechenen und vur der

1) Töpfe.

2) Sieche, Kranke.

pfortzen lassen, auch nach gelegenheit straffen. So er aber das getzenck zu weit und mit waiffen aussrichten, dadurch jemantz gewundt odir geletzt wurde, sal men den anheber und schandtheter auch wissen zu straffen.

Diese vurgesetzte ordnung willen wir Eberhart archidiacon¹⁾, Friederich²⁾, Arnold³⁾ und Ruprecht⁴⁾ gebrudere grafen zu Manderscheid und Blankenheim, hern zu Gerhartstein etc. halten, auch von unsern dhieneren festiglich gehalten haben und dieselbigen nit zu verminderen, sonder mit der zeit nach noitturfft zu bessern gemeindt. So aber jemantz von unsern dhieneren soliche nit hielte odir in einiche weisse krenckte, soll mit dem gerechent, verleub geben und nach dere ubertrettung gestrafft werden. Urkunt haben wir dieselbige mit eigener handt underzeichnet.

2.

Hoff- undt haussordnungh zu Blankenheim unserer Marien Ursulen gräffin zu Manderscheidt undt Blankenheim, frauwen zu Junckerott, Dhaun undt Ervv, wittiben, undt am Kay. cammergericht bestettigter vormunderin, geborner graffin zue Lieningen undt Dagsburgh etc., welcher unsere vormundliche dhiener undt gesindt sich hinfuro gemess verhalten undt nackommen sollen.

Nachdem wir bey eintritt unserer vormunderschafflichen regierung befunden, dass in diesem grafflichen hauss Blankenheim

1) Eberhard, 4ter Sohn Johannes' I., geb. 26. Nov. 1485 u. gest. 15. Aug. 1559, war Domherr zu Trier, Propst zu St. Paulin, hatte eine Präbende am Dome zu Lüttich, das Archidiaconat zu St. Gereon in Köln und in Condroz (ein kleines zum Bisthum Lüttich gehörendes Land mit den Hauptstädten Huy, Ciney und Dinant); von Golzius als Kenner und Beschützer des Alterthums sehr gerühmt.

2) Friedrich, 1493—1559, bekant aus der Fehde gegen den Grafen Robert von der Mark.

3) Arnold, geb. 1500, eröffnete die Linie Blankenheim-Gerolstein (hier Gerhartstein genannt) 1548, starb aber in demselben Jahre aus Gram über die Behandlung seitens seiner Brüder.

4) Ruprecht, geb. 1503, ausgezeichnet als Geschäftsmann und Soldat, focht 1529 und 1532 gegen die Türken und 1535 gegen die Wiedertäufer, starb 1542 auf einer Romreise, die er im Interesse Hermanns, des Erzbischofs von Köln, machte.

so woll von alters alss yetziger zeit hero gewisse hoff- undt haussordnungh in- undt allewegen gehalten undt uffgesetzt worden, so haben wir wenigens nicht neben anderm unss angelegen sein lassen, dieselbe in ihrem standt undt wessen nit allein zu erhalten undt zu continuiren, sonder auch in etwas zu besseren, damit in solchem Staat hinfurther ebenmessigh alles sein richtigkeit undt regulg haben moege.

Demnach so ist unser ernstlicher bevelch, will undt meinungh, dass alle undt jedere unsere officianten, dhienere undt gesindt, yetzige undt kunfftige, niemandt aussgescheiden, hinfuro dieser unser hoff- undt haussordnungh in allen ihren puncten undt articulen durchauss geleben undt derselben beneben jeders sonderbare bestallungh mit tat undt vest halten treuwlich undt ohne gefehrt nachkommen, gestalt dann zuvorab unsere officianten allwegh emp-siges undt fleissiges uffsehen haben sollen, deme eigentlich nach-zusetzen undt daran kein mangell noch hinderungh geschehen zu lassen.

Erstlich setzen, ordnen undt wollen wir, dass alle unsere dhienere und haussgesindt gott zu ehren undt zu ihrem selbst heill zuvorab sich aller gottessforcht undt christlicher andacht befeissigen, derwegen sontaghs undt uff andere gebottene feyer- undt heilige tagh zur catholischen kirchen undt anhoernungh gottlichen worts, auch gebrauchungh der heiligen sacramenten sich emp-sigh halten undt ohne erheblice ursachen, alss leibshinderungh oder sunst hochnottige undt unumbgengliche geschefften, sich daran nicht auffhalten noch verhindern lassen.

Furss ander solle auch ein jedweder bey onnachlessiger straff sich gottesslesterens, fluchen, schwerens undt anderer missbrauch, so zu verkleinerungh gottlichen nhamens undt verachtungh seines worts gereichen, wie auch anderer ippigh- undt gottlossigkeit — dabey ja weder heill noch segen sein kan — gentzlich enthalten.

Zum dritten sollen alle schandbare, unnutze wortt undt geberden, so zu einicher lichtfertigkeit oder argernuss ursach geben mochten, nicht geduldet, sonderlich aber hurerey undt unzucht (ob soliche schon zwuschen ledigen standts personen vorgingen) nicht gelitten, sondern gegen die verbrecher mit harter leibss- undt nach beschaffenheit mit lebensstraff verfharen werden.

Zum viertten wirdt auch hiemit lichtfertige vollerey, trunckenheit undt unnutze verschwendungh, alss darauss gewisse verarm-dungh, auch etwa mort, unzucht undt dergleichen ubell entspringen

ernstlich verboten, alss sie dan yederzeit an die uberfahrenden hochlich gestrafft werden soll undt wirdt.

Zum funfften so solle under unserm hoffgesindt alles hadern, zancken, schmehen undt schenden, auffrupffen undt vorwurff, ess seye zu wass zeiten oder auss wass vorgesuchten ursachen ess wolle, gentzlich bey unser schwerer straff undt ungnadt verboten sein; sondern da iemandt, es seye in worten oder wercken, vermeint, dass ihme zu viell undt unrecht geschehe, dasselb hette ess¹⁾ bey unss oder unseren beampten zu klagen undt bescheidts zu gewarten, da alssdan der unrecht-habente mit geburender straff solle angesehen werden.

Sonderlich aber undt vorss sechste setzen undt wollen wir zu erhaltungh dess uralten wollherbrachten burgfriedens alhie, wen einer eine werhaffte person, ess seye ein diener, handtwercksman oder gesell, in diesem schloss mit der faust schlagen oder mit ehrenrurigen schmehungen undt scheltworten verletzen oder antasten wurde, der solle nach befindungh mit ernst gestrafft werden; wurde aber einer so vermessen sein undt mit wehr oder wapffen wie ingleichen mit verbotenen wurffen undt anderer feindtlicher weiss den anderen beleidigen, derselb solle am leib onnachlessigh gestrafft werden, undt wirdt dieser burgfrieden nicht allein von dem schloss Blanckenheim sonder auch dessen hoeffen undt zwingeren, auch wo wir sunst unser wesen undt uffenthalt jedesmals haben, wie von alters verstanden.

Zum siebenten soll alles veruntreuwen undt bestellen, wie auch der gebrauch der dieterich, falscher undt gefeilter schlussell, wie in gemeinen beschriebenen rechten also auch alhie sunderlich verboten sein; dan wo dergleichen bey einem oder andern gefunden oder einer dass geringst endtfrembden, auch irgendt an verbotenen, verdachtigen oertern betretten wurde, derselbe solle harte undt ernstliche bestrafungen dess diebstalts zu gewarten haben, inmassen dan alle hoffdhiener sampt undt sunders unserm hoffmeister undt amptman, auch wan ess sunst zu thun geburt oder beffholen wirdt, yederzeit raum oder stat zu geben schuldigh sein, sunder einich widersprechen undt misstrawen, alle platz undt oerter in dem hauss Blanckenheim zu besichtigen, verschlossen undt unverschlossen uffzuschliessen, nit allein damit alle gebrechen zu ersehen undt zu

1) er.

verbessern, sondern auch verdächtigkeiten zu verkundtschafften undt nach befindungh mit unserm wissen undt bevehlich zu straffen.

Ferner undt zum achten, ohne vorwissen unser oder unsers hoffmeisters solle niemandt keine gast unndt fremden gehn hoff noch noch zum essen vühren undt einschleissen oder aber ihme essen von hoff schicken undt abtragen. Item es solle auch bei straff unserer dhiener keinem ausserhalb der geburlicher zeit weder brodt, bier, wein oder speiss gegeben werden.

Es solle aber zum neunten das ordinary gesindt sommersszeit der souppen umb VII undt winters umb VIII uhren, desgleichen mittaghs umb XI undt abents umb VII uhren an bestimbten undt gewonlichen oerten gewertig sein; ahn sonntagen, feyer- undt heiligen tagen aber solle keine soup gegeben werden, ess seye dan dass einer verschickt werde oder in unserem dienst auss gewesen wehre. Ess soll auch sunsten ein ieder dassjenigh, was ime zu seim gebur auss keller undt kuchen, alss gutt ess der liebe gott bescheret, gereicht wirdt, onhe verachtungh undt gegenmurren annhemen undt mit danksagungh geniessen; da aber eines vermeinen nach ihme die gebuer herin nicht beschehen, derselb hat ess den daruber bestelten bevelchhabern anzuzeigen, oder dieser verachtungh undt murrens halben straff zu gewarten, inmassen dan auch diejenige, so die ordentliche essenzeit durch ihr eigene schuldt undt fharlass versaumet, kein speiss oder dranck extra bekommen können, oder sollen einich ungebürlich wort gegen keller oder koch so wenigh alss etwa dem kuchenschreiber oder bottelierer noch auch burggraven, wachtmeister oder pfortner verschliessens halben zu gebrauchen, viell weniger mit der that etwass vorzunehmen bey straff sich verhalten sollen.

Zum X. dass gesindt solle zur suppen uber ein viertheil, zu mittagh undt nachtessen uber ein halbe oder drey viertheil stundt sich nit saumen, sondern nach gethanem imbs sich unverlengt yeder wider an sein geschefft undt arbeit machen, ausserhalb der malzeiten auch sich der hoffstuben enthalten, sonder solche nach gehaltenen malzeit yederzeit vom haussknecht fleissigh aussgkheret, auch niemanet darin zu spielen oder sunsten eigenes gefallens, geschwetz undt narrentheidingen zu trieben gestattet oder zugelassen werden. Aber dess kellerss, kuchen, botteley undt backhauss sollen sich ein ieder, so darin nichts zu schaffen, bey straff gantzlich enthalten.

Zum XI. wan morgents, abents oder nachts die pforten geoffnet oder geschlossen oder auch die bruck niedergelassen wirdt,

sowoll auch zu den malzeiten (wie dann zu solchen stunden brucken undt porten fleissigh verschlossen und die schlüssel yedessmals in die taffel oder hoffstuben gebracht werden sollen), so sollen die thiener im hauss mit knebel, spiessen oder sunst gutter gewehr nach gelegenheit undt erfordern folgen undt sich darin allwegh willigh erzeigen, fleissig auffsicht helfen thun, damit kein unrath geschehe, gestalt dan unser verordneter burggraff undt wachtmeister insonderheit bevelcht, wass man bey uff- undt zuschliessungh der porten vor ordnungh zu halten; auch sollen alle im hauss liegende officianten undt dhiener ihre seitenwehr¹⁾, rohr oder wass yeder vor ein gewehr vor sich selbst hat, nachts in seiner schlaffkammer bey ihme haben, damit yeder uff feur oder lermenss, geschrey undt sunsten etwan uff unversehentliche fäll biss uff andere verordnungh etwass in der handt habe.

Zum XII. ess solle auch kein dhiener, wer der seye, fur sich selbst onhe erlaubnuss auss dem hauss gehen, sonder da einer oder der ander an ort undt enden etwass zu thun undt zu verrichten hette, hat er zuvor uns selbst oder unsern bevelchhabern solches anzudeuten undt erlaubniss zu bitten.

Zum XIII. wen die dhiener undt gesindt ihr nachtessen gethan, sollen sie sich, wer nicht uff zu warten oder sunst auss bevelch noch zu thun hat, zu beth machen, spielens oder uffenthaltens auch unnutzem geschwetz mussigen, die lichter in stallen undt cameran undt uberall recht aussleschen undt versorgen, damit kein schadt undt fuersungluck durch farlessigkeit entstehe.

Zum XIV. wen etwan ausserhalb dess hauss in der nahe feur uffgehen wurde, solle der churwechter dess thaghs undt nachts die andere wechter dasselb durch ein gewonlich verordnet zeichen anzeigen; wurdt ess ubersehen undt nicht in achtt genhomen, haben sie der herschafft straff zu gewarten, alssdan soll der burggraff undt wachtmeister dass gesindtlein uffmhauen undt sich beneben den²⁾ bekheren undt theilss der soldaten die im hauss sein werden mit ihrer gewehr an die pfort verfuegen, die ubrige dhiener undt gesindt aber als balt sich bei der handt bei einander halten undt wass jederm alda anbefholen wirdt fleissigh undt bey straff nachkhommen, zum fahll aber — da gott vor sein wolte — hier im hauss ein feur uffgehen wurde, solle der burghvogt undt wachtmeister gleichfalhs nebent vorbenenten dhienern undt soldaten die

1) Säbel oder Degen.

2) unfehllich.

pförten verhueten, kutzcher, sein iungh undt holtzfurknecht, wie balt sie dessen gewhar werden sollen, mit verordneten fassen wasser zuffuren oder beytragen sich bereidt halten undt der bevelchhaber bescheidt erwarten; alles andere gesindt undt dhiener, so in diesen noitten helffen kan, soll sich mit aimern gefast machen, undt soviell in ihrem vermogen nicht allein ungeheischen vor sich selbst huff erweisen, sondern auch denienigen, wass ihme von den beampten sonderbar bevholen, in allen treuwen undt fleiss bey straff nachsetzen.

Zum XV. wan etwas an geringer arbeit zu thun, welche onhe versäumbnuss anderen ordentlichen geschefften zu verrichten undt sonderbare froen zu bescheiden nit nötig wehren, soll yedweder uff geheiss der officianten oder wer dessen bevelch ist, sich dessen mit fleiss underziehen oder gestrafft werden, inmassen dan zu verhutungh vergeblicher froenten keinem dhiener eigenes gefallens fröner zu bescheiden erlaubt, sundern ieder durch ein canzleyschein oder den landbotten erlangt werden.

Schliesslich weill unsern officianten dieser unsere hoffordnungh observants undt uffsiehe ernstlich vor andern anbefollen, wollen wir hiemit alle unsers hoffs gesindt, dhiener undt genossen verwarnet haben; wo demnach einem oder anderm etwas zu volgh undt handthabungh dieser unserer ordnungh eingeredet oder erinnert wurde, der solle sich bescheidenlich und gehorsamb daruff erzeigen bey verlust seines iahr- undt liedtlhons, entsetzungh dess diensts oder nach beschaffenheit anderer straff, undt soll diese ordnungh nicht allein hie zu Blanckenheim sonder auch zu Junckerot, da wir daselbst etwan mit der hoffhaltungh oder sunst uff reisen undt uber lands sein wurden, sowoll von yetzigen unsern, alss auch allen andern dhienern, so uber kurtz oder langh angenehomen werden moegten, — wie dan solche zu halten ieder mit handtreuwen an zu geloben — alss auch von frembden handtwercksleuthen, underthanen undt andere, welche diss orths oder sunst bey unserm hoffstaat zu schaffen, so langh sie sich der endts verhalten, durchauss in allen puncten steiff undt unverbruchlich gelebt undt nachgegangen werden, nicht zweiffelendt, ess werden andere ab- undt zureisende personen undt die ihrer herschafften mit pflichten undt diensten verwandt auch andere hoffordnunghen ersparen selbst bescheidenlich in allen inverliebten puncten sich der gebur verhalten, wie dan alle verbrecher nach inverliebter wilkuriger geburlicher straff oneinstelt sollen angesehen werden, auch diese unsere hoff undt hauss-

ordnung nach unserer gelegenheit zu enderen, zu mehren, zu mindern oder gar abzuschaffen unss hiemit vorbehalten ist undt verbleibt.

Undt damit keiner sich der unwissenheit zu behelffen, so ist diese ordnungh zu ieders nachrichtlicher wissenschafft uff heuth dato offentlich vorgelesen undt uffgehfftet undt mit unserem vormundtlichen secret besiegelt undt bestettiget worden; signatum Blankenheim den ao. 1615.

3.

Haussordnungk auch bestallung eines renthmeisters, kellers, botlierers, koch, marstellers und sunst gemeines huyssgesindes.

a.

Forma einer bestallung des renthmeisters.

Wir N. bekennen hirmit offentlich gegen idermeniglichen, das wir den erbarn unsern lieben getreuwen N. zu unserm rentmeister (odir N.) in unser behausung binnen Collen¹⁾, und was wir deses orts gulden und renthen darzu gehorig zu empfangen, auff- und angenommen haben, dasselb auch mit und in kraft deser bestallung, in aller gestalt²⁾, wie folgt:

1. Anfenglich sall er, N, unser renthmeister, in unsern husern und derselbigen zugehörigen gulden, renthen, zinss und andern gefellen, nichtz davan, wie das namen haben kan, ausgenommen, vermoge unser register, es sei stendich odir unstendich an geld, an frucht und andern, ein ides zu seiner zeit, uffheben und infurdern,

1) Die Grafen von Blankenheim besaßen u. A. das auf dem Heumarkt gelegene Haus „zum Flachskeller“, welches dem Grafen Arnold als Propst von St. Andreas gehörte und als Lehen seit 1598 28 Gulden Erbrente trug; ferner später ein solches auf dem Neumarkt, welches aus dem von dem Reichsgrafen von Nesselrode i. J. 1766 für 25000 Gulden erworbenen sog. Sternbergerhofe und dem alten Schützenhofe herausgebildet worden war. — binnen Collen und (für das) was wir zu empfangen (haben) etc.

2) gestalt, = mit vollkommener Sicherheit und Bürgschaft; siehe § 8.

von den zinsen und renthen wie die itzunder im register befunden odir aber kunfftig bi zeit seiner amtsverwaltung darin registert werden, nichtz hinterstendig noch abkomen lassen, sunder die in wesentlich gange behalten.

2. Item willen wir auch ein besunder inventarium uffrichten van alles, wass in der botley, in der kuchen, auff den kamern, in dem marstal, uff den sollern und in den kellern; auch was durch das gantze huys an leynwaeth, betten, pollen, kussen, pelsdeck, schartzen, tapeten, gulden und silbern geschirre furhanden, soll ime, dem R.; alles nach inhalt des inventarii geliebert werden, darvon er uns auch unser rechnung zu thun schuldig sein soll.

3. Item sall obiger renthm: auch volncome macht und gwalt¹⁾, slusseln zu haben von unsern sollern, keller, kuchen, botleien, thuren und portzen aller unser husern zu Sant: N: und fleissig acht haben, das alles hinwider darselbst ordentlich und richtig gehalten werde, gebouwet, beslossen und bewart werde.

4. Item sall unser renthm: bi mussiger zeit auswendig alle unsere haeff, hoffgerechtigkeiten, benden²⁾ und holtzzwass visitern, besichtigen und wahrnemen, auch das unsere pachtgutter in guttem bow und bessery³⁾ gehalten, das auch nichtz bowfellig wurde fleissig achtung haben oder sust unss antzeigen.

5. Item soll unser R. unsere jairtzyynn, pachten, gulden, fruchten und renthen bi gutter zeit entfangen und auffurdern, und bei seinem abwesen dem underkeller⁴⁾ odir N. befehlen, damit alle pechtern und officianten irer missbetzalung sich nit zu entschuldigen hetten.

6. Item soll unser R. on unser erlaubniss sich nit abfindig machen noch verreissen, und so er unserthalb wohin zu reisen hette, sall er zuvor unserm underkeller odir N. mit in- und aufgeben, abschit lassen und sust, do nodig, uns selbst anzeigen.

7. Item soll unser R. alle idere jars seine rechnung de receptis et expositis fur dem monat februarii fertig und bereit haben, dieselbe unss selbst uberantworten, auch alle jars van unss zu gelegener zeit weissung erwarten, folges alle restanten des geldes, dere

1) scil. haben.

2) Wiefen.

3) zureichende Dångung; bow in ursprünglicher Bedeutung, colere.

4) d. i. Botlier, der mit dem Kellner in Nr. 1 identisch ist.

fruchten, des weins, auch von allenn borchtedlen und kerffstecken¹⁾ vollenkomen quitung liebern, umb allen kunfftigen irthumb zu verhuten, und sall auch uffsicht haben, das alles, so ime bi dem inventario uberantwort worden, alle jars noch furhenden weren und nichtz darab verlorn noch verruckt.

8. Item nach befingung der rechnungen so unss an einigen puncten dere misbezalung odir, do gott fur sey, einige untrew widerfuren, gedencken wir solches alles an unserm R. selbst und seinen angelobten burgen unverzoglich unsern schaden zu erholen, innen darnach uff gethonen gepurlige lieberung unsers inventar urlauben und wegweisen.

9. Item do unss unser R. lenger zu dienen nit willig, sall er dasselbig unss ein firdell jars zuvor uffkundigen, gleichfals wir ime auch zu thun willig, sall auch alles was ime geliebert worden vermoge unsers inventar widerumb liebern und gut thun.

10. Item soll unser R. unss alle borchtedlen und kerffstecken selbst uffkerben, uffschreiben und bi sich verwaren, odir weme er van unsern denern solches wurde befelhen und sont nemat anderst solchs zu thun gestatten.

11. Item soll unser R. alles was unss zustendig, kleine und groiss, zu unserm furtheill, denst und wolfart brauchen unnd nichtz in seinem eigen odir andern nutzen.

12. Item nach gethoner unsers R. rechnung willen wir uff unss geine restanten bliven lassen, es were dan beweislich und claer, solche resten das sie nit zu bekommen weren odir sunst durch rechtmessig ursachen sich dessen zu entschuldigen.

13. Willen auch hiermit unserm R. befohlen haben, alle dage das fuder fur antzall der pferden geben zu lassen und nach gelegenheit das zo messen odir abtzhiep, sall auch ein besunder taglich foder-register unss ider zeith darvon geben.

14. Item soll unser R. fleissig auffsicht haben, das die fruchten uff unsern sollern in gutter verwarung gehalten und ie zu zeiten, wen es die noit erfurdert, umbgesturzet werden; was aber darnach abgheit, lassen wir zu, das er es nach gelegenheit fur k²⁾ abrechne. Und sall auch fleissig uffsicht haben mit unserm huysgesinde, das ein ider seines denst, darzu er angenommen und bestalt,

1) Kerbhölzer, meist von Haselnußholz, wie sie noch jetzt in einigen Gegenden der Gifel, besonders im Verkehr mit dem Bäder, in Gebrauch sind.

2) unleserlich.

fleissig obwarte und getrewlich nachkome, und nach ablauff des jars einem idern seinen verdienten lohn und besoldung handreichen und entrichten und in sein register stellen; do er aber derselber bestelter diener einen odir mehr der bezahlung halber der vurstender gelegenheit nach nit zufridden stellen werde, so sall er gleichwoll nit underlassen und mit demselbigen sich vom selbigen jair berechnen, und was der R. also schuldig verblifft, darvan sall er deme odir denselbigen schriftlich bekenntniss geben, die von den dienern uff eine andere zeit do mitgefördert und betzalt werde; welcher diener aber das vom R. das schriftlich bekenntniss nit hette vor zu legen, deme soll von unss odir den unsern geine betzahlung beschien; und im fall derselbig unser diener und huysgesinde einer odir mehr abtzhien wurde, andern an deren stadt nach des huys- und denst-gelegenheit annehmen, also das derhalb in unserm denst gein mangel odir versumenis geschege; doch soll gein diener beurlaubt odir angenommen werden, es geschege dan mit unserm wissen und willen.

15. Item ferner soll unser R. fleissig uff unsere kuche acht haben, das alles darselbst recht zughee, allen uberfluss vermeiden, sunder, was iderm gepurt, zur rechter zeit ordenlich gehantreichet werde, und sall er dem koch zu der kuchen, was darselbst zur hausshaltung notig, bestellen, darvon auch, wie von andern, gepurlige rechnung doen und sich vermoge unser hoffordnung, was ime dieselbe ferner der kuchen halber und sunst ufflicht, unverweislich, trewlich und fleissig halten und erzeigen; und sall nu hinfurth gemelter unser R. in seiner ambtzverwaltung und vurschung deir huysshaltung trewlich und fleissig unsern schaden verhuten und bestes werben und sich daran nicht hindern lassen, wie er unss alles solches (vermittels eide) zugesagt und versprochen und deshalb einen reverss zuruck geben.

16. Jegen solchen seinen treuwen denst so willen wir N. graff und her zu N. obgemeldtem unserm R. zu underhaltung geben als folgt: Erstlich sall er die kost für seine person bei unss haben, wie andere unsere diener und vorige unsere RR. haben gehat. Item sall unser R. alle jars für seinen verordneten jarligen belonung haben N, unnd N kleit, als nemlich für ider kleit six ellen gleichs andern dener doich, und zum wambs VI ellen bomesyn¹⁾ und II ellen

1) ein blaues, baumwollenes Futterzeug, auf der einen Seite wollig, auf der andern glatt, und sehr stark.

fur hosen, X ellen fur durchzug¹⁾ sambt dem underfoder als gebruchlich, und soll der jairdenst sein anfang haben am ersten dag mertz deses jars.

17. Item sall auch unser R. alle zeit haben eine wahre copey aller articulen unser uffgerichter huysordnung, sich ider zeit darnach zu regulern und aller dinge mituffsehn thun. Doch sall unss alle zeit furbehalten und frey sein, dese Ordnung zu verendern nach unserm eigen wolgefallen.

18. Item sall auch bemelter R. von wegen deser vurgmelter articulen und puncten, so er itzo angenomen, deselbigte stede und vast zu halten mit handleistung in eides statt verpflichtet sein, derwegen auch sein . . .²⁾ hiervon zu geben willig, dagegen auch des vurschreven bestallung zulassen und vast zu halten, dessen zu urkunt und besser versicherung haben wir N. her und graff zu N. dese bestallung mit unser eigner hant unterschreiben und mit unserm pitschier versiegelen lassen, geben am

b.

Folget hernach die haussordnung.

Durch weisheit wirt ein huys gebouwet und durch verstant erhalten, durch ordentliche hausshaltung werden die kamern voll aller kostlicher reichtumb.

Proverbiorum XXIV. capit.

Item sollen unsere hoffgesinde alle sontage, fhyr- und festdage des morges fur der zoppenzeit erstlich zu der miss, predigt und gebet in die kirch gaen.

Item sollen auch alle denern ire swartze hembder im hoff weschen lassen, odir sust selbst, und nit durch andere, ire hembdern auss und in zum weschen dragen.

Item soll man uff wirkeldage morges zu VII oren zoppen, am nechmittag zu III oren das underbroit, am abent zu VIII oren slaffdrunck geben.

1) eine Art Fütterung oder Wattirung der Wärme halber, welche zwischen dem Tuch und dem Unterfutler liegt.

2) unleserlich.

Item sollen unsere camerdeners stede bi und umb unss sich finden lassen, auffwarten, zu gaen und staen zu unserem befehl unndt notturfft, sollen auch gleichfals in herbergen und sunst versorgen, das unser gemacher gereinigt, die bedden gespreit, unsere cleidern und alles rein gekert und rustig halten, kertzen und feuwer bi der handt haben, dasselbig, wanner wir zu bede gelegen, fleissig aussdoen und hinsetzen.

Item wanner wir wohin zu reisen haben, sollen unser diener alle, so by unss sein, in herbergen und andern ortern sich heimlich und stille halten nach gelegenheit der plätzen, mit essen, drincken messig, allein zur notturfft halten, hew, habern und andere notturfft mit willen unses vom adel odir N. fordern, auch von slemen, demen unzüchtigen reddend und gebierden gantzlich enthalten.

Item soll unser botleier odir keller nemat in unserm absein wein schencken, ausserhalb unser vom adell und sust furtrefflichen personen einen ehrdrunck zu geben, alles mit wissen unser vom adels und R.

Item nach gehalten maltziden soll unser b. alles, was in broitkorff gelacht, reinlich und fleissig bewaren, darab durch den tag den armen geben.

Item soll unser b. der zeit die weine abzulassen fleissig acht haben, sunderlich bi dem alten licht zu bestellen und nicht am jungen licht.

Item soll unser b. stedich bi den fassbendern wan sie wein stechen selbst bliven fleissig zu sehen, das nemand dan darzu gehorig in den keller gaen, darnach alle fesser gross und klein uffschreiben, wie fill derselbig dem fasssbender geliebert worden, auch was sunst neu gebunden worden und was noch ubrig pleibt.

Item soll unser keller durch den tag, sunderlich des abentz, fleissig wahrnehmen uff die bier- und weinfesser, das dieselbig gantz und gedicht sein, dass auch die weinfesser rhein und oben foll gehalten werden.

Item belangt uff martini den . . . ¹⁾ uff christmiss das offergelt uff . . . ²⁾ den jairdeich item taglich die huysarmen und almosen zu geben willen wir auch ordnung geben und machen.

Item sollen unser b. und koch, wann wir selbst binnen Collen residern, alle morges zu fruwer zeit am fisch-, fleisch- und altenmarck

1) unfejerlich.

2) unfejerlich.

zusamen gaen, darselbst das best, so zu bekommen, fur unsere notturff einkaufen und bestellen, domit andere nit das best und wir das schlimmst haben.

Item sall unser koch, wan man uff unserm disch angerichtet hat, den essen folgen in die stoben, das deselbig ordetlich dargestellt, uffgesetzt und nicht verruckt werde.

Item soll unser b. und koch fleissig acht nemen, dass alle speise, so von unserm disch abgenommen, zwischen der stoben und kuchen nit weg verrucket werde und auch alles was zu unserm disch widerumb denlich verwarlich hersetzen, und vom ubrigen unserm hoffgesinde anrichten, alles mit wissen und raith unsers R. unnd botl.

Item unser koch und marsteller sollen ire jungen dohin haltend, das sie alle sondagen, fest- und fhyrtage des morges fur mittag zu der kirchen und mess, predigt und gebett gehalten werden.

Item sollen das gantze stalgesinde bei der winterzeit nit in der kuchen, sundern am andern ort, darzu wir platz verordnen, der kelte halber sich finden lassen.

Item sollen unsere andere reisige knechte sich eindrechtig gegen unsern marsteller, dargegen der marsteller sich lieblich gegen seine mitgesellen halten, unsere pferd trewlich warten, das auch die staljungen alle zeug und stiblen uff junkern und knecht gehorig reyn halten und, was sich im stall sunst gepurt, thun.

Schloß und Amt Godesberg verpfändet 1469.

Von Ernst v. Didman.

Das reiche und mächtige Geschlecht der Hurt von Schoeneck nimmt in der Reihe großer Familien, welche die Eifel hervorgebracht, mit den ersten Rang ein. Die von Hurt wußten nicht allein mit dem Schwert ihren Rechten Nachdruck zu geben ¹⁾, sondern verstanden es auch treff-

1) Hier der Fehdebrief des Johann Hurt v. Schoeneck an den Erzbischof zu Trier vom 31. Januar 1461: Her Jacop van Syrek, der sich schryfft Erzbischoff zo Trier. Ich Johan hurte van Schoyneck hain aber eyne Brief intphangen, des dato wyset uff Samstag nest na dem achtzeynden Dage, da ynne Ir mir nu schrybent ind forderent an mich, vur zo komen geen Menhe vur den aller durchsichtigste fürsten ind hern, hern frederich den romschen konynk unken alre gnedichsten hern, die Erwerdige ind hogeborn allen mit kurfurste, ouch viel andere des heyligen Rychs fursten, geistlich ind werentlich, darzo viel andere hern Ritter ind knechte Inhalt urs brieffs, ind schrybent mir uff dieselbe zyt vur zo kommen ind uch zu doin umb vri zospruche die ir an mich denckent zo leyge, was sy erkennet das Ich na den Eire schuldich sy zo tunde. Sulche ure schryben ind vurnemen yr gegen mich vurnemet, das Ich zo dage komen fulle ind verhoer vorderonge die Ir an mich denckent zu tunde, ist vrende, ind Ich en hain sy vur nyet me gehoirt, ind Ich vorder an uch mich lutter bescht wissen zu lassen, was yr meinendt uff mich zo denken, so mach Ich myere hern ind frunde Raidt haben, ind uch uff ure denken antworden das Ich meyne myere Ere ind gelymw wail fuegen fulle. Ich hain uch ouch vur geschreven ind an euch ersoedert in mynen brieven, mich weder in zo setzen ayn mynen schade In myn Sloss ind Phant Kylberg, dair uff Ir ind die uren mich gestoiffen hait unherwonon alles rechte ind uber brieve siegell ind konde soe Ich dan davan hain. Ich kan aber in uren brieven nyet verstaen, das Ir daruff denckent, daz mir das van uch gedien kome, Ind also lange mir nu sulchs van uch niet geschiedt, so gahn Ich mynre clagen ind briebe na Ir maiffen ich uch vur geschr. hain. Ind Ich denken noch, die wyle Ir ein Erzbischoff zo Trier syn sullent, Ir sullent gedenken, das gein ure vorfarn buschoff seliger gedechnisse sulchen ufstoyß an

lich, ihren Vorthail zur richtigen Zeit wahrzunehmen und die mif-
lichen Finanzen vornehmer Herren in allen Ehren auszunutzen. Erz-
bischofe, Herzoge, Grafen und Herren waren in ihrer Schuld und ver-
pfändeten ihnen Burgen und ganze Ortschaften. Die meisten solcher
Pfandschaften wurden niemals wieder eingelöst, sondern gingen in den
dauernden Besitz der Hurt über, den Reichtum des Geschlechts
mehrend.

Johann Hurt von Schoeneck, Johanns Sohn, wurde in Folge
seiner Heirath mit Johanna, ältesten Tochter Engelbrechts Nyt von
Virgel, Erbmarschall des Landes von Jülich. Der letzte Hurt von
Schoeneck, Hans Georg, jülich'scher Erbmarschall, Herr zu Ringsheim,
Amtmann zu Düren und Körvenich, starb unverehelicht am 16. Sep-
tember 1615 an der Pest. Johann Hurt von Schoeneck, Sohn Richards ¹⁾
und der Wyse von Govern, vermählte sich 1421, Mittwoch nach St.
Jacobstag, ²⁾ mit Engin, Tochter Johanns von Brantscheit und seiner

geyme guten manne In dem gestycht von Trier nye me gedain hat. Urkunde Myns
Tagesiegels zo ende des schryfft gedruckt uff Samstag neest na sant Pauwelsdage con-
versio anno dñi M.CCCCLXI.

1) Adolf Herzog zu Jülich u. verleiht 1426, den nächsten Tag nach St. Mi-
chaelstag, 30 Morgen Lands genannt »de kunde« zu Remagen, welche nach dem Tode
des Ritters Friedrich von Thomburg als erledigtes Lehn zurückgefallen waren, seinem
»lieben Rath und getreuen Herrn Rycharde hurten van Schonecke Ritter« als
Mannlehn.

2) Heirathsberedung des Johan Hurt v. Schoeneck und der Entgin von Brant-
sheit 1421, 30. Juli: Ich Coyngin van Brantscheid doin font und bekennen
akremanlich in diesem brieff, also az her Richart Hurte von Schonecken Ritter
und Ich eins gotlichen hylichs eindrechtlighen obertomen syn, also daz Johan Hurte
des vorg. her Richards Shoin Entgin, her Johans seligen myns lieben bruders
dochter, myne nychte, zu ehre elich wyffe han sal. So han Ich dem vurs Johanne mit
d. vurs mynre Nichte zurecht hylichs gelde geloft und gegeben vonffzehenhundert
Kinsche gulden und darzu mein deill slos und Lanze zu Haridstein halff, das mir
pans fleit vonffhundert Kinsche gulden, und Ich Coingin vurs han den vurs Johan
mynem swager in das vurs deil slos und Lanze gesate und setzen mit diesem brieffe,
sodas er des gebrauch und genieffen sall egelich mir selbe na Iude myns brieffs den
Ich darüber han, vnd soll auch der burg. Johan den Burchfrieden geloven, sicheren
und sweren, gelich Godart von Wiltze her zu Hartelstein myn swager und Ich
den gelofft, gesichert und geschworen han, und sall auch der vorg. Johan mit sine
transfry versiegelt brieff verschrieven, versigelen und an die Burchfrieden brieff hangen,
vort so han Ich die vurs Johan fur die vonffzehenhundert gulden vurs bewyft und
bewyffen mit diesem brieffe anderhalffhondert Kinsche gulden jericlicher Renten an die
veirhundert gulden, die mir der Edel gn. greffe Ropricht greve zu Birnenberg, myn
liebe her, Zars schuldisch ist von den vonffduzent gulden, die Ich Iune geleint han vff

Ehefrau Tutta. Nach dem Tode ihres Oheims Coengin v. Brantscheit fielen ihr bedeutende Besitzungen in der Eifel zu. 1430 theilten die Eheleute Hurt das Erbe des Coengin mit ihrem Schwager Goedert von Wilz, Herrn zu Hartelstein, dessen Hausfrau Saere von Brantscheit war. In demselben Jahre bekennen Ruprecht Graf zu Birneburg, Junker Philipp und Junker Ruprecht Junggrafen, seine Söhne, daß sie dem Junker Johann Hurten von Schoeneck und Annen seiner ehelichen Hausfrau 5000 Goldgulden schulden. Sie verpfänden dafür ein Halbtheil ihres Schlosses Schoeneck mit allem Zubehör, vorbehaltlich Johanns Brompsit von Rodeshem seiner Rechten, welchem schon wegen 8000 Goldgulden das Amt Schoeneck verschrieben war ¹⁾.

Ruprecht von der Pfalz, Erzbischof von Köln, verpfändete dem Johann Hurt von Schoeneck und Anna von Brantscheit, seiner ehelichen Hausfrau, Schloß und Amt Godesberg wegen einer Schuld von 8350 Gulden. Wir lassen eine Urkunde folgen, worin die vorerwähnten Eheleute die Pfandverschreibung über Schloß und Amt Godesberg ihrem Sohne Johann Hurt von Schoeneck ²⁾ übergeben.

Johann Hurt von Schoeneck und Anna v. Brantscheit, Eheleute, übergeben ihrem Sohn Johann Hurt von Schoeneck dem Jungen einen Pfandbrief auf das Schloß und Amt Godesberg, von Ruprecht Erz-

das ampt von Schoenecken, und ich sal dem vurs Johanne der geben und bezalen vonffundsiebentzich gulden in den veir Kyrsheiligen dagen neyst kommende, und die ander vonffundsiebentzich gulden vff sante Johans dach Bap. zu mitfommer neist derna folgende, und also vort alle Jare zu dem vurs teig also lange az Ich leben, und were sache, dat dat vurs ampt by myne leven van mir geloift wurde, so sal ich az dan des geltis vonffstiebenhondert gulden belegen zu des vurs Johans behueffe, da er syne vurs Jare Renten sicher sy. Alle dese vurs sachen geloben Ich Conigin vurs ganz, veste, stede und onverbruchlich zu halden, sonder alle argelift, und han des zu vrfunde und ganz stedicheit myn Ingefigell an diesen brieff gehangen, der geben wart des Jars als man schrieff dusent vierhondert und ein und zwentzich Jare up mitwoch na St. Jacobs dage apli.

1) Wegen dieser Verpfändung brachen nachher Streitigkeiten aus. 1457 d. 18. Mai sind die Ritter Wilhelm v. Blatten, Herr zu Dreiborn, und Diedrich v. Bourscheidt, Erbhofmeister, Schiedsleute zwischen dem Grafen Ruprecht von Birneburg und Neuenar, Herrn zu Saffenberg, und Johan Hurt v. Schoeneck, „da zweyonge, missels und unwille geweist sin, darumb sie vort zo beheden, Rouffe, Brande, Doetschlage, costen ind schaden komen synt“. 23. Mai ds. Jahres bekennet dann der Graf zu Birneburg, daß er dem Johann Hurt alle Güter, Erbzaile und Pfandschaften, welche er der Fehden halber in dem Lande von Schoeneck, zu Dichtung und auf der Mosel inne habe, übergeben lassen wolle.

2) Er ist der spätere Erbmarschall, in erster Ehe mit Johanna v. Birgel, in zweiter Ehe mit Eva von Birgel vermählt.

bischof von Köln und dem Domcapitel wegen vorgeschoffener 8350 oberländischer rheinischer Gulden ausgestellt. 1469, 20. Juli.

Ich Johan Hurtt van Schoneck ind Anna van Brantscheit sine elige huis frawe doen kunth ind bekennen offenberlich mit diesme brieve vur uns ind alle vnse eruen, dat wir mit guden vrien vngedrungen motwillen Johanne Hurten von Schonecke vnsm lieven Soene zu behoeff sin ind sinre erven alsolchen ampt pandtbrieff, wir von deme hochwirdigen hochgeborn Fürsten ind hern, hern Ropricht Erzbischoff zu Colne, Herzoge zu westfalen in zo Engern, ind sine gnade Capittel van me Doeme zo Colne up ind oder dat Sloß ind ampte van Godesberch sprechende hauen, Innehaldende echtthusen ind drittehalbhundert overlenscher Rinsche gulden, overgeben zo sinen henden gewallt ind gebrauchungen gestallt, ind des wißliche heldere, vordere, maenre ind gebrauchere gemacht hain ind machen vestlich ind stedelich in krafft dis brieffs, Somie dat aller vestlichste und bestentelichste gedoen komen ind mögen. Also dat der obgenante Johan Hurte vnser lieve Soene ind sin erffen desselben ampt pandtbrieff, up Godesberch vurs sprechende, van nu zerstont ind vortan ein mit alre erschinre Renten, gulden, vpkomonge, erfalle, schaden ind alles dat darup ergangen ist ind ergaen wurde, forderen ind manen sollen ind moegen zu alle Frem schoensten ind besten, gleich ind in alre maissen wir selbst gedaen möchten haben ind doen möchten, ohn einichen indracht, hindernisse off widderrede ind sonder alle argelift. Ind des zo vrfunde der warheit ind faster stedicheitt han wir Johan Hurte van Schoneck ind Anna van Brantscheit elude vurs vnser beider Siegell vur uns ind alle vnse erven an diesen brieff gehangen. Gegeben in den Jarn vns hern dusent vierhundert neun ind sechtzich up den neiften gudestag nae sent Margrethen tag der heiliger Juniferen.

Haus Erzelbach.

Von Ernst v. Dittman.

Erzelbach, noch Ende des 15. Jahrhunderts eine Ortschaft, zwischen Tes und Gevenich im Kreise Jülich, besteht jetzt aus zwei Höfen, von welchen der eine, unmittelbar an der Landstraße gelegen, früher Nieder-Ertzelbach, der andere, welcher aus einem burgartigen Gebäude mit zwei viereckigen vorspringenden Thürmen besteht, Ober-Ertzelbach genannt wurde. Ober-Ertzelbach findet sich im 15. Jahrhundert im Besitze eines gleichnamigen Geschlechtes. Das Lehenbuch der Borner Mannkammer¹⁾ sagt darüber: „Item Joncker Goddard van Ertzelbach hat ontfangen sein guit zu Ertzelbach anno 1492“. Ein anderer Godart v. Erzelbach wurde am 20. Okt. 1561 mit dem Bornischen Lehen Erzelbach, „anhaltend an Hoffstatt drittenhalben morgen und an artlands ungeferlich vunffzich morgen“ von dem jülich-schen Statthalter der Bornischen Mannkammer zu Boslar, Dietrich von Pallant zu Breidenbend²⁾, belehnt. Sein Ahnherr Godart van Erzelbach und sein Vater Dreiß v. Erzelbach hatten vor ihm das Lehen inne. Godart hatte „in der vergangenen Beheden den Lehdienst mit pferdt und harnisch geleistet“. 1593 am 8. März wird „Dietrich von Ensenbroch mit Haus und Hof Erzelbach samt dazu gehörenden Bongardt, Büschen, Benden und Ländereien belehnt, wie dieselbige weilandt Goddert v. Erzelbach³⁾ seliger zu Lehen empfangen und im Gebrauch gehabt, vorbehaltenlich der Edlen und Grentugendreichen Doothera von Inhausen genant Aneiphhausen, gedachten Godarts v. Erzelbachs

1) Copie in meinem Besitze.

2) Sein Vorgänger war Heinrich v. Neufenberg zu Gids und Rursich.

3) Von den Erzelbach habe ich sonst noch gefunden: Gertrud v. E., vermählt vor 1500 mit Wilhelm von Hochsteden. Adriana Rummel v. Erzelbach vermählt um 1500 mit Wilhelm v. Lieck; ihre Mutter war Elisabeth Schlabarth, welche im goldenen Schilde (2. 1) 3 rothe Löwen führte.

nachgelassener Wittib Ire gebuerende Leibzucht Ires Lebens“. Bei den Entenbroich blieb das Lehen über ein Jahrhundert. Die Entenbroich sind ein in genealogischen Werken beinahe unbekanntes Geschlecht¹⁾; sie nannten sich vollständig Roist genannt Entenbroich, ihr Wappen war ein Löwe, sie scheinen daher eines Stammes mit den Roist genannt Hall zu sein. Das Geschlecht weist einen Abt von Springiersbach auf, so daß die Genealogie nicht ganz uninteressant sein dürfte. Obiger Johann Dietrich v. Roist, genannt Entenbroich zu Erzelbach, war vermählt mit Margaretha von Uhr zu Goltzheim, Erbin des Ahrenhofs zu Euskirchen. Sie war als Wunderthäterin berühmt, und versuchte den geisteskranken Herzog Johann Wilhelm von Jülich durch ihre Tränke zu heilen; sie milderte auch die Krankheit, ohne sie aber heben zu können²⁾. Beide Eheleute hinterließen zwei Söhne, Johann Gerhard und Johann Dietrich. Johann Gerhard wurde am 31. Januar 1646 für sich und seine Miterben mit Haus und Gut Erzelbach zu Erzelbach belehnt. Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Gronsfeld genannt Nievelstein zu Kellersberg entstammten Theodor Werner v. R. gut. E., welcher am 28. Okt. 1695 zum Abt von Springiersbach erwählt wurde, Elisabeth, welche Priorin zu Ellen wurde, und Heinrich Vertram v. E., der am 8. Januar 1681 mit Erzelbach belehnt, 1687 unvermählt starb.

Johann Dietrich v. E. hinterließ aus seiner Ehe mit einer geb. Kerckers³⁾ folgende Kinder: Johann, Elisabeth, Gattin des Arnold Seggers, Johann Gerhard, Catharina († coelebs) und Johann Dietrich. Johann v. E. war vermählt mit Ferdinanda Isabella d'Yvorra, welche am 24. April 1710 Wittve war. Ein Sohn derselben, Heinrich v. E., war 1687 großjährig, während die anderen Kinder unter der Vormundschaft ihres Oheims Wilhelm Albert d'Yvorra⁴⁾ standen⁵⁾. Johann

1) Ich habe sie nur in der Redinghoven'schen Sammlung (Codex bav. 2213, Tom. 65 und 66, in der Kgl. Bibliothek zu München) erwähnt gefunden.

2) S. Rhein. Antiquarius Abth. II Bd. 5, S. 796, wo aber falsche Vornamen angegeben sind. Margarethens Mutter hieß Ida v. Merode.

3) Nach einem Proceßakt im Archiv Schönau heißt sie v. Harden.

4) Was für eine Familie ist das? Anna Catharina Elise d'Yvorra war 1668 mit Albert Werner von Siegenhoven, genannt Ansel, vermählt. Nachrichten über Yvorra und Ansel würden mir sehr erwünscht sein.

5) Ueber die anderen Kinder gibt vielleicht folgender Akt im Archiv Schönau Auskunft: „Wir endts untergeschriebene ahrische Erben geben unseren Vetteren Johan Godfried von Gronsfelt von Nevelstein hiemit undt in krafft dieser unserer eigenhändigen vollmacht vollige gewalt vndt macht, unseren viertentheil des ganzen ahrenhoffs zu Euskirchen gelegen zu verkauffen, zu trans-

Annalen des hist. Vereins.

Gerhard v. E. besaß 1711 Erzelbach; er war 1717 todt, ebenso seine Gattin Maria Marg. Adriana von Langen. Ihre Kinder waren: Catharina Margaretha v. E., Gattin des 1716 kinderlos verstorbenen Lieutenants von Beer, Anna Maria, Gattin des Fähnrichs Johann Nicolas v. Biring, Johanna Thomasia v. E., heirathete ihren Vetter Johann Theodor v. Enzenbroich, Anna Catharina Elisabeth † 16. Dez. 1715 im 16. Jahre zu Amiens an den Kinderblattern, und Theodor Werner Amandus v. E. † 1713. Johann Dietrich v. E., dritter Sohn des Johann Dietrich, hatte zur Gattin Catharina Erdtirths und starb vor 1687. Seine Kinder waren: Catharina † unvermählt, Anna Catharina Elisabeth, welche den „musicus“ Carl Thomae heirathete. Johann Theodor v. E. heirathete seine Base Thomasia, und Johann Werner v. E. am 9. März 1719 seine Tante Ferdinanda d'Yvorra, Wittve Johannis v. Enzenbroich. Nachkommen scheinen beide nicht hinterlassen zu haben. Der Fähnrich v. Biring entlich 1714 vom Freiherrn v. Redinghoven 150 Reichsthaler, wofür er ihm den Antheil seiner Gattin an Erzelbach verpfändete. Am 28. Januar 1715 verkauften Biring und der Lieutenant v. Beer dem Frhrn. v. Redinghoven ihre Antheile an Erzelbach. Dasselbe thaten 1717 die noch an Erzelbach beteiligten Enzenbroich'schen Erben.

Ueber Nieder=Erzelbach besagt das Borner Lehenbuch von 1492: „Item hait Juncker Johan von Horrich vnd Joncker Vlrich van Belle empfangen den hoff van Ertzelbach vnd daizu das Clusener Gut und den Broylshoff vnd darzu den hoff zu hoitdorff, der Juncker arnoltz van Efferen plagt zu syn, welch auss dem guet van Muentz getheilt ist vnd des hoeffs von Ertzelbach ist.“ Die Horrich wurden weiter damit belehnt. Im Auftrage Dietrichs v. Horrich, der wegen Leibeschwachheit nicht erscheinen kann, empfängt am 2. April 1562 Johann von dem Broch genannt Hoen zu der Boorden, Schwiegerjohn des Horrich, das Erzelbacher Lehen, „groß anderthalbhondert morgen ardtlanß, achtenhalben morgen Bends, funff morgen weiden sambt den Hoff-

portiren ont quittiren ont cediren unser habendes recht ont den kauffschilling zu empfangen und darab zu quittiren und sonsten nach seinen gutfinden darin zu thuen undt zu handeln, welches alles wir unterschrieben so genahm halten werden als wan wir ein soliches selbstn verrichtet hetten. Zu wahrer urkundt haben wir dieses eigenhandigh unterschrieben. Geschehen Gratem 24. April 1710. W. A. de Yvorra in naemen van myn nicht Ensebrock wedve Seger als van haer daerzou vermocht seinde, fy yvorra wedewe roest, Hans Derick rozst benannt Ensebrock, M. A. van Roost, henderick Roost“.

rechten. Sechs morgen an dem Forst, Sieben ferdel ardtlang zur Pacht aufgethan, drei gewalde an Holtzgerechtigkeit. Sechs gewaldt auf dem Bockholz. Neun gewaldt auß dem Neunholz, noch an inkommenden Renthen zu Nederhoven Elfftehalb char Korn, ein und dreißig Kapannen und dry Kornodt zc.“ 1593, 10. Juni erhält Johann Heinz Halffen zu Erzelbach, auf Vollmacht des Junkers Johann von und zu Binsfeld, d. d. Düsseldorf 3. Juni 1593, den Hof Erzelbach, wie ihn Conrad v. Binsfeld 1578, 2. Febr. zu Lehen empfangen¹⁾. 1646, 10. Juni wird Wilhelm v. Binsfeld damit belehnt. 1653, 9. Mai empfängt Johann Marcus Schoenhoven als Bevollmächtigter des Johann Arnold Fhrn. v. Wachtendonck zu Hülsdonk, Herrn zu Binsfeld, Weiler, Gerzen, Langendonk und Laurenzberg, Drost zu Dedt und Straelen, die Belehnung mit dem Hofe Erzelbach nach Absterben seines Schwagers Wilhelm von und zu Binsfeld²⁾.

1653, 20. Okt. überträgt Johann Marcus Schoenhoven, Verwalter zu Hülsdonk, als Bevollmächtigter des Fhrn v. Wachtendonck „den Severin de Gynet genannt Binio der Rechten Licentiat und Maria von Lindeman Eheleuthen und Ihren Erben ihren Lehenhoff und Gut zu Erzelbach sampt angehörigen Ländereien zc. für einen Kaufpfennig von 6200 Reichsthaler und zwey Severin zum verzigspennig ferneren Inhalt auffgerichteten Kauffzettels Gogheller zwey Königsthaler“. An demselben Tage wird dann Dr. Vinius mit Hof Erzelbach belehnt. Von Letzerem kaufte den Hof Jacob Zansen zu Düsseldorf, der Rechte Dr., fürstl. Pfalz-Neuburg. Geheime Rath und Hofgerichtskommissar, und wurde am 9. Januar 1681 damit belehnt. Jacob Zansen, der später Vicekanzler und Hofgerichtsdirektor in Düsseldorf war, hatte aus seiner Ehe mit Maria Johanna v. Kalenberg eine Tochter Maria Theresia, Erbin zu Willendorf und Erzelbach, welche sich 26. Juli 1687 mit Johann Godfried Freiherrn von Redinghoven, Kgl.-Berg.-Geldr. Regierungs-Rath zc. vermählte. Fhr. v. Redinghoven brachte 1717 von den Erben Entzenbroich auch Ober-Erzelbach an sich, so daß er nun ganz Erzelbach besaß. Sein Sohn Johan Konrad Fhr. v. B. bezahlte 1740 von Ober-Erzelbach 60, von Unter-Erzelbach 40 Thlr. für den Lehndienst; 1756 ebenso. 1789 besaß Erzelbach der Kurpfälz. Geh. Rath und Geh. Konferenz-Referendar Josef Sebastian von Castell³⁾.

1) Wie dieser an den Hof gekommen ist, weiß ich nicht.

2) Johan Arnold v. B. war vermählt mit Elisabeth v. Binsfeld, Tochter Johans v. B. Freiherrn zu Wylre und Anna v. Nesselrode; vgl. Strange, Beiträge I, S. 46.

3) Reichsadel 3. Nov. 1752. Er wird Erzelbach wohl durch Kauf von den Redinghoven'schen Erben erworben haben.

Es begriff damals in sich: „an Gebäuden, Garten, baumgarten, graben um das Haus ad 12 morgen, an ackerland ungefähr 229 morgen 2 viertel, 13 morgen wiltlandt und heidt, 8 morgen wiesen, 40 morgen busch, 3 gewaldt holz aufm buchholzbusch, 6 gewalt auf buchholzbusch, 3 $\frac{1}{2}$ gewalt aufm lohbusch, 1 gewalt aufm gemein broich, 4 gewalt aufm Neunholz, 26 Napauenen und 6 mark pfennigsgeldt, das jus patronatus zu Mullbracht“. Die Erben Castell veräußerten Erzelbach an die Familie Watrin, von welcher es die Familie Weiß erbt. Letztere verkaufte endlich Erzelbach an Frhrn. von Diergardt, welcher es jetzt besitzt.

Ueber das Lehnverhältniß der Eschweiler Burg.

Mitgetheilt von Divisionspfarrer Koch.

I.

Das alte Königsgut Eschweiler, an der Inde, ging sehr früh, vielleicht schon im 11. Jahrhundert, — ob durch kaiserliche Schenkung oder auf anderm Wege, ist nicht bekannt — in den Besitz des Kölner Domstiftes über. So wurden die Schultheißen von Eschweiler Lehns-träger des Kölner Dompropstes. Daß dies Verhältniß bestanden habe, ist nie angezweifelt worden; denn abgesehen davon, daß es sich urkundlich nachweisen läßt, geben auch die Namen des Eschweiler Domhofes und Propsteier Waldes davon bis auf unsere Tage Zeugniß. Auffallend ist dabei, daß man nicht weiß, wann und wie Eschweiler an die Kölner Kirche gekommen ist, und noch mehr muß es befremden, daß man bis heute, soviel uns wenigstens bekannt, nicht hat ermitteln können, bis zu welcher Zeit das Lehnverhältniß zu jener Kirche gedauert hat. Schon in den Annalen, Heft XI, S. 241, vermißt Mooren bei Besprechung der Schrift: „Notizen zur Geschichte der Stadt Eschweiler von Richard Pick“, die Beantwortung dieser Frage. „Es wäre von Interesse gewesen, nachzuweisen, ob das kölnische Lehnverhältniß der Burg und des Schultheißen-Amtes zu Eschweiler, nachdem der Ort unter Rüllich'sche Landeshoheit gekommen war, noch fortgedauert hat.“ In seinem Aufsatz „die Eschweiler Burg“ (Heft XVII, S. 227) verneint Pick diese Frage. „Aus dem erblichen Besitze des Schultheißenamts“, schreibt er, „entwickelte sich allmählich die Grundherrschaft und aus dieser die Landesherrschaft. Mit der vollständigen Ausbildung der Grundherrschaft hörte selbstverständlich das kölnische Lehnverhältniß der Burg und des Schultheißenamts zu Eschweiler auf“. Die letztern Worte enthalten offenbar die Antwort auf obige Frage. Sie wollen übrigens keinen Beweis erbringen, sondern sprechen nur, in Ermange-

lung eines solchen, eine Vermuthung aus, indem von andern ähnlichen und allgemeinen Verhältnissen auf diesen bestimmten Fall geschlossen wird.

In den letzten Tagen nun sind wir in den Besitz von Dokumenten gelangt, welche darthun, daß jene Vermuthung nicht zutrifft, und daß in der That das Lehnverhältniß zur Kölner Kirche fortbestanden hat, während der Ort Eschweiler zu Jülich gehörte.

Wir haben zunächst eine Reihe von Auszügen aus den Lehnbüchern der Aldenhovener Mannkammer in amtlich beglaubigter Abschrift vom Jahre 1567. Dieselben enthalten das, was über die Lehnqualität des Schlosses Eschweiler sammt Zubehör in jenen Büchern eingetragen war. Wir werden gelegentlich ausführlicher auf diese für die Geschichte der Stadt Eschweiler so wichtige Quelle zurückkommen, hier dagegen nur inhaltlich und in Kürze so viel mittheilen, als zur Klarlegung der Sache nöthig ist. Bemerket sei übrigens noch, daß das ganze Archiv der Aldenhovener Mannkammer verloren ist. Vielleicht wurde es zur Zeit der französischen Herrschaft absichtlich bei Seite geschafft. Desto nöthiger erscheint es, etwaige Auszüge und Abschriften aus demselben, sowie überhaupt die von der genannten Mannkammer ausgefertigten Urkunden nicht unbeachtet zu lassen.

Nach dem ersten Mannbuche kam das Schloß Eschweiler wiederum an den Kölner Dompropst im Jahre 1460 auf St. Laurentius-tag, und zwar durch Schenkung des Erbmarschalls Engelbrecht Ryt von Birgel. Auch hat derselbe genau festgesetzt, wie der neugewählte Dompropst in Aldenhoven die Belehnung zu vollziehen und den Lehnseid entgegen zu nehmen habe. Es geht daraus klar hervor, daß der Propst vorher sein Lehnrecht eingebüßt hatte. Ob dies geschehen war auf dem Wege, den Pück angibt, nämlich durch die Ausbildung der Grundherrschaft der Herren von Eschweiler, oder vielleicht, was eher zutreffen dürfte, dadurch, daß Johann von Kempenich Eschweiler an den Herzog Reinold von Jülich verkauft hatte, muß dahin gestellt bleiben. Frambach, der Vater des obengenannten Engelbrecht von Birgel, war indeß wieder im Besitze der Eschweiler Burg und übertrug dieselbe auf seinen Sohn in dem Heirathsvertrage, den dieser mit Adelheid von Gronsfeld abschloß. Vielleicht war die Burg einbegriffen in den „dryn deyllen zo Eschwylre“, welche Frambach am 4. April 1435 von Herzog Adolf von Jülich erhalten hatte (vgl. La-comblet, Urkb. IV, 215). Nach dem zweiten Mannbuche hat Carfilius Hurth von Schönecken am 11. Juni 1538 den Domhof und das Haus Eschweiler, als dem Dompropste lehnrührig, durch den

Statthalter Carfilius von Engelsdorf zu Lehen empfangen. Am 18. August 1563 erscheint Gerhard von Palant als Curator und Tutor der minderjährigen Kinder des Adam von Hezingen und fordert für sie als Erben des Carfilius Hurth das Dompropsteier Lehen, nämlich den halben Domhof, sowie das Schloß und Haus Eschweiler. Es folgen dann noch weitere Belehnungen: Johann v. d. Lipp erhält wieder das Haus Eschweiler und den halben Domhof, Johann Greyn das Haus Eschweiler und den Domhof, und ist darauf die Bemerkung hinzugefügt, es seien der eingetragenen Belehnungen deshalb nur so wenige, weil die Besitzer des Domhofes und des Hauses Eschweiler sehr oft Statthalter der Mannkammer gewesen und als solche ihr Lehen aus den Händen des Lehns Herrn in Köln empfangen hätten. In solchen Fällen wäre dann die betreffende Belehnungsurkunde wohl in Köln, nicht in Aldenhoven in die Mannbücher eingetragen worden. Im Uebrigen aber könne es als allgemein bekannt und als notorisch bezeichnet werden, daß das Haus und der Domhof zu Eschweiler, nebst allem, was dazu gehöre, der Aldenhovener Mannkammer unterworfen sei. Das ist also nach authentischer Quelle die Sachlage bis zum Jahre 1567. Auch besitzen wir Materialien zur spätern Geschichte. Diese sind aber lückenhaft und verlangen zudem eine sorgfältige Prüfung. Hoffentlich gelingt es, im folgenden Hefte zu zeigen, daß das Kölner Lehnverhältniß der Eschweiler Burg auch in den spätern Jahrhunderten fortbestanden hat, sowie festzustellen, wann und durch welche Veranlassung es verloren gegangen ist.

Ob das Schultheißen-Amt mit dem Dompropsteier Grundbesitz vereinigt geblieben sei, und wie lange, muß vorläufig unbeantwortet bleiben. Wir wollen nur bemerken, daß dasselbe in den uns vorliegenden Auszügen niemals erwähnt wird. Es ist nun aber nicht wahrscheinlich, daß dies einflußreiche, wichtige Amt später stillschweigend unter den Zugehörigkeiten mit einbegriffen gewesen sei, da es in der ältesten Zeit sogar stets ausdrücklich genannt wird, und so liegt die Vermuthung allerdings nahe, daß der Herzog von Jülich schon vor dem Jahre 1460 das Schultheißen-Amt von dem Besitze der Eschweiler Burg und des Domhofes getrennt, jedenfalls aber das Verleihungsrecht für die Zukunft sich vorbehalten hat. Ist es richtig, daß Herzog Reinald das Haus Eschweiler sammt seinen Gerechtigkeiten käuflich erworben hat, so darf man wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß spätestens bis zum Jahre 1423 das gesammte Kölner Lehnrecht zeitweilig, das Schultheißen-Amt dagegen dauernd an Jülich gekommen ist.

Die Bezeichnung „Halber Domhof“, die uns so oft begegnet, ist an sich dunkel und kann sehr leicht zu Mißverständniß führen. Sie setzt freilich eine Theilung in zwei Hälften voraus, doch bejagt die Belehnung mit der einen Hälfte keineswegs, daß die andere aufgehört habe, lehnspflichtig zu sein. Es hat damit vielmehr eine ganz eigenthümliche Bewandniß. Als das Königsgut Eschweiler an die Kölner Kirche kam, trat an die Stelle des bisherigen Königshofes der Domhof, sofern man mit diesem Namen nicht die entsprechenden Gebäulichkeiten, sondern das zu denselben gehörige Areal bezeichnen will. Jene Gebäulichkeiten dagegen scheinen weder den einen noch den andern Namen, wenigstens im Munde des Volkes, jemals geführt zu haben. Dieselben waren höchst wahrscheinlich in der Nähe der Kirche, an der Stelle des jetzigen von Steffens'schen Hauses gelegen. Dort befand sich vordem ein alter Hof, der Kirshof genant, und da bekanntlich solche Namen nicht leicht geändert werden, so ist die Annahme wohl berechtigt, daß dieser Name bis in die früheste Zeit zurückdatire. Nachdem Eschweiler jedoch an die Kölner Kirche gekommen war, entstand bald, wohl mit Rücksicht auf eine leichtere Bewirthschaftung, ein zweiter Hof, jenseits der Inde, zwischen dieser und der spätern Burg gelegen. Dieser Hof hieß erst der Domhof, oder auch der halbe Domhof, da nur die eine Hälfte der Dompropsteier Länderei demselben zugewiesen war, während die andere Hälfte beim alten Hofe verblieb, aus welchem Grunde aber auch letzterer in der Folge mitunter „halber Domhof“ genant wurde. Wir sehen also, wie unbestimmt der Begriff Domhof ist, und daß es nur in einzelnen Fällen möglich ist, zu unterscheiden, ob die eine oder andere Hälfte, oder ob beide zusammen gemeint seien. Diese Schwierigkeit vermehrt sich aber noch dadurch, daß beide Theile, obchon sie in gleicher Weise Dompropsteier Lehen, doch bald verschiedenen Besitzern gehörten, bald wieder in einer Hand vereinigt waren.

Aus den obigen Auszügen können wir schon entnehmen, wie die Belehnungen des 16. Jahrhunderts die verschiedenartigste Deutung zulassen. Im Jahre 1460 war es nur das Schloß Eschweiler, welches dem Dompropste zurückgegeben wurde. Das, was dazu gehörte, ist nicht ausdrücklich aufgezählt, und sollte man fast glauben, es sei in der Folge überhaupt stets nur der neben der Burg gelegene Hof, also der eigentliche halbe Domhof gemeint. Das ist aber irrig; denn wir besitzen eine Urkunde vom Jahre 1497 (abgedruckt im „Niederh. Geschichtsfr.“ 6. Sept. 1879), nach welcher der Landdrost Wilhelm von Kesselrode den einen halben Domhof besitzt, der Marschall Engelbrecht Hurth von Schönecken den andern, und in welcher dieselben sich dahin

einigen, daß sowohl die dem Dompropste vom ganzen Domhofe zukommende jährliche „Pacht“ von 100 Gulden von beiden Theilen gleichmäßig zu entrichten sei, als auch jeder derselben in Zukunft ungehindert die ihm zustehende volle Hälfte benutzen soll. Der Name Kirshen Hof war bis in dieses Jahrhundert allgemein bekannt. Bei der raschen Veränderung, die Eschweiler in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat, ist er heute fast ganz vergessen.

Im vorigen Jahrhundert scheint man auch noch gewußt zu haben, daß er den andern halben Domhof repräsentire. So schreibt der Notar Engels von Eschweiler in seinem Baumeisterei-Register, am 4. Januar 1746, die Pastorat sei gelegen auf der einen Seite neben dem sogenannten hinter der Kirche gelegenen halben Domhofe. Leider ist nicht zu ersehen, ob er damals auch in der That noch halber Domhof und Kölner Lehen war, oder ob sich nur der alte Name noch erhalten hatte. Aber auch dies Eine schon ist für die Geschichte der Stadt Eschweiler wichtig, weil wir daraus mit ziemlicher Gewißheit auf die Lage des alten Königshofes schließen können. Neben und um diesen hat sich allmählig der Ort Eschweiler in Form eines länglichen Rechteckes angebaut, und später erst, nachdem derselbe bereits mit Mauern umgeben war, ist der damals außerhalb des Ortes gelegene halbe Domhof und, an diesen sich anschließend, die Burg entstanden. Im umgekehrten Falle würde Eschweiler in ganz anderer Art sich entwickelt und auch eine durchaus andere Lage erhalten haben; es würde mehr oder weniger an der Stelle liegen, an welcher man in unsern Tagen den neuen Stadttheil gebaut hat, und dieser sammt Burg und Domhof wäre mit Mauern umschlossen worden.

Die Familie von Siegen in Köln.

Von **A. G. Stein**, Pfarrer zur h. Urfula in Köln.

Die Patrizier-Familie von Siegen hat vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein in der Stadt Köln eine hervorragende Stellung eingenommen, und mehrere Mitglieder dieses Geschlechtes und seiner Descendenz haben allda in die öffentlichen Angelegenheiten maßgebend eingegriffen. Der kölnische Stammvater dieser Familie ist ohne Zweifel ein Handelsmann aus Siegen gewesen, der sich in Köln im vierzehnten Jahrhundert niedergelassen hat, und hier durch Klugheit und Thätigkeit zu Wohlstand und Ansehen gelangt ist. Seine Söhne und Enkel haben in gleicher Thätigkeit fortgewirkt, und so allmählich ihrer Familie eine Stellung im kölnischen Patriziate und selbst im Adel des Deutschen Reiches errungen. Schon um das Jahr 1400 finden wir einen Heinrich von Siegen unter den angesehenen kölnischen Kaufleuten genannt ¹⁾. Im Jahre 1475 finden wir Tilmann von Siegen, wahrscheinlich einen Enkel des vorgenannten Heinrich, als ein einflußreiches Mitglied des städtischen Magistrates genannt, welchem wichtige Geschäfte im Dienste der Stadt aufgetragen wurden ²⁾. Derselbe wohnte im nördlichen Stadttheile in der Pfarre Maria-Ablaß, wo er im Jahre 1479 als Kirchmeister gewählt wurde. Im Jahre 1488 bekleidete er bereits eines der höchsten Aemter im städtischen Magistrate. Er war Stichmeister und war einer der vier Herren vom Regimente der Stadt, welche dem neugewählten Erzbischofe Herrmann von Hessen bei seinem feierlichen Einzuge in Köln entgegen ritten ³⁾. In den Jahren

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, S. 77.

2) Ebendasselbst S. 61.

3) Securis ad radicem posita. Beilage 59. S. 52.

1490, 1493, 1496 und 1499 war er Bürgermeister von Köln¹⁾. Im Jahre 1501 errichtete er in Verbindung mit seiner Gattin Elisabeth Kellenberg an seiner Pfarrkirche Maria-Ablaf eine bedeutende Stiftung, deren Kapital-Fond später bei der städtischen Rentkammer angelegt worden, unter der französischen Herrschaft aber verloren gegangen ist. Bald nachher scheint er gestorben zu sein. Seine Wittve ist erst im Jahre 1523 gestorben. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein, oder ihre Kinder haben nach dem Tode der Eltern ihr Domizil geändert, denn in den Akten der Pfarre Maria-Ablaf kommt nach diesen Eheleuten der Name von Siegen nicht mehr vor. Noch ist zu bemerken, daß in der oben angezogenen Stelle der *Securis ad radicem posita* der Betreffende genannt wird: „Herr Tillmann von Siegen zu Kellenberg“. Man könnte hiernach vermuthen, daß seine Gattin eine geborene von Kellenberg gewesen sei, und daß Tillmann von Siegen den Ritteritz Kellenberg in der Nähe von Jülich, in der Pfarre Barmen, erworben hätte.

Weiter begegnet uns in der Geschichte der Stadt Köln gleich im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unter den angesehenen Handelsherren und Rathsmitgliedern Erard oder Gerhard von Siegen. Er war ein wohlhabender Schiffsreder, und wohnte auf dem Holzmarke an der Stelle, wo jetzt die Rheinaustraße auf den Holzmarkt ausmündet. Wahrscheinlich war er ein jüngerer Bruder des vorgenannten Tillmann von Siegen. Im Jahre 1512 war dieser Erard von Siegen Gewaltrichter²⁾, und war als solcher genöthigt, in die bürgerlichen Wirren jener Zeit einzugreifen, wodurch er sich die Verfolgung des siegenden empörrischen Volkes zuzog und hart am Blutgerüste vorbeigestreift ist. Sein einziger Sohn war damals schon mit ihm Rathsherr und im Dienste der Stadt thätig, und nahm auch Theil an seinem Ungemach. Dieser Erard von Siegen ist der Stammvater eines blühenden kölnischen Patrizier-Geschlechtes geworden, und sein Sohn hat die Familie zum höchsten Glanz und Ansehen erhoben. Dieser war Arnold von Siegen, den wir in Rücksicht auf seinen gleichnamigen Sohn und Enkel als Arnold den Ersten³⁾ bezeichnen

1) Gelenius, de adm. magn. Col. S. 638.

2) Ennen a. a. O. III., S. 668 und 679.

3) Von der Wirksamkeit dieses Mannes ist in Ennens Geschichte der Stadt Köln Bd. IV vielfach Rede. Das Sachregister unter dem Artikel: von Siegen, Arnold, — gibt die betreffenden Stellen an. Auch die Weinsberger Chronik widmet demselben einen eigenen Abschnitt zum Jahre 1579, dem Sterbjahre des Arnold von Siegen.

müssen. Unter den Oberhäuptern und Magistratsmitgliedern der Stadt Köln war er unstreitig der hervorragendste und einflussreichste Mann während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts. Durch große Klugheit, Thätigkeit und Menschenfreundlichkeit hat er sich nicht nur bei den Bürgern der Stadt, sondern auch bei Fürsten und Königen und selbst beim Oberhaupte des Deutschen Reiches sehr beliebt gemacht, und seine ausgezeichnete Beredsamkeit in Verbindung mit seinen übrigen trefflichen Eigenschaften machte ihn vor allen Anderen geeignet zu den diplomatischen Missionen seiner Vaterstadt, welche gerade in jener aufgeregten Zeit von ungewöhnlicher Wichtigkeit waren. Bereits im Jahre 1512 haben wir ihn als jungen Mann in den öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt thätig gefunden, und diesen Angelegenheiten hat er seine ganze Lebensthätigkeit gewidmet. Im Jahre 1524 treffen wir ihn unter den Schöffen des Gerichtes Ayrsburg. Im Jahre 1529 wurde er zum erstenmale zum Bürgermeister von Köln gewählt, und diese Würde hat er nun 35 Jahre lang ununterbrochen bekleidet. Regelmäßig wurde er von drei zu drei Jahren wiedergewählt. Im Jahre 1562 erfolgte seine Wiederwahl zum zwölftenmale, und im Jahre 1564 hat er das Amt niedergelegt und sich in das Privatleben zurückgezogen, unmutig über den Gang der Angelegenheiten in seiner Vaterstadt, wo um jene Zeit selbst im Rathe und in der Magistratur sich Sympathien mit den Bestrebungen der Protestanten zeigten, während er als treuer Katholik der Ausbreitung der Reformation in Köln stets mit Besonnenheit und Entschiedenheit widerstanden hatte ¹⁾. Im Jahre 1526 wurde Arnold von Siegen, noch bevor er selbst Bürgermeister gewesen war, mit dem Bürgermeister Arnold von Brauweiler als Gesandter der Stadt Köln zum Reichstage nach Speier geschickt, und im August desselben Jahres wählten ihn die in Ulm versammelten Reichsstände als ihren Abgeordneten, um zu dem Kaiser Carl V. nach Spanien zu reisen und demselben über die religiösen Wirren in Deutschland Bericht zu erstatten. Im Jahre 1532 war er Gesandter der Stadt Köln zum Reichstage zu Regensburg, und im Jahre 1545 wurde er als Bürgermeister mit dem Rathsherrn Johann Rheindorf als Abgeandter der Stadt zu dem Reichstage zu Worms geschickt. Im

1) So hat er seine Amtsniederlegung selbst in einem Schreiben an den Kaiser motivirt. Hermann von Weinsberg, den man von Neid und Klatschsucht nicht ganz freisprechen kann, will wissen, A. von Siegen habe sein Amt niedergelegt aus Aerger darüber, daß die Stadt ihm nicht habe erlauben wollen, den Bach nach seinem Hofe Komar zu leiten.

Jahre 1550, beim feierlichen Einzuge des neu gewählten Erzbischofes Adolph von Schauenburg in die Stadt Köln, fiel dem ältesten Bürgermeister Arnold von Siegen das wichtige Amt zu, dem Erzbischofe bis zur Grenze des städtischen Gebietes am todten Juden entgegen zu reiten, denselben im Namen der Stadt zu bewillkommen, sich aber auch von dem Erzbischofe vor seinem Einzuge die Beachtung der Freiheiten und Privilegien der Stadt Köln eidlich versprechen zu lassen. Am folgenden Tage leistete er sodann auf dem Saale dem neuen Erzbischofe im Namen der Stadt den Huldigungseid. Kaiser Karl V. schätzte den Bürgermeister Arnold von Siegen sehr hoch. Er erhob ihn in den Adelstand des Deutschen Reiches, schlug ihn zum Ritter des goldenen Vlieses, und ernannte ihn zum Reichshofrath, welche Würde er während dreier kaiserlicher Regierungen bekleidet hat. Bei seiner Anwesenheit in Köln in den Jahren 1545 und 1550 hat Karl V. jedesmal sein Absteigequartier gewählt bei dem Bürgermeister von Siegen auf dem Holzmarke, der auch in der Lage war, den Kaiser würdig bewirthen zu können. Ueber seinen Glanz und Wohlstand sagt Hermann von Weinsberg, sein Zeitgenosse, in der Chronik Folgendes: „Er hat gar gewaltig an Reichthum und Herrlichkeit prosperirt und zugenommen, denn er wußte sich bei Kaisern, Königen, Fürsten und Herren dermaßen beliebt zu machen, daß es ein Wunder war, und er hatte dessen großen Nutzen und Vortheil. Er hat auf dem Holzmarkt seines Vaters Haus durch andere Häuser erweitert, einen Thurm daran gebaut und einen Palast daraus gemacht, allwo Kaiser Karl V. und viele große Herren immer gelegen“ u. s. w. Noch im Jahre 1570 hat die Prinzessin Anna von Oesterreich, da sie auf ihrer Hochzeitsreise nach Spanien in Köln übernachtete, bei Arnold von Siegen ihr Absteigequartier genommen. Dieser besaß außer seinem palastartigen Hause auf dem Holzmarke einen großen Hof am Walle in der Nähe des Weierthores, die Höfe Komar und Klettenberg in der Nähe von Köln und einen großen Hof zu Sechtem. In einer im Kirchen-Archive von S. Johann befindlichen zu seinen Gunsten ausgestellten Schuldverschreibung des Grafen von Nassau wird er bezeichnet als: . . . „den Ehrenvesten unseren Amtmann zu Kerpen und lieben getreuen Herrn Arnolden von Siegen“ u. s. w. Darauf bezieht sich die Bemerkung des H. von Weinsberg, daß Arnold von Siegen Kerpen belehnt habe. Ohne Zweifel war demselben für ein größeres Darlehn die Amtmannsstelle zu Kerpen als Unterpfand übertragen worden. Arnold von Siegen war vermählt mit Catharina Wolff, einer Tochter des reichen Färbers Goswin Wolff, welcher

auf dem Bach im Hause zum Stern wohnte. Sie gebar ihm fünf Söhne und vier Töchter. Arnold von Siegen starb am 8. Januar 1579 und wurde in der Pfarrkirche S. Johann Baptist in der Gruft vor dem Altare des neuen südlichen Seitenschiffes begraben, wo er bei Lebzeiten für sich und seine Familie ein Erbbegräbniß eingerichtet hatte, weshalb dieses Seitenschiff auch die Siegenkapelle genannt wurde. Für diese Pfarrkirche ist der Bürgermeister Arnold von Siegen ein großer Segen gewesen. Einen größeren Wohlthäter als ihn hat diese Kirche nie gehabt. Um das Jahr 1540 ist er hier zum Kirchmeister gewählt worden, und hat dieses Amt bis in sein hohes Alter verwaltet. Wahrscheinlich ist er bis zum Tode des Pfarrers Immendorf im Jahre 1570 Kirchmeister geblieben. Dann aber ist er ausgeschieden und sein ältester Sohn ist an seine Stelle getreten. Unter den Wohlthaten, welche Arnold von Siegen seiner Pfarrkirche erwiesen hat, ist vor Allem hervorzuheben die bedeutende Vergrößerung dieser Kirche. Auf sein Betreiben und durch seine kräftige Beihülfe ist damals ein zweites geräumiges Seitenschiff an die Südseite der Kirche angebaut, und die sämtlichen Seitenschiffe sind nach Osten hin so weit verlängert worden, daß jetzt alle Nebenaltäre mit dem Hochaltare in gleicher Linie liegen, wodurch allerdings der Chor der Kirche in die Kirche hineingerückt worden ist. Die Kosten dieses bedeutenden und kostspieligen Baues hat Arnold von Siegen nicht ganz aus eigenen Mitteln hergegeben, er hat aber zur Beschaffung dieser Baukosten kräftig gewirkt und einen erheblichen Theil derselben aus seinen eigenen Mitteln bestritten. Hermann von Weinsberg bemerkt in seiner Chronik, Siegen habe wohl tausend Reichsthaler zum Bau dieses Seitenschiffes beigesteuert. Diese Summe ist aber sicherlich viel zu niedrig gegriffen und beruht auf einer willkürlichen vom Reid beeinflussten Annahme. Vor dem Altare dieses neuen Seitenschiffes hat Arnold von Siegen, wie bemerkt wurde, seine Familiengruft herstellen lassen. Den Altar selbst zierte ein ziemlich niedriger Altaraufsatz, dessen Mittelstück ein reich verzierter Kasten mit vielen Reliquien war. An diesen Kasten waren zum Verschließen zwei Flügelbilder befestigt, welche von Siegen bei einem der besten Meister jener Zeit hatte malen lassen. Diese Bilder von hohem Kunstwerthe hat noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts der Kirchenvorstand an den Herrn Sulpiz Boisseree für dreizehn Kronenthaler verkauft. Dermalen gehören diese Bilder, welche sehr gut restaurirt worden sind, zu den Perlen der Boisseree'schen Gemäldesammlung in der alten Pinakothek zu München. Beide Bilder zeigen eine stehende

Heiligen-Figur. Auf dem einen Bilde kniet zu den Füßen des Heiligen Arnold von Siegen selbst in vollständiger Ritterrüstung, seinen Wappenschild neben sich. Hinter ihm knieen verkleinert seine Söhne. Auf dem anderen Bilde kniet in gleicher Weise die Frau von Siegen, ihren Wappenschild, einen schwarzen Wolf zeigend, neben sich: hinter ihr knieen verkleinert ihre Töchter.

Am untern Ende dieses Seitenschiffes hat Arnold von Siegen das große eberne Taufbecken aufstellen lassen, welches er auf seine Kosten hatte gießen lassen. Die sechs großen Fenster dieses Seitenschiffes waren ursprünglich mit herrlichen Glasmalereien ausgestattet, welche aber zu Anfange unseres Jahrhunderts verkauft und durch einfache Fenster von weißem Glase ersetzt worden sind.

Eine fernere große Wohlthat, welche Arnold von Siegen seiner Pfarrkirche erwiesen hat, war die Dotation der dortigen Pfarrerstelle. Die Pfarrer in Köln entbehrten durchweg eines festen Einkommens außer ihren Messenstiftungen; sie waren hauptsächlich auf Akzidentien angewiesen. In der aufgeregten Reformationszeit, wo sich überall in den kirchlichen Verhältnissen eine große Störung fühlbar machte, war in Köln das Einkommen der Pfarrer so sehr gesunken, daß es schwer hielt, für erledigte Pfarrerstellen geeignete Priester zu gewinnen. Um seiner von einer dichten und zahlreichen Bevölkerung bewohnten Pfarre beständig die Wohlthat eines tüchtigen und würdigen Pfarrers zu sichern, gab Arnold von Siegen dreißig Morgen Land her, sämmtlich vor dem Weierthore diesseits des Weissenhauses gelegen, mit der Bestimmung, daß die Pacht von diesen Ländereien der zeitige Pfarrer erhalten solle, damit, wie die Stiftungsurkunde sagt, hier immer ein würdiger katholischer Priester als Pfarrer leben könne. Diese Ländereien waren damals sämmtlich in Zeitpacht ausgethan. Hieraus sind aber in der Folge Erbpachten geworden; und zwar wurde für jeden Morgen Land nur ein Malter Roggen als Erbpacht entrichtet. In neuerer Zeit sind diese Erbpachten sämmtlich in Geld zu einem sehr niedrigen Preise abgelöst worden, und wird das so gebildete Capital dormalen als Dotationsfond der Pfarrstelle vom Kirchenvorstande verwaltet. Der Pfarrer erhält daraus jährlich an 400 Mark, und ein erheblicher Theil verbleibt der Kirche. Endlich hat Arnold von Siegen auch die zahlreichen Armen seiner Pfarre bedacht. Er hat an seiner Pfarrkirche eine wöchentliche Spende für fünfzig Hausarme dieser Pfarre gestiftet. Damit verband er die Stiftung eines an allen Freitagen an dem Altare über seinem Grabe für seine Seelenruhe zu haltenden Hochamtes de passione Domini; nach diesem Hochamte sollten

die Armenspenden ausgetheilt werden. Bei der Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege unter der französischen Herrschaft ist diese ganze schöne Stiftung der S. Johannes Kirche mit ihrem übrigen Armenvermögen gewaltsam weggenommen und die Fonds derselben mit Einschluß der Fonds für das freitägige Hochamt sind zum städtischen Armenvermögen geschlagen worden.

Die männliche Nachkommenschaft des Arnold von Siegen I. war im Allgemeinen ihm nicht ähnlich, und hat den Glanz und Ruhm nicht zu bewahren gewußt, der sich auf sie forterben sollte. Sein ältester Sohn Arnold von Siegen II., war verhehlicht mit Catharina Kannengießler, welche einer der angesehensten Patrizier-Familien der Stadt angehörte. Er scheint ein stiller Mann gewesen zu sein, der die Zurückgezogenheit liebte. In den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Köln hat er keine Rolle gespielt, und ist niemals Bürgermeister geworden. In S. Johann war er von 1570 bis 1576 Kirchmeister. Um diese Zeit scheint er, noch vor seinem Vater, gestorben zu sein. Ein jüngerer Sohn des alten Bürgermeisters, Hieronymus von Siegen ¹⁾, ist von der katholischen Kirche abgefallen und protestantisch geworden. Bei seinem im Jahre 1584 erfolgten Tode wurde ihm das kirchliche Begräbniß in S. Johann versagt, und er ist auf Befehl des Magistrats auf dem elendigen Kirchhofe ohne alle kirchlichen Ceremonien beerdigt worden. Auch seine drei Söhne Hieronymus, Friedrich und Johann beteiligten sich an geheimen protestantischen Conventikeln und wurden deshalb mit Geldstrafen belegt. Der jüngere Hieronymus hielt sich sogar zu den Wiedertäufern. Von den übrigen Söhnen des älteren Arnold von Siegen ist uns Keiner dem Namen nach bekannt geworden. Ein Nicolaus von Siegen, welcher im Jahre 1542 Schöffen am hohen weltlichen Gerichte war, und im Hause zum Grünwald wohnte, scheint einem anderen Zweige dieser Familie anzugehören. — Die Töchter des älteren Arnold von Siegen waren, wie Weinsberg berichtet, sämmtlich an vornehme Männer, wie es scheint, zumeist außerhalb der Stadt, verheirathet. Nur von Einer derselben, der Brigitta, ist uns der Name bekannt. Sie war verheirathet mit Ulrich Dchs, dem Sohne des Lic. juris Johann Dchs, Professors an der Juristen-Fakultät und eines der angesehensten Rechtsgelehrten der Stadt Köln. Arnold von Siegen II. hatte einen Sohn, welcher ebenfalls Arnold hieß, und somit als Arnold von Siegen III. angeführt werden muß; sodann eine Tochter

1) Ennen, Geschichte, Bd. V, S. 389. 457. 460.

Catharina, welche an den Herrn Johann de Wepsche, spanischen Statthalter in Friesland, verheirathet wurde. Ob derselbe noch andere Kinder gehabt hat, ist ungewiß, aber unwahrscheinlich. Arnold von Siegen III. ist unverehelicht geblieben. Er betheiligte sich, wie es scheint, mit Eifer bei den Geschäften der städtischen Verwaltung und ist fünfmal zum Bürgermeister gewählt worden, nämlich in den Jahren 1593, 1596, 1599, 1602 und 1605. Somit war er auf gutem Wege, in die Fußstapfen seines Großvaters einzutreten. Er ist im Jahre 1607 am 14. Juli gestorben. In S. Johann ist er niemals Kirchmeister gewesen; ein Beweis, daß er nicht in dem großen von Siegen'schen Hause auf dem Holzmarke, und überhaupt nicht in der S. Johannes Pfarre gewohnt hat. In diesem von Siegen'schen Hause ist im Jahre 1592 eine geheime protestantische Versammlung¹⁾ durch die städtische Polizei aufgehoben, und das Haus demnach geschlossen worden. Später ist dieses große Gebäude völlig in den Besitz der Stadt übergegangen und zu einem Armenhause eingerichtet worden.

Im Jahre 1677 finden wir unter den Schöffen am Erbvogteigerichte auf dem Eigelstein einen Nikolaus von Siegen erwähnt. Ob derselbe zur Nachkommenschaft des Arnold von Siegen I. oder des oben zum Jahre 1542 erwähnten Nikolaus von Siegen gehört, ist uns unbekannt. Darnach verschwindet der Name von Siegen aus der kölnischen Bürgererschaft.

Das Epitaphium des Erbbegräbnisses (S. 174) ist hoch oben unter dem Gewölbe befestigt. Die zahlreichen Abkürzungen der Inschrift, welche derselben im Geschmace des siebenzehnten Jahrhunderts einen antik-römischen Charakter verleihen sollen, lösen wir zum besseren Verständnisse auf.

Ad solius Dei optimi maximi gloriam,
honorem sancti Iohannis Baptistae,
memoriam viri clarissimi, nobilis, strenui et amplissimi equitis aureati,
Domini Arnoldi a Siegen,
Erardi filii, huius ecclesiae dotatoris praecipui et aedilis,
prudentiae virtutibus tribus ex ordine Romanorum Imperatorum
principibus a consiliis,
patriae suae Coloniae Claudiae Augustae Agrippinae duodecies
Consulis etc.,
et Catharinae Wolfs, coniugum, avorum;

1) Ennen. Geschichte. Bd. V. S. 455.

Domini Arnoldi a Siegen, Arnoldi filii, Erardi nepotis, clarissimi et amplissimi patricii ordinis viri, huius ecclesiae aedilis, et Catharinae Kannengiessers, coniugum, parentum, Arnoldus a Siegen, Arnoldi filius, Arnoldi nepos, Erardi pronepos, patriae suae Coloniae Claudiae Augustae Agrippinae quinquies consul, mortis memor vivus maioribus clarissimis ac sibi testamento fieri iussit, et

Anthonium a Locquengien, eques auratus, Dominus in Meltzbroch etc. Catharina de Mepsche, coniuges, adfines et sobrina, haeredes et exequutor M. L. moestique posuere.

Anno Christi nati MDCVII pridie Idus Iulii, ipso die pronepoti fatali.

Stammtafel der Familie des Erard von Siegen.

Erard von Siegen
Stammvater.

Arnold von Siegen I.,
verheirathet mit Catharina Wolff.

Arnold von Siegen II.,
verheirathet mit Catharina
Kannengieser.

Hieronymus von Siegen.
Söhne: Hieronymus von Siegen,
Johann von Siegen,
Friedrich von Siegen.

Brigitta von Siegen,
verheirathet mit Ulrich Dohs
(Noch andere Söhne
und Töchter).

Arnold von Siegen III.
bleibt unverheirathet.

Catharina von Siegen,
verheirathet mit Johann de
Mepsche, spanischem Statt-
halter in Friesland.

Catharina Dohs, verheirathet mit Hermann Kannengieser. Diese Ehe ist kinderlos geblieben.

Catharina de Mepsche, verheirathet mit Anton von Locquengien, Herrn zu Pamelon und Meltzbroch, spanischem Major.

Aus einer zweiten Ehe des Hermann Kannengieser stammt Gertrudis Kannengieser. Diese hat geheirathet in erster Ehe den Lic. iuri und Syndicus Marti Schnellen. In zweiter Ehe den Lic. iuris Maximilia von Krepß.

Jacob von Locquengien,
verheirathet mit Anna von der Art.

Miscellen.

Zweite Stiftungsurkunde des Conventes Creich, in der Stolkgasse zu Köln.

Unter den zahlreichen Convents-Stiftungen der Stadt Köln ist eine der bedeutendsten und zugleich eine der ältesten die Stiftung des Conventes „Creich“ in der Stolkgasse, jetzt „Carthauß“ genannt. Die eigentliche Stiftung fällt in das Jahr 1252. Zuzolge einer im städtischen Archiv befindlichen Urkunde haben in dem genannten Jahre Heinrich von Soest, Bela Crieg, eine Beghine, und ihr Bruder Wolbero, welcher also ebenfalls den Familiennamen Crieg oder Creich führte, das ihnen zugehörige Haus und Grundstück in der Stolkgasse zu einem Beghinen-Convente bestimmt. Die Ausführung dieser Stiftung aber haben dieselben dem Lebtlebenden von ihnen und ihren Miteigenthümern überlassen. Diese Urkunde ist von Ennen in seinem Urkundenbuche (II, No. 311) und von Haas in seinem Buche über die Convente (S. 34) veröffentlicht. Die Ausführung dieser Stiftung ist erst im Jahre 1269 erfolgt durch Elisabeth Creich, eine Verwandte des Wolbero. Diese hat über die Ausführung in dem vorgenannten Jahre eine Urkunde ausgestellt, von welcher sich eine alte Abschrift im Kirchen-Archiv von S. Ursula vorfindet, herrührend aus dem Archiv der vormaligen Pfarre von Maria-Ablaß, welche wir als zweite Stiftungs-Urkunde dieses bedeutenden Conventes hier mittheilen.

In dieser Urkunde verfügt die Stifterin Elisabeth Creich, daß das von ihr bewohnte Haus in der Stolkgasse nebst dem dahinter liegenden Garten zunächst vier namhaft gemachten Jungfrauen aus ihrer Verwandtschaft und aus der Verwandtschaft des Wolbero zur Wohnung dienen soll. Nach deren Ableben sollen hier zwölf oder auch mehr ehrbare Frauenzimmer nach Gutbefinden des Priors der Dominikaner und des Pfarrers von Maria-Ablaß aufgenommen werden. Es ist nicht gesagt, daß diese Beghinen sein sollten. Offenbar handelt es sich hier um ein Asyl für dürftige, altersschwache oder kränkliche Frauenpersonen.

Zwei andere im Hofe des vorerwähnten Hauses neben einer Kapelle gelegene Häuser sollten zur Wohnung für je zehn Beghinen dienen. Hier ist diese Bezeichnung ausdrücklich beigelegt. Diese Beghinen sollen verpflichtet sein, für sie, die Stifterin, und für Wolbero in jeder Woche einmal das Todten-Offizium zu beten. Endlich fügt sie noch ein in demselben Hofe an

der Straße belegenes Gebäude, bestehend aus drei Wohnungen unter Einem Dache bei, welches vermietet werden, und dessen Miethertrag zur baulichen Unterhaltung der Convente dienen sollte. Von dieser bedeutenden Stiftung ist der ursprüngliche Haupttheil, das Beghinen-Convent, schon früh, wahrscheinlich im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts, eingegangen. Das Convent für arme Frauenspersonen besteht in bedeutender Erweiterung noch fort. Im Jahre 1860 hat die städtische Armenverwaltung die alten sehr verfallenen Gebäulichkeiten dieses Conventes wegräumen lassen und hat sodann auf diesem bedeutenden Grundstücke ein schönes neues Gebäude errichten lassen, welches jetzt dreiundvierzig armen Frauenspersonen eine gute freie Wohnung bietet. Bis zur französischen Umwälzung waren nur dreizehn Pfründen in diesem Convente, über welche der Pfarrer von Maria-Ablass das Collations-Recht ausübte. Dieses Convent führt jetzt den Namen: Carthaus. Diese Benennung scheint erst im vorigen Jahrhundert aufgekomen zu sein. Wir finden dieselbe zuerst in einer Aufzeichnung des Pfarrers Engels von Maria-Ablass aus dem Jahre 1746, wo derselbe spricht von dem „Greichs-Convent, genannt die kleine Carthaus“. Wahrscheinlich ist dieser Name durch die frühere Einrichtung dieses Conventes entstanden, wo dasselbe aus mehreren kleineren in einem Hofe getrennt gelegenen Häusern bestand, wodurch es einige Aehnlichkeit mit den Niederlassungen des Carthäuser-Ordens hatte.

Wir lassen den Wortlaut der zweiten Stiftungsurkunde dieses Conventes hier folgen.

A. G. Stein.

Notum sit omnibus, tam praesentibus quam futuris, quod ego Elizabeth dicta Creych in ultima voluntate constituta, mentis meae bene compos, liberam habens potestatem rerum mearum disponendarum, pro remedio animae meae et cognati mei Wolberonis lego domum meam, in qua manere consuevi, sicut in mea possedi proprietate, et domum cum capella in eadem curia sitam, et vineam contiguam Hadewigi, filiae sororis meae, et cognatae meae Gretae, et Drudae cognatae Wolberonis, et Blitzae filiae sororis ejus, quoad vixerint inhabitandi. Blitzae vero et Sophiae duo loca quam diu vixerint assignabunt. Si quae vero istarum rebellis et inobediens, irreligiosa seu malae famae, quod absit, inventa fuerit, eiiciatur, et loco eius alia honesta secundum consilium Prioris fratrum Praedicatorum et Domini Wilhelmi, mei plebani sanctae Mariae indulgentiarum sive suorum successorum, reponatur. Istitis autem quatuor defunctis duodecim vel plures, secundum quod Priori et Domino Wilhelmo plebano supra dictis sive eius successoribus videbitur expedire, recipiantur, qui etiam aliquem civem discretum et honestum provideant,

cui gubernationem et defensionem totius curiae committant. Item lego domum meam contiguam capellae in eadem curia sitam decem beginis, et domum versus plateam simili modo ¹⁾ inhabitandam, et secundum consilium Prioris et Dni Wilhelmi supra dictorum sive ipsius successorum singulas personas collocandas. (sic.) Volo autem ut una quaeque begina pro me et Wolberone semel in septimana legat vigiliis pro defunctis. Item volo, ut si qui proventus emerierint, in commune dividantur, sive ad fabricam domus, vel pro censu, sive etiam pro pulmentis faciendis. Item lego domum in eadem area sitam cum tribus mansionibus ²⁾ sub uno tecto, quae me contingit haereditarie, post mortem cuiusdam civis Susatiensis, ut de censu illius domus supra dictae commodius procurentur. Huic ordinationi interfuerunt et testes sunt frater Hermannus, Prior fratrum Praedicatorum in Colonia, Dnus Wilhelmus de Schinna, plebanus noster, civis Coloniensis ³⁾, Dnus Peregrinus de Vinea, et cognatus meus Winricus Creych, frater Richolfus et frater Rutgerus de ordine Praedicatorum. Ut autem rata permaneant et nulli in dubium veniant, praesentem paginam sigillis venerabilium dominorum atque virorum Gerardi de Mulsfort, decani maioris ecclesiae, Dni Heinrici, praepositi sanctorum Apostolorum, Dni Wilhelmi, plebani nostri, et fratris Hermanni, Prioris supra dicti loci, communivi. Acta sunt anno Domini millesimo ducentesimo sexagesimo nono.

Die nunmehr bald vollendete Herrlichkeit unseres Domes wird sicherlich am lebhaftesten von alten Leuten empfunden, welche die Jammergestalt geschaut haben, in welcher dieses hehre Gotteshaus in den beiden ersten Decennien unseres Jahrhunderts da stand. Von allen Hilfsmitteln entblößt, des Schutzes und der Fürsorge der Machthaber beraubt, von den Elementen grimmig angegriffen, schien damals der Dom dem Verderben rettungslos verfallen zu sein. Aus dieser Zeit will ich eine Anekdote mittheilen, welche mir vor vielen Jahren auf eine durchaus zuverlässige Weise kund geworden ist.

Es war um das Jahr 1803, als der neu ernannte erste und einzige Bischof von Aachen, Herr Markus Antonius Berdolet, Köln besuchte. Er nahm sein Absteigequartier in dem Priester-Seminar auf dem Domhose,

1) d. h. „ebenfalls von Beghinen zu bewohnen“ — so erklärt es eine sehr alte dieser Urkunde beigefügte Deutsche Uebersetzung.

2) Es sind wahrscheinlich die jetzigen Häuser mit den Nummern 35, 37 und 39 in der Stoltgasse gemeint, welche später von diesem Convente abgetrennt und verkauft worden sind.

3) Derselbe war Edelbürger der Stadt Köln.

welches als Seminar der neuen Aachener Diözese einstweilen beibehalten wurde. Als der Bischof nach dem Abendessen sich nach seinem Schlafzimmer verfügen wollte, gab ihm der Präses des Seminars, Herr Förster, dahin das Geleite. Der Weg führte die beiden Herren über einen Corridor an der Hinterseite des Seminar-Gebäudes, dessen Fenster die Aussicht auf den Dom-Chor boten, welcher gerade in heller Vollmondsbeleuchtung da lag. Der Bischof blieb unwillkürlich an einem Fenster stehen und betrachtete in stiller Bewunderung das vor ihm liegende herrliche Bild. Dann aber wandte er sich zum Präses Förster um, und sprach zu ihm mit triumphirender Miene und mit scharfem französischem Accente: *Ecce, relinquetur vobis domus vestra deserta!* — („Siehe, euer Haus wird euch wüste gelassen werden!“ Luc. XIII, 35.) Hierauf ging er in sein Schlafgemach. Stumm und mit traurigem Herzen entfernte sich sein Begleiter.

Der Bischof Berdolet hegte eine unverhohlene Abneigung gegen den hiesigen Dom, in welchem er, wie mir versichert worden ist, nur ein einzigesmal pontifizirt hat. Das war bei der Einführung des ersten Domsparrers nach der neuen Organisation der Pfarreien im Jahre 1804. Auch bei dieser Organisation trat die Abneigung des Bischofes und seiner Rätthe gegen den Dom unverkennbar hervor. Man hatte nicht umhin gekonnt, den Dom, da er nur einmal nicht abgebrochen werden konnte, als Haupt-Pfarrkirche beizubehalten. Als es sich aber darum handelte, den Pfarrsprengel für diese Pfarrkirche festzustellen, wurden für denselben als Grenzen bestimmt: nach Norden hin die Traugasse, nach Süden hin die große und die kleine Budengasse und die Mühlen-gasse; nach Osten hin das Rheinufer und nach Westen hin die Hochstraße und die Straße unter Fettenhennen. Dieser sehr kleine Pfarrbezirk umfaßte von den früheren nunmehr aufgehobenen Pfarrkirchen nur die mit dem Dom zusammenhängende kleine Kirche „im Pesech“ (*beatae Mariae Virginis in pasculo*) und die Kirche des h. Johannes Evangelist auf dem Domhose (*s. Johannis in curia*). Der Dom erhielt demnach auch kein anderes Kirchenvermögen, als das Wenige, was die beiden vorgenannten höchst unbedeutenden früheren Pfarrkirchen besaßen hatten. Von dem früheren Vermögen des Domstiftes waren aber der neuen Pfarrkirche nur die kleinen alten Häuser überwiesen worden, welche rings um den Dom herum und zum Theile sogar auf den Fundamenten desselben standen. Auf die dringenden Vorstellungen des neuen Domsparrers und seiner Kirchmeister hat sodann der Bischof von Aachen sich bewegen lassen, die neue Organisation dahin abzuändern, daß das von den Straßen: Große Budengasse, unter Goldschmidt, oben Marspforten und Hochstraße umschlossene Häuser-Quadrat von der neuen Martins-Pfarre, welcher dasselbe zugetheilt war, wieder abgetrennt und zur Dompfarre geschlagen wurde. Somit fiel nun die supprimirte vormalige Pfarrkirche S.

Lorenz und mit derselben auch ihr ziemlich ansehnliches Vermögen der Dom-Pfarrkirche zu. Mit den so zusammen gebrachten Mitteln, und unterstützt durch die immer mehr erwachende Theilnahme der Bürgerschaft, ist es dem neu gebildeten Kirchenvorstande der Dompfarre möglich gewesen, wenigstens nothdürftig den Niesenbau vor dem Verfalle zu schützen, bis dann endlich an die Stelle dieses Kirchenvorstandes das neu errichtete Dom-Capitel trat, der erzbischöfliche Thron im hohen Chore wieder aufgeschlagen wurde, und der königliche Protektor das entscheidende Wort sprach: „Der Dom soll ausgebaut werden“.

Köln.

St.

Wie mit den alten auf Pergament geschriebenen und meistens mit Miniatur-Bildern ausgestatteten Kirchenbüchern nach Einführung der Reformation in Holland in den dortigen Kirchen verfahren worden ist, zeigt folgende Eintragung eines Kirchmeisters von St. Johann Baptist in Köln im Kassenbuch der Kirche zum 13. October 1634:

„Zahlet an Herrn Robert Cassart pr. Jan Vonhoven, Diener von Herrn Heinrich Laurentz in Amsterdam laut Quittung vor drei Missalen, ein Psalterium und zwei Responsorial, alle uff Pergamen geschrieben (so aus einer großen Anzahl alter Pergamener Kirchenbücher ausgesuchet und aus Holland hieher gefandt worden), in unser Kirchen zu gebrauchen; haben gewogen ohne Bretter und Ueberzug 89 Pfund, das Pfund ad 16 $\frac{1}{2}$ Stüber — — — 98 Gulden 18 Mbus.

Item haben Sr. Ehrw. der Herr Pastor vor sich ausgenommen, so ich bezahlt, Sr. Ehrw. aber verheischen wieder zu geben, ein klein Psalter und ein klein Missal, haben gewogen 11 Pfund — — — 12 Gulden 7 Mbus“.

„Item, weilten Sr. Ehrw. vor diesem obgedachter Bücher wohl 22 Stück ausgenommen, so über die 251 Pfund gewogen, und die Kirch anihö an solchem Vorrath der Pfeningen nit ist, selbige alsbald zu bezahlen, als seindt obgemeldete acht Stück aus den 22 ausgenommen, die übrigen 14 ihm wieder gefandt. Zahlt einem Schürger 6 Mbus“.

Pfarrer von St. Johann Baptist war damals Herr Heinrich Neel aus Linnich, Doctor der Theologie und Professor an der theologischen Fakultät der kölnischen Hochschule, im Jahre 1634 Rektor Magnificus der Universität.

St.

Georg Paul Stravius, Bischof von Joppe, weiht einen Altar in der Kirche zu Merten bei Bonn 1650 Dec. 5.

Beim Abbruche der alten Pfarrkirche zu Merten bei Bonn wurde in einem Grabe in der Kirche eine Leiche mit theilweise noch erhaltenen Kleidungsstücken von grüner Farbe angetroffen, zur Linken der Leiche ein silbernes Hörnchen, etwa $\frac{1}{3}$ Fuß groß, zur Rechten ein kleiner Behälter von grün glafirtem Steingut, längliches Rechteck mit Schiebdeckel, auf letzterem IHS. In dem Behälter befand sich nebst einigen Reliquien folgendes Dokument, das Generale gedruckt auf Pergament, die Daten und Namen geschrieben. Auf der einen Seite des Pergamentstreifen zur linken ist das Wappen des Stravius mit der Aufschrift *Iuste et pie*, darunter GEORGIUS PAULUS STRAVIUS EPUS JOPPEN. SUFFRAGANEVS COLONIEN. Das Dokument trägt das Siegel des Weihbischofs und ist in seinem Auftrage von seinem Geheimschreiber (sacrarum ordinationum scriba) Peter Hergarden unterzeichnet. Demnach weihte Stravius am 5. Dezember 1650 in der Pfarrkirche zu Merten einen Altar zu Ehren der h. Jungfrau Maria und des h. Joseph und legte Reliquien von der Gesellschaft der h. Ursula hinein. Die an dem Consecrationstage anwesenden Gläubigen erhielten ein Jahr, die am Jahrestage der Consecration die Kirche besuchenden vierzig Tage Ablass. Wie das Reliquiar in das Grab gekommen und was das Hörnchen bedeute, ist nicht bekannt.

Fl o b.

Anno domini Millesimo sexcentesimo quinquagesimo die | quinta
Decembris | Ego Georgius Paulus Stravius Episcopus Joppensis | et Suffra-
ganeus Coloniensis in Pontificalibus vices | gerens consecravi altare hoc
in honorem sanctae | Mariae Virginis et S. Joseph | et Reliquias de So-
cietate sanctae | Vrsulae virg. et mart. eidem inclusi | singulisque Christi
fidelibus hodie unum annum et | in die anniversario consecrationis huius-
modi ipsum | visitantibus quadraginta dies de vera Indulgentia | in forma
Ecclesiae consueta concessi. In cuius rei | fidem praesentes literas si-
gilli nostri appensione mu | nitas per infra scriptum nostrum sacrarum
Ordinationum Scribam iussimus subscribi.

De mandato benememorati Reerendissimi Domini mei. |

Petrus Hergarden Ord^{num} Not. |

mpp.

Pfarrer Wolfard Slupp von Niederpleis resignirt vor Notar Goswin Heister von Strafen, durch den Kaplan Johann Godeulpgen von Siegburg als Procurator der Resignation, auf den S. Petersaltar in Schwarzrheindorf zu Händen der Abtissin Regina als der Collatorin, so zwar, daß diese den Altar dem zu Köln studirenden Cleriker Heinrich, Sohn des Siegburger Kaufmanns Conrad, zur Beihülfe für seine Studien conferire. Siegburg 1446 August 14.

Nach dem Original, Pergamentstreifen 23 ctm. hoch, 28½ ctm. breit, im Archiv zu Wittlaer.

IN nomine Domini Amen. Per hoc presens publicum Instrumentum Cunctis pateat evidenter, Quod Anno a natiuitate eiusdem domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto, Indictione nona, Die vero dominica decimaquarta Mensis Augusti, hora meridiei vel quasi, Gloriosissimi ac serenissimi principis domini domini Frederici Romanorum Regis Anno Coronacionis quinto, In mei Notarii publici Testiumque infrascriptorum presencia personaliter Constitutus Honorabilis vir dominus Wolfardus Slupp, Pastor parochialis ecclesie inferioris pleise necnon vicarius altaris sancti petri apostoli In swairtzen Ryndorpp Coloniensis diocesis, fecit Constituit creauit et solempniter ordinauit omnibus melioribus modo via iure causa et forma, quibus melius et efficacius potuit et debuit, suum verum legitimum indubitatum et irreuocabilem procuratorem actorem factorem negociorumque piorum gestorem ac nuncium specialem et generalem, ita tamen quod specialitas generalitati non derogat nec econtra, videlicet honorabilem virum Dominum Johannem godeulpgen Capellanum pastorem in Sybergh presentem et onus huiusmodi procuracionis resignacionisque in se sponte suscipientem, Ad resignandum vice et nomine ipsius et pro ipso dictum suum altare sancti petri situm in swairtzen Ryndorpp cum omnibus et singulis suis fructibus redditibus prouentibus et pertinenciis, cedens ac renunciens omni iuri sibi in eodem altari competenti In et ad manus venerabilis domine domine Regine Abbatisse Monasterii In Ryndorpp Coloniensis diocesis ordinis sancti benedicti 1) eiusdem altaris Collatricis In et ad finem, ut ipsa eadem domina Regina abbatissa prefatum altare sancti petri pure simpliciter et propter Deum det et conferat Discreto Clerico Heynrico filio Conrardi mercatoris Colonie in artibus studenti in et ad ammiculum sui studij, Permisitque idem dominus Constituens In et ad manus mei Notarii infrascripti solempni stipulacione se prefatam resignacionem et cessionem ratam gratam atque firmam habiturum, Petens super Pretactis sibi a me Notario

1) *Edjchr. bñda b. i. benedicta.*

publico subscripto in meliori vnum uel plura fieri instrumentum uel instrumenta. Acta sunt hec in Sybergh In domo habitacionis prefati Conrardi Mercatoris opidani opidi Sibergensis sub Anno Indictione die Mense et Regis Coronacione quibus supra, Presentibus ibidem probis uiris Johanne Querstoils Magistro fabrice parochialis ecclesie in Sybergh nec non paulo tzom haiss opidanis opidi Sibergensis Testibus ad premissa vocatis specialiter et Rogatis.

Et ego Goysswinus heister de Stralen Clericus Coloniensis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius, Quia predicti procuratoris Constitutioni ac omnibus aliis et singulis premissis dum sic ut premittitur fierent et agerentur vna cum prenominatis Testibus presens fui Eaque sic fieri vidi et audiui, Ideo hoc presens publicum instrumentum manu mea fideliter scriptum exinde confeci subscripsi et in hanc publicam formam redegi, Signo et nomine meis solitis signaui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum Rogatus et requisitus.

Zur Linken das Zeichen des Notars.

A. t.

Constitutio ad resignacionem altaris S. Petri In ista ecclesia.

Eine junge Hand, wohl aus den letzten Decennien, fügt bei: „Der Pfarrer Wolfard Stupp von Niederpleis und Vicar des St. Peter-Altars in der Klosterkirche zu Schwarz-Rheindorf verzichtet auf seine Vicarie zu Gunsten des Studiosen der Theologie Heinrich, eines Kaufmannssohnes von Siegburg, und ernennt vor Notar Goswin Heister den Pfarrer von Siegburg Johann Godeulpgen zu seinem Procurator oder Stellvertreter, um in seinem Namen gegenüber der Patronatherrin der Vicarie, der Aebtissin von Schwarz-Rheindorf, den Resignationsact in rechtlicher Form zu thätigen. 1446 den 14. August“.

Flöb.

Der historische Verein für den Niederrhein hat einen schweren Verlust erlitten durch das am 14. Juni d. J. erfolgte Abscheiden des Dr. Leonard Ennen, städtischen Archivars in Köln und zugleich langjährigen Archivars unseres Vereins und Mitglieds der wissenschaftlichen Commission. In ganz Deutschland und über die deutschen Gränzen hinaus sind seine historischen Arbeiten bekannt; auf dem Gebiete der stadtkölnischen Geschichte dürfen sie in mehr als einer Richtung als bahnbrechend bezeichnet werden. Durch zahlreiche Abhandlungen hat er die Annalen unseres Vereins bereichert, welchem er seit der Gründung als eines der thätigsten Mitglieder angehörte. Wer ihn bei dem Vereinsjubiläum am 28. Oktober v. J. in jugendlicher Frische das Wort ergreifen sah, durfte hoffen, daß wir uns noch für lange Zukunft seines Wirkens erfreuen könnten. Die eingehende Würdigung seiner Arbeiten einem späteren Hefte vorbehaltend, geben wir vorerst nur den Gefühlen der Trauer und dankbaren Erinnerung Ausdruck, welche der Verlust eines so hervorragenden Mannes bei Allen, die ihm näher standen, erwecken muß.

Köln, 1. Juli 1880.

Der Vorstand
und
die wissenschaftliche Commission.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Rechnungs-Ablage pro 1878.

Einnahmen.

	M.	Pf.
Jahres-Beiträge und Zahlungen der Mitglieder für Hest 32 incl. der Zahlungen von im Laufe des Jahres Ausgeschiedenen und Verstorbenen (Beitrag 3 M., Hest 1. 25)	2835	25
An abgesetzten Jahresheften (auch ältere)	55	—
	2890	25

Ausgaben.

I. Kosten des Hestes 32 incl. Honoraren, Correcturkosten zc.	1337	54
II. Annoncen	227	75
III. Formulare, Drucksachen zc.	33	30
IV. Anschaffungen für Bibliothek und Archiv	22	95
V. Portoauslagen, Francaturen, Incassospesen und dergl.	255	98
VI. Rückzahlungen an Mandatare des Vereins und den Schatz- meister für bereits in Einnahme gebrachte Restanten der Vor- jahre und verschiedene sonstige Ausgaben zc.	191	—
	2068	52

Abjchluß.

Einnahmen	2890	25
Ausgaben	2068	52
	821	73

Ueberschuß 821 73

welche achthundert ein- und zwanzig Mark und drei- und siebenzig Pf. dem Re-
servefond überwiesen worden.

Weiden, Juli 1879.

(gez.) H. L e m p e r t s e n.

Reservefond.

Der Reservefond wurde am 1. Juli 1878 festgestellt auf	2331	40
Bgl. die im Hest 33 S. 186—187 mitgetheilte Rechnungs-Ablage.		
Dazu der Ueberschuß aus 1878 (1. Juli 1879)	821	73
	3153	13

Der Reservefond besteht nun aus den Depositen bei der Reichs-Bank in Berlin (Antrag des Stadtarchivars Dr. Ennen und des Schatzmeisters H. Lemperg, in dessen Händen sich die Quittung befindet)

4 preuß. 3½ % Prämien=Staatsschuldverschreibungen von 1855:			
Serie 305 Nro. 30,408 und 30,409			
" 762 " 76,131			
" 1146 " 114,506			1767 —
3 bayr. 4 % Prämien-Loose von 1866:			
Serie 1319 Nro. 65,933 und 65,934			
" 3005 " 150,214			1134 —
Antheil an den fälligen Zinscoupons, (als Vorlagen verwandt)			35 82
Von den überwiesenen Ersparnissen aus 1878 sind als Baar-			
Vorlagen noch verwandt und nicht disponibel (vgl. unten)			252 13
			<hr/>
			3188 95

Baar-Vorlagen (1878/79).

Für Vorarbeiten zum Generalregister sind bereits 1872 an Amts-			
Richter Strauven bezahlt und verrechnet 300 Mark.			
1/12. 1878 An Eb. de Claer in Bonn für Vorarbeiten zum			
Generalregister			180 —
An Kaiser in Lindenhöhe für 2 Blätter Godesberg und Poppels-			
dorf in Aabeldruck hergestellt, für das in Druck befindliche			
Heft 36 der Annalen (Zubelheft pro 1879) bestimmt, für			
Druck und Papier zu 1200 Gr.			110 88
			<hr/>
			290 88

Böln, Oktober 1879.

(gez.) H. Lemperg sen.,
3. Zeit Schatzmeister d. hift. V.

Die Rechnungen pro 1878 wurden mit den Belegen verglichen und richtig befunden, das Activ-Vermögen des Vereins an baaren Beträgen, bestehend wie vorangegeben, wurde festgestellt auf dreitausend, hundert acht- und achtzig Mark 95 Pf. und dem Schatzmeister H. Lemperg sen. Decharge ertheilt.

Böln, 14. Januar 1880.

(gez.) F. Flierdl, Oberlandes-Ger.-Rath
Dr. L. E n n e n, Stadt-Archivar.

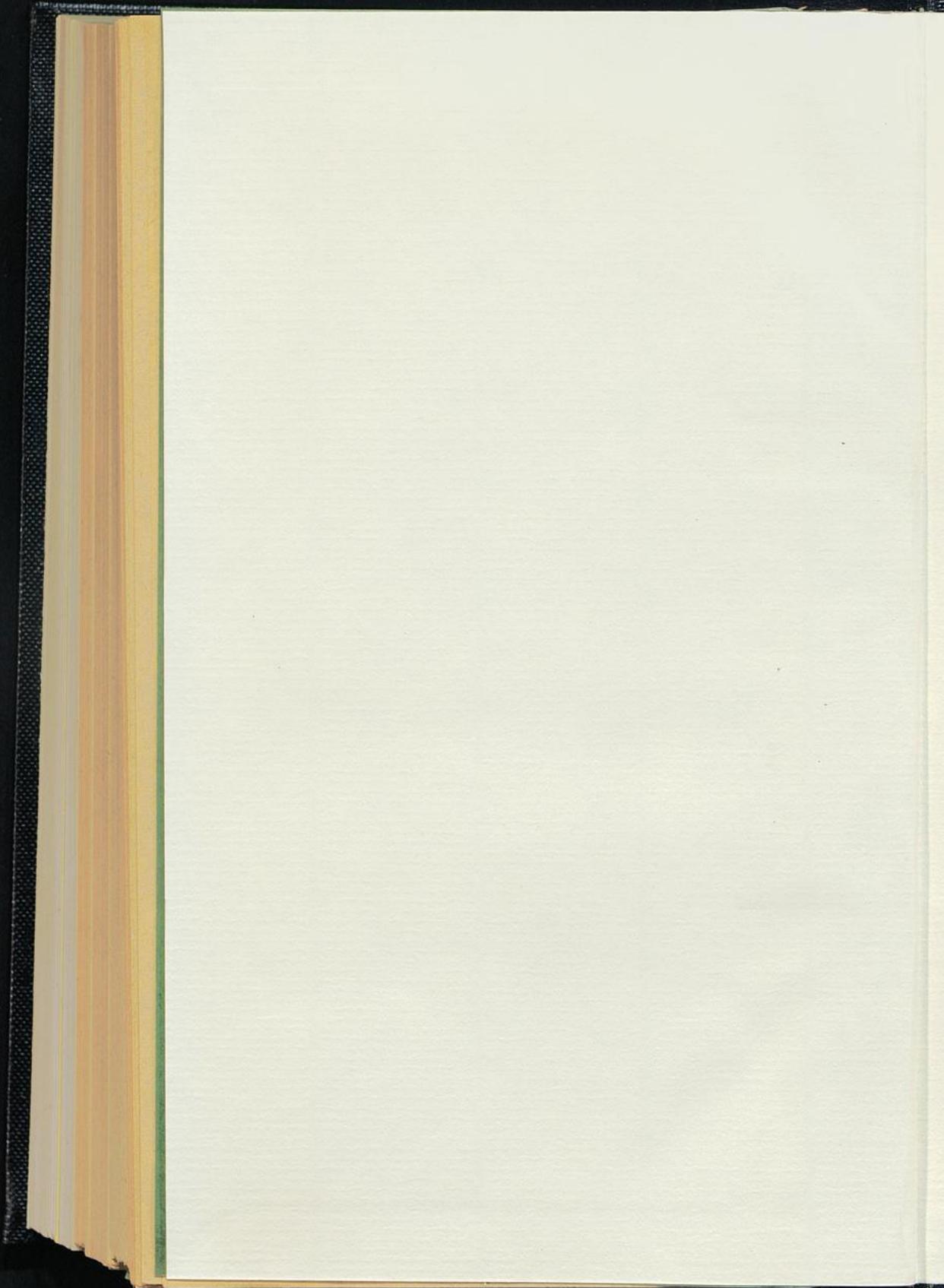
Inhalt.

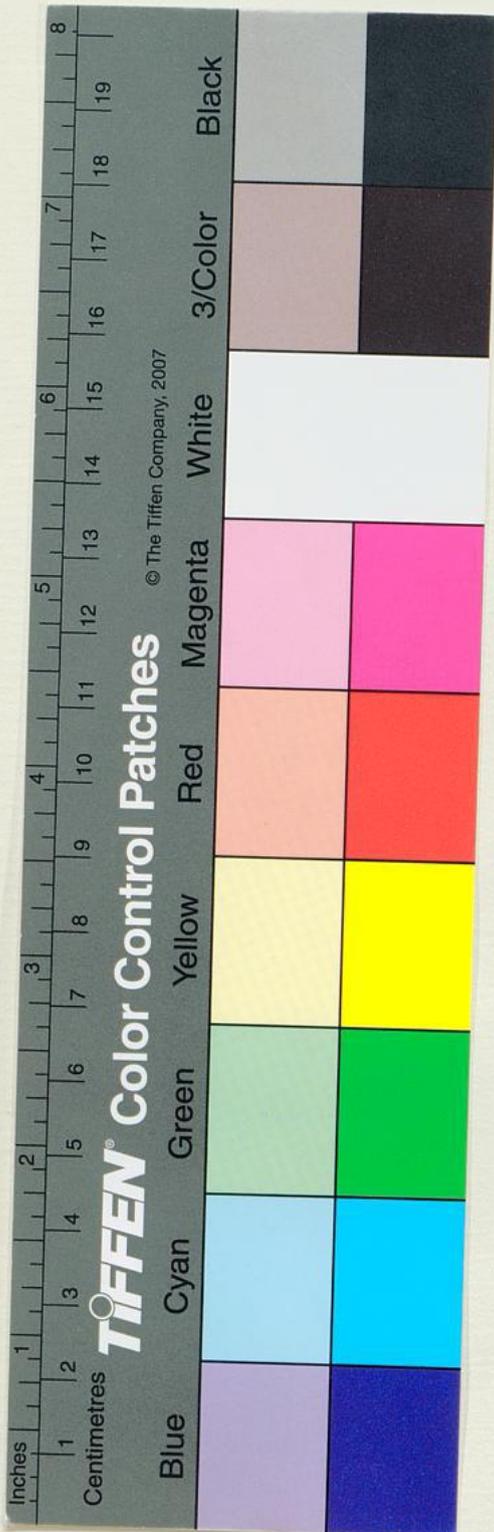
	Seite.
Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hoftaden (1210) 1238—61. Von Dr. Hermann Carbauns	1
Richard von Cornwallis und sein Verhältniß zur Krönungsstadt Aachen. Von Armin di Miranda	65
Johann Kaspar Kraß, geb. zu Golzheim 1698 am 14. September, als Martyrer gest. in Tongking 1737 am 12. Januar. Mitgetheilt von Professor Floß	93
Blankenheimer Hofordnungen. Mitgetheilt von J. H. Ennen	134
Schloß und Amt Godesberg verpfändet 1469. Von Ernst v. Didtman	156
Haus Ergelbach. Von Ernst v. Didtman	160
Ueber das Lehnverhältniß der Schweiler Burg. Mitgetheilt von Divisionspfarrer Koch	165
Die Familie von Siegen in Köln. Von A. G. Stein, Pfarrer zur h. Ursula in Köln	170
Miscellen	179
Rechnungs-Ablage pro 1878	189

Inhalt

Die Geschichte der Stadt Düsseldorf
von der Gründung bis zur Gegenwart
I. Die Gründung der Stadt
II. Die Entwicklung der Stadt
III. Die Stadt im 19. Jahrhundert
IV. Die Stadt im 20. Jahrhundert
V. Die Stadt heute

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.





SELKE GmbH
Koblenz Berlin Freiburg
RAL-RG 495



